

Regionalplan Ostthüringen



Regionalplan Ostthüringen

in der Fassung des Beitrittsbeschlusses
PLV 17/11/25 vom 5. Dezember 2025
zum Genehmigungsbescheid des TMIKL
vom 11. November 2025

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

1.	Raumstruktur.....	1
1.1	Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation	1
1.2	Zentrale Orte	10
1.2.1	Oberzentren	10
1.2.2	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.....	12
1.2.3	Mittelzentren.....	13
1.2.4	Grundzentren	16
1.3	Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen.....	18
2.	Siedlungsstruktur	19
2.1	Siedlungsentwicklung.....	19
2.2	Sicherung des Kulturerbes	30
2.3	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe	31
2.3.1	Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen	31
2.3.2	Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen.....	32
2.3.3	Zusätzliche Anforderungen für großflächige sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen	35
2.4	Einzelhandel, Einzelhandelsgroßprojekte und –agglomerationen.....	36
2.5	Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen	43
3.	Infrastruktur.....	45
3.1	Verkehrsinfrastruktur	45
3.1.1	Schienennetz.....	45
3.1.2	Straßennetz	62
3.1.3	Netz des (öffentlichen) Straßenpersonenverkehrs und Feinmobilität	72
3.1.4	Luftverkehr	80
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	82
3.2.1	Energieversorgung	82
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie	99
3.2.3	Nutzung der Solarenergie	101
3.2.4	Telekommunikation	108
3.2.5	Abfallwirtschaft	110
3.2.6	Wasserwirtschaft	111
3.3	Soziale Infrastruktur	114
3.3.1	Gesundheit	115
3.3.2	Soziales	117
3.3.3	Sport	120
3.3.4	Bildung und Wissenschaft	121
3.3.5	Kultur	124
4.	Freiraumstruktur	126
4.1.	Freiraumsicherung	127
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung.....	129
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung	137
4.1.3	Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial	141
4.2	Hochwasserschutz	143
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserrisiko	144
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko	146
4.3	Landwirtschaft	147
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.....	149
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	152
4.4	Forstwirtschaft	155

4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	156
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	157
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	161
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen.....	162
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage	163
4.6	Tourismus und Erholung	163
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung	164
4.6.2	Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen	172
4.6.3	Touristische Infrastruktur.....	179
4.7	Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung	184
4.7.1	Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues.....	185
4.7.2	Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Braunkohlebergbaus	188
Plankarten	189	
Karte 1-1	Raumstruktur	189
Karte 3-1	Verkehr.....	189
Karte 4-1	Tourismus.....	189
Raumnutzungskarte	189	

Die im Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 11. November 2025 von der Genehmigung ausgenommenen Planinhalte (Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis c. und e. bis g.) sind *grau und kursiv* dargestellt.

Der gemäß Ziffer Nr. 1. Buchstabe d. des vorgenannten Bescheids von der Genehmigung zurückgestellte Plansatz G 3-35 ist mit einem schwarzen Rahmen versehen.

In der Raumnutzungskarte sind die nach Ziffer Nr. 1. Buchstabe f. und g. des Bescheids von der Genehmigung ausgenommenen Ausweisungen mit einem magentafarbenen Umriss  gekennzeichnet.

Abkürzungsverzeichnis

B 2.....	Bundesstraße mit Nummerierung
BAB.....	Bundesautobahn
BHKW.....	Blockheizkraftwerk
BNetzA.....	Bundesnetzagentur
D-Netz-Route/D-Route	Nationaler Radfernweg
FFH.....	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
HGÜ.....	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
KMU.....	kleine und mittlere Unternehmen
KWK.....	Kraft-Wärme-Kopplung
L 1357.....	Landesstraße mit Nummerierung
LEADER.....	franz.: Verbindungen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Lebensraum
LEP	Landesentwicklungsprogramm
MDV.....	Mitte-Deutschland-Verbindung
MIV.....	Motorisierter Individualverkehr
NEP.....	Netzentwicklungsplan
NOVA.....	Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau
OT	Ortsteil
OU.....	Ortsumfahrung
PLV	Planungsversammlung
REK.....	Regionales Entwicklungskonzept
SFM	Sachsen-Franken-Magistrale
SPA.....	Spacial Protection Area, EU-Vogelschutzgebiet
SPFV.....	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TEN-V	Transeuropäische Verkehrsnetze

Abkürzungsverzeichnis verwendeter gesetzlicher Grundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO.....	Baunutzungsverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BlmSchVVwV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BRPH.....	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BSWAG.....	Bundesschienenwegeausbaugesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen
InvKG	Investitionsgesetz Kohleregion
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
ROG.....	Raumordnungsgesetz
SGB XI.....	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
ThürArchivG.....	Thüringer Archivgesetz
ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung
ThürKlimaG.....	Thüringer Klimagesetz
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. Raumstruktur

Der Begriff Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes, welches geprägt wird durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Raumkategorien [LEP, 1.1, Karte 2](#) sowie den Zentralen Orten [LEP, 2.2, Karte 2](#) zu.

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation

Das LEP Thüringen 2025 weist drei Raumstrukturgruppen aus: Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen, Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen und Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Die Raumstrukturgruppen werden jeweils in drei bis vier Raumstrukturtypen untergliedert [LEP, 1.1](#). Die Planungsregion Ostthüringen hat Anteil an allen drei Raumstrukturgruppen:

- *in den Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen hat Ostthüringen Anteil am „Innerthüringer Zentralraum“ [LEP, 1.1.2. G](#),*
- *in den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sind in Ostthüringen der „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ und der Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ ausgewiesen [LEP, 1.1.3. G](#),*
- *in den Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben sind in Ostthüringen der Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ und der Raum „Altenburger Land“ ausgewiesen [LEP, 1.1.4. G](#).*

Gemäß [LEP, 1.1.5 V](#) können in den Regionalplänen den Raumstrukturtypen besondere Handlungserfordernisse zugewiesen oder besondere Nutzungsanforderungen für diese formuliert werden.

G 1-1 Der „Innerthüringer Zentralraum“ soll als leistungsfähiger und attraktiver Standortraum gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen das Oberzentrum Jena als herausgehobener räumlicher Leistungsträger und Impulsgeber mit überregionaler Bedeutung gestärkt sowie das Mittelzentrum Stadtroda und die Grundzentren Bürgel, Kahla und Dornburg-Camburg als Ankerpunkte im ländlich geprägten Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die Potenziale der Stadt Jena als Teil der ImPuls-Region Erfurt-Weimar-Jena und der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sollen verstärkt genutzt werden.

Die herausragende Stellung Jenas als Universitäts- und Hochschulstadt und als europäisches Zentrum der Forschung im Bereich Optik und Photonik sowie die Potenziale der berufsbildenden Einrichtungen in Jena und Stadtroda sollen noch stärker genutzt und mit den Potenzialen der ansässigen Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen sowie den Potenzialen des ländlich geprägten Raumes verknüpft werden.

Die Kooperationen innerhalb des Stadt-Umland-Raums Jena, der JenArea 21, der Bioenergieregion Jena-Saale-Holzland, der LEADER-Region und im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie Jena-Saale-Holzland sowie weiterer klein- und großräumiger Entwicklungsstrategien in diesem Raum – perspektivisch auch länderübergreifend mit der Region Leipzig als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland – sollen weitergeführt und noch besser für die Stärkung des Raumes genutzt werden. Insbesondere die Siedlungsflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Jena sowie die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen des Oberzentrums Jena auf die Umlandgemeinden soll durch eine intensive interkommunale und regionale Zusammenarbeit abgestimmt und einvernehmlich gesichert werden.

Die Entwicklung des Städte Tourismus in Jena [G 4-31](#) sowie des Aktivtourismus im Saaleland soll durch die touristische Entwicklung des Gesamtraumes, schwerpunktmaßig in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Bürgel, Kahla und Dornburg-Camburg weiter gestärkt werden [G 4-28](#). Dazu sollen die Kooperationen mit der Saale-Unstrut Tourismus GmbH als länderübergreifende Tourismusvereinigung vertieft und weiter ausgebaut werden.

Begründung G 1-1

Der „Innerthüringer Zentralraum“  als demografisch und wirtschaftlich stabiler Zentralraum in Thüringen  (Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen) verfügt über vielfältige, sehr gute Potenziale und kann zu einem weiteren Entwicklungsschub in der Planungsregion Ostthüringen beitragen. Der Stadt Jena als Oberzentrum und als Universitäts- und Wissenschaftsstadt kommt eine Leuchtturmfunction innerhalb der Planungsregion Ostthüringen sowie im „Innerthüringer Zentralraum“ zu. Schwerpunkte bilden dabei die Friedrich-Schiller-Universität, die Ernst-Abbe-Hochschule und zahlreiche außeruniversitäre und wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, wie Institute der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaften und der Leibniz- und Helmholtz-Gemeinschaften sowie die Vernetzung innerhalb des Technologiedreiecks Erfurt-Jena-Ilmenau. Durch eine sinnvolle Verknüpfung der Potenziale dieser und anderer berufsbildender und wissenschaftlicher Einrichtungen in Jena und Stadtroda mit den Potenzialen ansässiger Wirtschaftseinrichtungen im Umland kann ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung des Universitäts- und Hochschulstandortes Jena und des „innerthüringischen Zentralraum“ geleistet werden. Die herausragende Stellung Jenas als Universitäts- und Hochschulstadt und als europäisches Zentrum der Forschung im Bereich Optik und Photonik soll noch stärker zur Schaffung von regional bedeutsamen Bildungs- und Erlebniswelten (Planetarium, Deutsches Optisches Museum) genutzt und mit den Potenzialen der Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen des „Innerthüringer Zentralraumes“ verknüpft werden. Die Kooperation zwischen den berufsbildenden Einrichtungen in Jena und Stadtroda und mit der in diesem Raum ansässigen Wirtschaft soll weiter ausgebaut werden.

Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der Technologieregion JenArea 21 sowie im Stadt-Umland-Raum Jena, u. a. im Rahmen der Erstellung eines Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für den Saale-Holzland-Kreis mit Schwerpunkt Attraktivitätsverbesserung des Wohnens im ländlichen Raum in der Stadt-Umland-Region Jena, kann dazu beitragen, Synergieeffekte und Potenziale in den Bereichen Arbeiten, Wohnen, Wirtschaft, Erholung und Erneuerbare Energie zu identifizieren und noch besser zu nutzen. Kooperationen der Stadt Jena mit ihrem Umlandraum sind auch für die gewerbliche Entwicklung erforderlich, ggf. als Flächenspenderfunktion.

Das Mittelzentrum Stadtroda und die Grundzentren Bürgel, Dornburg-Camburg sowie Kahla verfügen mit ihrer infrastrukturellen Ausstattung über Potenziale, als Ankerpunkt im ländlich geprägten Raum weiter gestärkt und ausgebaut zu werden. Gelingt es, diese Potenziale auf der Grundlage vorhandener und neuer, an den zukünftigen Bedürfnissen angepasster Kooperationen besser zu nutzen, kann dies zu einer weiteren Stärkung des „Innerthüringer Zentralraumes“ beitragen. Darüber hinaus bestehen Potenziale beim Ausbau der Kooperationen zwischen Jena und den an den „Innerthüringer Zentralraum“ angrenzenden Raumstrukturtypen („Thüringer Wald/Saaleland“ und „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“), so z. B. mit dem Wirtschaftsstandort Hermsdorf (z. B. Fraunhofer IKTS, Tridelta Campus) und der Stadt Eisenberg, die weiter ausgebaut werden sollten. Insbesondere kann der Ausbau der Kooperation durch eine Übertragung von Wohn- und Gewerbeblächenbedarfen auf diejenigen Gemeinden und Städte, die sich im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Stadt-Umland-Kooperation“ zusammengeschlossen haben, erfolgen. Wenn die Verortung der Siedlungsflächenbedarfe in das Jenaer Umland, den im Rahmen einer Konzeption zu ermittelnden Gesamtbedarf des Oberzentrums nicht überschreitet und die raumordnerischen Festlegungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung  berücksichtigt werden, kann zudem zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und zur optimalen Nutzung des vorhandenen infrastrukturellen Ausstattungspotenzials – insbesondere der Zentralen Orte – beigetragen werden.

G 1-2 Der „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ soll unter Ausnutzung der lagebedingten Potenziale gefestigt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen das Oberzentrum Gera mit überregionaler Bedeutung, die Mittelzentren Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Schleiz, Schmölln/Gößnitz und Zeulenroda-Triebes sowie die Grundzentren Auma-Weidatal, Bad Köstritz/Crossen an der Elster, Berga-Wünschendorf, Gefell/Hirschberg/Tanna, Münchenbernsdorf, Saalburg-Ebersdorf, Ronneburg, Triptis und Weida als räumliche Leistungsträger, Impulsgeber und Ankerpunkte im ländlich geprägten Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich weiterentwickelt werden und so auch Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum geben.

Insbesondere sollen noch stärker die Potenziale des Oberzentrums Gera als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland genutzt werden.

Die Potenziale der Hochschulstadt Gera sowie der berufsbildenden Einrichtungen in Gera, Eisenberg, Greiz, Hermsdorf, Schleiz und Schmölln sollen untereinander sowie mit den Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen vernetzt werden und zur Weiterentwicklung der Planungsregion Ostthüringen als Technologieregion beitragen.

Der Ausbau der Wirtschaftskraft und die Schaffung von Arbeitsplätzen, vor allem im produzierenden Gewerbe sowie die Vernetzung von Wirtschaft und wirtschaftsnahen Einrichtungen im Oberzentrum Gera, den Mittel- und Grundzentren soll weiter unterstützt werden.

Großflächige Industrieansiedlungen in den Vorranggebieten IG-2 Gera Vogelherd/Cretzschwitz, IG-3 Hermsdorf Ost III, IG-4 Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen, IG-5 Industriestandort Ostthüringen (Gera/Ronneburg) und IG-6 Triptis-Nord II sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den Vorranggebieten RIG-4 Industrieverbundstandort Schmölln-Gößnitz (Nitzschka-Nörditz), RIG-5 Industrie- und Gewerbestandort Gera-Airport-Area, RIG-6 Gewerbegebiet Korbwiesen Korbußen und RIG-7 Industrie- und Gewerbepark Ronneburg-Ost, soll besonders unterstützt werden und zur wirtschaftlichen Stärkung des Raumes beitragen **⇒ Z 2-2, Z 2-3.**

Durch die weitere Gestaltung der Folgenutzung der Betriebsflächen des ehemaligen Uranerzbergbaus und des Aufbereitungsbetriebes Seelingstädt, soll ein Beitrag zur ökologischen Funktionsvielfalt, zur Schaffung eines Regionalen Grünzugs, zur Aufwertung der Lebensqualität, zur touristischen Entwicklung und zum Erreichen der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, geleistet werden.

Der Städte Tourismus in den Residenzstädten Gera, Greiz, Schleiz, Eisenberg, Hirschberg und Saalburg-Ebersdorf soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Die touristische Entwicklung im Moorheilbad Bad Lobenstein und im Heilbad Bad Klosterlausnitz, entlang der Weißen Elster, im Rahmen der Umsetzung des REK „Thüringer Meer“ sowie in der Tourismusregion „Zeulenrodaer Meer“ soll weiter gestärkt und im Bereich der Weidatalsperrre der sanfte Tourismus entwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden, insbesondere innerhalb der länderübergreifenden Tourismusverbände Vogtland und der Saale-Unstrut Tourismus GmbH sowie im Rahmen der Zusammenarbeit im Thüringisch-Fränkischen Nationalen Geopark Schieferland, soll weiterentwickelt werden **⇒ G 4-23.**

Die Kooperationen der Zentralen Orte mit ihren Umlandgemeinden, insbesondere die Fortsetzung des Stadt-Umland-Konzeptes Gera und des Energiegrundkonzeptes für die Region Gera sowie die Kooperationen innerhalb der LEADER-Regionen, im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie Jena-Saale-Holzland und weiterer kleinräumiger und großräumiger Entwicklungsstrategien in diesem Raum, perspektivisch auch länderübergreifend mit der Region Leipzig als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland, ebenso die Kooperationen innerhalb der Euregio Egrensis, in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „terra plisnensis“, im Mittelthüringer Verkehrsverbund sowie im länderübergreifenden Städteverbund „Nordöstliches Vogtland“ sollen weitergeführt und noch besser für die Stärkung des Raumes genutzt werden.

Begründung G 1-2

Der „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ **⇒ Karte 1-1** als wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit demografischen Anpassungsbedarfen **⇒ LEP, 1.1.3 G, Karte 2** (Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen) verfügt über vielfältige Potenziale, den erreichten Stand der Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen weiter voranzutreiben.

Entwicklungsimpulse gehen vor allem vom Oberzentrum Gera aus – eine herausragende Stellung nimmt die Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Raum Gera ein. Die Hochschulstadt Gera mit der Hochschule für Gesundheit und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Entwicklung der Studentenzahlen, als auch hinsichtlich der Stärkung der Standortqualitäten eine gute Entwicklung vollzogen. Zur Zukunftsfähigkeit der Region tragen ganz

entscheidend auch die im „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ gelegenen Berufsschulen und Berufsschulzentren bei.

Der Raum hat Defizite hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation, insbesondere im produzierenden Gewerbe. In den letzten Jahren ist es gelungen, mehrere Wirtschaftsunternehmen im Oberzentrum Gera, in einigen Mittel- und Grundzentren, hauptsächlich am Wirtschaftsstandort Hermsdorf, aber auch in den ländlichen Bereichen anzusiedeln oder zu erweitern, sodass insgesamt die Wirtschaftskraft im „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ gestärkt werden konnte. Die Ansiedlung neuer Wirtschaftsunternehmen in den Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen \Rightarrow Z 2-2 und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen \Rightarrow Z 2-3 kann einen weiteren Entwicklungsschub bewirken. Im Zuge der absehbar weiteren Entwicklung großflächiger Industrie- und Gewerbegebiete am Hermsdorfer Kreuz dürfte der Region verstärkt eine Art „Scharnierfunktion“ zur Verbindung des wachsenden Oberzentrums Jena mit den Regionen östlich des Hermsdorfer Kreuzes rund um das Oberzentrum Gera zukommen.

Darüber hinaus hat der „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ Stärken im Bereich Tourismus und Erholung, die weiterentwickelt werden können. Hervorzuheben ist die erfolgreiche Entwicklung des Tourismuszentrums „Zeulenrodaer Meer“ sowie die schrittweise Umsetzung von Projekten im Rahmen des REK „Thüringer Meer“. Seit Jahren werden zahlreiche Kooperationen zwischen den Zentralen Orten, den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen und weiteren Gemeinden im ländlich geprägten Raum sowie auch länderübergreifend entwickelt und umgesetzt. Zu diesen zählt speziell das REK „Thüringer Meer“, als landkreisübergreifende Konzeption entlang der Saalestauseen von Blankenstein bis nach Kaulsdorf. Die touristische Entwicklung entlang der Weißen Elster kann zukünftig auch von einer länderübergreifenden Zusammenarbeit mit der Tourismusregion Saale-Unstrut profitieren. Der Raum der Weidatalsperrre bietet Potenziale zur Entwicklung des sanften Tourismus als ergänzender Gegenpol zum Tourismusschwerpunkt „Zeulenrodaer Meer“.

Im „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ kommt auch eine wesentliche Bedeutung der Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes Städteverbund Nordöstliches Vogtland (Greiz-Reichenbach im Vogtland-Netzschkau-Elsterberg) sowie in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „terra plisnensis“ zu.

Darüber hinaus ergeben sich Vernetzungsnotwendigkeiten, insbesondere zwischen den Räumen „Innerthüringer Zentralraum“, „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ und „Altenburger Land“. Hier nimmt die Stadt Gera Scharnierfunktionen zwischen der Ost-West-Achse (BAB 4) und der Nord-Süd-Achse (BAB 9) wahr.

Das Fortschreiten des demografischen Wandels verlangt in einigen Gemeinden des „Raumes um die A 9/Thüringer Vogtland“ besondere Anpassungsstrategien, um negative Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs zu vermeiden, z. B. auf den Arbeitsmarkt (Bereitstellung von Fachkräften), auf die Auslastung von technischen und sozialen Infrastrukturen und die Erhaltung von Vereinsarbeit und Ehrenamt. Dazu müssen Strukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten, umstrukturiert und barrierefrei zugänglich und nutzbar ausgebaut werden.

G 1-3 Der Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ soll unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Leistungskraft gefestigt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen die Städte des Städtedreiecks am Saalebogen, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, ausgewiesen als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, das Mittelzentrum Pößneck und die Grundzentren Neustadt an der Orla und Probstzella als räumlicher Leistungsträger, Impulsgeber und Ankerpunkte im ländlich geprägten Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich weiterentwickelt werden und so auch Entwicklungsimpulse für den ländlich geprägten Raum geben.

Die gut entwickelte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere im Städtedreieck am Saalebogen, in Unterwellenborn, Pößneck und Neustadt an der Orla, soll weiter ausgebaut werden. Dazu sollen auch Kooperationen mit anderen Innovationskernen im Raum Jena, Königsee, Ilmenau und Arnstadt verstärkt genutzt werden. Die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen in den Vorranggebieten regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-8 Industrie- und Gewerbegebiet Rudolstadt-Schwarza, RIG-9 Industrie- und Gewerbegebiet am Bahnbogen Saalfeld und RIG-10 Industrie- und Gewerbegebiet Unterwellenborn (Maxhütte) sollen unterstützt werden und zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung des Raumes beitragen \Rightarrow Z 2-3.

Die vielfältigen Kooperationen im Städtedreieck am Saalebogen, innerhalb der LEADER-Regionen und der Euregio Egrensis sollen weitergeführt und noch besser für die Stärkung des Raumes genutzt werden. Die interkommunale Kooperation der Städte Rudolstadt, Saalfeld und Bad Blankenburg zur Abstimmung der Einzelhandels-, Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung soll auf Grundlage geeigneter Konzepte gestärkt, weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Die vorhandenen touristischen Potenziale sollen stärker genutzt werden, insbesondere für die Entwicklung der Tourismusregion „Thüringer Meer“ und des Thüringisch-Fränkischen Geopark Schieferland. Dazu sollen Kooperationen zwischen den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, den Tourismusverbänden und den Naturparks, auch länderübergreifend, weiterentwickelt werden
⇒ G 4-23.

Begründung G 1-3

Der Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ ⇒ Karte 1-1 als wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit demografischen Anpassungsbedarfen ⇒ LEP, 1.1.3 G, Karte 2 (Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen) befindet sich überwiegend in oberzentrenferner Lage, verfügt jedoch über eine besondere wirtschaftliche Leistungskraft und über Innovationskerne im wirtschaftlichen/wissenschaftlichen Bereich. Die Ansiedlung weiterer Wirtschaftsunternehmen, vor allem auch in den Vorranggebieten regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-3, kann einen weiteren Entwicklungsschub bewirken.

Das Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg hat in seiner Ausstrahlungskraft wesentliche Bedeutung für den gesamten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorraum in Ostthüringen. Darüber hinaus hat der Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ Stärken und große Potenziale im Bereich Tourismus (Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg und eine große Zahl weiterer Gemeinden mit Tourismusfunktion, Tourismusregion Thüringer Meer mit ihren Ankunfts- und Ankerorten, Nationaler Geopark Schieferland), die weiter, insbesondere barrierefrei zugänglich und nutzbar, ausgebaut werden können.

Seit Jahren werden Kooperationen innerhalb des Städtedreiecks, zwischen den Zentralen Orten und den Gemeinden im ländlich geprägten Raum entwickelt und umgesetzt, so insbesondere im Rahmen des REK „Städtedreieck am Saalebogen“ und des REK „Thüringer Meer“.

Das Fortschreiten des demografischen Wandels verlangt in bestimmten Teilräumen des Raumes „Thüringer Wald/Saaleland“ besondere Anpassungsstrategien, um negative Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs zu vermeiden, z. B. auf den Arbeitsmarkt (Bereitstellung von Fachkräften), auf die Auslastung von technischen und sozialen Infrastrukturen und die Erhaltung von Vereinsarbeit und Ehrenamt.

G 1-4 Der Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ soll bevorzugt gefestigt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Zentralen Orte Königsee und Schwarzatal als räumliche Leistungsträger, Impulsgeber und Ankerpunkte im ländlich geprägten Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich gefestigt, gestärkt sowie weiterentwickelt und so auch Entwicklungsimpulse für den Gesamtraum initiiert werden.

Insbesondere soll die Leistungsfähigkeit der regional bedeutsamen Landesstraßen ⇒ G 3-13 erhalten werden, um die Erreichbarkeit des funktionsteiligen Mittelzentrums mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, des Oberzentrums Coburg, des Mittelzentrums Sonneberg und des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg/Lauscha langfristig zu sichern.

Der bevorzugten Ansiedlung wirtschaftlicher und technischer Infrastrukturen, der Flächensicherung und dem Brachflächenrecycling sowie der Nutzung vorhandener Innovationskerne im Raum Königsee in Kooperation mit dem Städtedreieck am Saalebogen und dem Technologiestandort Ilmenau, soll ein besonderes Gewicht beigemessen und durch Wachstumsinitiativen unterstützt werden. Damit soll auch die Entwicklung Ostthüringens als Technologieregion weiter vorangebracht werden.

Die demografische Entwicklung soll stabilisiert und es sollen Anpassungsstrategien zur Bewältigung des demografischen Wandels, darunter auch Strategien zum Umgang mit Leerstand, weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Die Kooperationen mit dem Städtedreieck am Saalebogen, innerhalb der Bioenergieregion Saalfeld-Rudolstadt, der LEADER-Region und im Rahmen von Projekten der Regionalentwicklung, sollen weitergeführt und noch besser für die Stärkung des Raumes genutzt werden.

Die touristische Entwicklung, insbesondere in der Tourismusregion Rennsteig-Schwarzatal, soll besonders unterstützt werden. Der Tourismus soll dazu beitragen, die regionalen Erwerbsmöglichkeiten zu verbessern. Dazu sollen Kooperationen zwischen den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, dem Städtedreieck am Saalebogen, den Tourismusverbänden und dem Naturpark verstärkt und weiterentwickelt werden ↳ 4.6.

Begründung G 1-4

Der Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ ↳ Karte 1-1 als Raum mit besonderen demografischen Handlungsbedarfen in oberzentrenferner Lage ↳ LEP, 1.1.4 G, Karte 2 (Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben) hat besondere Potenziale im Bereich Tourismus (hohe Dichte an Tourismusorten, Tourismusregion Schwarzatal). Hier kommt besonders der Zusammenarbeit der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen und der LEADER-Aktionsgruppe eine besondere Bedeutung zu.

Zudem verfügt der Raum über Innovationskerne im wirtschaftlichen/wissenschaftlichen Bereich, vor allem im Bereich Königsee. Diese Potenziale können noch weiter ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Der Ausbau leistungsfähiger Straßenverbindungen zwischen funktionsteiligen Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, dem teifunktionalen Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha, dem Mittelzentrum Sonneberg und dem Oberzentrum Coburg ist eine wichtige Voraussetzung zur Nutzung der Potenziale dieser Zentralen Orte für den Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“. Zudem bestehen besondere Handlungsbedarfe zur Bewältigung des demografischen Wandels, insbesondere die Entwicklung von Anpassungsstrategien, um negative Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs zu vermeiden, z. B. auf den Arbeitsmarkt (Bereitstellung von Fachkräften), auf die Auslastung von technischen und sozialen Infrastrukturen und die Erhaltung von Vereinsarbeit und Ehrenamt.

G 1-5 Der Raum „Altenburger Land“ in zentraler Lage zwischen den Oberzentren Gera, Leipzig, Zwickau und Chemnitz soll bevorzugt gefestigt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen das Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Altenburg mit überregionaler Bedeutung sowie das funktionsteilige Grundzentrum Meuselwitz/Lucka im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich als räumliche Leistungsträger, Impulsgeber und Ankerpunkte im ländlich geprägten Raum gestärkt werden. Interkommunale Kooperationen sollen weiterentwickelt und noch besser für die Stärkung des Raumes genutzt werden. Insbesondere sollen im Raum „Altenburger Land“ noch stärker die Potenziale als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland genutzt werden. Darüber hinaus soll die länderübergreifende Zusammenarbeit im Aktionsraum Altenburg-Borna wieder aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Im Raum „Altenburger Land“ sollen günstige Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungssektor durch Flächensicherung und Brachflächenrecycling sowie bevorzugte Ansiedlung wirtschaftlicher und technischer Infrastrukturen geschaffen werden. Großflächige Industrieansiedlungen im Vorranggebiet IG-1 Altenburg/Windischleuba sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den Vorranggebieten RIG-1 Industriegebiet am Flugplatz Altenburg-Nobitz, RIG-2 Industrie- und Gewerbegebiet Altenburg Nord-Ost 1 bis 3 und RIG-3 Industriegebiet ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz sollen bevorzugt unterstützt werden und zur wirtschaftlichen Stärkung des Raumes beitragen ↳ Z 2-2, Z 2-3.

Die Agrarwirtschaft soll für neue Aufgaben im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe mit Blick auf die Bioökonomie und erneuerbaren Energien gestärkt werden ↳ G 3-25.

Es sollen leistungsfähige Verkehrsverbindungen zwischen Altenburg und Leipzig (über Frohburg, Autobahnzubringer) sowie zwischen Altenburg und Zeitz (Straße und Schiene) ausgebaut werden.

Die demografische Entwicklung soll stabilisiert und Anpassungsstrategien zur Bewältigung des demografischen Wandels weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Durch die weitere Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Braunkohleabbaus im nördlichen Altenburger Land soll ein Beitrag zur Aufwertung der Lebensqualität, ökologischen Funktionsvielfalt und touristischen Entwicklung geleistet werden ➔ G 4-37.

Touristische Funktionen sollen weiter standörtlich gebündelt und ausgebaut werden. Insbesondere sollen der Bereich Städte tourismus in der Residenzstadt Altenburg und die weitere touristische Entwicklung an den Standorten Haselbacher See und Pahna als Teile des Tourismusgebiets Mitteldeutsches Seenland gestärkt werden ➔ G 4-27.

Begründung G 1-5

Der Raum „Altenburger Land“ ➔ Karte 1-1 als Raum mit besonderen wirtschaftlichen Handlungs- und demografischen Anpassungsbedarfen ➔ LEP, 1.1.4 G, Karte 2 (Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben) ist gekennzeichnet und begünstigt durch die zentrale Lage zwischen mehreren höherrangigen Zentralen Orten und Entwicklungskernen sowie an der Grenze zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen. Darüber hinaus bestehen in diesem Raum wirtschaftliche Handlungs- und demografische Anpassungsbedarfe.

Die Stadt Altenburg konnte in den letzten Jahren in ihrer Funktion als Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums und als Ankerpunkt für den ländlich geprägten Raum weiter gestärkt und gefestigt werden. Diese positive Entwicklung ist auch zukünftig fortzusetzen.

Entwicklungsoptionen bestehen im Rahmen von Kooperationen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Chancen ergeben sich ebenso aus der Umsetzung des im Rahmen von LEADER erarbeiteten Regionalen Entwicklungskonzeptes „Altenburger Land“. Das länderübergreifende Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) für den Raum Altenburg-Borna bietet Chancen, das Potenzial der Grenzlage mit gemeinsam entwickelten Strategien und Projekten auszuschöpfen.

Für die Stärkung der Wirtschaftskraft kommt vor allem auf der Ebene der räumlichen Planung den entsprechenden Flächenvorhaltungen, dem gezielten Flächenrecycling und dem Infrastrukturausbau eine wesentliche Bedeutung zu. Die Voraussetzung zur Nutzung der Lagevorteile zum Freistaat Sachsen ist der Ausbau von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen. Die bevorzugte Ansiedlung neuer Wirtschaftsunternehmen an den großflächigen Industriestandorten und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorten kann einen weiteren Entwicklungsschub bewirken.

Der Raum „Altenburger Land“ hatte in den letzten Jahren im Bereich der demografischen Entwicklung besondere Probleme zu lösen, die sich primär aus dem starken Bevölkerungsrückgang und der damit im Zusammenhang stehenden Überalterung ergeben. Dieser Prozess hat sich verlangsamt, wird aber auch in Zukunft die Gemeinden – mit unterschiedlicher Intensität – vor weitere zu bewältigende Herausforderungen stellen. Mit der Fortführung und aktiven Umsetzung erarbeiteter Strategien zur Anpassung an den demografischen und strukturellen Wandel (z. B. Modellvorhaben der „Aktiven Regionalentwicklung“ – Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land) und der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit kann der Raum zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die Sanierung der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Braunkohlenabbaus im nördlichen Altenburger Land ist weitgehend abgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind zur Aufwertung der Lebensqualität, der ökologischen Funktionsvielfalt und der touristischen Angebote erforderlich. Der Plansatz markiert damit einen wichtigen inhaltlichen Schwerpunkt beim weiteren Abbau von Entwicklungsdifiziten im Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben.

Aufbauend auf den hohen Ackerwertzahlen und Jahrhunderte alten Traditionen hat die Agrarwirtschaft im Raum „Altenburger Land“ eine besonders starke Stellung. Der Weiterentwicklung des Agrarsektors ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu widmen – speziell den Bereichen der nachwachsenden Rohstoffe als wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (Bioökonomie), sowie der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Die weitere Entwicklung des Städte tourismus in der Stadt Altenburg sowie der Ausbau der Tourismuswirtschaft im Altenburger Wald- und Seenland hat ein hohes Potenzial ➔ 4.6. Insbesondere für den Haselbacher See, aber auch einige weitere kleinere Seen, ist die wirksame Einbindung in das sich herausbildende Mitteldeutsche Seenland umzusetzen. Der Plansatz ist damit auf den Abbau

von Entwicklungsdefiziten und die Erschließung teilraumspezifischer Entwicklungspotenziale gerichtet \Rightarrow LEP, 1.1.4 G.

G 1-6 In den ländlich geprägten Regionsteilen der unter \Rightarrow G 1-1 – G 1-5 beschriebenen Raumkategorien soll

- die Eigenentwicklung der Dörfer und Kleinstädte gestärkt werden,
- darauf hingewirkt werden, dass kulturhistorisch geprägte Ortsbilder erhalten werden,
- ein bedarfsgerechtes Netz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden,
- ein für die Gemeinde ausreichendes Arbeitsplatzangebot gesichert werden,
- attraktiver Wohnraum unter Berücksichtigung der raumordnerischen Festlegungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung \Rightarrow 2.1 bereitgestellt werden,
- die für die Landwirtschaft nutzbaren Ackerflächen, Flächen für die Tierhaltung und traditionelle Anbaugebiete für Spezialkulturen erhalten und weiterentwickelt werden,
- dem Erhalt der regionsprägenden gewachsenen Kulturlandschaften bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden,
- ein Schwerpunkt auf den flächendeckenden Ausbau von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste, insbesondere Ausbau des Breitband-Netzes, gelegt werden,
- die Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel forciert, gefördert und umgesetzt werden,
- eine bessere Erreichbarkeit der Zentralen Orte, vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel, zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Regionsteilen beitragen.

Begründung G 1-6

Die Steigerung und der Erhalt einer hohen Lebensqualität und die Stärkung der Wohnfunktion durch die Bereitstellung attraktiver Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Festlegungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung \Rightarrow 2.1 in den ländlich geprägten Regionsteilen, ist eine zentrale Voraussetzung für deren Zukunftsfähigkeit. Dazu müssen die spezifischen Stärken und gewachsenen Strukturen sowie das Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen genutzt werden. Die Bewahrung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder ist entscheidend für die Identität des ländlich geprägten Raumes als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum \Rightarrow G 2-10.

Die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Schaffung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes bleibt auch weiterhin eine zentrale Aufgabe. Zu berücksichtigen ist, dass in den nächsten Jahren in vielen Gemeinden ca. 50 % der dort Beschäftigten das Rentenalter erreichen werden. Für die Zukunft von Handwerks- und Gewerbebetrieben erlangen Fragen zur zukünftigen Unternehmensnachfolge sowie eine zielgerichtete Fachkräftegewinnung eine besondere Bedeutung für die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen.

Der ländlich geprägte Raum wird hinsichtlich seines optischen Erscheinungsbildes sowie der Identität seiner Menschen stark durch landwirtschaftlich nutzbare Flächen und Tierhaltung geprägt. Diese sind Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und als Rohstoff für Biogasanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Traditionelle Anbaugebiete für Spezialkulturen mit den etablierten Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben liefern hochwertige und regional typische Erzeugnisse und sind ein wichtiger Bestandteil der Wertschöpfung im ländlich geprägten Raum. Deren Erhalt und Weiterentwicklung ist zur wirtschaftlichen Stärkung dieser Räume sowie für die Resilienz von Städten und Dörfern von großer Bedeutung \Rightarrow 4.3.

Die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der gewachsenen Kulturlandschaften als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundener Erholungsraum beeinflussen wesentlich die Lebensqualität in den ländlich geprägten Regionsteilen. Sie leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler Identitäten \Rightarrow G 4-3.

Der flächendeckende Ausbau von Mobilfunk- und Breitband-Netzen ist eine Grundvoraussetzung, um der Bevölkerung und insbesondere den Wirtschaftsbetrieben im ländlich geprägten Raum

Zugang zu Telekommunikationsdiensten und zum schnellen Internet zu gewähren. Damit kann der Zugang zum Dienstleistungsmarkt im ländlich geprägten Raum und die Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Betriebe deutlich verbessert werden. ↳ 3.2.4 Darüber hinaus bildet der flächen-deckende Ausbau des Telekommunikations- und Breitbandnetzes besonders in diesen Räumen unbedingte Grundlage und gleichzeitig das Potenzial, um aktuellen Veränderungen (Flexibilisierung, mobiles Arbeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Familie) in der Lebens- und Arbeitswelt Rechnung zu tragen. So kann der Zugang zu schnellem Internet deutlich zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen geprägten Raums als Lebens- und Arbeitsraum beitragen ↳ G 3-40.

In den Gemeinden im ländlich geprägten Raum, die von Einwohnerrückgang geprägt sind, wird sich in den nächsten Jahren das Erfordernis zur Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel verstärken, so u. a. im Bereich Kinderbetreuung, Familien, Senioren, Mobilität und im Umgang mit Leerstand und Brachflächen.

Für eine zukunftsähnige Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung im ländlich geprägten Raum ist es erforderlich, die dort vorhandenen Einrichtungen und Dienstleistungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Umsetzung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel kann dazu einen Beitrag leisten. Wenn wegen geringer Einwohnerdichte und rückläufiger Bevölkerungsentwicklung in ländlich geprägten Gemeinden dort die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen nicht mehr gegeben ist, dann bieten die Zentralen Orte mit ihrem breiten Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen eine Versorgungssicherheit in erreichbarer Nähe ↳ 1.2 Zentrale Orte. Die gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte über den Individualverkehr und ÖPNV (Straße, Radwege, Schiene) ist dazu eine grundlegende Voraussetzung. Bedeutung erlangen zunehmend auch alternative und flexible Mobilitätsangebote ↳ 3.1.

G 1-7 Der weitere Einsatz informeller Instrumente soll die nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden in der Planungsregion Ostthüringen unterstützen. Insbesondere sollen durch interkommunale Kooperationen Handlungsansätze für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die Stärkung des Tourismus und für den Umbau der Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge entwickelt werden. Die im Rahmen von interkommunaler Kooperation entwickelten Maßnahmen und Planungen sollen verbindlich gesichert und von den Gemeinden der Planungsregion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden.

Begründung G 1-7

Der Einsatz informeller Instrumente hat in den vergangenen Jahren die nachhaltige Regionalentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen stark unterstützt. Die Stärken liegen im Freiwilligkeitsprinzip und der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren. Hierdurch können nach einem intensiven Informations-, Diskussions- und Abstimmungsprozess speziell auf die Teilräume zugeschnittene Lösungen entwickelt werden.

Die Themen Wirtschaft, Tourismus und Daseinsvorsorge haben sich als Handlungs- sowie Kooperationsschwerpunkte in den vergangenen Jahren herauskristallisiert. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bzw. Erhöhung der Erwerbsmöglichkeiten werden durch das gemeinsame Herausfiltern überörtlich bzw. regional vorhandener Kompetenzen bis hin zur Vermarktung von Alleinstellungsmerkmalen, neue bzw. weitere regionale Wertschöpfungsketten geschaffen.

Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen gilt es für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Dörfer in der Planungsregion Ostthüringen vor allem auch den Folgen des demografischen Wandels aktiv Rechnung zu tragen und Anpassungsstrategien zu entwickeln. Durch interkommunale Kooperation und durch die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren können Lösungsvorschläge und Projektideen entwickelt und umgesetzt werden. Konkrete Aufgaben der Daseinsvorsorge, für die eine interkommunale Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung gewinnt, können u. a. eine gemeinsame Brandschutzplanung, die Schaffung von Koordinierungsstellen für niederschwellige Hilfen für ältere Menschen, Unterstützungsnetzwerke für Mobilitätsangebote und eine gemeinsame Bildungsplanung sein. Dies trägt ganz wesentlich zur Regionalentwicklung in Ostthüringen bei und sollte daher auch zukünftig besonders breit genutzt und von Seiten des Landes gefördert werden.

1.2 Zentrale Orte

Mit dem Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte bietet sich ein geeigneter räumlicher Orientierungsrahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung insbesondere in den Handlungsfeldern Siedlungsstruktur, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft.

Prinzipiell soll jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z. B. öffentliche Bibliotheken, Sporteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit vorhalten, um Lebensqualität und Identität im ländlich geprägten Raum zu gewährleisten. Dennoch ist aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwarten und teilweise bereits deutlich zu erkennen, dass dies nicht mehr allerorts in vollem Umfang möglich sein wird. Zudem gibt es Einrichtungen, die so große Einzugsgebiete erfordern, dass sie nicht in jeder Gemeinde tragfähig sind, wie z. B. Facharztpraxen, Regelschulen und Gymnasien.

Aus diesem Grund sollen die Zentralen Orte als historisch gewachsene Versorgungszentren überörtliche Versorgungseinrichtungen auch für die Bürger der Umlandgemeinden vorhalten, wobei das Angebot dem sich verändernden aktuellen Bedarf der Teilläume angepasst werden muss. Zentraler Ort zu sein ist kein Privileg, sondern eine Verpflichtung. Die Zentralen Orte bieten die Möglichkeit, Einrichtungen der Infrastruktur zu konzentrieren, sodass einerseits eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen und andererseits eine wirtschaftliche Nutzung und damit eine gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen der Planungsregion gewährleistet werden kann.

Das System der Zentralen Orte trägt auch zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Es ist damit unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten sinnvoll.

Gemäß LEP Thüringen 2025 werden in Thüringen vier Kategorien von Zentralen Orten ausgewiesen: Oberzentrum, Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums, Mittelzentrum und Grundzentrum. Dabei erfüllt ein Zentraler Ort höherer Stufe gleichzeitig immer auch die Versorgungsfunktionen der darunterliegenden Stufen. Zu den Zentralen Orten sind im LEP Thüringen 2025 grundsätzliche Aussagen enthalten ⇒ LEP, 2.2.

1.2.1 Oberzentren

Oberzentren sind die höchste Stufe im Zentrale-Orte-System. Darüber hinaus nehmen sie gleichzeitig auch mittelzentrale und grundzentrale Funktionen wahr. Im LEP Thüringen 2025 sind für die Planungsregion Ostthüringen die Städte Gera und Jena als Oberzentren ausgewiesen ⇒ LEP, 2.2.5 Z, 2.2.6 G.

G 1-8 Zur Sicherung der oberzentralen Funktionen der Städte Gera und Jena soll darauf hingewirkt werden

- die vorhandenen Chancen im Rahmen der Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland wahrzunehmen,
- sich als wirtschaftliche Leistungsträger der Region zu profilieren,
- die Bedingungen zur Schaffung von spezialisierten zukunftsträchtigen Arbeitsplätzen zu optimieren,
- die Standortvoraussetzungen für Unternehmen mit hohen Anforderungen an Infrastruktur und weiche Standortfaktoren zu verbessern,
- die interkommunalen Verflechtungen zum mitteldeutschen Wirtschaftsraum und in der Thüringer Städtekette weiterzuentwickeln,
- die hochwertigen spezialisierten Einrichtungen und Dienstleistungen mit überregionaler Bedeutung sowie umfassenden Angebote an Gütern und Leistungen des spezialisierten Bedarfs zu erhalten,
- ihren multifunktionalen innerstädtischen Einkaufs- und Erlebnisbereich auszubauen und weiter aufzuwerten,
- ihre zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt als überregional bedeutsame Einzelhandelsschwerpunkte zu stärken,
- Einrichtungen der Daseinsvorsorge barrierefrei auszubauen,

- den Stadtumbau unter Berücksichtigung der Bedingungen des demografischen Wandels zur Stärkung und Aufwertung des Stadtzentrums, für funktionsfähige Infrastrukturen und Stadtquartiere fortzusetzen,
- langfristig die Fernverkehrsanbindung, insbesondere die Fernverkehrsanbindung über die Mitte-Deutschland-Verbindung mit Ausbau der Zweigleisigkeit und Elektrifizierung sicherzustellen.

Darüber hinaus sollen folgende Entwicklungsrichtungen umgesetzt werden:

Gera

- Weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandortes durch Ansiedlung von strukturbestimmenden Unternehmen, insbesondere im Produzierenden Gewerbe,
- Fortführung der Kooperationen innerhalb des Stadt- und Umlandraumes Gera, mit der Region Halle-Leipzig und der ImPuls-Region Erfurt-Weimar-Jena,
- Sicherung der kulturellen Vielfalt und weitere Zusammenarbeit mit Altenburg und generelle Netzwerkarbeit mit der Region,
- Erhalt und Entwicklung des Fünfspartentheater Altenburg-Gera als kulturellen Leuchtturm
- Weitere Ausprägung als Stadt des Breiten- und Leistungssportes,
- Weitere Stärkung des Oberzentrums Gera durch höhere Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen in Jena,
- Weiterer Ausbau der Hochschule für Gesundheit und der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und Zusammenarbeit mit Hochschulen der Stadt Jena,
- Nachhaltige Entwicklung und Qualifizierung der Bundesgartenschau-Standorte.
- Verbesserung der Bedingungen für den Städte tourismus vor allem in Kooperation mit Jena und den angrenzenden Mittelzentren,
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (im Zuge der B 2 zwischen BAB 4 und Cretzschwitz),

Jena

- Ausbau der Leuchtturmfunktion innerhalb der Planungsregion Ostthüringen und des Freistaates Thüringen sowie Wahrnehmung der Scharnierfunktion zwischen den Planungsregionen Ostthüringen und Mittelthüringen unter Mitwirkung in der ImPuls-Region Erfurt-Weimar-Jena,
- Weiterentwicklung als Standort der Wissenschaft, der innovativen Forschung und als Technologiestandort für global agierende Unternehmen,
- Weiterer Ausbau der Universität Jena als international bekannte Universität, des Universitätsklinikums und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und Zusammenarbeit mit Hochschul- und anderen Einrichtungen in Gera,
- Fortführung des Ausbaues innovativer Gewerbestandorte,
- Wahrung der Bedeutung und Ausstrahlung der Kulturlandschaft des Mittleren Saaletales durch interkommunale Kooperation,
- Verbesserung der Bedingungen für den Städte tourismus durch eine stärkere Zusammenarbeit mit Erfurt, Weimar und Gera und durch die Weiterentwicklung des Optischen Museums zum Leitmuseum der Optik in Deutschland und zu einem touristischen Leitprodukt Thüringens,
- Verbesserung der Anbindung der Eisenbahn-Fernverkehrsanbindung.
- Innerstädtische Umverlegung der B 88 und Anbindung von Wohngebieten an das Stadtbahnsystem.

Begründung G 1-8

Gera und Jena sind neben der Landeshauptstadt Erfurt die einwohnerstärksten Oberzentren in Thüringen ⇒ Karte 1-1. Sie verfügen über hochwertige spezialisierte Einrichtungen und Angebote und sind in das überregionale Verkehrsnetz (BAB 4, BAB 9, Mitte-Deutschland-Schienenverbindung, Bundesstraßen, Flugplätze Gera Leumnitz und Jena-Schöngleina) eingebunden und aus allen Regionsteilen sowie überregional gut erreichbar. Verbessert werden muss die Anbindung Jenas an die Metropolen im Nord- und Südraum der Bundesrepublik ⇒ 3.1. Um die oberzentralen Funktionen langfristig zu erhalten und im Wettbewerb der Regionen bestehen zu können, gilt es den jeweils konkreten Bedingungen von Gera und Jena entsprechend, die vorhandenen Standortbedingungen auszubauen und bedarfsgerecht, insbesondere auch barrierefrei zugänglich und nutzbar, weiterzuentwickeln sowohl im Bereich Bildung, Wohnen, Arbeiten, als auch Versorgen, Einkaufen, Kultur und Sport ⇒ 3.3. Durch Fortführung der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit sind auch zukünftig Synergieeffekte zu erzielen.

1.2.2 Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums

Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums sollen über die mittelzentralen Funktionen hinaus, ergänzende oberzentrale Aufgaben erfüllen. Sie haben meist auch ein höheres Einwohnerpotenzial als die Mittelzentren. Darüber hinaus nehmen sie gleichzeitig auch grundzentrale Funktionen wahr.

Im LEP Thüringen 2025 sind für die Planungsregion Ostthüringen als Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums die Stadt Altenburg sowie funktionsteilig Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg ausgewiesen ⇒ LEP, 2.2.7 Z, 2.2.8 G.

G 1-9 In den Städten Altenburg sowie Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg sollen zusätzlich zu den für die Mittelzentren im LEP Thüringen 2025 getroffenen Festsetzungen folgende Entwicklungsrichtungen umgesetzt werden:

Altenburg

- die Wirtschaftskraft durch seine Lagevorteile im mitteldeutschen Wirtschaftsraum zwischen den Oberzentren Gera, Leipzig, Chemnitz und Zwickau nutzen und sich als räumlicher Impulsgeber für das Altenburger Land profilieren,
- die oberzentralen Funktionen im kulturellen Bereich durch die Förderung der national bedeutsamen Museumslandschaft am Schlossberg als wichtigen Kultur- und Bildungspartner für die Region und durch die Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Gera sichern,
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort
- die Bedingungen für den Städte tourismus verbessern,
- den Verkehrslandeplatz am Standort Altenburg-Nobitz stärken,
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ortsumfahrungen im Zuge der B 7 und B 180),

Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg

durch Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit im Städteverbund Städtedreieck am Saalebogen

- die Wirtschaftskraft in Zusammenarbeit mit der Technologieregion Ilmenau-Arnstadt und der Tourismusregion Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge / Thüringer Meer stärken und sich zum räumlichen Impulsgeber für den südwestlichen Teil der Planungsregion Ostthüringen entwickeln,
- die oberzentralen Funktionen in den Bereichen Kultur, Sport und Gesundheit erhalten und weiter ausbauen,
- die Bedingungen für den Städte tourismus verbessern,
- die Entwicklung des Einzelhandels zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche untereinander abstimmen,
- im Bereich der mittel- und oberzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage einer intensiv abgestimmten kommunalen Bauleitplanung stärker abstimmen und miteinander verflechten,

- **Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ostanbindung Rudolstadt, Ortsumfahrung Schwarza-Süd mit dreispurigem Ausbau und Anbindung an geplante Ortsumfahrung Saalfeld-West).**

Begründung G 1-9

Die Stadt Altenburg und die im Städteverbund Städtedreieck am Saalebogen organisierten Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg bilden wegen ihrer Größe und Ausstattung zwei besondere Entwicklungsschwerpunkte in der Planungsregion Ostthüringen ⇒ Karte 1-1. Durch die Lage der Städte Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg im südwestlichen und der Stadt Altenburg im nordöstlichen Teil der Planungsregion Ostthüringen können ländlich-peripherie Regionsteile ausgewählte oberzentrale Funktionen in unmittelbarer Nähe nutzen, woraus diesen Räumen qualitative Standortvorteile erwachsen.

Die Stadt Altenburg nimmt mit dem Theater Altenburg – im Verbund mit dem Theater Gera als Thüringer Landestheater – und mit dem Krankenhaus mit überregionaler Versorgungsfunktion oberzentrale Funktionen wahr. Unter Nutzung der vielfältigen Potenziale kann sich die Stadt Altenburg zum Impulsgeber für das Altenburger Land, das im LEP Thüringen 2025 als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben eingestuft ist, entwickeln. Einen wesentlichen Beitrag leistet dazu die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen. Potenziale bietet auch die vorhandene Infrastruktur für höhere Bildungseinrichtungen und die überörtlich bedeutsame Verkehrsanbindung der Stadt Altenburg, z. B. für die Ansiedlung einer nicht staatlichen Hochschule. ⇒ 3.3.4 Potenziale besitzt auch der Verkehrslandeplatz ⇒ G 3-24.

Im Städtedreieck am Saalebogen haben alle drei Städte oberzentrale Funktionen: Rudolstadt (Theater, überregionales Freizeitbad), Saalfeld (Klinikstandort, Feengrotten mit Heilstollenkurbetrieb), Bad Blankenburg (Klinikstandort, überregionaler Sportkomplex der Landessportschule und Stadthalle). Der Klinikstandort in Saalfeld ist gleichzeitig akademisches Lehrkrankenhaus des Universitätsklinikums Jena ⇒ 3.3.1.

Die interkommunale Zusammenarbeit im Städtedreieck am Saalebogen ist zur Erhaltung der gemeinsamen Funktion als Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums zwingend erforderlich. ⇒ G 1-7 Sie ist zudem die Fortführung einer bereits langjährigen und bewährten Zusammenarbeit. Aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion sowie der Bedeutung von Saalfeld und Rudolstadt im Bereich Städtereitourismus und der Funktionen der Stadt Bad Blankenburg als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ Z 4-5 und den damit verbundenen Aufgaben und Möglichkeiten für die Versorgung der Bevölkerung und die Stärkung der Wirtschaftskraft, trägt das Städtedreieck am Saalebogen eine besondere Verantwortung bei der Gestaltung ihrer historischen Innenstädte als zentrale Versorgungs- und Erlebnisbereiche. Dabei kommt der Bewahrung einer kleinteiligen Einzelhandelsstruktur in den Stadtzentren aller drei Städte eine besondere Bedeutung zu. Durch ihren Erhalt und zukunftsorientierte Gestaltung kann ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der überregionalen Versorgungsfunktion und zur Funktionswahrnehmung des Mittelzentrums mit Teifunktion eines Oberzentrums geleistet werden.

1.2.3 Mittelzentren

Mittelzentren sind die Versorgungsschwerpunkte im ländlich geprägten Raum. Sie verfügen sowohl über ein breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung, als auch über umfassende Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes. Darüber hinaus nehmen sie gleichzeitig auch grundzentrale Funktionen wahr. Im LEP Thüringen 2025 ist für die Planungsregion Ostthüringen ein dichtes Netz von Mittelzentren ausgewiesen. Eingestuft sind die Städte Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Pößneck, Schleiz, Schmölln/Gößnitz, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes ⇒ LEP, 2.2.9 Z, 2.2.10 G.

G 1-10 Zur Sicherung ihrer gehobenen Funktion der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung sollen die Mittelzentren

- **sich als Wirtschaftsstandort weiterentwickeln und als wirtschaftliche Leistungsträger profilieren,**
- **ihr breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung sowie umfassende Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes erhalten,**
- **im Rahmen des Stadtumbaus den innerstädtischen Bereich, insbesondere den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt als Einkaufs- und Erlebnisbereich und**

Wohnstandort aufwerten ebenso wie städtebauliche Anpassungen betroffener Stadtquartiere und Infrastrukturen fortsetzen,

- vorhandene außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen erhalten und bei Bedarf erweitern,
- das Angebot an Arbeitsplätzen und für Unternehmen notwendige hochwertige Infrastruktur verbessern.

Darüber hinaus sollen folgende Entwicklungsrichtungen besonders berücksichtigt werden:

Bad Lobenstein

- Profilierung als Heilbad durch Erhaltung und Ausbau des Kurbezirkes und der Kurort spezifischen Infrastruktur unter Einbeziehung des innerstädtischen Erlebnisbereiches, der Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen und Durchführung von Maßnahmen zum Lärmschutz
- Stärkung der mittelzentralen Funktionen an der Landesgrenze zu Bayern

Eisenberg

- Stärkung der mittelzentralen Funktion
- Ausbau als Gewerbestandort
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ortsumfahrung Eisenberg)
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort u. a. zur Deckung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen umliegender Oberzentren (z. B. Jena)
- Errichtung einer spezialisierten Rehabilitationsklinik angelehnt an die fachklinische Versorgung auf dem Gebiet der Orthopädie der Waldkliniken Eisenberg unter Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener Synergien mit den Kurkliniken Bad Klosterlausnitz
- Entwicklung des Städte- und Aktivtourismus in der Residenzstadt und dem Eisenberger Mühlthal

Greiz

- Fortführung der länderübergreifenden interkommunalen Zusammenarbeit im Städteverbund Nordöstliches Vogtland zur Erhaltung, Stärkung und qualitativen Entwicklung der mittelzentralen sowie der vorhandenen oberzentralen Funktionen insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft/Forschung, Sport und Kultur
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort
- Verbesserung der Bedingungen für den Städte-, Kultur- und Sporttourismus unter Nutzung kulturhistorischer und kulturlandschaftlicher Potenziale (Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park, Kulturlandschaft besonderer Eigenart – Elstertal)
- Fortsetzung der innerstädtischen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen

Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz

- im Bereich der mittelzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächennutzungsplans strukturieren
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktive Wohnstandorte u. a. zur Deckung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen umliegender Oberzentren (z. B. Jena)
- in Hermsdorf weitere Profilierung des Industriestandortes, Ausbau der außeruniversitären Forschung und Entwicklung
- innerstädtische Verdichtung und Nachnutzung von Brachflächen

- in Bad Klosterlausnitz Erhaltung und Ausbau der Kurortfunktion unter Einbeziehung des innerörtlichen Erlebnisbereiches und unter Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener Synergien mit den Waldkliniken Eisenberg
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (südliche Ortsumfahrung Bad Klosterlausnitz)

Pößneck

- Fortsetzung der innerstädtischen Entwicklung mit dem Schwerpunkt Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen
- Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Orlasenke
- touristische Inwertsetzung des Zechstein-Riffgebiets um Pößneck
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ortsumfahrung Pößneck im Zuge der B 281)

Schleiz

- Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes
- Entfaltung des Tourismus als Teil der Wirtschaftsstruktur in Verbindung mit dem Profil als Rennstadt sowie als Tor zum Thüringer Meer und zum Thüringer Vogtland
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ortsumfahrung Schleiz im Zuge der B 2/B 94)

Schmölln/Gößnitz

- perspektivisch im Bereich der mittelzentralen Funktionen die funktionsteilige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines gemeinsamen Flächen-nutzungsplans strukturieren
- Ausgestaltung der interkommunalen Kooperation zwischen Schmölln und Gößnitz
- Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort

Stadtroda

- Stärkung der mittelzentralen Funktion
- weitere Ausprägung der touristisch orientierten Wirtschaftsfunktion und weitere Entwicklung als staatlich anerkannter Erholungsort
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort u. a. zur Deckung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen umliegender Oberzentren (z. B. Jena)

Zeulenroda-Triebes

- Weiterentwicklung der Tourismusregion Zeulenrodaer Meer
- Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes
- Schaffung der Voraussetzungen zur Gewinnung und Bindung neuer Arbeitskräfte
- innerstädtische Entwicklung mit dem Schwerpunkt Nachnutzung von Brachflächen
- Verbesserung der Bedingungen für den Städte tourismus und Sporttourismus
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Ausbau der B 94 – Zeulenroda-Triebes – mit Anbindung an L 1083 und L 1087)
- Ausbau der Wohnfunktion und Entwicklung als attraktiver Wohnstandort

Begründung G 1-10

Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung in der Bundesrepublik und im Freistaat Thüringen, wonach in allen Teilräumen gleichwertige Lebensbedingungen angestrebt werden sollen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Auslastung von überörtlichen Infrastrukturen, kommt der Konzentration von Einrichtungen, Gütern und Leistungen mit regionaler Bedeutung in den Mittelpunkten und deren Weiterentwicklung als Arbeitsplatzzentren

auch für die ländlich geprägten Räume eine wachsende Bedeutung zu. Damit kann sichergestellt werden, dass trotz individueller Unterschiede in den Teilräumen allen Bürgern der Region spezialisierte Angebote in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen. Je nach Lage, historischer Entwicklung und erreichtem Stand ergeben sich dabei für die einzelnen Mittelzentren unterschiedliche Aufgaben, um ihre Funktion als Impulsgeber für den ländlich geprägten Raum zukunfts-fähig gestalten zu können.

Schwerpunkte liegen dabei auf Anpassungsstrategien zur Behebung von Beeinträchtigungen der mittelzentralen Funktionen und zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels, vorrangig in ländlich-peripheren Räumen wie Bad Lobenstein, Greiz, Pößneck, Schleiz und Zeulenroda-Triebes. Auch die Nähe zu Zentralen Orten in den benachbarten Freistaaten Bayern und Sachsen spielt eine Rolle. Mittelzentren, die starke Pendlerverflechtungen zu umliegenden Oberzen-tren aufweisen (Eisenberg, Greiz, Schmölln/Gößnitz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Zeulenroda-Triebes), können durch den Ausbau der Wohnfunktion und die Entwicklung als attraktiver Wohnstandort in Verbindung mit einer verstärkten innerstädtischen Entwicklung und der Nachnutzung entstandener Brachen wesentlich dazu beitragen, die mittelzentralen Funktionen zu erhalten und zu stärken sowie die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen. Die Mittelzentren Eisenberg, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und Stadtroda können im Rahmen einer intensiven Abstimmung mit dem Oberzentrum Jena im hohen Maße dazu beitragen, diejenigen Siedlungsflächenbedarfe abzudecken, die aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage Jenas nicht in dessen Stadtgebiet gedeckt werden können.

Entwicklungsschwerpunkte ergeben sich zur Behebung von Lärmbelästigungen bzw. unzureichen-der Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, insbesondere in Zeulenroda-Triebes und Schleiz. Des Weiteren besteht Bedarf an Maßnahmen zur Neunutzung innerstädtischer Brach-flächen und zur Entwicklung unterentwickelter innerstädtischer Zentrumsbereiche in nahezu allen Mittelzentren. Außerdem ergeben sich Entwicklungsrichtungen aus traditionell vorhandenen Poten-zialen, deren Weiterentwicklung ebenfalls zur Stärkung der Funktion als Mittelzentren beitragen kann. So können durch die Stärkung, den Ausbau und die Verknüpfung von hochwertigen Reha-bilitations- und Kurorteinrichtungen, hauptsächlich die Städte Eisenberg, Bad Klosterlausnitz sowie Bad Lobenstein in ihrer gehobenen Funktion als regionaler Versorger mit Einrichtungen der speziali-sierten Gesundheitsversorgung gefördert werden. Darüber hinaus besitzen die Mittelzentren Greiz, Schleiz, Zeulenroda-Triebes, Pößneck, Eisenberg und Stadtroda aufgrund ihrer kulturhistorischen Ausstattung oder ihrer Lage in kulturlandschaftlich hochwertigen Gebieten ein Potenzial zur Stärkung der touristischen Entwicklung in der Region.

Die Verstärkung und Verfestigung interkommunaler Kooperationen eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit vorhandene Konflikte zu lösen bzw. Potenziale zu bündeln und somit eine Stärkung der mittelzentralen Funktionen zu erreichen (Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Pößneck, Schmölln/Gößnitz, Zeulenroda-Triebes sowie Greiz länderübergreifend ⇒ G 1-7).

1.2.4 Grundzentren

Grundzentren sind die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Netzes zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfes. Gemäß LEP Thüringen 2025 sollen in den Grundzentren die Funktionen der Da-seinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden ⇒ LEP, 2.2.12 G. Gemäß LEP Thüringen 2025 erfolgt die Bestimmung der Grundzentren „gesondert durch eine nachfolgende Änderung des LEPs. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren in den Regionalplänen fort“ ⇒ LEP, 2.2.11 Z.

Wegen der Verbindlichkeit des Regionalplans vor einer absehbaren Änderung des LEP Thüringen 2025 würde für die Ausweisung der Grundzentren eine Regelungslücke entstehen, wenn diese nicht erneut im Regionalplan ausgewiesen sind. Die Ausweisung der Grundzentren im Regionalplan erfolgt befristet bis zu einer zukünftigen Fortschreibung des LEP Thüringen 2025.

Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstu-figen Zentralen Orte ⇒ LEP, 2.2.5 Z – 2.2.10 G und sind dort zusätzlich erforderlich, wo aufgrund größerer Entfernung zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grund-versorgung entstehen würden.

- Z 1-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren werden ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten als Konzentrationspunkte für Funktionen der Daseins-vorsorge mit überörtlicher Bedeutung bestimmt. Sie gelten so lange, bis durch Änderung des LEP Thüringen 2025 Neuregelungen zu den Grundzentren getroffen werden ⇒ LEP, 2.2.11 Z.

Landkreis Altenburger Land

- **Stadt Meuselwitz/Stadt Lucka**

Landkreis Greiz

- **Stadt Auma-Weidatal**
- **Stadt Bad Köstritz/Gemeinde Crossen an der Elster (kreisübergreifend)**
- **Stadt Berga-Wünschendorf**
- **Stadt Münchenbernsdorf**
- **Stadt Ronneburg**
- **Stadt Weida**

Saale-Holzland-Kreis

- **Stadt Bürgel**
- **Stadt Dornburg-Camburg**
- **Stadt Kahla**

Saale-Orla-Kreis

- **Stadt Neustadt an der Orla**
- **Stadt Saalburg-Ebersdorf**
- **Stadt Triptis**
- **Stadt Gefell/Stadt Hirschberg/Stadt Tanna**

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- **Stadt Königsee**
- **Stadt Schwarzatal**
- **Gemeinde Probstzella**

Begründung Z 1-1

Die Siedlungsstruktur der Planungsregion Ostthüringen ist gekennzeichnet von einer hohen Siedlungsichte mit durchschnittlich niedriger Einwohnerzahl pro Siedlung. Nicht in jeder Gemeinde kann das komplette Spektrum von Funktionen der Grundversorgung vorgehalten werden, da für deren Rentabilität z. T. größere Einzugsbereiche notwendig sind.

Die Aufgabe, in allen Regionsteilen gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern, kann erfüllt werden, wenn Einrichtungen und Funktionen der Grundversorgung gebündelt in gut erreichbaren Zentralen Orten vorgehalten werden.

Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden  haben sich aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung mit zentralörtlichen Funktionen und ihrer Erreichbarkeit als Ankerpunkte in den ländlich geprägten Räumen qualifiziert. Sie bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstufigen Zentralen Orte und sind dort zusätzlich erforderlich, wo wegen weiter Entfernung zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grundversorgung entstehen würden.

G 1-11 Die Grundzentren sollen als räumliche Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Begründung G 1-11

Um unter den Bedingungen des demografischen Wandels gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen zu sichern, ist es erforderlich, dass die Grundzentren durch die Bündelung des kompletten Spektrums der Grundversorgung gestärkt und weiterentwickelt werden. Zu den Funktionen von Grundzentren gehören insbesondere Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion, Wirtschafts-, Wohnraum- und Arbeitsplatzangebote, Verwaltungsfunktion, Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs. Für die Grundzentren Bürgel, Dornburg-Camburg und Kahla kann sich zudem ein Zusatzbedarf an Wohn- und Gewerbegebäuden ergeben, wenn er mit der Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen des Oberzentrums Jena auf die Umlandgemeinden begründbar ist und den zu ermittelnden Gesamtbedarf des Oberzentrums Jena nicht übersteigt.

In den im Zuge der Gemeindeneugliederung entstandenen großen Flächengemeinden kann das im Konzept der Zentralen Orte enthaltene Konzentrationsprinzip umgesetzt werden, wenn innerhalb der

als Grundzentrum ausgewiesenen Flächengemeinde zentralörtliche Funktionen in dem Ortsteil gebündelt werden, der sowohl über die infrastrukturelle Ausstattung als auch über eine gute Anbindung an andere Ortsteile verfügt. Als Standort für diese Funktionen ist in der Regel der als Zentrum erlebbare Bereich im Kernort am besten geeignet (Siedlungs- und Versorgungskern \Rightarrow G 2-4). Als Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs liegen Grundzentren an leistungsfähigen Landesstraßen und sind optimal in den ÖPNV eingebunden \Rightarrow G 3-14, G 3-18. Durch Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen und leistungsfähiger Einrichtungen und Medien der technischen Infrastruktur (Gas, Elektro, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation \Rightarrow 3.2) können die Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden.

1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion

Gemäß \Rightarrow LEP, 2.2.15 V werden in der Planungsregion Ostthüringen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen \Rightarrow Z 4-5.

\Rightarrow Karte 4-1

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Gemäß LEP Thüringen 2025 soll sich die Siedlungsentwicklung am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren \Rightarrow LEP, 2.4.1 G und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächeninanspruchnahme“ folgen. Dabei soll sich die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird ein besonderes Gewicht beigemessen. \Rightarrow LEP, 2.4.2 G Gemäß \Rightarrow LEP, 2.4, Leitvorstellung 3 soll die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden, mit dem Ziel, bis 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

- G 2-1 Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll nachhaltig und am gemeindebezogenen Bedarf orientiert erfolgen. Sie soll insbesondere an den sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Anforderungen ausgerichtet werden.**

Begründung G 2-1

Nachhaltige Siedlungsentwicklung, insbesondere auch in Ostthüringen bedeutet, eine solche Siedlungsentwicklung anzustreben, die für zukünftige Generationen sowohl in ökonomischer, sozialer als auch ökologischer Hinsicht tragbar ist. Um dies zu erreichen, müssen in der Siedlungsentwicklung sowohl heutige als auch zukünftige Erfordernisse der Veränderungen der ökonomischen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beachtet und ihnen Rechnung getragen werden. Ziel und Handlungsgrundlage bildet die Prämissen, dass die Flächenansprüche der teilweise in Konkurrenz stehenden Nutzung wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Versorgung und Mobilität in der Region Ostthüringen so entwickelt werden, dass die begrenzte Ressource Fläche vor Neuinanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung und daraus resultierender teilweiser Versiegelung geschützt wird. Konkret bedeutet dies, für den Umweltschutz wertvolle Flächen und Strukturen zu sichern, negative Auswirkungen auf Umweltgüter, Ressourcen und Gebiete zu vermeiden, Flächen sparsam und effizient in Anspruch zu nehmen, Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und auf eine kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstruktur mit hoher Umwelt- und Aufenthaltsqualität hinzuwirken, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Anpassung und Schutzes vor den Folgen der Klimakrise voranzubringen \Rightarrow LEP, 2.4.

Die Weiterentwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 fordert daher eine Reduzierung des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf durchschnittlich unter 30 Hektar. Darüber hinaus soll laut Klimaschutzplan 2050 des BMUV die Flächenneuinanspruchnahme bis zum Jahr 2050 auf null reduziert („Netto-Null“) und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen werden. Gerade mit Blick auf das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft wechselt eine von den Gemeinden beabsichtigte Flächenneuinanspruchnahme von der kommunalen auf eine regionale Ebene. Denn der sparsame Umgang mit Grund und Boden im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft erfordert eine Koordinierung der Siedlungsentwicklung, die über das Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB hinaus geht. Vielmehr ist es notwendig, eine gemeinsame interkommunale Konzeption bezüglich des Umfangs, der räumlichen Verteilung und der zeitlichen Staffelung von Flächenneuinanspruchnahme zu erarbeiten – die Reduzierung von Neuinanspruchnahme bzw. Flächennutzungsänderung und Flächenversiegelung wird zum regionalen Erfordernis. Aus diesem Grund sind zur Umsetzung der genannten Ziele regionalplanerische Vorgaben für die Bauleitplanung notwendig.

In der Planungsregion konnte in den Jahren 2019 und 2020 der rechnerische Anteil der Planungsregion Ostthüringen am 30 ha-Ziel (entspricht einer Flächenneuinanspruchnahme von 0,3 ha/pro Tag für die Region Ostthüringen) erreicht werden. Abweichend vom insgesamt positiven regionsweiten Entwicklungstrend ist seit 2021 in den kreisfreien Städten und Landkreisen Ostthüringens wieder eine steigende Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke festzustellen, wobei insbesondere Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete betroffen sind. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum anhaltenden demografischen Schrumpfungsprozess sowie zur fortschreitenden Alterung der Bevölkerung in weiten Teilen der Planungsregion \Rightarrow Umweltbericht. (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, eigene Berechnungen)

Der Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung macht es notwendig, die gesellschaftlichen Erfordernisse und die heutigen und zu erwartenden demografischen Entwicklungen und die sich

daraus ergebenden Bedarfe, zu beachten. Demzufolge kann ein wirksamer Schutz von Boden und seinen elementaren Funktionen und flächenschonende Neuinanspruchnahme dieser Ressource nur durch eine Entwicklung erreicht werden, die sich am gemeindebezogenen Bedarf und an den Anforderungen des demografischen Wandels orientiert. Da sich der demografische Wandel nicht in allen Gemeinden gleich vollzieht, kann anhand der bisherigen Entwicklung, im Wesentlichen der Geburten und Sterbefälle, der Zu- und Fortzüge sowie der Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter, die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinden und die sich dadurch ergebenden zukünftigen Anforderung an die Siedlungsentwicklung, abgeschätzt werden. Zudem sind bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung infolge der Auswirkungen des demografischen Wandels die besonderen Ansprüche unterschiedlicher Altersgruppen zu berücksichtigen – vorrangig die weiterhin hohe Anzahl von Senioren und Hochbetagten.

Neben der Ausrichtung an den demografischen Entwicklungen ist es für eine Umsetzung des „Netto-Null“- Ziels der Bundesregierung erforderlich, dass die Gemeinden ihre Bauleitplanung dem gemeindebezogenen Bedarf anpassen. Gemäß \Rightarrow LEP, 2.4.2 G lässt sich der Siedlungsflächenbedarf einer Gemeinde aus deren Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen raumordnerischen Funktion ableiten.

Der gemeindebezogene Bedarf ergibt sich also aus der Summe der nach der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu ermittelnden Bedürfnisse für Wohnen und Daseinsvorsorge, den Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowie aus den erforderlichen Flächenbedarfen zur Erfüllung bzw. Sicherung der raumordnerisch zugewiesenen Funktionen (z. B. zentralörtlicher Status, Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion \Rightarrow Z 4-5, Wohnfunktion im Rahmen der Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen im Stadt-Umland-Raum Jena).

Zu berücksichtigen sind auch Möglichkeiten der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme, mit dem Ziel, diese durch aktives Flächenrecycling auszugleichen \Rightarrow LEP, 2.4, Leitvorstellung 3. So muss z. B. der Bedarf an zeitgemäßen Wohnformen nicht mit Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen einhergehen, sondern kann auch durch Erneuerung im Bestand umgesetzt werden \Rightarrow G 2-2, G 2-3, G 2-8.

G 2-2 Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen soll auf flächeneffizienten Siedlungsformen, einer angemessenen Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete und in der Erneuerung des Bestandes liegen.

Begründung G 2-2

Bei Fortschreiten des demografischen Wandels würde eine weiterhin nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung zu zahlreichen Nachteilen für die Gesellschaft und kommende Generationen führen. Eine Flächenneuinanspruchnahme bei konstanter oder rückläufiger Bevölkerung bedingt eine Abnahme der Siedlungsdichte, was zu steigenden Infrastrukturfolgekosten pro Kopf und zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens und des Energieverbrauchs führt. Darüber hinaus kommt es zur weiteren Reduzierung von Flächen für Erholung, Naturschutz, Hochwasserschutz und Landwirtschaft. Diese Entwicklung ist für zukünftige Generationen weder tragbar noch finanziertbar. Eine Abkehr vom allgemeinen Wachstumsgedanken und stärkere Hinwendung zur Bestandspflege und Bestandsentwicklung ist daher dringend geboten.

Ziel der Planungsregion Ostthüringen soll sein, die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke in den nächsten Jahren weiter zu reduzieren und einen Nutzungszyklus für diese Flächen anzustreben (Flächenkreislaufwirtschaft, „Nettonull“ \Rightarrow G 2-1). Dies kann durch die bessere und prioritäre Nutzung vorhandener Potenziale im Innenbereich (strategischer Ansatz der doppelten Innenentwicklung; Nachverdichtung bei gleichzeitiger Freiraumqualifizierung) – gekennzeichnet durch die Um- oder Nachnutzung von innerörtlichen Brachen (aktives Flächenrecycling, \Rightarrow LEP, 2.4, Leitvorstellung 3), angepasste Lückenbebauung, Ersatzneubau sowie Revitalisierung und Aufwertung innerörtlicher und zentraler Siedlungsbereiche gelingen \Rightarrow G 2-3. Damit kann eine Flächenneuinanspruchnahme im Außenbereich vermieden, die Flächenproduktivität erhöht, die Infrastruktureffizienz verbessert, die Lebensqualität erhalten und damit auch der Abwanderung entgegengewirkt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Gemeinden strukturprägend und ortstypisch sind \Rightarrow G 2-10.

Bei der Neubebauung und Bestandserneuerung von Siedlungsflächen leistet eine kompakte und freiflächen schonende Siedlungsstruktur einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen. So können bereits vorhandene Infrastrukturen besser ausgelastet und Siedlungen effizienter im öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Eine kompakte und freiflächen schonende Siedlungsstruktur wirkt somit tendenziell kostensenkend. Damit Gemeinden in Ostthüringen

zukunftsfähig Entscheidungen bezüglich der Siedlungsentwicklung treffen können, empfiehlt es sich noch stärker als bisher, die Kosten und Folgekosten der Siedlungsentwicklung abzuwägen und offenzulegen (Kostentransparenz).

Darüber hinaus kann ein kommunales Flächenmanagement mit einer ganzheitlichen Perspektive auf die Gesamtgemeinde, in Verbindung mit einer konsistenten, nicht mit der Innenentwicklung konkurrierenden Baulandpolitik in den Gemeinden, entscheidend zu einer erfolgreichen Innenentwicklung beitragen. Ein kommunales Flächenmanagement auf Grundlage entsprechender Managementtools wird für alle Gemeinden der Planungsregion empfohlen.

G 2-3 Die Neuausweisung von Siedlungsfläche im Außenbereich soll vermieden werden. Vor Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich sollen alle Potenziale zur Auslastung bestehender Baugebiete und die Nutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich geprüft und bevorzugt genutzt werden.

Begründung G 2-3

Neben den vorhandenen Potenzialen in rechtskräftigen und teilweise bereits erschlossenen Baugebieten bestehen in Ostthüringen nach wie vor Möglichkeiten des Flächenrecyclings. Zahlreiche, aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete kleinere und größere Brach- und Konversionsflächen stehen als Potenziale für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung (regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen ⇒ G 2-25). Zur Erschließung von Brachflächen und dem notwendigen Flächenrecycling benötigen die Kommunen hinsichtlich des Rückbaus von Gebäuden, bei der Altlastensanierung und Entwidmung von Bahnflächen Unterstützung des Landes.

Die vorrangige Nutzung bzw. Umnutzung vorhandener und geeigneter Potenziale, also das Prinzip Innen- vor Außenentwicklung ⇒ LEP, 2.4.1 G, sowie das Prinzip Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme ⇒ LEP, 2.4.2 G bilden die Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ⇒ G 2-1 und tragen zur Minimierung der Änderung von Flächennutzungen und somit zum Erhalt landwirtschaftlicher Böden und natürlicher Lebensräume bei. Gleichzeitig kann durch eine verstärkte Innenentwicklung der Aufwand für die Erhaltung der Infrastruktur und die Ver- und Entsorgung auch bei rückläufigen Einwohnerzahlen in einem finanzierten Rahmen gehalten werden. Dies ist in der Planungsregion Ostthüringen mit ihrer spezifischen Siedlungsstruktur von besonderer Bedeutung – sowohl für die Städte als auch für die ländlichen Gemeinden.

Die Erstellung eines Brachflächenkatasters hat sich als wirksames Instrument zur Erfassung und Bewertung von Brachflächen im Rahmen des Flächenrecyclings erwiesen. Die Erstellung/Erarbeitung eines solchen Brachflächen- und/oder Leerstandskatasters wird für alle Gemeinden der Planungsregion als Instrument zur Optimierung des Flächenmanagements der Gemeinden empfohlen.

G 2-4 Gemeinden sollen ihren gemeindlichen Siedlungs- und Versorgungskern bestimmen. Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, sollen die zentralörtlichen Funktionen im Siedlungs- und Versorgungskern bündeln. Siedlungs- und Versorgungskerne zeichnen sich dabei durch eine städtebaulich integrierte und durch den ÖPNV gut erreichbare Lage aus und verfügen über eine hohe Ausstattung an Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen.

Begründung G 2-4

Die Funktion eines Zentralen Ortes wird grundsätzlich der politischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit zugewiesen ⇒ LEP, Begründung zu 2.2.2 G. Es wäre jedoch im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nicht zielführend, zentralörtliche Funktionen, z. B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Dienstleistung, Versorgen, gleichmäßig auf einzelne Ortsteile der Gemeinde aufzuteilen. Weder eine Zentralität noch eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen aus dem Grundversorgungsbereich des Zentralen Ortes wären gegeben, was zur Unwirksamkeit der Zentralität mit allen Nachteilen für die Bevölkerung führen würde. Speziell mit Blick auf das Fortschreiten des demografischen Wandels und den damit verbundenen zunehmenden Auslastungsproblemen verschiedener Einrichtungen in den einzelnen Ortsteilen oder benachbarter Gemeinden wird die Notwendigkeit der Konzentration tragfähiger Einrichtungen in den Zentralen Orten und deren gute Erreichbarkeit aus den Umlandgemeinden (Versorgungsbereich des Zentralen Ortes) zunehmen. Um die Funktion eines Zentralen Ortes auch in Zukunft ausführen zu können, müssen also die zentralen Funktionen standörtlich gebündelt sein. Diese Bündelungsaufgabe übernimmt der Siedlungs- und Versorgungskern eines Zentralen Ortes.

Der Siedlungs- und Versorgungskern ist der Ortsteil des Zentralen Ortes, der sich in zentraler Lage befindet, Einwohnerschwerpunkt ist, in dem sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute Erreichbarkeit primär durch den ÖPNV verfügt und

entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. Innerhalb des als Siedlungs- und Versorgungskern bestimmten Ortsteiles kommt der Bündelung einer möglichst großen Funktionsvielfalt eine besondere Bedeutung zu.

Auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion spielt die Konzentration der Siedlungsentwicklung angesichts der demografischen Entwicklung und lokal begrenzter Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen eine wichtige Rolle. Durch die Fokussierung auf einen stabilen gemeindlichen Siedlungs- und Versorgungskern – mehrheitlich in Gemeinden mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstsiedlungen – kann die Sicherung und gebündelte Nutzung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge so besser gewährleistet werden. Der Siedlungs- und Versorgungskern jeder nicht zentralörtlichen Gemeinde ist generell der Gemeindeteil, der aufgrund seiner Ausstattung, seiner Lage und seiner Anbindung an den ÖPNV die günstigsten Voraussetzungen bietet.

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde kann z. B. als Ergebnis informeller Konzepte oder durch die Flächennutzungsplanung einer Gemeinde bestimmt werden. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, dass eine Gemeinde zwei Siedlungs- und Versorgungskerne bestimmt.

G 2-5 Die Funktionsfähigkeit der Städte als tragende Elemente des zentralörtlichen Systems der Region soll gesichert und verbessert werden. Dabei sollen insbesondere Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche (ZVB „Innenstadt“ Abb. 1) erhalten und bevorzugt entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollen die in den Innenstädten vorhandenen städtebaulichen Strukturen als Potenzial zur Entwicklung von multifunktionalen Erlebnisbereichen mit attraktiver städtebaulicher Gestaltung und einer komplexen räumlichen Verbindung der Funktionen Handel, Dienstleistung, Versorgen, Erholen, Wohnen und Arbeiten genutzt werden. Innenstädte sollen den Standortschwerpunkt für Einzelhandel im Gemeindegebiet bilden. Zentrumsbildende, überörtliche und örtliche Funktionen sollen vorrangig in den Innenstädten angesiedelt werden. Verfügt eine Gemeinde über zwei oder mehr „Innenstädte“, sollen die Funktionen in der im Siedlungs- und Versorgungskern gelegenen Innenstadt konzentriert werden.

Begründung G 2-5

Die mit Blick auf die demografische Entwicklung notwendige Stabilisierung des zentralörtlichen Systems in der Planungsregion wird wesentlich durch die Funktionsfähigkeit der Städte und die überörtlichen Ausstrahlungskraft der Innenstädte beeinflusst. Die Innenstadt bildet traditionell einen wichtigen Konzentrationspunkt der überörtlichen Funktionen. Da Einrichtungen, Infrastrukturen und Dienste der Zentralen Orte nicht nur der eigenen Bevölkerung, sondern auch den Gemeinden aus dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zur Verfügung stehen sollen, lässt sich für die Gestaltung des ZVB „Innenstadt“ die Notwendigkeit einer besonderen Qualität der Erreichbarkeit, städtebaulichen Gestaltung, Größe und Funktionsdichte von Einrichtungen, Diensten und Infrastrukturen ableiten. Darüber hinaus sind die Innenstädte vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen nur in einem Mix der unterschiedlichen Funktionen wie Wirtschaft, Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistung, Kultur, Gastronomie und Tourismus/Freizeit (über)lebensfähig.

Attraktiv gestaltete multifunktionale Stadtzentren bilden demnach eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Städte als Lebensraum, zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und zur Bündelung zentralörtlicher Funktionen. Dabei kommt der städtebaulichen und architektonischen Aufwertung der Innenstadt sowie deren Gestaltung als Einzelhandelsschwerpunkt eine besondere Bedeutung zu. Städte werden mit ihrer Innenstadt identifiziert. Sie prägen das Erscheinungsbild und das Image des Zentralen Ortes und sind somit ein Kernelement einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das unterstreicht die Bedeutung der ZVB „Innenstadt“ in den Zentralen Orten zur Sicherung der Daseinsvorsorge ⇒ LEP 2.1.1. Eine Ansiedlung von innenstadtrelevanten Funktionen, z. B. in randstädtischen Bereichen würde dem entgegenstehen. Zentrale Orte können auch mehrere zentrale Versorgungsbereiche – z. B. ZVB Innenstadt und ZVB Nahversorgung in den Stadt-/Gemeindeteilen – bestimmen.

G 2-6 Neue Siedlungsflächen sollen vorrangig im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte und Gemeinden konzentriert werden. Eine besondere Eignung für Wohnbauentwicklung weisen diejenigen Standorte auf, an denen eine räumlich gebündelte Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern und eine bedarfsgerechte verkehrstechnische Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel, gewährleistet ist.

Begründung G 2-6

Die Konzentration von Siedlungsflächen – schwerpunktmäßig für Wohnen und Arbeiten – in den Zentralen Orten und im Einzugsbereich bestehender ÖPNV-Verbindungen, ist ein unbedingt notwendiger Beitrag zum Schutz von Freiräumen und des Landschaftsbildes in der Planungsregion Ostthüringen.

Durch eine konzentrierte Siedlungsentwicklung insbesondere in Einzugsbereichen des bestehenden ÖPNV, ist mit Bündelungseffekten wie einer Verkehrsvermeidung durch kurze Wege, rentablere Mobilitätsangebote im Bereich des ÖPNV und geringeren Kosten für die Bereitstellung von Infrastrukturen, Versorgungsleistungen und Mobilität, zu rechnen ⇒ LEP 2.4.1, 2.4.2 Bei der Neuausweisung und -entwicklung von Flächen für Siedlung und Verkehr kann durch einen Planungsprozess, der von Beginn an die schritthaltende Anbindung an den ÖPNV berücksichtigt, zum Schutz von Freiraum und Landschaftsbild beigetragen werden.

- G 2-7 Die Abstimmung der Siedlungsentwicklung innerhalb der Stadt-Umland-Räume und zwischen den Gemeinden der Planungsregion soll mit dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und effektiven Auslastung vorhandener Infrastrukturen auf Grundlage von Stadt-Umland-Konzepten und informellen Planungen vertieft werden. Die Ergebnisse der Konzepte und informellen Planungen sollen verbindlich gesichert und bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen berücksichtigt werden.**

Begründung G 2-7

Stadt-Umland-Beziehungen und Abstimmung zwischen Gemeinden beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Vorteils. Gemeinsame Konzepte und informelle Planungen, z. B. in Bereichen wie Naherholung, regenerative Energien, Wohnen, Gewerbe usw. können einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung von Gemeinden, Städten und deren Umland leisten. Durch interkommunale Kooperation ist es möglich, Potenziale der unterschiedlichen infrastrukturellen Ausstattung und Möglichkeiten so miteinander zu verknüpfen, dass der wirtschaftliche Betrieb und die Auslastung vorhandener Infrastrukturen der Kooperationspartner angestrebt und der Rückbau nicht mehr ausgelasteter oder finanziertbarer Einrichtungen erfolgen können.

Die mit diesem Grundsatz verfolgte interkommunale Kooperation im Bereich der Siedlungsentwicklung geht dabei über die Verpflichtung zur interkommunalen Rücksichtnahme nach § 2 Abs. 2 BauGB hinaus. Das durch den Klimaschutzplan des Bundes formulierte Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft erfordert gemeinsame regionale Konzeptionen, die Umfang, räumliche Verteilung und die zeitliche Staffelung der Flächenneuinanspruchnahme zum Inhalt haben. Interkommunale Kooperation in diesem Sinne kann sowohl durch gemeinsame Planungen (gemeinsame Flächennutzungsplanung, gemeinsame Vermarktung, interkommunale Informationsplattform usw.), bezogen auf bestimmte Projekte (Entwicklung konkreter Flächen z. B. für Wohnbauentwicklung, Freiflächenentwicklung usw.) als auch als umfassende regionalpolitische Zusammenarbeit erfolgen. Eine verstärkte interkommunale Kooperation in der Planungsregion ⇒ G 1-7 trägt dazu bei, schädlichen interkommunalen Wettbewerb zu vermeiden und die Baulandentwicklung innerhalb und zwischen den Gemeinden effektiv sowie ressourcenschonend zu gestalten. Hierbei ergänzt die in § 205 BauGB vorgesehene Möglichkeit der Gründung von Planungsverbänden diese Bemühungen um einen weiteren wesentlichen Beitrag. Besteht ein dringendes Erfordernis einer interkommunalen Kooperation aus Gründen der Raumordnung, kann ein Zusammenschluss auch auf Antrag der für die Landesplanung zuständigen Stelle durchgesetzt werden (§ 205 Abs. 2 BauGB).

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit hat z. B. in der Stadt-Umland-Region „Raum Gera“, im Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ und im Rahmen des MORO-Projektes „Saale-Holzland 2020“ stattgefunden.

Zukünftig wird Bedarf für interkommunale Kooperationen besonders in den Stadt-Umland-Räumen Städtedreieck am Saalebogen, Altenburg und Jena gesehen. So besteht im Stadt-Umland-Raum Altenburg ein Kooperationserfordernis in den Bereichen Einzelhandelsentwicklung und Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung. Durch die Aufstellung gemeinsamer informeller Konzepte für diese Bereiche, welche dann als Grundlage für anzupassende Bauleitpläne dienen, kann eventuellen Fehlentwicklungen entgegengewirkt und eine nachhaltige zukünftige Entwicklung forciert werden. Als eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung solcher Konzepte kann das Modellprojekt „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ einen wesentlichen Beitrag leisten.

Im Stadt-Umland-Raum Jena erzeugt der stetig wachsende Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen ein Kooperationserfordernis bezüglich der Verortung von Wohn- und Gewerbeflächenbedarfen in die Umlandgemeinden der Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis. Im Rahmen eines

Modellprojekts zur intensiven interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jena und ihrem Umland für eine abgestimmte, nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung sowie durch die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "KAG Stadt-Umland-Kooperation" wurden bereits bedeutende erste Schritte hin zur Entwicklung konzeptioneller Grundlagen und einer nachhaltigen Abstimmung unternommen. Nur durch die planungsrechtliche Sicherung der Ergebnisse, z. B. nach § 204 Abs. 1 BauGB, kann im Anschluss an die Abstimmung eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung in der Region ermöglicht werden. Dabei stellt die Vermeidung einer über den Bedarf Jenas liegenden Zuweisung von übertragenen Siedlungsflächenbedarfen einen wesentlichen Aspekt dar, um eine unkontrollierte Ausdehnung von Siedlungsflächen und die Zersiedelung von Landschaften zu verhindern und somit negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität und Infrastrukturen zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anzustrebende gezielte Konzentration der übertragenen Siedlungsflächenbedarfe auf die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte und Gemeinden nicht nur die Funktion der Zentralen Orte gestärkt, sondern auch die Entwicklung der Gemeinden gefördert werden. Diese strategische Fokussierung ermöglicht eine effiziente Nutzung bereits existierender technischer und sozialer Infrastruktur – so können die Investitionskosten für neue Infrastrukturen reduziert werden. Gleichzeitig wird die allgemeine Verfügbarkeit von Dienstleistungen für die Bevölkerung verbessert.

G 2-8 Bei Siedlungstätigkeiten in der Planungsregion sollen die Herausforderungen der Klimakrise berücksichtigt werden. Bei der Nachverdichtung und Neuausweisung von Baugebieten soll auf eine klimaresiliente, wassersensible, energie- und ressourcosparende – insbesondere flächensparende – Bauweise geachtet werden.

Begründung G 2-8

Extreme Wetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitzewellen und Starkregenereignisse sind Folgen der Klimakrise, die auch in der Region Ostthüringen immer mehr zunehmen. Das ⇒ LEP, 2.4, Leitvorstellung 5 fordert eine Strategie zur Anpassung der Siedlungsentwicklung an die Herausforderungen und Folgen der klimatischen Veränderungen. Diese müssen sowohl auf regionaler, als auch auf lokaler Ebene umgesetzt werden.

Eine dichte Bebauung und ein hoher Versiegelungsgrad in den Siedlungsgebieten kann unter Umständen zu einem geringen Luftaustausch und zu mangelnder Verdunstungsfähigkeit führen. Gerade an heißen Tagen bilden sich so Hitzeinseln, die dazu führen, dass sich die Temperaturen von verdichteten Raum und Umland teils um mehrere Grad unterscheiden – das Wohnen und Arbeiten in diesen Gebieten wird zur Belastung für den Menschen. Flächenversiegelungen infolge von Neuinanspruchnahme oder Nutzungsänderungen reduzieren die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und erhöhen den Oberflächenabfluss, wodurch die hydrologische Belastung im Gebiet steigt. Kommt es zu einem Starkregenereignis sind die Entwässerungssysteme oftmals überlastet und häufiger werdende Überflutungen sind die Folge.

Eine klimaresiliente und wassersensible Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden der Planungsregion ist daher von Beginn an in Planungen mit einzubeziehen. Erste Ansatzpunkte können der Erhalt innerörtlicher Grünzüge und das Freihalten von Frischluftschneisen ⇒ G 2-12, G 2-13 und die Etablierung einer Grün-Blauen Infrastruktur nach dem Leitbild der „Schwammstadt“, sein. Dieses Leitbild steht für einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser durch multifunktionale und wassersensible Flächennutzung. Ziel ist es, Niederschlagswasser dort zur Wiederverwendung zu speichern, zu reinigen, versickern oder verdunsten zu lassen, wo es anfällt.

Um klimabedingte Belastungen in Gebäuden und umweltbedingte Schäden in deren Umfeld auf ein Minimum zu reduzieren, wird es zukünftig erforderlich sein, objektbezogen sowohl bei Neuplanungen als auch bei Anpassungen im Bestand, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen und Anpassungen umfassen z. B. klimaneutrale Gebäudekühlung wie Verschattungseffekte durch Vegetation, Fassaden- und Dachbegrünung, Gestaltung wasser durchlässiger Flächen im Umfeld der Objekte, Möglichkeiten zur Wasserrückhaltung durch Mulden usw. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und den gesteigerten Anforderungen im Bereich des Klimaschutzes hat das energieeffiziente Bauen bereits jetzt eine immens hohe Relevanz und wird auch in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen. Eine Kopplung staatlicher Förderung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen und insbesondere von Freiraumplanungen an Konzepte der Klimaanpassung kann der Dringlichkeit der Umsetzung solcher Maßnahmen Rechnung tragen.

Nachhaltige klima- und wassersensible städtebauliche Lösungen und Siedlungsentwicklungen der Kommunen können in Thüringen seitens des Landes gefördert werden.

G 2-9 Die Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinden der Planungsregion soll landschaftsverträglich, flächenschonend und energieeffizient erfolgen. Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete soll auf eine flächeneffiziente Erschließungsform und multifunktionale Gebäudenutzung hingewirkt werden.**Begründung G 2-9**

In Ostthüringen findet die größte Neuinanspruchnahme bzw. Änderung der Flächennutzung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Neuausweisung von industriellen- und gewerblichen Bauflächen statt. Dabei ist der Versiegungsgrad in Gewerbegebieten besonders hoch und führt – vor allem vor dem Hintergrund der Folgen der Klimakrise – zu negativen Auswirkungen (erhöhtes Überschwemmungs- und Hochwasserrisiko, Bildung von Wärmeinseln etc.).

Bei gewerblichen Planungen können auf Ebene der Bauleitplanung planerische Festlegungen zur ökologischen und hydrologischen Gestaltung als Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge, zur standortgebundenen Energieerzeugung oder zu einer möglichst flächenschonenden Verkehrserschließung getroffen werden. Die Verbindung oder Ergänzung der planerischen Festlegungen mit Konzepten multifunktionaler Gebäudenutzung, Energiekonzepte für effiziente und synergetische Maßnahmen im Verbund (z. B. Wärmenetze oder Mobilitätsmanagement mit anderen Firmen) und interkommunaler Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten, kann maßgeblich zu einer möglichst landschaftsverträglichen, flächenschonenden sowie energieeffizienten Gewerbeflächenentwicklung und somit zur Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Flächen beitragen.

In der Planungsregion Ostthüringen gibt es eine Vielzahl an Kulturlandschaften besonderer Eigenart und Schönheit, die in ihrer Besonderheit der Region „ein Gesicht“ verleihen, das Landschaftsbild prägen und dieses unverwechselbar machen. Dieses Gut soll geschützt werden. Insbesondere in den Räumen mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild können durch geeignete Grünordnungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden
⇒ G 2-10, G 4-3.

G 2-10 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- **Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendorfer,**
- **Haufen-, Platz- und Rundplatzdörfer,**
- **fachwerkgeprägte Siedlungen,**
- **schiefergeprägte Siedlungen,**
- **durch große Vierseithofanlagen und als Weiler geprägte Siedlungen**

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.

Begründung G 2-10

Die Stadt- und Dorfgrundrisse bzw. Bebauungsstrukturen, die Proportionen zwischen Siedlungsbebauung und herausragenden Einzelgebäuden, die Straßenräume und Abfolge von Freiplätzen, das Verhältnis von Bebauung und Freiflächen, die Dachlandschaften und Ortssilhouetten bilden wichtige bauliche Elemente historischer Stadt- und Dorfanlagen, besonders ihrer Kernbereiche, deren Bewahrung und Erneuerung für die Attraktivität der Siedlungen und ihre Akzeptanz als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum unverzichtbar sind.

Beispiele für Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendorfer sind Dittersdorf, Langenschade, Liebgrün, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Nitschareuth, Burkersdorf (Stadt Triptis) Reitzengeschwenda und Rohna. Die Gruppe der Haufen-, Platz- und Rundplatzdörfer umfasst Siedlungen wie z. B. Kirschau, Lichtenanne, Münchenroda und Röppisch. Fachwerkgeprägte Siedlungen sind z. B. Breitenhain, Kleinkochberg, Strößwitz, Teichweiden, Unterwirbach, Kraftsdorf und Weckersdorf, schiefergeprägte Siedlungen z. B. Friesau, Gräfenthal, Heberndorf, Lehesten und Oberweißbach. Vierseithofanlagen und als Weiler geprägte Siedlungen finden sich in Ostthüringen insbesondere im Altenburger Land.

Die hohe Zahl von Siedlungen mit typischen Ortsbildern und -grundrissen in Ostthüringen sind heute baulich und räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, können baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise

werden Werte langfristig erhalten und diese Siedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum von existenzieller Bedeutung ist.

Über die in der Denkmaliste aufgeführten Orte hinaus verfügt Ostthüringen über eine hohe Anzahl von Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen und -silhouetten sowie bauliche Ensembles, die als historisch überlieferte Werte erhaltenswert sind. Mit dem Grundsatz soll einerseits ein Beitrag zur Erhaltung der Ortsidentität geleistet werden, andererseits tragen in ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild erhaltene Ortschaften zur Steigerung der Attraktivität auch der sie umgebenden Kulturlandschaft bei (vgl. Fachhochschule Erfurt, Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen) und führen so zu einem Imagegewinn für die Region insgesamt. Dies ist z. B. auch für die Entwicklung des Tourismus von hoher Bedeutung ⇒ 4.6.

G 2-11 Siedlungsränder sollen als naturnaher Übergang zwischen Siedlungsraum und umgebender Landschaft gestaltet werden. Historisch gewachsene Ortsränder sollen erhalten werden.

Begründung G 2-11

Historisch gewachsene naturnahe, harmonische Übergänge zwischen Siedlungsraum und umgebendem Landschaftsraum markieren optisch den Siedlungsrand, tragen zu einem schützenden Kleinklima bei und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen innerörtlichen Grünsystemen und dem Freiraum außerhalb der Siedlung. Sie sind neben der Ortssilhouette ein wichtiges Wiedererkennungsmerkmal und damit identitätsstiftend. Zudem tragen sie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern und Städten bei. Mit der Erhaltung naturnaher Siedlungsränder kann auch ein wichtiger Beitrag zur Bewahrung der Kulturlandschaft Ostthüringens geleistet werden. Daher ist der Siedlungsentwicklung innerhalb der historisch gewachsenen, naturnahen Ortsränder Vorrang zu geben vor dem Bauen in den freien Landschaftsraum hinein ⇒ G 2-3. Somit können auch zusätzliche kostenaufwändige Folgeinvestitionen vermieden werden.

Die kommunale Bauleitplanung kann bei nicht naturnah gestalteten Siedlungsrändern mit entsprechenden Festsetzungen eine Zielrichtung für landschaftsgestalterische Maßnahmen im Bereich der Siedlungsränder vorgeben, zum Teil sind diese auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder als geförderte Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes möglich.

G 2-12 Die innerörtlichen Grünsysteme innerhalb der Siedlungen, insbesondere der Zentralen Orte, sollen erhalten bzw. wiederhergestellt und mit den Freiräumen im Umland verknüpft werden.

Begründung G 2-12

Ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächen system ist wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Freiraum muss dabei auf immer knapper werdender Fläche eine Komplementärfunktion und ökologische Ausgleichsfunktion zum Siedlungsraum erfüllen. Denn sowohl die innerstädtischen Grünsysteme als auch die Freiräume im engeren und weiteren Umland der Siedlungen nehmen wichtige klimatische, ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen wahr. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Zumeist sind diese Freiräume auch für Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie aus landschaftsästhetischer Sicht bedeutungsvoll. Teilweise erfüllen sie Aufgaben des Lärm- und Immissionschutzes. Die Bewahrung und Verknüpfung dieser Freiräume haben deshalb eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Region und der Lebensqualität in den Siedlungen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung zusammenhängender Netze von Freiflächensystemen, die Erhaltung von Freiflächen in und um die Siedlungsbereiche wie auch die Verbindung mit den großen zusammenhängenden Freiräumen in der Planungsregion Ostthüringen. Dies stellt eine wichtige raumordnerische Zielstellung dar (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG).

Vor allem in den durch Raumansprüche stärker belasteten Zentralen Orten kommt der Erhaltung dieser Freiräume ⇒ 4.1 als Ausgleichs- und Regenerationsräume für Erholung, Klimaschutz, Wasserrirtschaft, den Schutz von Natur und Landschaft sowie zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung eine besondere Bedeutung zu. Sie können mit Rad- und Wanderwegen gebündelt werden ⇒ G 4-33, G 4-34.

G 2-13 Der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Frischluftschneisen in und zwischen den Ortschaften soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Sie sollen von verriegelnder Bebauung freigehalten werden.

Begründung G 2-13

Frischluftschneisen sind zusammenhängende Gebiete innerhalb und zwischen den Siedlungen, die für durchziehende Frischluft von Bebauung freizuhalten sind, sodass diese ungehindert den Siedlungsraum belüften kann. Frischluftschneisen sind nicht in der ~~Raumnutzungskarte~~ dargestellt, sondern werden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt, dokumentiert und gesichert.

Frischluftschneisen verlaufen idealerweise entlang bandartiger Strukturen wie Bächen, Flüssen und Tälern, möglichst fern von stark frequentierten Straßen und Industriegebieten, wodurch sie maßgeblich dazu beitragen, dass die Luft nicht mit Schadstoffen belastet wird. Das Freihalten entsprechender Bereiche von verriegelnder Bebauung liegt somit im Interesse der Gesundheitsvorsorge und der Erhaltung der Lebensqualität in den Siedlungen.

G 2-14 Im Verlauf der im Folgenden genannten Räume soll die Herausbildung von Siedlungsbändern vermieden werden.

Entlang von Fluss- und Bachtälern:

Landkreis Altenburger Land

- Tal der Pleiße zwischen Gößnitz und Treben
- Tal der Sprotte zwischen Löbichau und Lehndorf

Landkreis Greiz und Stadt Gera

- Tal der Weißen Elster zwischen Wünschendorf und Gera-Liebschwitz sowie zwischen Bad Köstritz und Crossen an der Elster
- Tal der Brahme zwischen Bethenhausen und Gera-Röpsen
- Tal des Erlbaches zwischen Kraftsdorf-Oberndorf und Gera-Rubitz
- Tal des Fisch- und Saarbaches zwischen St. Gangloff und Gera-Windischenbernsdorf

Saale-Holzland-Kreis und Stadt Jena

- Tal der Saale zwischen Kirchhasel und Rothenstein Süd sowie zwischen Porstendorf und Dornburg-Camburg
- Tal des Reinstädter Baches zwischen Reinstadt und Kahla
- Tal der Roda zwischen Renthendorf und Zöllnitz
- Tal der Rauda zwischen Hartmannsdorf bei Crossen und Kursdorf

Saale-Orla-Kreis

- Tal der Orla und Kotschau zwischen Triptis und Könitz

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- Tal des Wiedebaches zwischen Engerda und Zeutsch
- Tal der Remdaer Rinne zwischen Remda und Rudolstadt (Ortsteil Pflanzwirbach)
- Tal der Königseer Rinne zwischen Königsee und Bad Blankenburg.

Entlang von Straßen:

Landkreis Greiz

- B 175neu zwischen Weida und Lederhose-Neuensorga

Saale-Holzland-Kreis

- B 7 zwischen Jenaprießnitz und Hainspitz
- L 2301 zwischen Vierzehnheiligen und Zimmern.

Begründung G 2-14

Die Freihaltung von Räumen zwischen den Siedlungen ist für das Orts- und Landschaftsbild, die ökologischen und klimatischen Bedingungen sowie die Luftverhältnisse von erheblicher Bedeutung. In den genannten Räumen kann durch ein besonderes Gewicht dieses Belangs in der Bauleitplanung und eine geordnete Siedlungsentwicklung mit den Schwerpunkten der Innenentwicklung und Sicherung des Eigenbedarfes dazu beigetragen werden, dass übermäßige bauliche Siedlungserweiterungen in Ortsrandlagen und damit nachteilige Eingriffe in den Freiraum vermieden werden. Der Plan-satz trägt so zur Vermeidung der Herausbildung geschlossener Siedlungsbänder Rechnung. Durch die Erhaltung der Ausgewogenheit und Proportionalität bei der wechselnden Abfolge von Freiräumen

und Siedlungen werden das Erscheinungsbild, der hohe Erlebniswert und die Ästhetik der Kulturlandschaften und ebenso die regionale und lokale Identität bewahrt. Dies trifft in Ostthüringen ganz besonders auf die im Plansatz genannten landschaftsprägenden Talräume und Verkehrsachsen, entlang derer Tendenzen zu bandartigen Bebauungsstrukturen bestehen, zu.

G 2-15 In den folgenden Gebieten sollen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung und das Landschafts- und Ortsbild bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahe Freiräume gesichert werden. Siedlungsflächenerweiterungen sollen dort ausgeschlossen sein.

- zwischen Oberndorf und Kraftsdorf
- zwischen Harpersdorf und Niederndorf
- zwischen Niederndorf und Töppeln
- zwischen Kleinsaara und Großsaara
- zwischen Großsaara und Geißen
- zwischen Vierzehnheiligen und Krippendorf
- zwischen Krippendorf und Altengönna
- zwischen Altengönna und Lehesten
- zwischen Jena und Neuengönna
- zwischen Stadtdroda und Tröbnitz
- zwischen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz
- zwischen Bad Klosterlausnitz und Weißenborn
- zwischen Unterköditz und Königsee OT Rottenbach
- zwischen Bad Blankenburg und Rudolstadt-Schwarza

Gebiete zwischen einer Siedlung und Flächen der Rohstoffgewinnung:

- zwischen Niederpöllnitz und H-1 Rohna,
- zwischen Kischlitz und K-2 Thünschütz/Kischlitz.

Gebiete zwischen einer Siedlung und einem sensiblen Landschaftsraum:

- nördlich Leutenberg an B 90.

Begründung G 2-15

Die Sicherung von siedlungsnahen Freiräumen und einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur sind wichtige raumordnerische Grundsätze gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG. In den ausgewiesenen Bereichen bestehen Tendenzen zum Zusammenwachsen der Ortschaften und der Herausbildung bandartiger Bebauungsstrukturen. Dem Einhalt zu gebieten ist eine wichtige Voraussetzung für einen überörtlich bedeutsamen Freiraumschutz: die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Biotopeverbundsysteme, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und für die Bewahrung der Ostthüringer Kulturlandschaft. Mit ihrer, die Vorrang- und Vorbehaltsgesetze ergänzenden, räumlichen Wirkung, haben diese Landschaften auch überörtliche und überfachliche Bedeutung.

Die ausgewiesenen Bereiche dienen zum einen der Verhinderung des Zusammenwachsens von Ortschaften bzw. der Entstehung von Siedlungsbändern (Abstand zwischen zwei Siedlungen weniger als 1.000 m) und zum anderen der Erhaltung eines angemessenen Abstandes zwischen Bebauung und Rohstoffabbau sowie der Begrenzung der baulichen Entwicklung eines Ortes in einen sensiblen Landschaftsraum. Einige von ihnen befinden sich zudem in Bereichen des landes- und regionsweiten Biotopeverbundes.

G 2-16 Insbesondere in der Stadt Jena und im Raum des Städtedreieckes am Saalebogen sollen die landschaftsprägenden Hanglagen, Kuppen und Höhenrücken von Bebauung freigehalten und im Raum der Orlasenke bestehende Sichtbeziehungen zu markanten Riffbergen erhalten werden.

Begründung G 2-16

Die landschaftsprägenden Hanglagen, Kuppen, Höhenrücken und Riffberge werden charakterisiert durch ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft, ihre meist über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erhebung (Landmarken) und die von der Erhebung selbst bestehenden weiten Sichtbeziehungen in die

Landschaft. Landschaftsprägende Hanglagen, Kuppen und Höhenrücken einschließlich ihre Stellung zueinander verleihen der jeweiligen Landschaft ihre Eigenart und Schönheit.

Dies betrifft im Speziellen die Stadt Jena, die Räume Städtedreieck am Saalebogen und die Orlasenke. Die dort vorhandenen Hanglagen, Kuppen und Riffberge sind besonders bedeutsame und prägende Elemente der Kulturlandschaften Ostthüringens. Sie sollen deshalb in ihrer Ursprünglichkeit erhalten werden. Das Erfordernis der regionalplanerischen Sicherung ergibt sich auch aus ihrer Bedeutung für den landes- und regionsweiten Biotopverbund ⇒ 4.1. Im Bereich der Stadt Jena bezieht sich der Plansatz vor allem auf die oberen Hanglagen und Steilhänge.

Die genannten Bereiche stehen wegen ihrer Nähe zu größeren Städten der Planungsregion und/oder der topografischen Situation unter erhöhtem Siedlungsdruck. Ihre Erhaltung dient somit auch einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in der Region. Die von Bebauung freizuhaltenden Hanglagen können im Einzelfall auch Teilflächen von Siedlungsbereichen betreffen (z. B. Kleingartenanlagen). Die Darstellung von Siedlungsbereichen in der ⇒ Raumnutzungskarte enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben.

G 2-17 Im Rahmen der Siedlungsflächenentwicklung sollen Retentionsflächen von Bebauung freigehalten werden. In bebauten und als Retentionsfläche benötigten Bereichen soll ein Rückbau geprüft werden.

Begründung G 2-17

Die Freihaltung von Retentionsflächen also Flächen, auf denen das Gewässer bei Hochwasser zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt, dient der Minimierung der Folgen von Hochwassereignissen und der damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Kosten ⇒ 4.2. Sie stellen eine wichtige Vorsorgemaßnahme zum Schutz bebauter Siedlungsbereiche dar. Damit sollen verheerende Auswirkungen nach Stark- oder Dauerniederschlägen von Wohngebäuden, Infrastruktureinrichtungen, Gewerbeeinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge abwendet werden. In Einzelfällen wird es möglich sein, bereits bebaute Siedlungsflächen durch Rückbau, z. B. durch Abriss von Industrie- und anderen Brachen, als Retentionsfläche umzuwidmen soweit diese dazu geeignet sind.

Vor dem Hintergrund zunehmender Häufigkeit und Intensität von Extremwetterlagen besteht die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Bauleitplanung der Freihaltung von Retentionsflächen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

G 2-18 Die Uferbereiche nebst den angrenzenden Waldbeständen im Raum der Saalestauseen/Thüringer Meer, des Altenburger Wald- und Seenlandes und um die Talsperren Zeulenroda und Weida sollen von der Freizeitnutzung entgegenstehender Bebauung freigehalten werden. Bei der Errichtung tourismusrelevanter und wasserwirtschaftlicher baulicher Infrastrukturen sowie technischer Anlagen im Uferbereich sollen die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden. Bauliche Eingriffe sollen in diesen landschaftlich sensiblen Räumen an entsprechenden Schwerpunktbereichen konzentriert werden.

Begründung G 2-18

Die engeren Uferbereiche der Saalestauseen/Thüringer Meer, des Haselbacher See, des Pahnasee, der Talsperre Windischleuba, der Talsperre Zeulenroda/Zeulenrodaer Meer und der Weidatalsperre haben wichtige touristische Bedeutung ⇒ 4.6. Insbesondere auch zur gewässernahen und durchgehenden Gestaltung von Rad-, Reit- und Wanderwegen, von Boots- und Schiffsanlegestellen, von Bade- und Strandbereichen usw., ist die Freihaltung der Uferbereiche von Bebauung erforderlich, die der Freizeitnutzung und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit entgegenstehen würde.

2.2 Sicherung des Kulturerbes

Gemäß LEP Thüringen 2025 sind Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Entsprechend der in der Begründung zu [LEP, 1.2.3 Z](#) aufgelisteten Kriterien ergibt sich für diese Kulturerbestandorte ein fachübergreifender Schutzanspruch, der über den des Denkmalschutzrechts und der Landschaftsplanung hinausreicht. Dieser Schutzanspruch ersetzt dabei weder das Denkmalschutzrecht noch gibt die im LEP Thüringen 2025 enthaltene Auflistung eine Priorisierung wieder. In den Regionalplänen ist der Umgebungsschutz dieser Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist [LEP, 1.2.4 V](#).

In der Planungsregion Ostthüringen befinden sich neben 13 der 36 landesplanerisch ausgewiesenen Kulturerbestandorte weitere zahlreiche regional bedeutsame Baudenkmale ebenso wie historisch bedeutsame Park- und Gartenanlagen – ein Ergebnis der historischen Entwicklungen in der Region. Diese kulturlandschaftliche Vielfalt, ablesbar am konzentrierten und dichten Netz an kulturhistorischen Stätten, ist ein besonderes Merkmal Ostthüringens und wirkt identitätsstiftend.

Viele der regional bedeutsamen Baudenkmale, historisch bedeutsamen Park- und Gartenanlagen und speziell die Kulturerbestandorte prägen durch ihre teilweise exponierte Lage, ihre Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und durch ihre Einbindung in die sie umgebende Landschaft das ostthüringische Landschaftsbild in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit. Durch die vorzusehenden Umgebungsschutzbereiche [LEP, 1.2.4 V](#), städtebauliche sowie landschaftspflegerische Maßnahmen sollen diese kulturhistorischen Zeugnisse in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen – hauptsächlich optischen Beeinträchtigungen – geschützt werden. Im Falle einiger Kulturerbestandorte ergibt sich aus den genannten Gründen ein besonders weiträumiger und fachübergreifender Schutzanspruch.

Dem gegenüber stehen Raumansprüche, die speziell durch die dringend notwendige Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Gemäß der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlich maßgeblichen Klimaschutzziel leistet insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung einen unverzichtbaren Beitrag zur Begrenzung der Folgen der anthropogenen verursachten Klimakrise und zur Sicherung der Energieversorgung. Mit Beschluss des Bundestages vom 07. Juli 2022 (sog. „Osterpaket“) wurde aus diesem Grund das Energierecht umfassend novelliert und so eine ganze Reihe von Gesetzen und Gesetzesänderungen verabschiedet, durch die der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt und die entsprechenden Genehmigungsverfahren vereinfacht werden sollen. Das Kernstück der Regelungen bildet das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WEFG). Dort wird in § 3 Abs. 1 WEFG bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen ist (sog. Flächenbeitragswert) – so auch in Thüringen.

Der ebenfalls mit Beschluss des Bundestages vom 07. Juli 2022 neu gefasste § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verstärkt das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung nun noch weiter. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen jetzt im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.

Entsprechend dieser Entwicklungen und vor dem Hintergrund, dass gemäß § 2 EEG 2023 die Belange der Windenergie auch gegenüber denen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig in die Abwägung eingestellt werden sollen, muss das Ziel und der zugehörige Grundsatz aus dem Kapitel 2-2 des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen grundlegend überarbeitet und die Umgebungsschutzbereiche im Spiegel der entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu den Flächenbeitragswerten neu bewertet werden. Dies ist nach fachlicher Einschätzung nur im Zusammenhang mit einer perspektivischen Änderung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020 [3.2.2](#) unter Beachtung der o. g. gesetzlichen Vorgaben sinnvoll. Somit wurde das Kapitel 2.2 mit einer Ziel- und Grundsatzfestlegung aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2. Entwurf) durch Beschluss PLV 23/01/23 vom 02. Juni 2023 herausgelöst.

2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Gemäß LEP Thüringen 2025 sollen mit der raumordnerischen Flächenvorsorge und Standortsicherung für Industriegroßflächen ebenso wie für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik im Interesse eines nachfrageadäquaten Angebotes nach größeren zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen werden ⇒ LEP, 4.3. Während die Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen ⇒ Z 2-2 von der Landesplanung vorgegeben sind, können ergänzend erforderliche und begründbare Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-3 durch den Plangeber bestimmt werden.

Die folgenden ausgewiesenen Großflächen stehen Ansiedlungen mit besonderer strukturpolitischer und regionaler bzw. überregionaler Bedeutung, einem entsprechenden Flächenbedarf und mit einer möglichst hohen Zahl an qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen zur Verfügung. Industriegroßflächen, welche keine Flächenverfügbarkeit von mindestens 20 ha mehr aufweisen, verbleiben aus methodischen Gründen in den folgenden Zielen, um konkurrierende Planungen und Maßnahmen, welche mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, auszuschließen (z. B. nach einer Betriebschließung).

2.3.1 Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen

Die im LEP Thüringen 2025 für die Planungsregion Ostthüringen verbindlich festgelegten Industriegroßflächen Altenburg/Windischleuba, Gera Vogelherd/Cretzschwitz, Hermsdorf Ost III, Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen, Industriegroßstandort Ostthüringen (Gera/Ronneburg) und Triptis-Nord II sind im Regionalplan durch Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen auszuformen. Diese sollen eine industrielle Nutzung auf einer zusammenhängenden und ebenen Fläche, die für den Flächenbedarf einer Leitansiedlung von mindestens 20 ha geeignet ist, ermöglichen ⇒ LEP, 4.3.2 V.

Mit den Vorranggebieten großflächige Industrieansiedlungen wird in Ostthüringen ein umfangreiches Potenzial an Industrie- und Gewerbegebieten vorgehalten. Flächen in einer Größenordnung von mehr als 50 ha (Bruttofläche) haben nicht nur Auswirkungen auf die umliegenden Standorte, sondern auf den Gesamtraum. Deshalb werden die im LEP Thüringen 2025 genannten Industriegroßflächen als Vorranggebiete im Regionalplan ausgewiesen und in der Begründung ausgeformt sowie in der Raumnutzungskarte verortet.

Z 2-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen sind als Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen ⇒ G 2-20.

- **IG-1 Altenburg/Windischleuba**
- **IG-2 Gera Vogelherd/Cretzschwitz**
- **IG-3 Hermsdorf Ost III**
- **IG-4 Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen**
- **IG-5 Industriegroßstandort Ostthüringen (Gera/Ronneburg)**
- **IG-6 Triptis-Nord II**

Begründung Z 2-2

Die Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen stehen für industrielle Großinvestitionen mit außerordentlichem Flächenbedarf, hohen Zahlen an neuen, qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen oder erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen zur Verfügung. Eine kleinräumige Teilung und Nutzung der Fläche ist nicht vorgesehen. Für solche Investitionen sind in der Planungsregion Ostthüringen mit den Vorranggebieten regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-3 ausreichende alternative Flächen verfügbar.

Der Standort Altenburg/Windischleuba (Flächenausdehnung circa 90 ha) mit einem ausgewiesenen Nettonutzflächenpotenzial von rund 56 ha ist im Flächennutzungsplan der Stadt Altenburg verankert. Er bietet durch seine vorteilhafte Lage am Zschaschelwitzer Kreuz (B 7 und B 93) zum Großraum Leipzig und die gute Verkehrsanbindung (Straße und Schiene) günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung überregional bedeutsamer, flächenintensiver Betriebe.

Nach Ansiedlung eines großen Handels- und Logistikunternehmens und eines weiteren Investors

verbleibt am Standort Gera Vogelherd/Cretzschwitz (Flächenausdehnung circa 75 ha) eine ausgewiesene Nettorestfläche von 12 ha. Des Weiteren schließt die Industriegroßfläche an ein etabliertes Gewerbegebiet an. Weitere Ansiedlungen können auf die vorhandene Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zurückgreifen. Dies lässt eine zügige und kostengünstige Entwicklung der Restflächen zu. Das LEP Thüringen 2025 gibt in \Rightarrow 4.3.2 V vor, dass eine industrielle Nutzung auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 20 ha möglich sein soll. Um konkurrierende, mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare Planungen und Maßnahmen zu unterbinden, wird das Vorranggebiet IG-2 weiterhin ausgewiesen.

Die Vorranggebiete großflächiger Industrieansiedlungen Hermsdorf Ost III (Flächenausdehnung circa 55 ha) und Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen (Flächenausdehnung circa 110 ha) mit verfügbaren Nettonutzflächenpotenzialen von rund 30 ha bzw. 70 ha, sind vor allem für Unternehmen interessant, die auf den Güterverkehr über die Straße angewiesen sind, da hier in alle Richtungen Anschlüsse an die Autobahnen BAB 4 und BAB 9 bestehen. Im Bauleitplanverfahren sind Regelungen bezüglich der Lage des Standortes (IG-4) innerhalb des im Verfahren befindlichen WSG SZ III und zum Immissionsschutz (Luft- und Lärmbelastung für die Ortslagen Hermsdorf und Schleifreisen) zu treffen. Die Art und Intensität der Nutzung der Fläche IG-4, welche in einem im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet verortet ist, regelt das Wasserrecht. Dies gilt insbesondere für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Industriegroßstandort Ostthüringen bei Ronneburg (Flächenausdehnung circa 315 ha) zählt mit dem Nettonutzflächenpotenzial von rund 235 ha zu den größten Industriegroßflächen in Thüringen. Der Standort ist direkt an die Bundesautobahn BAB 4 angeschlossen, ein Bahnanschluss ist möglich. Besonderes Interesse kann dementsprechend für Großinvestoren bestehen, welche auf einen schienengebundenen Transport orientieren. Im Rahmen der Änderung des Regionalplans wurde das raumordnerische Erfordernis der weiteren Flächenvorhaltung für großflächige Industrieansiedlungen an diesem Standort gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen im Jahr 2022 mit dem Ergebnis geprüft, dass für den Geltungszeitraum des Regionalplans die Flächensicherung für großflächige Industrieansiedlungen Vorrang vor anderen Nutzungen hat und das Erfordernis einer diesbezüglichen möglichen Befristung unter Anwendung des § 2 Abs. 2 ThürLPIG nicht mehr besteht. Im Präsidiumsgespräch der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 11.11.2022 wurde unter der Berücksichtigung der ebenfalls landesplanerischen Sicherung des Vorranggebiets als Industriegroßfläche gemäß \Rightarrow LEP, 4.3.1 Z, die weitere Ausweisung als Vorranggebiet großflächige Industrieansiedlung im Regionalplan Ostthüringen bestätigt. Mit der rechtskräftigen Genehmigung des vorliegenden Regionalplans Ostthüringen entfällt die Festlegung einer zeitlichen Befristung der Ausweisung des Industriegroßstandorts Ostthüringen aus dem vorangegangenen Regionalplan Ostthüringen 2012 (Begründung zu Z 2-1 RPO 2012).

Der Standort Triptis-Nord II (Flächenausdehnung circa 50 ha) mit einem Nettonutzflächenpotenzial von rund 40 ha weist aufgrund seiner Lage im Kreuzungsbereich der bedeutsamen Straßenverbindung BAB 9/B 281 eine besondere Lagegunst für die Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbeeinheiten auf. Ein Anschluss an das Schienennetz ist möglich. Die Ausweisung berücksichtigt insbesondere auch die steigende Flächennachfrage im Korridor entlang der BAB 9.

Die Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen Altenburg/Windischleuba, Hermsdorf Ost III, Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen, Industriegroßstandort Ostthüringen und Triptis Nord II liegen in Entwicklungskorridoren, in denen unter anderem zur Unterstützung von Existenzgründungen wie auch von Ansiedlungen attraktive und qualitativ hochwertige Industrie und Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden sollen \Rightarrow LEP, 4.2.

Das noch frei verfügbare und vermarktbares Flächenpotenzial in den Vorranggebieten großflächige Industrieansiedlungen umfasst rund 443 ha (Stichtag 01.02.2024). Es wird eingeschätzt, dass die genannten Vorranggebiete den Flächenbedarf potenzieller Großinvestoren (Leitindustrien) für den Planungshorizont des Regionalplans Ostthüringen ausreichend decken.

2.3.2 Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

In den Regionalplänen können ergänzend Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen werden, sofern dies erforderlich und begründbar ist. Sie sollen eine industrielle und gewerbliche Nutzung auf einer zusammenhängenden Fläche für flächenintensive Unternehmen ermöglichen \Rightarrow LEP, 4.3.3 V.

Z 2-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Ansiedlungen mit regionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen \Rightarrow G 2-20.

- **RIG-1 Gewerbepark „Am Flugplatz Altenburg/Nobitz“**
- **RIG-2 Industrie- und Gewerbegebiet Altenburg Nord-Ost 1 bis 3**
- **RIG-3 Industriegebiet ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz**
- **RIG-4 Industrieverbundstandort Schmölln-Gößnitz (Nitzschka-Nörditz)**
- **RIG-5 Wirtschaftsraum Gera Airport Area**
- **RIG-6 Gewerbegebiet Korbwiesen, Korbußen**
- **RIG-7 Industrie- und Gewerbepark Ronneburg-Ost**
- **RIG-8 Gewerbegebiet und Industriepark Rudolstadt-Schwarza**
- **RIG-9 Industriegebiet am Bahnbogen Saalfeld**
- **RIG-10 Industrie- und Gewerbegebiet Unterwellenborn (Maxhütte)**

Begründung Z 2-3

Neben dem strukturellen Bedarf an Industriegroßflächen bestehen Anforderungen zur Verbesserung der Flächenangebote für kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU) in der Größenordnung weniger als 10 ha. Laut Vorgabe \Rightarrow LEP 4.3.3 V soll auch bei regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen eine zusammenhängende Nutzfläche von mindestens 20 ha vorhanden sein. Die unzeitgemäße Vorgabe wird für die Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen als nicht zielführend erachtet, denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Fokussierung der Suche auf einen Großinvestor Entwicklungen von KMU konterkarieren kann. Zudem zeigt die aktuelle „Potenzialstudie Industrie- und Gewerbeflächen“ im Auftrag der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland auf, dass der höchste Gewerbeflächenumsatz zwischen 2010 und 2019 bei der Ansiedlung von klein- und mittelgroßen Gewerbeeinheiten lag. Vorteile der verstärkten Ansiedlung von KMU gegenüber Großunternehmen sind: regionale Verbundenheit, üblicherweise weniger aufwendige Genehmigungsverfahren, höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung und Umweltverbänden ebenso wie eine höhere Anzahl der Beschäftigten je Hektar Produktionsfläche. Im Gegensatz dazu kommt es vor allem bei Großunternehmen in Krisenphasen häufig zu schnellem Stellenabbau. Massive Entlassungen in einem gut gemischten Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind hingegen nicht zu erwarten. Eine gute Durchmischung wird in diesen Vorranggebieten daher bevorzugt. Industrie- und Gewerbeparks in direkter Nachbarschaft werden zusammen betrachtet und deren verfügbaren Freiflächen summiert.

Die Ausweisung der Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ist im Interesse einer gesteuerten und geordneten Flächenhaushaltspolitik sinnvoll und berücksichtigt die vielfältigen Standortanforderungen der regionalen Wirtschaft. Die regionale Priorität ergibt sich aus der Lage und Bedeutung der Standorte sowie den bereits vorhandenen Unternehmensansiedlungen. Vor der Baurechtsschaffung neuer Industrie- und Gewerbeparks in der Planungsregion Ostthüringen sind die hier ausgewiesenen Standorte auf ihre Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Die ausgewiesenen Standorte sind bestehende Industrie- und Gewerbegebiete – i. d. R. mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan und teilweise mit Möglichkeiten zur Erweiterung. Standorte, welche geringe Flächenverfügbarkeiten aufweisen, verbleiben aus methodischen Gründen im Ziel, um konkurrierende Planungen und Maßnahmen, welche mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, auszuschließen \Rightarrow G 2-20.

Der Gewerbepark „Am Flugplatz Altenburg-Nobitz“ (Flächenausdehnung circa 90 ha) bietet über 37 ha Nettonutzflächenpotenzial zur Ansiedlung u. a. aeronautisch affinen Unternehmen. Für das Testen von Drohnen, aber auch autonomen Fahrzeugen, verfügt dieser Standort über ideale Bedingungen. Der angrenzende Verkehrslandeplatz besitzt die technischen Voraussetzungen für den Instrumentenanflug \Rightarrow G 3-24. Der Gewerbepark grenzt im Nord und Osten unmittelbar an das FFH-Gebiet Leinawald sowie an das SPA-Gebiet „Nordöstliches Altenburger Land“. Im Genehmigungsverfahren potenzieller Ansiedlungen wird eine nähere Betrachtung hierzu folgen müssen \Rightarrow Umweltbericht.

Zusammengenommen bieten die Gewerbegebiete Nord-Ost I bis III in Altenburg (Flächenausdehnung circa 45 ha) ein verfügbares Nettonutzflächenpotenzial von etwa 9 ha. Bezüglich der Nähe zur Sachsen-Franken-Magistrale (rund 500 m) kann ein Gleisanschluss für ein logistikintensives Großunternehmen hergestellt oder ein Railport entlang der Trasse installiert werden ⇒ G 3-9.

Das Industriegebiet ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz (Flächenausdehnung circa 50 ha) hat ein verbleibendes Nettonutzflächenpotenzial von circa 21 ha. Aufgrund der Besonderheit des Gewerbestandortes sind vor allem Ansiedlungen im Bereich Umwelttechnik und -sanierung vorzufinden. Eine Gleisanbindung ist vorhanden.

Der Industrieverbundstandort Schmölln-Gößnitz (Flächenausdehnung circa 75 ha) ist zwischen den Gemeinden Nitzschka und Nörditz unterteilt. Zusammengenommen verfügen die beiden Gebiete noch über ein Nettonutzflächenpotenzial von annähernd 20 ha. Der Schwerpunkt des Industrieparks liegt im Metall-, Kunststoff- und Baugewerbe (inklusive Maschinen- und Werkzeugbau). Im Bauleitplanverfahren werden Regelungen bezüglich der Lage im festgesetzten WSG SZ III „WSG Nitzschkaer Brücke“ zu treffen sein. Die Art und Intensität der Nutzung der Fläche, welche in einem Wasserschutzgebiet verortet ist, regelt das Wasserrecht. Dies gilt insbesondere für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Wirtschaftsraum Gera Airport Area direkt am Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz ⇒ G 3-24 (Flächenausdehnung circa 160 ha) besteht aus fünf zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebieten, welche insgesamt betrachtet über ein Nettonutzflächenpotenzial von etwa 15 ha verfügen. Die bisherigen Ansiedlungen sind gemischt (Bau-, Lebensmittel-, Logistik und Textilgewerbe). Begünstigt ist das Vorranggebiet durch die direkte Anbindung an die BAB 4 und den Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz.

Das Gewerbegebiet Korbwiesen (Flächenausdehnung circa 80 ha) hat noch eine Restfläche von rund 1,5 ha. Ein Zubringer zur BAB 4 wurde 2022 fertiggestellt. Um konkurrierende, mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare Planungen und Maßnahmen zu unterbinden, wird das Vorranggebiet RIG-6 weiterhin gesichert.

Der Industrie- und Gewerbepark Ronneburg Ost (Flächenausdehnung circa 105 ha) verfügt über ein Nettonutzflächenpotenzial von rund 30 ha. Eine Leitindustrie im Bereich Landmaschinenbau ist bereits am Standort etabliert. Für ähnlich gelagerte Branchen oder Zulieferbetriebe ist dieser Gewerbepark besonders geeignet. Verkehrliche Anschlüsse an die BAB 4 sowie B 7 sowie an den Schienengüterverkehr sind vorhanden bzw. können ausgebaut werden ⇒ G 3-9.

Das Gewerbegebiet und der angrenzende Industriestandort Rudolstadt-Schwarza (Flächenausdehnung circa 100 ha) sind bereits sehr gut etabliert und verfügen zusammen noch über ein Nettonutzflächenpotenzial von rund 11 ha. Der hervorragend entwickelte Standort mit direktem Anschluss an die B 88 und Saalbahn ist ideal für produktionsintensive Unternehmen. Im Bauleitplanverfahren werden für den südlichen Teil des Industriestandorts Regelungen bezüglich der Lage innerhalb des im Verfahren befindlichen WSG SZ III „WSG Saalfeld-Wöhlsdorf“ zu treffen sein. Die Art und Intensität der Nutzung innerhalb des betroffenen Flächenteils regelt das Wasserrecht. Dies gilt vor allem für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Des Weiteren ist ein circa 400 m breiter Streifen in Höhe der Ortslage Unterpreilipp zu beachten, welcher ein geringes Subrosionsgeschehen aufweisen könnte ⇒ Umweltbericht.

Auch das Industriegebiet am Bahnbogen Saalfeld (Flächenausdehnung circa 25 ha) kann mit einem Gleisanschluss ausgestattet werden. Für regional bedeutsame Leitindustrien mit dem Bedarf eines schienengebundenen Güterverkehrs ist ein Nettonutzflächenpotenzial von rund 11 ha verfügbar ⇒ G 3-9.

Das für seine Stahlproduktion bekannte Industrie- und Gewerbegebiet Unterwellenborn (Flächenausdehnung circa 255 ha) hat zum Redaktionsschluss eine Nettorestfläche von annähernd 1,7 ha Industrie- und Gewerbeflächen Verfügung. Um konkurrierende, mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare Planungen und Maßnahmen zu unterbinden, wird das Vorranggebiet RIG-10 weiterhin gesichert.

Das noch frei verfügbare und vermarktbares Flächenpotenzial der Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen umfasst rund 157 ha (Stichtag 01.02.2024). Es wird eingeschätzt, dass die Freiflächen in den genannten Vorranggebieten den Bedarf von regional bedeutsamen Leitindustrien sowie weiteren KMU-Ansiedlungen während des Geltungszeitraumes des Regionalplans decken werden. Eine Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist daher nicht erforderlich.

2.3.3 Zusätzliche Anforderungen für großflächige sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

G 2-20 Die in \Rightarrow Z 2-2 ausgewiesenen Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen (IG) und die in \Rightarrow Z 2-3 ausgewiesenen Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG) sollen im Rahmen der Baurechtschaffung für großflächige Betriebsansiedlungen, die den in \Rightarrow Z 2-2 bzw. in \Rightarrow Z 2-3 genannten Anforderungen entsprechen, vorrangig berücksichtigt werden. Eine Darstellung oder Festsetzung von großräumigen Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten soll nur dann außerhalb der Vorranggebiete \Rightarrow Z 2-2, Z 2-3 erfolgen, wenn die ausgewiesenen Flächen keine Kapazitäten mehr aufweisen. Die Vorranggebiete sollen von nicht-industriellen bzw. gewerblichen Funktionen oder Nutzungen, wie z. B. großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, Solar-Freiflächenanlagen als Hauptnutzung, gewerblichen Tierhaltungsanlagen oder Vergnügungsstätten freigehalten werden, soweit diese keinen temporären Charakter haben. Bei der Umsetzung der Vorranggebiete \Rightarrow Z 2-2, Z 2-3 durch die kommunale Bauleitplanung soll auf ein umwelt- und flächenschonendes, energieeffizientes und zugleich multifunktionales Bauen geachtet werden. Im Zuge dessen soll das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft werden. Dabei sollen neben Dach- und Fassadenflächen insbesondere Parkplätze, Lagerplätze, unbebaute (Rest-)Flächen u. ä. genutzt werden.

Begründung G 2-20

Um weitere negative Änderungen der Flächennutzung (Versiegelung) in der Planungsregion zu vermeiden, sollen die in \Rightarrow Z 2-2 und \Rightarrow Z 2-3 genannten Standorte vorrangig belegt werden, d. h. die Neuansiedlung von Betrieben, deren Flächenbedarf hier gedeckt werden kann, soll bevorzugt auf diesen Flächen realisiert werden. Dies entspricht dem Grundsatz der nachhaltigen Siedlungsentwicklung \Rightarrow G 2-1 und unterstützt die geforderte Auslastung vorhandener Potenziale vor der Ausweisung neuer Flächen \Rightarrow G 2-3. In Ostthüringen findet die größte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Neuausweisung von industriellen und gewerblichen Bauflächen statt. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass das vorgehaltene Angebot in den landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten bei der gemeindlichen Bedarfsermittlung und Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten vorrangig berücksichtigt wird. Das schließt ebenso in ihrer Art der baulichen Nutzung vergleichbare Gebiete wie Sondergebiete und ähnlich gelagerte Festsetzungen in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit ein. Denn nichtindustrielle, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Solar-Freiflächenanlagen, gewerbliche Tierhaltungsanlagen oder Vergnügungsstätten kontrarieren die mit der Ausweisung der Vorranggebiete verfolgte Zielvorstellung. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden, dass die in \Rightarrow Z 2-2, Z 2-3 genannten Standorte für das produzierende/verarbeitende Gewerbe und für die Industrie zur Verfügung stehen und Funktionen oder Nutzungen, die die vorgenannten Ziele beeinträchtigen können, ebenso wie solche, die über temporäre Tätigkeiten hinausgehen, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der Gebietscharakter von Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO wird durch den Ausschluss der genannten Funktionen oder Nutzungen nicht infrage gestellt. Die Einschränkung ist daher gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO zulässig und im Interesse des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes auch gerechtfertigt.

Des Weiteren kann die kommunale Bauleitplanung durch eine vorausschauende ökologische und hydrologische Gestaltung der noch nicht abschließend entwickelten Vorranggebiete einen Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie der Meidung von gebäudebedingten Wärmeinseln leisten. Darüber hinaus sollten lediglich energieeffiziente Umsetzungen von gewerblichen- und industriellen Baumaßnahmen den Zuschlag erhalten. Hierunter zählen standortgebundene Energieerzeugung (u. a. Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen \Rightarrow G 3-36), Dachflächenbegrünung zur Reduktion der Regenwasserabflussmengen und synergetische Maßnahmen im Verbund (Wärmenetze, moderne KWK-Anlagen \Rightarrow G 3-30). In Verbindung mit Energiespeicher- und Transformationstechnologien bieten sie gewerblichen und/oder industriellen Verbrauchern erhebliche Potenziale zur Steigerung des Eigenverbrauchs. Schließlich können bestmögliche ökologische Synergien entstehen, wenn Industrie- und Gewerbeflächen effizient und multifunktional genutzt werden. Beispiele hierfür sind die Begrünung der Fabrikhallen, die Installation von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie über Parkplatzflächen, Lagerplätzen und baulich ungenutzten Flächen

(dies betrifft Grundstücke infolge fehlender innergebietlicher Erschließung oder nachteiliger Grundstückszuschnitte, z. B. unattraktive Form für die bauliche Nutzung bzw. räumliche Lage auf dem Grundstück) oder der Bau von einem einzigen zentralen Parkhaus mit Anbindung der einzelnen Industrie- und Gewerbeeinheiten durch autonome, gemeinschaftlich nutzbare Transportmittel.

G 2-21 Die in \Rightarrow Z 2-2 genannten Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen sowie die in \Rightarrow Z 2-3 genannten Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen an gleisnahen Standorten sollen für Unternehmen mit Affinität zum Schienengütertransport vorgehalten werden \Rightarrow G 3-9.

Begründung G 2-21

Die gleisnahen Industrie- und Gewerbestandorte sollen insbesondere für den Güterverkehr über die Schiene angebunden werden \Rightarrow G 3-9. Es ist daher sinnvoll, die Anschlussvorbereitungen bereits mit der Entwicklung des Industrieparks (bei Erstellung der Bauleitpläne) vorzunehmen, um kurzfristig auf Ansiedlungswünsche schienengüteraffiner Industrie- und Gewerbearten reagieren zu können. Der hohe Erschließungsaufwand für einen Bahnanschluss einschließlich der laufenden Kosten für die Unterhaltung, können mit der Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene und der damit einhergehenden Reduzierung des Straßenbaubedarfs in Verbindung mit der Reduktion der Änderung der Flächennutzung kompensiert werden. Darüber hinaus trägt ein Gleisanschluss zur Verringerung der verkehrlichen Belastung der Anwohner sowie des CO₂-Ausstoßes bei.

2.4 Einzelhandel, Einzelhandelsgroßprojekte und -agglomerationen

Einzelhandelsobjekte gelten als großflächig, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten (BVerwG 24.11.2005, 4 C 10.04) \Rightarrow Glossar.

Einzelhandelsgroßprojekte, im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe), sichern vorwiegend die längerfristige Versorgung der Bevölkerung, zunehmend aber auch die verbrauchernahe Grundversorgung – insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel. Wegen der überörtlichen Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten sind im LEP Thüringen 2025 folgende Maßgaben festgesetzt:

- Einzelhandelsgroßprojekte sind nur in Zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot). Ausnahmsweise zulässig sind sie in Grundzentren zur Sicherung der Grundversorgung sowie in nichtzentralen Orten zur Sicherung der Grundversorgung, wenn der Einzugsbereich dabei nicht wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgeht und umliegende Zentrale Orte nicht beeinträchtigt werden \Rightarrow LEP, 2.6.1 Z,
- Einzelhandelsgroßprojekte sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot) \Rightarrow LEP, 2.6.2 G,
- die verbrauchernahe Versorgung und Funktionsfähigkeit anderer Orte soll nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot) \Rightarrow LEP, 2.6.3 G,
- Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment sollen in städtebaulich integrierter Lage und einer angemessenen Anbindung an den ÖPNV erfolgen (Integrationsgebot) \Rightarrow LEP, 2.6.4 G,
- für Einzelhandelsagglomerationen gelten die Festsetzungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe \Rightarrow LEP, 2.6.5 Z.

Eine Einzelhandelsagglomeration beschreibt die Verdichtung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Neuerrichtet, können diese ebenfalls negative Auswirkungen auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte haben und sind in den nachfolgenden Plan-sätzen wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln \Rightarrow LEP, 2.6.5 Z.

Hersteller-Direktverkaufszentren sind nur in städtebaulich integrierter Lage in Oberzentren zulässig. Abweichend davon ist im Raum entlang der A 4 zwischen Hermsdorfer Kreuz und Landesgrenze Sachsen ein Hersteller-Direktverkaufszentrum zulässig, sofern das Vorhaben im Einklang mit der zentralen Einzelhandelsfunktion der Oberzentren steht \Rightarrow LEP, 2.6.6 Z.



Abb. 1 Schema der Anwendung von Einzelhandels-Begrifflichkeiten (Darstellung des Plangebers)

Die Gesamtheit der städtebaulich integrierten und verbrauchernahen Lage mit ihren Wohngebieten, Mischgebieten, ihrem Stadtzentrum sowie gegebenenfalls Stadtteil- und Nebenzentren wird konzentriert im weiteren Verlauf zusammenfassend als Siedlungs- und Versorgungskern benannt (Abb. 1 graue Fläche). Das Stadtzentrum bzw. die Innenstadt mit ihren typisch für Mitteleuropa vorzufindenden Ladenzeilen ist der zentrale Versorgungsbereich ‚Innenstadt‘ und die sog. Stadtteil- oder Nebenzentren ist der Versorgungsbereich ‚Nahversorgung‘. Zusammen betrachtet bilden sie die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) des Zentralen Ortes (Abb. 1 orangefarbene Flächen). Der ZVB ist, vor allem in den Zentralen Orten, die Lage, wo eine dichte Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Dienstleistungen und Gastronomie vorherrscht. Die städtebaulich integrierte Lage (Siedlungs- und Versorgungskern) steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den ZVB im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Die Entwicklung vorhandener oder die Planung neuer ZVB als Ergänzungsstandorte sind kommunale Aufgaben und werden durch die Erarbeitung von Einzelhandelskonzepte unter Berücksichtigung des Siedlungs- und Versorgungskerns sowie der folgenden vom Plangeber festgelegten Ziele und Grundsätze von den Gemeinden selbstständig bestimmt.

Der Kongruenzraum als zentralörtlicher Verflechtungsbereich wird im Landesentwicklungsprogramm festgelegt (Mittelzentraler Funktionsraum LEP 2025 bzw. Mittelbereich im LEP Entwurf). Im Wesentlichen wird hiermit der Raum beschrieben, der eng verbunden mit dem Zentralen Ort ist und zur Sicherung der Daseinsvorsorge dient \Rightarrow LEP, 2.3.1 G. Mit Inkrafttreten der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sind die mittelzentralen Funktionsräume durch die Mittelbereiche \Rightarrow LEP Fortschreibung zweiter Entwurf 2.3.1 G zu ersetzen. Ebenfalls werden die Grundversorgungsbereiche erstmalig in der LEP Fortschreibung festgelegt \Rightarrow LEP Fortschreibung zweiter Entwurf 2.3.3 G und bereits in den folgenden Plansätzen, wo sinnvoll möglich, angewendet.

In den bereits vorangegangenen \Rightarrow G 2-1 bis G 2-6 sowie folgenden Plansätzen soll in Hinblick einer zukünftig verkehrsarmen, klimafreundlichen und ressourcenschonenden Raumentwicklung der Paradigmenwechsel von der gedeckten zur kompakten Stadt durch das Zusammenrücken von Wohn-, Versorgungs- und Arbeitsstandorten weiterverfolgt werden.

- Z 2-4** Nach dem Konzentrationsgebot, ist die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und wesentliche Änderung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte in der Planungsregion Ostthüringen nur im Siedlungs- und Versorgungskern – vorzugsweise im zentralen Versorgungsbereich – des Zentralen Ortes höherer Stufe zulässig. Unter folgenden Voraussetzungen sind Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren und nichtzentralen Orten zulässig: wenn sie sich in den verbrauchernahen Siedlungs- und Versorgungskern – vorzugsweise im zentralen Versorgungsbereich – einfügen,

sie zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung der Gemeinde erforderlich sind und die verbrauchernahe Grundversorgung in den benachbarten Gemeinden, insbesondere in den Zentralen Orten, nicht wesentlich beeinträchtigt wird (Kongruenzgebot).

Begründung Z 2-4

Die Ausweisung des Plansatzes ist als Ziel der Raumordnung für die Planungsregion Ostthüringen erforderlich, da aus folgenden Gründen ein besonderer Steuerungsbedarf vorliegt:

- seit Jahren anhaltende Bevölkerungsverluste und damit einhergehender Rückgänge der absoluten Kaufkraft,
- erheblicher Bestand an Einzelhandelsfläche außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) und teils außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns (z. B. Sondergebieten),
- erhebliche Ladenleerstandsquote sowohl außerhalb als auch innerhalb des ZVB der Zentralen Orte mit einhergehenden Funktionsverlusten.

Das zentralörtliche Versorgungssystem mit seinem abgestuften Netz von Zentralen Orten als Leistungsträger und Impulsgeber hat eine wesentliche Bedeutung für die Stärkung der Planungsregion Ostthüringen. Insbesondere der Einzelhandel in den gut erreichbaren zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) stellt eine der tragenden Säulen der Funktion von Zentralen Orten dar. Daher sollen die bestehenden Versorgungsbereiche nach dem Konzentrationsgebot gesichert und in angemessenem, d. h. dem ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechenden, Umfang weiterentwickelt werden, denn eine Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf nicht integrierte Standorte (Orts-/Stadtrand) kann zu einem Funktionsverlust des besonders durch Handel geprägten ZVB führen. Im Zusammenhang mit den Folgen des demografischen Wandels verstärkt sich die Bedeutung der Zentralen Orte, die wegen der Ausdünnung in der Einzelhandelslandschaft, besonders in ländlichen Gemeinden, zunehmend auch im Bereich der Grundversorgung die zentralörtliche Aufgaben für die Einwohner ihres Verflechtungsbereiches sichern \Rightarrow LEP, 2.1.1 G. Mit ihrer Breite an Handels- und Versorgungseinrichtungen, vorwiegend in den ZVB, können die Zentralen Orte auch die Daseinsvorsorge der Bevölkerung ländlicher Regionsteile sichern, die nicht mehr selbst über Versorgungseinrichtungen des Einzelhandels verfügen.

Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegenden Sortimenten der Grundversorgung sind unter den im Plansatz bestimmten Voraussetzungen auch in Grundzentren und in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig \Rightarrow LEP, 2.6.1 Z. Eine Zulässigkeit innerhalb eines Grundzentrums ist möglich, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt zur Sicherung der Grundversorgung dient und die eigenen- und/oder die ZVB eines benachbarten Zentralen Ortes nicht beeinträchtigen. In Ostthüringen sind insbesondere das Grundzentrum Saalburg-Ebersdorf und die Landgemeinde Rempendorf (gemeinsamer Grundversorgungsbereich) sowie das Grundzentrum und gleichzeitig der Grundversorgungsbereich Schwarztal hinsichtlich der Deckung der verbrauchernahen Grundversorgung unversorgt (vgl. Einzelhandelsfassung Thüringen 2022/23). Nicht alle Grundzentren sowie vor allem die nicht zentralörtlichen Gemeinden verfügen über ein (flächenmäßig geeigneten) ZVB für ein Einzelhandelsgroßprojekt. Daher ist es im zu prüfenden Einzelfall möglich, Einzelhandelsgroßprojekte auch im bzw. entlang der Grenzen des verbrauchernahen Siedlungs- und Versorgungskerns anzusiedeln, wenn diese sich im städtebaulichen Kontext im Sinne des § 9 Abs. 2a Satz 1 BauGB integrieren lassen. Nach § 9 Abs. 2a Satz 2 BauGB ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept Aussagen über den zu entwickelten Versorgungsbereich enthält.

Entsprechend sollten die Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf die ihnen durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen (Abstimmungsgebot benachbarter Gemeinden – § 2 Abs. 2 BauGB). Zwischen den betreffenden Gemeinden und Zentralen Orten abgestimmte Einzelhandelsentwicklungskonzepte sind eine sinnvolle Maßnahme und würden einen Funktionsverlust benachbarter Gemeinden bzw. die Beeinträchtigung bereits bestehender etablierter Einzelhandelsstandorte vermeiden \Rightarrow G 2-23.

Vor allem in ländlich geprägten Räumen sind die Grundversorger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und tragen zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei (siehe auch ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3). Aufgrund dessen sind Einzelhandelsgroßprojekte mit einem mehrheitlichen Sortiment zur Grundversorgung \Rightarrow Z 2-5 unter den im Plansatz bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn diese sich in den Grundversorgungsbereich \Rightarrow LEP Fortschreibung zweiter Entwurf 2.3.3 G unter Berücksichtigung der Pläne integrieren lassen. Großflächige Einzelhandelsprojekte, die überwiegend der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine Auswirkungen auf die

Verwirklichung der Ziele Z 2-4 und Z 2-5 ausgehen, entfalten häufig keine regionale Bedeutsamkeit und können somit zulässig sein, wenn kein Anbieter bereits diese Funktion in der Gemeinde bzw. im Grundversorgungsbereich übernimmt. In der Planungsregion Ostthüringen sind in einigen nicht zentralörtlichen Gemeinden des ländlich geprägten Raums innerhalb des verbrauchernahen Siedlungs- und Versorgungskerns solche Einzelhandelseinrichtungen etabliert (bspw. in Leutenberg, Kaulsdorf, Krölpa, Teichwolframsdorf, Langenwetzendorf und Langenleuba-Niederhain).

Zum Erhalt dieser verbrauchernahen Grundversorgung sowohl in Grundzentren als auch in nichtzentralen Orten sind Bestrebungen einer flächenmäßigen Veränderung bzw. Erweiterung des bestehenden Einzelhändlers als zulässig zu erachten, wenn zur wohnortnahen Versorgung weiterhin überwiegend Güter des täglichen und kurzfristigen Bedarfs das Kernsortiment bilden. Dies soll ermöglichen, dass wirtschaftliche Bestrebungen einer flächenmäßigen Änderung bzw. Erweiterung genehmigungsfähig bleiben, um die wohnortnahe Versorgung weiterhin ökonomisch gestalten zu können, und soll verhindern, dass der Standort aufgrund Unwirtschaftlichkeit aufgegeben wird.

Im ländlich geprägten Raum können ebenfalls in nichtzentralen Orten großflächige Einzelhandelsprojekte mit einem überwiegendem Grundversorgungssortiment zulässig sein, wenn in einem Radius ab 5 km kein ähnliches Objekt vorzufinden ist und demnach bezüglich einer verbrauchernahen Grundversorgung als unversorgt gelten (bspw. Region Starkenberg – Mehna – Göllnitz (Altenburger Land), Regionen Plothen bis Moßbach sowie Altenbeuthen – Paska – Ziegenrück – Schöndorf (Saale-Orla-Kreis) und Region Sitzendorf – Schwarzburg (Landkreis Saalfeld – Rudolstadt)) (verglichen mit Daten aus der Einzelhandelsfassung Thüringen 2022/23).

Das Kongruenzgebot zielt darauf ab, dass die Verkaufsflächengröße und das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojekts auf die Größe des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs (mittelzentraler Funktionsraum \Rightarrow LEP, 2.3 und Karte 4 bzw. Mittelbereich \Rightarrow LEP Fortschreibung zweiter Entwurf 2.3.1 G) abzustimmen ist (siehe Abb. 1). Diese Begrenzung soll sicherstellen, dass der Zentrale Ort bzw. auch die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, in denen Einzelhandelsgroßprojekte ausnahmsweise zulässig sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Denn nach dem Kongruenzgebot darf das Einzugsgebiet des Vorhabens den Verflechtungsbereich (Kongruenzraum) der Projektstandortgemeinde nicht wesentlich überschreiten. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Zentraler Ort durch die Aufgabenwahrnehmung außerhalb des ihm zugewiesenen räumlich-funktionellen Aufgabenbereichs benachbarte Zentrale Orte beeinträchtigt. Als Orientierung der wesentlichen Überschreitung des Verflechtungsbereichs wird angenommen, dass das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojekts zu zwei Dritteln innerhalb des Kongruenzraums liegt. Das heißt, der voraussichtliche Umsatz außerhalb des zugewiesenen mittelzentralen Funktionsraums sollte nicht mehr als ein Drittel betragen.

Z 2-5 Die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und wesentliche Änderung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte mit einem über die Grundversorgung hinausgehendem zentrenrelevanten Sortimenten ist nur in den vorhandenen oder zu planenden zentralen Versorgungsbereichen der Zentralen Orte höherer Stufe zulässig (Integrationsgebot). Außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, aber innerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns, sind die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekte mit einem über die Grundversorgung hinausgehendem zentrenrelevanten Sortiment nur zulässig, wenn das ergänzende Randsortiment lediglich einen begrenzten Prozentsatz der Gesamtverkaufsfläche umfasst.

Begründung Z 2-5

Die Ausweisung des Integrationsgebots als Ziel der Raumordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen erforderlich, da aus folgenden Gründen ein besonderer Steuerungsbedarf vorliegt:

- erheblicher Bestand an Einzelhandelsfläche außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) und teils außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns (Sondergebieten),
- erhebliche Ladenleerstände in den ZVB mit einhergehenden Funktionsverlusten – u. a. schwierige Nachnutzung von ehemals mit Läden genutzten Gebäudeflächen
- Schutz der Umwelt, Vermeidung weiterer Verkehre und Schonung des Schutzzguts Boden/Fläche aufgrund des bereits hohen Versiegelungs- bzw. Verstädterungsgrads in Ostthüringen

In der Planungsregion Ostthüringen ist der hohe Verstädterungsgrad, mit einer großen Anzahl von kleinen und mittelgroßen Städten, mit erhaltenswerten, verdichteten städtebaulichen Strukturen und

bedeutender, erhaltenswerter Bausubstanz, besonders zu berücksichtigen. Die potenzielle Verödung des ZVB ‚Innenstadt‘ hat Auswirkungen auf die Raumordnung, da durch die Auflösung der Funktionsbeziehung zum Zentrum ein anderes raumordnerisches Gefüge entsteht, welches über die Stadtgrenzen hinauswirkt. Zum Schutz des oft homogen strukturierten zentralen Siedlungs- und Versorgungskerns mit den heute noch vorzufindenden individuellen und inhabergeführten Geschäften vor allem im ZVB ‚Innenstadt‘, wird über die raumordnerische Steuerung des Landesentwicklungsprogramms 2025 hinaus, das Integrationsgebot als Ziel formuliert. Laut Einzelhandelserfassung Thüringen 2022/2023 schreitet der Verkaufsflächenrückgang vor allem von kleinen Ladengeschäften in den Ostthüringer Grund- und Mittelzentren voran. U. a. die Landkreise Saale-Orla-Kreis und das Altenburger Land weisen hohe Leerstandsquoten auf. In Thüringen zeigen sich lediglich die Oberzentren u. a. gegenüber dem Online-Handel etwas resilenter, wobei das Ostthüringer Oberzentrum Gera mit einer Leerstandsquote von rund 30 % vor einer besonderen Herausforderung steht. Mit der Zielstellung soll der bestehende Konkurrenzdruck zum Online-Handel nicht durch die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb des ZVB mit einem hohen zentrenrelevanten Anteil des Gesamtangebots weiter verschärft werden. Eine Schädigung vor allem des ZVB ‚Innenstadt‘ kann i. d. R. bei einer Schwelle von 10 % Umsatzverlust angenommen werden und das großflächige Einzelhandelsprojekt dann als nicht mehr raumverträglich gelten (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 2. März 2023 – 1 KN 55/20 – Rn. 29 u. 33).

Einzelhandelsgroßprojekte mit einem über die verbrauchernahe Grundversorgung (bspw. Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren u. ä.) hinausgehenden zentrenrelevanten Sortimenten (bspw. Bücher und Schul-/Bürobedarf, Bekleidung und Wäsche, Schuhe und Lederwaren, Haushaltswaren, Spiel- und Bastelwaren, Sportartikel, Haus- und Heimtextilien, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer und Fotografie, Uhren und Schmuck u. ä.), die außerhalb der ZVB angesiedelt sind, können erhebliche negative Auswirkungen haben – z. B. auf die Funktion der eigenen Versorgungsbereiche, vor allem des ZVB ‚Innenstadt‘, auf die Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte und benachbarter Gemeinden, auf das Ortsbild, auf die Versorgung der nicht mobilen Bevölkerung sowie auf die zentralörtlichen Funktionen des Zentralen Orts und benachbarter Zentraler Orte. Da der Einzelhandel eine der wichtigsten Funktionen des ZVB ‚Innenstadt‘ darstellt, sind im ZVB ‚Innenstadt‘ sinnvoll integrierte, großflächige Einzelhandelsobjekte mit zentrenrelevanten Sortimenten geeignet, um das Einkaufserlebnis zu stärken \Rightarrow G 2-23.

Unter Berücksichtigung des erreichten Bestandes an Gesamtverkaufsfläche in Ostthüringen (laut Einzelhandelserfassung Thüringen 2022/23 liegt der Verkaufsflächenbestand in den Ostthüringer Landkreisen im Durchschnitt aber in den Oberzentren Gera sowie Jena deutlich darüber) wird mit dem Ziel sichergestellt, dass bei Neuerrichtung, Erweiterung und wesentlicher Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten Kaufkraftströme grundsätzlich in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden, um diese in ihrer Einzelhandelfunktion zu stärken. Das heißt, die bestehenden ZVB werden gesichert und in angemessenem, dem ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechenden, Umfang weiterentwickelt.

Eine Beeinträchtigung der ZVB kann ausgeschlossen werden, wenn unter Beachtung aller anderen Plänsätze zum großflächigen Einzelhandel zentrenrelevante Sortimente außerhalb der ZVB nur als Randsortimente geführt werden. Davon ungetrennt sind Sortimente, welche sowohl zentren- und nahversorgungsrelevant sind (wie Nahrungsmittel, Getränke, Reform- und Drogeriewaren, pharmazeutische Artikel, Schnittblumen, Zeitungen und Tabakwaren, u. ä.). Diese gelten sowohl im ZVB als auch innerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns ohne Einschränkungen als zulässig.

Vor allem bei der Errichtung, Erweiterung und wesentlichen Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit erheblichen Flächenausmaßen (z. B. Möbelhäuser, Baumärkte und Gartencenter), ist eine Begrenzung des Verkaufsflächenanteils für das zentrenrelevante Randsortiment auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche erforderlich. Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns mit einem nicht untergeordneten zentrenrelevanten Randsortiment sollten diesbezüglich in Ostthüringen nicht mehr ausgewiesen werden \Rightarrow G 2-22. Als Ausnahmen gilt jedoch die bedarfsoorientierte Umgestaltung großflächiger Bestandsobjekte außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns, wenn diese den Zielen Z 2-4 und Z 2.5 entsprechen und das zentrenrelevante Randsortiment nicht den festgelegten Anteil von 10 % der gesamten Verkaufsfläche nach der Umgestaltung übersteigt.

G 2-22 In Ostthüringen sollen außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte sowie nichtzentralen Orten keine neuen Kern- oder Sondergebiete für nicht-grundversorgungsrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und andere großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher dargestellt und festgesetzt werden.

Begründung G 2-22

Die im Plansatz aufgezählten Einzelhandelsgroßprojekte in Sondergebieten oder neuen Kerngebieten (siehe Abb. 1) außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne haben, wegen ihrer dominanten Baukörper, ihrer insgesamt hohen und häufig zunehmenden Anteile an zentrenrelevanten Sortimenten sowie wegen ihrer großen Einzugsbereiche, erhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche (ZVB). Weitere Ansiedlungen von nicht grundversorgungsrelevanten, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in neu ausgewiesenen Kern- und Sondergebieten außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns, würden durch Kaufkraftabfluss aus den eigenen und den ZVB benachbarter Zentraler Orte, die Weiterentwicklung der Handelsstrukturen und die Sicherung der zentralörtlichen Funktionen gefährden, zu erhöhter Nutzungsänderung von Flächen, teilweise Versiegelung von wertvollen Böden, zusätzlicher Verkehrsbelastung sowie den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen führen und sind daher zu vermeiden.

Demgegenüber kann eine attraktive und angemessene großflächige Einzelhandelsansiedlung vor allem innerhalb der vorhandenen ZVB (Bsp. Innenstadtkonzept wie XS-Store eines Möbelhauses) unter Berücksichtigung der Ziele Z 2-4 und Z 2-5 dazu beitragen, diese aufzuwerten, den innerstädtischen Einzelhandel zu beleben, eine Steigerung der Gesamtattraktivität des Stadtzentrums zu bewirken sowie den Zentralen Ort insgesamt zu stärken. Der Grundsatz leitet sich auch aus dem 30-ha-Ziel der Bundesregierung (Nachhaltigkeitsstrategie) ab, wonach die Änderung von Flächennutzungen und der damit einhergehenden, teilweise Versiegelung von Böden auch in der Planungsregion Ostthüringen weiter eingeschränkt werden muss. In Ostthüringen gibt es bereits Einzelhandelsbrachen in Sondergebieten außerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns, was jede zusätzliche Änderung der Flächennutzung durch neue Objekte prinzipiell infrage stellt. Im Rahmen der Abwägung können daher für bestimmte nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte diese brachgefallenen Flächen sowohl außerhalb der ZVB als auch des Siedlungs- und Versorgungskerns interessant sein. Darunter zählen Ansiedlungen von Bau- und Holzhandel, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren sowie der Wohnmobil- und Fahrzeughandel.

- G 2-23 Zur funktionsteiligen Wahrnehmung soll in den drei Städteverbünden „Städtedreieck am Saalbogen“, „Städteverbund Schmölln-Gößnitz“ und „Stadtverbund Nordöstliches Vogtland“ die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels interkommunal abgestimmt werden.**

Begründung G 2-23

Die Zusammenarbeit im Rahmen von Städteverbünden betrifft unterschiedliche Aufgabenbereiche, darunter kommt dem großflächigen Einzelhandel wegen seiner vielfältigen Auswirkungen eine zentrale Bedeutung zu. Kooperative Einzelhandelsentwicklungskonzepte sollen u. a. als gemeinsame Arbeitsgrundlage dienen. Denn es ist notwendig, dass Städteverbünde aufgrund ihrer räumlichen Nähe und engen Verflechtung vor der Aufstellung von Bauleitplänen für ein Einzelhandelsgroßprojekt die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels frühzeitig untereinander koordinieren, um so zu verhindern, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt in einem Städteverbund-Mitglied zu einer negativen Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) der anderen Mitglieder führt. Die Gemeinden im Städteverbund können sich im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, einschließlich auf die Auswirkungen auf ihre ZVB, berufen. Denn laut Thüringer Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 20. Dezember 2004 – 1 EO 1077/04), hat dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis vergleichbares Verhältnis wie dem der Städteverbünde, die aufeinander in besonderer Weise Rücksicht nehmen müssen, das Gebot der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB seinen Niederschlag gefunden. Demnach sind Gemeinden mit einer funktionsteiligen zentralörtlichen Funktion und welche in Städteverbünden besonders auf das Abstimmungs- und Rücksichtnahmegericht angewiesen.

Die Abstimmung zur Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten ist ebenso ein wichtiger Beitrag, die gemäß LEP Thüringen 2025 zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen zu stärken → LEP, 2.2.5 Z, 2.2.7 Z, 2.2.9 Z, 2.2.11 Z. Der Auftrag zur Koordinierung der Handelsnetzentwicklung betrifft in Ostthüringen besonders das Städtedreieck am Saalebogen Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, den Städteverbund Schmölln/Gößnitz, die Stadt Greiz im Rahmen des länderübergreifenden Städteverbundes Nordöstliches Vogtland (Greiz, Reichenbach im Vogtland, Mylau, Netzschkau, Elsterberg).

- G 2-24 Bei der weiteren Gestaltung des Einzelhandels sollen die Auswirkungen des demografischen Wandels, der COVID-19-Pandemie sowie des Online-Handels berücksichtigt werden. Geplante und zukünftige Einzelhandelsentwicklungskonzepte sollen**

neben der Sicherung der Nahversorgung und dem Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, ebenfalls die Entwicklung und Aufwertung der Innenstädte zu einem attraktiven Standort zum Verweilen und Erleben fokussieren.

Begründung G 2-24

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, der COVID-19-Pandemie und des Online-Handels sind anhand einer zäsurartigen Veränderung der Einzelhandelslandschaft zu spüren. So kommt es aufgrund dieser Faktoren zu einem Rückgang der absoluten Kaufkraft und infolgedessen zu einem Rückgang der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen im stationären Einzelhandel. Zahlreiche Lebensmittelläden und Betriebe des Lebensmittelhandwerkes mussten, vorwiegend in dünn besiedelten, ländlich geprägten Räumen, schließen. Des Weiteren sind die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) in den Zentralen Orten immer häufiger durch Leerstand geprägt (siehe „strukturelle Leerstandsprobleme“ in Einzelhandelserfassung Thüringen 2022/23), was zu Funktionseinschränkungen führt. Selbst in den 1990er und Anfang 2000er Jahre neu errichtete Einzelhandelsgroßprojekte wie Baumärkte, Gartencenter und Möbelhäuser sind teilweise oder ganz leergezogen. Diese Brachen sind ein städtebauliches Problem, denn sie können zum einen innerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns der Auslöser des urbanen Verfalls eines Quartiers werden und zum anderen entlang der Siedlungsränder des Zentralen Orts zu einem Attraktivitätsverlust führen. Bei der weiteren Gestaltung des Einzelhandels sollen daher stärker als bisher die Folgen des demografischen Wandels (Einwohnerrückgang, Rückgang der absoluten Kaufkraft), des Online-Handels und ebenfalls die mögliche Schließung anderer Standorte aufgrund wachsenden Konkurrenzdrucks, berücksichtigt werden.

Zur Erhaltung und Entwicklung des attraktiven zentralen Versorgungsbereichs ‚Innenstadt‘ sowie zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sollte stets eine Abstimmung auf regionaler und kommunaler Ebene erfolgen. Dazu können Einzelhandelsentwicklungskonzepte einen wesentlichen Beitrag leisten. Die erste Säule eines zukünftigen Einzelhandelsentwicklungskonzepts sollte die Sicherung der Nahversorgung vor allem für die ältere und nicht-mobilie Bevölkerung sein. Der Erhalt und die Festigung des oft auch inhabergeführten Einzelhandels in einer integrierten Lage im innerstädtischen Versorgungsbereich (ZVB ‚Innenstadt‘) stellt die zweite Säule dar. Die immer wichtiger werdende dritte Säule ist die Aufwertung der vorhandenen ZVB zu einem Attraktivitäts- bzw. Verweilstandort für Einkaufen, Essengehen und weiteren sozialen Interaktionen. Die negative Entwicklung der immer kürzeren Verweildauer im zentralen Versorgungsbereich ‚Innenstadt‘ soll durch attraktivitätssteigernde Maßnahmen im nicht-kommerziellen Bereich (Ambiente, Erlebnisse, Emotionen und ähnliche Angebote), durchbrochen werden, denn das Einkaufen in der Innenstadt sollte zunehmend als Freizeitattraktion verstanden werden. Hierbei kommt der Flexibilität des Stadtzentrenmanagements – vor allem in den Zentralen Orten höherer Stufe – eine immer entscheidendere Rolle zu. Aktuelle Events, wechselnde Kulturprogramme, Freiräumen für Pop-Up-Stores, Digitalisierung, Urban Gardening, etc., sowie ein offenes, öffentliches, kontinuierliches Nachdenken über die Schaffung weiterer, maßgeschneiderter Erlebnisse („Shopping- oder Theme-Labs“), können die Verweildauer im ZVB ‚Innenstadt‘ erhöhen. Zudem sollte den Megatrends des Einzelhandels wie Convenience-Shopping (Einkauf zwischen Versorgung und Erlebnis, z. B. Kaffeerösterei mit Gastronomie und Veranstaltungen), Convenience-Vending (Geschäft mit Produktautomaten ohne Verkäufer oder Beratung), Guideshops (Kombination aus physisch und digital – physisches Geschäft zum Anprobieren und Testen der Ware bevor diese online bestellt werden), XS-Stores (u. a. kleine innerstädtische Läden eines großen Möbelmarkts), Fair Trade-/Bio-Läden, nachhaltiges Shopping, Regionalität und Handwerk, mehr Freiheit und Raum gegeben werden und dazu dienen, Leerstände nachzunutzen. Mit anfänglich sehr attraktiven Mieten kann den leergefallenen Ladenflächen diesbezüglich eine besondere Bedeutung zukommen.

2.5 Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen

Gemäß LEP Thüringen 2025 können in den Regionalplänen regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen bestimmt und Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung als Grundsätze der Raumordnung aufgestellt werden, sofern dies überörtlich begründet werden kann ⇒ LEP, 2.4.3 V.

Eine regionale Bedeutsamkeit (> 5 ha) der Konversions- und Brachflächen ergibt sich neben ihrer Größe, raumwirksamen Lage und besonderen Problemsituation durch die Vielzahl der über die Region verteilten Standorte, die in ihrer Gesamtheit den Ostthüringer Raum beeinträchtigen. Mit der konkreten Benennung von ausgewählten Standorten, an denen durch Flächenrecycling wertvolles Bauland einer geordneten Wiedereingliederung zugeführt werden soll, ist die Absicht verbunden, den dringend notwendigen Sanierungsprozess positiv zu beeinflussen und wenn möglich zu beschleunigen. Darüber hinaus kann die kontinuierliche Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbezwecke durch das aktive Flächenrecycling kompensiert werden ⇒ LEP, 2.4, Leitvorstellung 3. Die folgend ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete haben durch ihre besondere Problemsituation erhebliche negative Auswirkungen auf den sie umgebenden Teilraum. Die Aufwertung dieser an wichtigen regionalen oder überregionalen Verkehrsverbindungen oder in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung liegenden Standorte trägt wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Region bei.

G 2-25 Die im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sollen einer baulichen und/oder touristische Nachnutzung unter Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen zugeführt werden. Eine über die ehemalige Nutzung und bestehende Vorbelastungen hinausgehende Nutzungsintensivierung soll vermieden werden. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich zur Bedarfsabdeckung ⇒ G 2-2, G 2-3 soll erst nach Prüfung der baulichen Nachnutzungspotenziale der hier genannten Konversions- und Brachflächen erfolgen:

- kb-1 Altenburg-Nobitz, ehemaliger Kasernenstandort am Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz
- kb-2 Gera, Bahnbrache Güterbahnhof/Hauptbahnhof
- kb-3 Haselbach-West, ehemaliges Steinzeugwerk
- kb-4 Löbichau, Schloss und Park Tannenfeld
- kb-5 Münchenbernsdorf, ehemalige Teppichfabriken und Bahnbrache
- kb-6 Quirla, ehemalige Sandgrube
- kb-7 Saalburg-Ebersdorf, An den Saalburger Marmorwerken
- kb-8 Weida, Bahnhof Bahnbrache mit Vorwerk Deschwitz
- kb-9 Leutenberg, ehemaliges Sanatorium Löhma

Begründung G 2-25

Die Revitalisierung geeigneter Konversions- und Brachflächen entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, da eine zusätzliche Änderung der Flächennutzung verhindert wird (ökologische Komponente), die Ansiedlung von Investoren auf innerstädtischen Flächen weniger Erschließungsaufwand benötigt (ökonomische Komponente) und die Projekte der Revitalisierung mit Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verbunden sind und so Arbeitsplätze geschaffen werden können (soziale Komponente). Durch die Revitalisierung kann unter anderem das Ortsbild- und Wohnumfeld verbessert oder die Erholungseignung der Landschaft gestärkt werden, was zu einer Attraktivitätssteigerung über die jeweilige Kommune hinausführen soll. Eine Nachnutzung dieser Flächen soll dabei unter Einhaltung der in ⇒ 2.1 genannten Voraussetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung des gemeindebezogenen Bedarfs, erfolgen. Eine ordnende Zwischennutzung der Flächen, die noch nicht einer baulichen Entwicklungsoption entspricht, kann Bestandteil einer schrittweisen Realisierung der endgültigen Nachnutzung sein und ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Die an Schienenverbindungen liegenden Bahnbrachen sind in Abhängigkeit von der Streckenbedeutung stark bis besonders stark öffentlichkeitswirksam und somit stark raumwirksam. Die Gestaltung der an die Bahntrassen angrenzenden Räume, einschließlich ihrer Bebauung, prägt maßgeblich

das Erscheinungsbild eines Raumes. In der Regel besteht hier ein erheblicher Ordnungsbedarf. Deshalb ist die vorrangige Sanierung dieser Flächen erforderlich, um Imageschäden der betroffenen Gemeinden aufzulösen. Schwierig bezüglich Bahnbrachen ist jedoch, dass seitens der Kommunen häufig kein Zugriff besteht, wenn sie noch nicht vom Fachplanungsrecht freigestellt sind. Um die Vorteile einer kompakten Siedlungsstruktur nutzen zu können und strukturelle Defizite in den Ortslagen zu beseitigen, ist es trotz der sichtbaren Schwierigkeiten wichtig, vor der Entwicklung neuer Gebiete die Möglichkeit der Nutzung geeigneter Brachen zu prüfen.

Folgende Entwicklungsmöglichkeiten können bei Konversions- und Brachflächen mit Potenzial für eine bauliche und touristische Nachnutzung abgewogen werden:

- In Gemeinden mit einer negativen demografischen Entwicklung schwerpunktmaßig im „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ eignen sich Konversions- und Brachflächen entlang von Bahntrassen (z. B. kb-2 Gera, Bahnbrache Güterbahnhof/Hauptbahnhof sowie kb-8 Weida, Bahnhof Bahnbrache mit Vorwerk Deschwitz) besonders für die gewerbliche Nutzung, da aufgrund der Lärmbelastung Wohnungen und bestimmte soziale Einrichtungen (u. a. betreutes Wohnen) ein geringes Belegungspotenzial haben, bzw. den umgebenden Wohnungsmarkt negativ beeinflussen können.
- Die militärische Konversionsfläche am Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz (kb-1) ist aufgrund der Nähe zum Industriepark für eine Erweiterung des Vorranggebiets regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-1 Gewerbe park „Am Flugplatz Altenburg/Nobitz“ ⇒ Z 2-3 geeignet.
- Industrie- und Gewerbebrachen eignen sich vor allem für eine Wiederansiedlung neuer Industrie- und Gewerbeeinheiten. Zum Teil können alte Fabrikgebäude revitalisiert und mit modernen Zuschnitten für Start-ups attraktiv gemacht werden, statt diese abzureisen (z. B. kb-5 Münchenbernsdorf, ehemalige Teppichfabriken und Bahnbrache).
- Industrie- und Gewerbebrachen in Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ G 4-22 können für touristische Zwecke geeignet sein. Zum Beispiel kann die Fläche am brachliegenden Saalburger Marmorwerk (kb-7) aufgrund der Lage am „Thüringer Meer“ touristisch aufgewertet werden (REK „Thüringer Meer“). Die Industriebrache des ehemaligen Steinzeugwerks in Haselbach-West (kb-3) eignet sich dank der Nähe zur musealen Kohlebahn und zum Haselbacher See ebenfalls für eine touristische Neubelebung. Ebenfalls der denkmalgeschützte Gebäudekomplex des ehemaligen Sanatoriums Löhma in Leutenberg (kb-9) eignet sich für eine touristische und therapeutische Nachnutzung aufgrund seiner Lage im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale direkt am Hohenwarte-Stausee-Weg. Da die Größe des Objekts einen Nutzungsmix ermöglicht bzw. notwendig macht, sind zudem ein Schullandheim, Wohn(gruppen)nutzungen sowie Künstlerwerkstätten und -wohnungen weitere Bestandteile eines gemischten Nutzungskonzepts.
- Regional bedeutsame Brachflächen ehemaliger Abbaugebiete im Innenbereich und am Siedlungsrand können zum Zweck der Freizeitgestaltung und Naherholung mit lockerer Bebauung, Freiflächengestaltung oder Sportstätteneinrichtungen revitalisiert werden (z. B. kb-6 ehemalige Sandgrube in Quirla).
- Die Konversions- und Brachflächen Altenburg-Nobitz, ehemaliger Kasernenstandort am Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz (kb-1), Haselbach-West, ehemaliges Steinzeugwerk (kb-3), Münchenbernsdorf, ehemalige Teppichfabriken einschließlich der Bahnbrache (kb-5) und Weida, Bahnhof Bahnbrache mit Vorwerk Deschwitz (kb-8) kommen bei grundsätzlicher Eignung gleichwohl als Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien, speziell der Solarstrom-Erzeugung, in Betracht. Bei der Umsetzung großflächiger Solaranlagen siehe auch die Grundsätze und die Ausführungen im Abschnitt ⇒ 3.2.3.

Die Finanzierung der Revitalisierung von Brachflächen (Abrisskosten, Altlastensanierung) stellt für die Kommunen oft, auch wegen niedriger Bodenpreise, ein Problem dar. Die für die bauliche Nachnutzung bestimmten Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen können u. a. während der Planungsphase der eigentlichen Entwicklungsmöglichkeit temporär für die Solarstrom-Erzeugung genutzt werden ⇒ G 3-37. Touristische Brachflächen, ehemalige landwirtschaftliche Anlagen und sonstige Brachflächen im Außenbereich, für die kein Bedarf einer baulichen Nachnutzung vorhanden bzw. absehbar ist oder bei denen standortbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, wurden entsprechend ihres umgebenden Charakters in ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ⇒ Z 4-1, G 4-5 oder Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ Z 4-3, G 4-13 integriert. Eine erneute Ausweisung ist daher nicht notwendig.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur soll als Gesamtsystem so entwickelt werden, dass sie die Mobilität von Menschen und Gütern, die Wettbewerbsfähigkeit in der Region sowie den europäischen Integrationsprozess unter Beachtung von Raum- und Umweltverträglichkeit stärkt. Der Standortvorteil Ostthüringens soll durch:

- eine optimale Anbindung und Vernetzung mit dem europäischen Verkehrsnetz gesichert,
- die Erreichbarkeitsdefizite zu den Zentralen Orten weiter reduziert,
- der barrierefreie Zugang aller Bus- und Bahnhaltepunkte ebenso wie eine uneingeschränkte Mobilität ermöglicht,
- eine intelligente, integrale Kombination und Koordination der verschiedenen Verkehrssysteme einschließlich einer umweltfreundlichen und effizienten Nutzung des Verkehrsraums unterstützt werden.

Zur funktionsgerechten Erschließung und Verknüpfung der Planungsregion soll ein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes, hierarchisch gegliedertes Netz von Verbindungen weiterentwickelt werden \Rightarrow LEP, 4.5.2 V. Dieses wird im LEP Thüringen 2025 in das transeuropäische Verkehrsnetz, das Straßennetz auf Ebene der Bundes- und Landesstraßen sowie das Schienennetz der Fern- und Nahverkehrsverbindungen gegliedert.

3.1.1 Schienennetz

Die landesweiten Aussagen zum Schienenverkehr sind im LEP Thüringen 2025 festgelegt \Rightarrow LEP, 4.5.3 G bis 4.5.5 G. Eine weitere wesentliche Planungsgrundlage für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bietet der am 23. April 2024 von der Landesregierung beschlossene Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringen 2023 – 2027.

In den folgenden Plänen werden Aussagen über den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), den (schnellen) Schienenpersonennahverkehr (SPNV), potenziellen S-Bahnverkehr, die Elektrifizierung von weiteren Bahntrassen des Schienennetzes sowie über schienengebundenen Güterverkehr in Ostthüringen getroffen.

Im Zuge der Bahnreform der 1990er-Jahre kam es zu einem fortschreitenden Abbau der Schienennetzinfrastruktur. Um die verkehrspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen, ist es notwendig, neben der Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken und Anschlussgleise, das Bestandsnetz zu ertüchtigen. Die vorhandene Eisenbahninfrastruktur ist demnach u. a. durch kapazitätssteigernde Maßnahmen (z. B. Blockverdichtungen, Einbau von Überleitstellen, Gleis- und Bahnsteigverlängerungen usw.) in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern. Durch diese Engpassbeseitigung würden der Schienenpersonen- wie auch der Schienengüterverkehr gleichermaßen profitieren.

Ein barrierefreier Schienenpersonenverkehr ist Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)). Die Ausgestaltung der Zielstellung des BGG erfolgt in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Gemäß § 2 Abs. 3 EBO soll es stets möglich sein, Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte und alte Menschen sowie Kinder und sonstigen Personen mit Nutzungs Schwierigkeiten ohne besondere Erschwernis zu nutzen.

Verbindungen des Schienenpersonenfernverkehrs

Der Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) umfasst Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen ebenso wie Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V) und sichert die Erreichbarkeit der Planungsregion zwischen Mittelpunkten mit Teifunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren. Das europäische Mobilitätsnetzwerk gewährleistet hindernisfreie Verkehrsbeziehungen über europäische Ländergrenzen und wird von der EU mit finanziellen Mitteln gefördert.

Gemäß LEP Thüringen 2025 soll der SPFV erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dazu sollen optimierte Anschlüsse an Taktknoten bzw. Systemhalte geschaffen werden \Rightarrow LEP, 4.5.3 G.

G 3-1 Zur Verbesserung der überregionalen und internationalen Erreichbarkeit der Planungsregion Ostthüringen und der Anbindung der Oberzentren Jena und Gera einschließlich der Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld/ Rudolstadt/Bad Blankenburg sollen die folgenden – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte** sowie **⇒ Karte 3-1** bestimmten – durch die Planungsregion verlaufenden Trassen:

- Mitte-Deutschland-Verbindung [Metropolregion Rhein-Ruhr – Erfurt] – Jena – Gera – [Chemnitz – Dresden]
- Sachsen-Franken-Magistrale [Halle/Saale – Leipzig] – Altenburg – [Plauen – Hof/Saale]
- Saalbahn [Hamburg/Rostock/Binz – Berlin – Halle/Saale & Leipzig] – Jena – Rudolstadt – Saalfeld/Saale – [Nürnberg – Karlsruhe/Wien]

in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden
⇒ LEP, 2.2.6 G, 2.2.7 Z, 4.5.3 G.

Zur Stärkung der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) als länderübergreifende Bahnverbindung soll der Planungshorizont der vollständigen Elektrifizierung das Jahr 2030 nicht überschreiten. Eine Anbindung der Oberzentren Gera und Jena an den Fernverkehr bis nach Dresden über Chemnitz soll nahtlos erfolgen. Die Elektrifizierung der Trasse soll mit einem zweigleisigen Ausbau zwischen Weimar und Gera einhergehen.

Die vorhandene Infrastruktur auf der Sachsen-Franken-Magistrale (SFM) soll durch geeignete Um- und Ausbaumaßnahmen bis auf 160 km/h ertüchtigt werden.

Auf den Ostthüringer Fernverkehrstrassen Mitte-Deutschland-Verbindung (von Erfurt bis Gera) und Saalbahn (von Saalfeld bis [Naumburg]) sollen die Zugpaare des Fernverkehrs tarifintegriert sein. Die als Mischverkehr eingesetzten Fernverkehrszüge (Fahrkarten des Nahverkehrs werden anerkannt) sollen den vorhandenen SPNV nicht ausdünnen und dazu führen, dass im Regionalverkehr übliche Services reduziert werden (z. B. Fahrradmitnahme). Fernverkehrsverbindungen sollen die Nahverkehrsverbindungen in Ostthüringen ergänzen sowie stärken, jedoch nicht ersetzen.

Begründung G 3-1

Die Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV), die Sachsen-Franken-Magistrale (SFM) und die Saalbahn sind neben der BAB 4 und BAB 9 die Hauptverkehrsadern der Planungsregion Ostthüringen. Angesichts einer globalisierten Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur, der zunehmenden Pendlerströme einschließlich der Forderung eines Paradigmenwechsels in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit, ist ein leistungsfähiges, schnelles und qualitätsorientiertes Schienennetzwerk Grundvoraussetzung für die Planungsregion. Die MDV sowie die SFM sind Bestandteil der Entwicklungskorridore gemäß LEP Thüringen 2025 **⇒ LEP, Karte 3**.

Um den Systemvorteil der Bahn in Wert zu setzen und eine weitere Verlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen, bedarf es einer raschen Realisierung des zweigleisigen Ausbaus zwischen Weimar und Gera und die Elektrifizierung des Teilstückes Weimar – Jena – Gera – Gößnitz (MDV) ebenso wie ein durchgängiger Fernverkehr über Chemnitz bis Dresden. Die Elektrifizierung der MDV ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf determiniert (vgl. Anlage zu § 1 Unterabschnitt 2 BSWAG Ifd. Nr.: 20) und der zweigleisige Ausbau wird über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm 2022 bis 2026) finanziert. Eine Teilinbetriebnahme bis Jena für Ende 2028 vorgesehen. Alle zu beteiligenden Behörden und Institutionen von der Entwurfs- bis zur Genehmigungsplanung sollten vordergründig die Effizienzsteigerung, die Reduzierung des Individualverkehrs und vor allem eine deutliche Verringerung des CO₂-Ausstoßes bei der Beurteilung des Projektes fokussieren. Dies trägt dazu bei, dass spätestens bis Ende 2030 die Trasse vollständig mit energieeffizienteren und traktionsstarken Zügen befahren werden kann. Als positiven Nebeneffekt werden Bewohner entlang der Trasse beizeiten von Lärm- und Feinstaubemissionen entlastet. Unter Beachtung der für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Geltung beanspruchenden Maßgaben der Bündelung und abschnittsweise Mitnahme der geplanten Bahnstromleitung (sowohl für die MDV als auch für die Trasse Leipzig – Zeitz – Gera nach Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 Abschnitt 2 Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG)) auf einem gemeinsamen Mastgestänge mit der zu verstärkenden 110-kV-Freileitung für die MDV im Abschnitt Gera –

Langenberg – Beerwalde, können bauliche Synergieeffekte bei der Leitungsführung und wiederholte Eingriffe in den Landschaftsraum vermieden werden.

Ein Ausbau des Fernverkehrs entlang der Saalbahn verbessert die Verbindungsqualität für das Oberzentrum Jena wie auch für das Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg zur Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland in nördlicher und der Metropolregion Nürnberg in südlicher Richtung ⇒ G 3-3. Eine dichtere Taktung entspricht den Pendler-, Studenten- und Schülerbedürfnissen. Eine Regio-S-Bahn-Verbindung, ähnlich wie auf der SFM, kann hierzu förderlich sein ⇒ G 3-7. Das Gesamtangebot aus Regio-S-Bahnen, Express-S-Bahnen (wie S5x Halle/Saale – Leipzig – Altenburg – Zwickau) oder Regionalexpressen sowie tarif-integrierten Fernverkehrszügen sollte schlussendlich zu einem mindestens 30-Minuten-Takt entlang der Saalbahn führen.

Ebenfalls für die östlichen Landkreise der Planungsregion, insbesondere den Landkreis Altenburger Land und das Oberzentrum Gera, hat die Anbindung an die Verkehrsknoten der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland und der Metropolregion Nürnberg im Hinblick auf die Verkürzung der Reisezeiten sowohl im Fern- als auch im Nahverkehr entsprechende Bedeutung. Ergänzend dazu werden der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke von Leipzig nach Hof/Saale über das Oberzentrum Gera eine attraktive Alternative bieten, um Kapazitätsengpässe auf der SFM abzufangen.

Seit einigen Jahren werden deutschlandweit auf bestimmten Schienenverbindungen in Fernverkehrszügen die Fahrkarten des Nahverkehrs anerkannt (Tarifintegration). Der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr zahlt hierfür Zuschüsse an den Betreiber der Fernverkehrszüge. Das Land Thüringen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in Thüringen nutzt die Möglichkeit, die Bedienung von Schienenstrecken mittels Fernverkehrszügen zu befördern. Auf diese Weise wird Fernverkehr auf Trassen ermöglicht, auf denen er sonst unrentabel wäre. Anwendung findet diese Art von Mischverkehr auf der MDV zwischen Gera und Erfurt sowie auf der Saalbahn zwischen Saalfeld bis Jena ab 2024. Bezuglich der starken Pendlerverflechtungen zwischen Jena und des Burgenlandkreises (Sachsen-Anhalt) ist eine Verlängerung der Tarifintegration bis mindestens Naumburg erstrebenswert.

Aus dem Mischverkehr ergeben sich jedoch auch Nachteile für den Nahverkehr, z. B. durch verschleppte Zugverspätungen und die fehlende bzw. verkomplizierte kostenfreie Fahrradmitnahme. Der Mischverkehr sollte daher lediglich neue Fernverkehrsverbindungen mit der Prämisse initiieren, dass diese sich nach einiger Zeit eigenwirtschaftlich betreiben lassen. Der Mischverkehr soll jedoch nicht dazu führen, dass Regionalverbindungen sowie bestimmte Services (u. a. Fahrradmitnahme) reduziert werden. Das Ersetzen von Regional(express)verbindungen durch Fernverkehrszüge konterkariert im schlechten Fall die positiven Entwicklungen gewachsener Nahverkehrsverbindungen und kann zu empfindlichen Störungen eines integralen Taktfahrplans führen. Dies sollte vermieden werden, indem ausgefallene oder stark verspätete, als Mischverkehr eingesetzten Fernverkehrszüge, adäquat durch Regionalverkehr ersetzt werden.

G 3-2 Zur Entwicklung und Stärkung des Oberzentrums Gera soll das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) verbessert werden. Insbesondere entlang der Mitteleuropa-Deutschland-Verbindung (MDV) soll durch geeignete Maßnahmen der SPFV ertüchtigt werden.

Zusätzlich soll, zur Entlastung der Sachsen-Franken-Magistrale (SFM) und Saalbahn, entlang der Trasse des schnellen Schienenpersonennahverkehrs zwischen den beiden Europäischen Metropolregionen Mitteldeutschland und Nürnberg ([Leipzig] – Gera – Zeulenroda-Triebes – [Mehltheuer – Hof] ⇒ G 3-5) durch Elektrifizierung und geeigneten Ausbaumaßnahmen partiell SPFV möglich sein.

Begründung G 3-2

Im Bahnknoten des Oberzentrums Gera laufen zahlreiche Verbindungen der Planungsregion Ostthüringen zusammen. Trotzdem bedarf es für die Anbindung an den SPFV einen intensiven Ausbau, um eine gute Erreichbarkeit Geras zu anderen Oberzentren zu gewährleisten. Eine zeitnahe Verbesserung des Anschlusses an das europäische Fernverkehrsnetz entspricht dabei den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 und 6 ROG.

Für die Planungsregion und insbesondere für das Oberzentrum Gera ist es deshalb von essenzieller Bedeutung, dass auf der West-Ost-Achse (MDV) die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Trasse mit dem Schienenpersonenfernverkehr zu bedienen und den unmittelbaren Anschluss an den ICE-Knoten Erfurt, den IC-Knoten Jena und weitere Oberzentren sowie Wirtschaftsräume, vornehmlich Ost- und Westsachsens, zu sichern. Die Grundlagen hierfür sind die

rasche, vollständige Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau zwischen Weimar und Gera sowie einen Zwei-Stunden-Takt des Fernverkehrs. Angesichts der engen Verflechtungen zu dem benachbarten Bundesland Sachsen wird es zielführend sein, entlang der Thüringer Städtekette und darüber hinaus ein attraktives Fernverkehrssangebot zu schaffen, um Pendler, Geschäftsreisende wie auch Studenten und Touristen bedarfsgerecht zu befördern. Die vor allem in Richtung Chemnitz und Dresden schlechteren Fahrtzeiten, im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr, werden durch den Ausbau der Trasse verbessert. Nach der Realisierung des Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnittes Weimar – Jena – Gera – Gößnitz wird neben der weiteren Ertüchtigung des Fernverkehrs, eine Regio-S-Bahn-ähnliche Bedienung entlang der Städtekette die effektivste Lösung für den Nahverkehr entlang der Trasse sein ⇒ G 3-7.

Die Verbindungsqualität zwischen dem Oberzentrum Gera und dem Mittelzentrum mit Teilstrukturen eines Oberzentrums Altenburg wird parallel zur Sicherung und Entwicklung der MDV und der SFM nachhaltig verbessert. Im gegenwärtigen Zustand entspricht vor allem der Streckenabschnitt Gera – Schmölln – Gößnitz weder qualitativ noch quantitativ den Anforderungen eines modernen Schienennetzes. Die Erreichbarkeit der beiden Zentren untereinander bedarf einer deutlichen Verbesserung. So sollen durch geeignete Maßnahmen die Reisezeiten verkürzt und die Bedienhäufigkeit erhöht werden, was den Leistungsaustausch zwischen den benachbarten Zentralen Orten stärkt.

Eine zu stärkende Trasse des schnellen Schienenpersonennahverkehrs ⇒ G 3-5 verläuft entlang der Nord-Süd-Achse von Leipzig nach Hof/Saale. Über den Bahnknoten des Oberzentrums Gera fungiert diese Verbindung als länderübergreifend und raumerschließend. Die Erschließungsfunktion dieser Trasse sowohl für das touristisch bedeutsame thüringische als auch Sächsische und Bayerische Vogtlands ist dabei hervorzuheben ⇒ G 4-24. Ein moderner, technisch angemessener Streckenausbau bis hin zu einer vollständigen Elektrifizierung der Trasse Leipzig – Gera – Hof/Saale entsprechend Anlage 4 zu §§ 20 und 21 Abschnitt 2 InvKG ist bisher die Elektrifizierung, der Ausbau und die Ertüchtigung für eine S-Bahn-Verbindung zwischen Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera gesetzlich geregelt. Die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit ist ebenfalls erforderlich, um schnelle Expressverbindungen sowie sporadisch SPFV einzusetzen zu können. Unter anderem durch den Einbau von Überleitstellen, Anpassung bei der Leit- und Sicherungstechnik, Gleisverlängerungen an Bahnhöfen, kann die Trasse als eine attraktive Alternative zur SFM und Saalbahn fungieren. Ferner soll diese Verbindung nicht in Konkurrenz zu anderen möglichen Verbindungen der beiden Europäischen Metropolregionen Mitteldeutschland und Nürnberg über Jena (Saalbahn) und/oder über Altenburg (SFM) stehen, sondern eine ergänzende und verstärkende Funktion für Pendler, Geschäftsreisende, Messebesucher, Studenten und Touristen haben. Unter Berücksichtigung der im Bundesschienenwegeausbaugesetz im vordringlichen Bedarf eingestuften Maßnahmen der Elektrifizierung zwischen Hof/Saale bis Regensburg (Projekt-Nr.: 2-019-V01, Anlage zu § 1 Abschnitt 2 BSWAG Ifd. Nr. 16), eröffnet die Schließung der Elektrifizierungslücke zwischen Leipzig – Gera – Mehltheuer die Möglichkeit einer geschlossenen, CO₂-freien SPFV-Verbindung zwischen Berlin und Regensburg. In Anbetracht beider Maßnahmen (Elektrifizierung der MDV und der Trasse Leipzig – Gera – Hof/Saale) ist ein Fernverkehrsknoten im Oberzentrum Gera potenziell möglich.

- G 3-3** **Die Verbindungsqualität des schienengebundenen Fern- und Nahverkehrs auf der Saalbahn soll gesichert werden. Das Oberzentrum Jena soll durch einen IC-Knoten gestärkt werden. Die Verknüpfung der IC-Linien auf der Saalbahn sowie auf der Mitte-Deutschland-Verbindung soll in Jena-Göschwitz oder alternativ durch einen Verknüpfungsbahnhof zwischen öffentlichem Personennahverkehr und Schienenpersonenverkehr am Burgauer Gleisdreieck erfolgen. An den Bahnhöfen Jena-West, -Paradies und -Göschwitz soll der Zugang zum Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) sichergestellt werden.**

Begründung G 3-3

Im Hinblick auf die Zunahme von Verflechtungen zwischen Zentren und Europäischen Wirtschaftsräumen ist die Erreichbarkeit der Universitätsstadt und des Oberzentrums Jena von immenser Bedeutung. Da die Planungsregion Ostthüringen nur in Randlage und insgesamt völlig unzureichend an den Fernverkehr angeschlossen ist, muss die Verbindungsqualität entlang der Saalbahn gestärkt werden. Eine hochwertige Verbindungsqualität ist Grundvoraussetzung und ein wichtiger Standortfaktor für das bildungskulturell und wirtschaftlich starke Oberzentrum Jena. Nach der Fertigstellung der transeuropäischen Hochgeschwindigkeitstrasse VDE 8 (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit) im Jahr 2017 kam es zu einer Abkopplung des Oberzentrums Jena und des Mittelzentrums mit Teilstrukturen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg vom Fernverkehr. Dies führt

zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der gesamten Planungsregion von und zu den großen europäischen Wirtschafts- und Wissenschaftszentren einschließlich den Knotenpunkten des internationalen Waren- und Passagierluftverkehrs. Die Sicherstellung und die Verdichtung der umsteigefreien und schnellen SPFV-Verbindungen nach Leipzig, Halle/Saale, Berlin und Hamburg im Norden, wie auch nach Nürnberg, Karlsruhe, München und Wien im Süden, sind essenzielle Aspekte der Erreichbarkeit und Erhaltung der Funktionalität des Oberzentrums Jena und des Mittelzentrums mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg.

Eine Fernverkehrsoffensive für Ostthüringen kann durch den Bau eines InterCity-Knotens in Jena initiiert werden, denn hier quert die MDV die Saalbahn. Bis spätestens 2030 sollen auf beiden Trassen zweistündliche InterCity-Verbindungen verkehren. Ein InterCity-Knoten Jena wird den gesamten Ostthüringer Raum stärken und weitere Synergien generieren. Die Bahnhöfe Jena-West (MDV) und Jena-Paradies (Saalbahn) zählen, aufgrund ihrer Nähe zu wichtigen Einrichtungen wie der Universität und bedeutenden Unternehmen, zu den am stärksten frequentierten Zugangsstellen der Planungsregion. Sie haben demnach eine hohe Ausbaupriorität.

Der Bahnhof Jena-Göschwitz bietet derzeitig die einzige Umsteigemöglichkeit zwischen Saalbahn (Nord-Süd) und MDV (Ost-West). Hier soll die Bahnunterführung in Jena Göschwitz im Zuge der Verbesserungsmaßnahmen am gesamten Bahnhofsumfeld durchgängig von Ost nach West begehbar werden. Anstelle eines Bahnhofneubaus kann ein Verknüpfungsbahnhof bei Jena Burgau, mit Einbindung an das ÖPNV-Gleisdreieck Burgau, zu einer besseren Anbindung städtischer Gebiete mit Gewerbe- und Wohnflächen führen \Rightarrow G 3-7. Ein Verknüpfungsbahnhof in Jena-Burgau ermöglicht des Weiteren einen bahnsteiggleichen Umstieg zwischen Saalbahn und MDV sowie eine Verknüpfung zum öffentlichen Personennahverkehr, was die Zugangsqualität zwischen Personennah- und -fernverkehr in Jena deutlich erhöht. Ein barrierefreier/bahnsteiggleicher Umstieg lässt sich in Jena-Göschwitz baulich nicht realisieren.

G 3-4 Die Infrastrukturmaßnahmen des Schienennetzes entlang der Sachsen-Franken-Magistrale (SFM) sollen den Bedürfnissen sowohl im Schienengüterverkehr (SPFV) als auch im Schienengüterverkehr Rechnung tragen. Das Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums Altenburg und das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln-Gößnitz sollen vom Zuwachs des Schienengüter- und Schienengüterverkehrs partizipieren, indem Infrastrukturen wie Umsteigeverknüpfungspunkte, Güterverkehrsbahnhöfe und Verladestationen, bereitgehalten werden.

Begründung G 3-4

Mit den Streckenausbaumaßnahmen entlang des Abzweigs Leipzig – Werdau (voraussichtlich bis 2026), wird eine zeitgemäße und konkurrenzfähige Nord-Süd-Verbindung für den Schienenpersonen- sowie Schienengüterverkehr hergestellt. Laut \Rightarrow LEP, 4.5.6 G sollen diese kapazitätssteigernden Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen beitragen. Dies betrifft vor allem das Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums Altenburg wie auch das Mittelzentrum Schmölln-Gößnitz. In diesen Zentralen Orten können zum einen entsprechende Infrastrukturen für einen integralen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr und zum anderen zur effizienten Verladung von Gütern bereitgestellt werden \Rightarrow G 3-9. Zur bedarfsgerechten Stärkung und Schwächung (z. B. nachts) der Leistung entlang der Trasse sind jedoch weitere Abstellmöglichkeiten für Züge und Waggons notwendig. Eine Reaktivierung der temporär genutzten Schienengütertrasse Altenburg – Meuselwitz – Zeitz (\Rightarrow Z 3-1) für den SPNV, ist eine weitere Voraussetzung zur Stärkung der Netzinfrastruktur im Altenburger Land und wird sich unterstützend auf den Knoten Altenburg sowie Gößnitz auswirken.

Die Infrastrukturmaßnahmen entlang der Trasse tragen zur Verbesserung der Standortbedingungen bei. Im Bereich des SPNV ist perspektivisch auf der Trasse, neben der bereits bestehenden und sehr gut angenommenen Regio-S-Bahn-Verbindung, eine umsteigefreie SPFV-Verbindung zwischen Berlin – Leipzig – Altenburg – Werdau – Plauen – Hof/Saale – Nürnberg anzustreben.

Verbindungen des schnellen Schienengüterverkehrs

Diese Schienennetzebene umfasst üblicherweise Eisenbahnverkehr mit Regionalexpresszügen, welche regionale ebenso wie grenznahe überregionale Zentren erschließen und dabei nicht alle Haltepunkte entlang einer Strecke bedienen, um eine hohe Fahrzeitattraktivität zu gewährleisten.

G 3-5 Die folgenden – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte sowie \Rightarrow Karte 3-1 bestimmten – Verbindungen des schnellen Schienengüterverkehrs (SPNV) sollen die Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz, die Verbindungen zur

Metropolregion Mitteldeutschland und der Landeshauptstadt Erfurt als Taktknoten des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) sowie die Verbindungen zwischen Oberzentren und Mittelzentren an Verbindungen höherer Netzebenen sicherstellen:

- [Leipzig] – Gera – Greiz – [Plauen – Cheb (Eger)] (Elsterbahn)
- [Leipzig] – Gera – Pößneck – Saalfeld/Saale
- [Leipzig] – Gera – Zeulenroda-Triebes – [Mehltheuer – Hof/Saale]
- Saalfeld/Saale – Bad Blankenburg – Königsee (OT Rottenbach) – [Arnstadt – Erfurt]

Die genannten Trassen des schnellen SPNVs sollen für eine Mindestgeschwindigkeit von 100 km/h technisch ausgebaut und mit einem Ein-Stunden-Takt bedient werden. An entsprechenden Zugangsstellen sollen getaktete Umsteigemöglichkeiten zum übergeordneten SPFV und dem untergeordneten SPNV sowie dem straßengebundenen Personennahverkehr (StPNV) eingerichtet werden, um die Attraktivität des schnellen SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu steigern.

Der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Leipzig – Gera soll in Richtung Saalfeld/Saale, Plauen sowie in Richtung Mehltheuer weitergeführt werden, um die Dekarbonisierung auch im Schienenverkehr voranzutreiben sowie die Attraktivität auf diesen Trassen zu steigern.

Begründung G 3-5

Die genannten Bahntrassen besitzen neben der Funktion der Raumerschließung wichtige Verbindungs- und Zugangsfunktionen zum höherstufigen Bahnnetz. Im Interesse der Erhaltung und der Verbesserung von Verflechtungen zwischen den höherrangigen Zentralen Orten und deren Wirtschaftsräumen ist deren optimale Erreichbarkeit von großer Bedeutung. Dafür bedarf es dringend einer qualitativen Aufwertung der Strecken, um die Reisegeschwindigkeit zu erhöhen. Ein komplexer Ausbau, unter anderem zur Beseitigung von Langsamfahrstellen und Modernisierung von Bahnübergängen, soll zu einer Erhöhung der Reisegeschwindigkeit auf mindestens 100 km/h führen. Jedoch ist bisher nach dem im August 2020 in Kraft getretenen InvKG, Anlage 4 zu den Verkehrsvorhaben nach §§ 20 und 21 Tabelle des Abschnitts 2, nur die Elektrifizierung, der Ausbau und die Ertüchtigung auf bis zu 120 km/h für eine S-Bahn-Verbindung zwischen Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera gesetzlich geregelt.

Die Trasse Leipzig – Gera – Greiz – Plauen – Cheb (Eger) ist Bestandteil des EgroNet (Bayern, Sachsen, Thüringen und Tschechische Republik). Über den Bahnknoten des Oberzentrums Gera fungiert diese Verbindung als grenzüberschreitend (Tschechische Republik – Cheb) sowie als Zubringer an das höherstufige Bahnnetz. Ausgehend vom Grundsatz \Rightarrow LEP, 4.5.3 G wird die Erweiterung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit im Güter- und Personenverkehr führen. Vor allem diese Trasse ist im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung eine Alternative zum stark angewachsenen grenzüberschreitenden Straßenverkehr nach Tschechien. Um die Verbindung sowohl für einen attraktiven Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten zu nutzen als auch eine leistungsfähige Anbindung der Planungsregion zu sichern, besteht der Anspruch, die Trasse so auszubauen, dass sie den Anforderungen eines zeitgemäßen Verkehrssystems entspricht. Dies schließt eine mögliche Elektrifizierung der Strecke ein und mündet in einer mindestens stündlichen Taktung zwischen Leipzig und dem Oberzentrum Plauen über das Oberzentrum Gera. Die Erschließungsfunktion für das Thüringer Vogtland ist dabei hervorzuheben, da dieses als Zielgebiete im Thüringer Tourismuskonzept nominiert ist \Rightarrow G 4-24.

Im LEP Thüringen 2025 \Rightarrow LEP, Karte 3 ist der Abschnitt Triptis – Saalfeld/Saale als Entwicklungskorridor gekennzeichnet, was die Bedeutung der Bahntrasse unterstreicht. Eine frühzeitige und detaillierte Prüfung zur Fortführung der Elektrifizierung Leipzig – Gera weiter nach Saalfeld/Saale ermöglicht eine schnelle Reaktion bei einem zukünftigen Elektrifizierungsprogramm des Bundes. Eine Elektrifizierung (wenn auch eingleisig) führt zu einer Attraktivitätssteigerung mit einhergehender Steigerung der Fahrgästzahlen im Kontext einer Einbindung an das Metropolgebiet Mitteldeutschland. Hierbei bietet das Regio-S-Bahn-System die Möglichkeit, die Leipziger Innenstadt, den internationalen Flughafen Leipzig/Halle und den Hauptbahnhof Leipzig infrastrukturell an den ländlich geprägten Raum näher heranzubringen \Rightarrow G 3-7. Darüber hinaus trägt die Elektrifizierung von Bahnstrecken zur Dekarbonisierung und zur Verringerung der Fahrzeiten bei, da traktionsstarke und effiziente Triebwagen und/oder Lokomotiven eingesetzt werden können. Die daraus folgende Möglichkeit der Verdichtung der Taktung wird sich auf die Nutzung der Trasse positiv auswirken. Weitere notwendige Maßnahmen sind die Beseitigung von Langsamfahrstellen – vor allem am Bahnübergang Könitz

⇒ G 3-12 – und die weitere Sanierung maroder Bahnhöfe mit ihren Empfangsgebäuden, Bahnsteigen und Schieneninfrastruktur.

Der Lückenschluss der Elektrifizierung zwischen Leipzig bis Mehltheuer über Gera ermöglicht unter Berücksichtigung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf festgesetzten Elektrifizierung entlang der Trasse Hof/Saale – Regensburg (Projekt.-Nr.: 2-019-V01, BSWAG Anlage zu § 1, Abschnitt 2 lfd. Nr.: 16) eine durchgehende Fernverkehrsverbindung von Berlin bis Regensburg über Gera ⇒ G 3-2. Eine Ertüchtigung der Trassen leistet einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik und Europäischen Union.

Für den motorisierten Individualverkehr wurde die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum mit Teilstücken eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg in Richtung Landeshauptstadt Erfurt bereits ausgebaut (über die B 90n und BAB 71, siehe auch ⇒ LEP, 4.5.8. G). Zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und zur Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote ist es unerlässlich, auch die Schienenverbindung zu verbessern ⇒ LEP, 4.5, Leitvorstellung 3. Mit einer Erweiterung des Angebotes auf der Bahntrasse Saalfeld/Saale – Arnstadt zur Landeshauptstadt Erfurt werden vorrangig die Städte Saalfeld/Saale sowie Bad Blankenburg an den ICE-Knoten Erfurt angebunden. Werden Langsamfahrstellen beseitigt, können zumindest von Saalfeld/Saale und Bad Blankenburg die Reisezeiten in Richtung Erfurt verringert werden. Als Ausgleich zum ICE-Wegfall und zur Stärkung des gesamten Mittelzentrums mit Teilstücken eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg sollte zuzüglich zu den bereits bestehenden Verbindungen eine mindestens zweistündliche Taktung mit schnellen Expresszügen zur Landeshauptstadt von Saalfeld/Saale über Arnstadt etabliert werden. Die Anbindung Rudolstadts an den ICE-Knoten Erfurt kann nur durch eine gute Taktung mit geringen Wartezeiten in Saalfeld/Saale und/oder Jena erreicht werden.

Eine Alternative zur Elektrifizierung ab Gera nach Saalfeld/Saale, Hof/Saale und Plauen sowie zwischen Saalfeld/Saale und Erfurt unter Einbindung des Schwarzwalds kann die Zulassung der ebenfalls traktionsstarken Brennstoffzellen- oder Batterieantriebe sein ⇒ G 3-8. Ein öffentlicher Abwägungsprozess der möglichen Optionen (Elektrifizierung, Batterie- oder Brennstoffzellenantrieb) kann sowohl zu einer ökonomischen als auch ökologischen Entscheidungsfindung beitragen.

Für den schnellen SPNV sind getaktete Umsteigebeziehungen zum SPFV und SPNV wie auch zum StPNV an den jeweiligen Zugangsstellen essenziell, um die Attraktivität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu steigern. Zusätzlich eingerichtete Pendlerparkplätze und Fahrradstellplätze reduzieren die Hemmschwelle zur Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel und stärken den schnellen SPNV ⇒ G 3-18.

Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs

Der SPNV ist Teil des ÖPNV-Systems und umfasst Eisenbahnverkehr mit Regional- und Touristenbahnen, welche in der Regel regionale Zentren, aber auch ländliche Gemeinden erschließen und diesbezüglich alle Haltepunkte entlang einer Trasse bedienen.

G 3-6 Die folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte sowie ⇒ Karte 3-1 bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen die Verbindungen zwischen Mittelzentren und die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen der höheren Netzebene sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten. Die folgenden Verbindungen des Schienenpersonennahverkehrs sollen erhalten werden:

- Pößneck – Orlamünde (Orlabahn)
- Saalfeld/Saale – Hockeroda – Bad Lobenstein – Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) (Sormitztalbahn von Hockeroda bis Unterlemnitz)
- Königsee (OT Rottenbach) – Katzhütte (Schwarzwatalbahn)
- Mellenbach-Glasbach (OT Obstfeldschmiede) – Cursdorf (Thüringer Bergbahn)

Zur Attraktivitätssteigerung der Orlabahn soll ein Lückenschluss zwischen Oppurg und Pößneck Unterer Bahnhof geprüft werden. Das Potenzial der Sormitztalbahn als attraktive Personen- und Güterbahntrasse soll mit der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein und Marxgrün (Bayern) gesteigert werden.

Begründung G 3-6

Die für die Anbindung und Erschließung der Planungsregion bedeutsamen Schienenverbindungen

bedürfen der Ertüchtigung durch geeignete Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen, besonders im Interesse der Erhöhung der Reisegeschwindigkeit.

Die Strecke Pößneck – Orlamünde bildet eine bedeutsame Querverbindung zwischen Strecken im übergeordneten Netz. Im Mittelzentrum Pößneck ist eine nahtlose Anbindung des straßengebundenen Personennahverkehrs mit dem schienengebundenen Personennahverkehr zwischen Oberen und Unteren Bahnhof zu wahren. Perspektivisch kann ein Lückenschluss der ehemaligen Trasse Oppurg – Pößneck Unterer Bahnhof die Qualität der Orlabahn-Trasse steigern, denn eine Direktverbindung zwischen Weida – Oppurg bis nach Jena ist anschließend möglich. Da die Trasse nicht überbaut wurde, ist die Wiederinbetriebnahme auch 75 Jahre nach Einstellung des Zugbetriebes noch realisierbar \Rightarrow Z 3-1.

Die Strecke Saalfeld/Saale – Hockeroda – Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) (Sormitztalbahn) verbindet das Mittelzentrum Bad Lobenstein mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg. Die Verbindung hat eine Raumerschließungsfunktion für das östliche Tourismus- und Erholungsgebiet Thüringer Schiefergebirge und sichert die Anbindung an das übergeordnete Netz in Saalfeld/Saale sowie als Zubringer für das Mittelzentrum Bad Lobenstein. Neben dem schienengebundenen Personennahverkehr liegt die große Bedeutung dieser Strecke im Güterverkehr in der An- und Abfuhr von Transporten der Zellstofffabrik Blankenstein und des Holzkompetenzzentrums. Die weitere Entwicklung des bedeutsamsten holzwirtschaftlichen Komplexes in Thüringen bedarf der Erweiterung der Schienentransporte mit einem Lückenschluss der Höllentalbahn ab Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) bis Marxgrün (Bayern) \Rightarrow Z 3-1.

Die Schwarzatalbahn verläuft von Rottenbach (OT der Stadt Königsee) nach Katzhütte. Bei der Talstation Obstfelderschmiede besteht eine Verbindung zur Thüringer Bergbahn (ehemals Oberweißbacher Bergbahn), welche die Bergstation Lichtenhain ebenso wie die Orte Oberweißbach und Cursdorf bedient. Die beiden Trassen erschließen das Schwarzatal sowie die angrenzenden Höhenlagen mit seiner Vielzahl touristischer Angebote im Thüringer Schiefergebirge und sind ein wichtiges infrastrukturelles Standbein der Region.

Regionales S-Bahnnetz, Elektrifizierung und alternative Antriebsarten

G 3-7 Entlang der Thüringer Städteachse (MDV) sowie entlang der Trassen Leipzig/Halle/Saale – Jena – Saalfeld/Saale (Saalbahn) als auch entlang der Trasse Leipzig – Gera – Saalfeld/Saale soll ein Regio-S-Bahn-Angebot, vergleichbar mit der bereits bestehenden Verbindung zwischen Halle/Saale – Leipzig – Altenburg – Zwickau (SFM), geschaffen werden.

Die Erhöhung der Trassengeschwindigkeit, die Elektrifizierung, die Blockverdichtung und der Einsatz traktionsstarker Züge sollen zur Ergänzung des Fernverkehrs die Einführung eines Regio-S-Bahn-Angebotes sowie die Reaktivierung aufgegebener und die Errichtung neuer Zugangsstellen ermöglichen, um für Pendler, Schüler und Touristen – vor allem aus den dörflich und kleinstädtisch geprägten Räumen Ostthüringens – ein attraktives Angebot gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bereitzuhalten.

Begründung G 3-7

Angesichts der wachsenden Pendlerströme im Zuge eines Paradigmenwechsels bei der Verkehrsindividualisierung hin zu einer nachhaltigen Lebensweise und der politischen Forderung einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist ein eng getaktetes, leistungsfähiges und effizientes Schienensystem, wie es eine Regio-S-Bahn bereitstellt, eine umweltschonende Angebotsform auf elektrifizierten Bahntrassen. Die oben genannten und unten beschriebenen Trassen sind durch ihre hervorragenden Verflechtungsbeziehungen zwischen den Zentralen Orten gekennzeichnet. Dies macht einerseits einen attraktiven Schienenpersonennahverkehr notwendig, andererseits kann die Region auch durch das mit der Regio-S-Bahn verbundene Zusammenwachsen ihre Chancen als gefragter Wirtschafts- und Wohnstandort im nationalen und internationalen Maßstab besser wahrnehmen. Zudem besteht ein hohes Potenzial, den motorisierten Individualverkehr (MIV) von der Straße auf die Schiene zu verlagern \Rightarrow LEP, 4.5, Leitvorstellung 2.

Der Ausbau und die Ertüchtigung auf bis zu 160 km/h sowie die Einrichtung eines S-Bahn-Verkehrs auf der SFM zwischen Halle/Saale – Leipzig – Altenburg bis nach Zwickau hat zu einer Attraktivitätssteigerung des Nahverkehrs im Altenburger Land geführt. Mit der Einführung einer Expressverbindung (S5x) wird eine Reisezeitverkürzung, welche im Normalbetrieb einer S-Bahn nicht möglich

ist, erreicht. Durch moderne, traktionsstarke Triebzüge, welche ebenfalls im Regionalverkehr eingesetzt werden, kommt es zu keiner Komfortverschlechterung, sondern zu einer deutlichen Verbesserung vor allem für Pendler.

Die Elektrifizierung, der zweigleisige Ausbau sowie die Maßnahmen zur Geschwindigkeitserhöhung entlang der MDV werden eine maßgebliche raumbedeutsame Veränderung mit sich bringen. Moderne, traktionsstarke elektrische Triebzüge gewährleisten eine höhere Beförderungsleistung und die Fahrzeiten können stabil gehalten oder sogar verringert werden. Zusätzlich kann mit einer Blockverdichtung eine Verdichtung der Taktung während der Spitzenverkehrszeiten auf bis zu 20 Minuten zwischen Eisenach und Altenburg bewerkstelligt werden. Zudem sollte über die Regionsgrenzen hinaus bis Zwickau und Chemnitz ein effektives Regio-S-Bahn-Angebot entlang der Städteachse geschaffen werden, was zu einer besseren Erreichbarkeit und zu einer deutlichen Steigerung des Komforts führen wird – vergleichbar mit dem Angebot entlang der SFM.

Ein S-Bahn-ähnlicher Verkehr ist durch einen Taktfahrplan mit dichten Zugfolgen, ausgeprägter Vernetzung und dichter Haltestellenabfolge gekennzeichnet. Durch die Verdichtung der Zugangsstellen wird dem Gefühl des „Abgehängtseins“ der im ländlich geprägten Raum lebenden Bevölkerung entgegengewirkt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG wird das Erfordernis der Verdichtung von Zugangsstellen untermauert. Dabei wird angestrebt, eine gute Erreichbarkeit der Teilläume – selbst dünn besiedelter Teilregionen – untereinander zu gewährleisten. Bei einer geeigneten Siedlungsdichte und ggf. Zielattraktivität durch bedeutsame, Verkehr induzierende Infrastruktureinrichtungen (Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Arbeitsstätten) können neue und zu reaktivierende Zugangsstellen in den Fokus rücken. Bei einem Neubau bzw. der Reaktivierung von Zugangsstellen gilt, dass im Einzugsbereich von 2 km des potenziellen SPNV-Halts mindestens 2.000 Einwohner leben. Darüber hinaus empfiehlt der Nahverkehrsplan Thüringen (NVP 2023 – 2027), dass die Entfernung zur nächsten Zugangsstelle oder Bahnhof in weniger dicht besiedelten Regionen mehr als vier Kilometer betragen sollte, um eine Überlappung der Einzugsgebiete zu vermeiden. Werden durch die Reaktivierung oder Neuerrichtung einer Zugangsstelle zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen, trägt dies zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstruktur entlang der Schieneninfrastruktur bei. Es bietet sich an, die neuen oder verlagerten Haltepunkte bei entsprechender Eignung um Fahrradabstellanlagen und Pendlerparkplätzen zu ergänzen. In der Planungsregion können entlang der MDV diesbezüglich folgende zusätzliche Zugangsstellen von der Fachplanung näher in Betracht gezogen werden:

- Jena-Burgau
- Laasdorf (Technologiezentrum)
- Oberndorf
- Gera Rubitz, Thieschitz oder Milbitz
- Gera Pforten/Gessental
- Raitzhain
- Posterstein
- Freizeit- und Gewerbepark Schmölln
- Zschernitzsch
- Großstöbnitz

Die geplante Elektrifizierung und Geschwindigkeitserhöhung entlang des Abschnitts Leipzig – Gera durch Mittel des InvKG (Anlage 4 Abs. 2 Lfd.-Nr. 34 zu den §§ 20 und 21 InvKG) wird Mitte der 2030er-Jahren abgeschlossen sein. Bezogen auf die beschlossene Energiewende und der einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, auch auf der Schiene, ist es nur konsequent, die gesamte Trasse bis nach Saalfeld/Saale zu elektrifizieren und anschließend mit einem Regio-S-Bahnangebot auszustatten. Entlang der Trasse Leipzig – Gera – Saalfeld/Saale können in Ostthüringen folgende zusätzliche Zugangsstellen von der Fachplanung näher in Betracht gezogen werden:

- Caaschwitz
- Bad Köstritz Nord/Stadion und Freizeitbad
- Gera Röppisch
- Weida Liebsdorf
- Mittelpöllnitz
- Neustadt a. d. Orla Gewerbepark Molbitz
- Pößneck Gewerbepark Ost

- Rockendorf
- Oberwellenborn
- Saalfeld Gorndorf

Entlang der Saalbahn von Saalfeld/Saale über Jena bis Halle/Saale und Leipzig wird durch die Verdichtung bestehender RE- und RB-Verbindungen eine S-Bahn-adäquate Taktung geschaffen. Gerade in Hinblick auf die bereits vorhandene Infrastruktur und der zu erwartenden hohen Pendlerverflechtungen (InterCity Knoten Jena \Rightarrow G 3-3) sowie der prognostizierten Verdoppelung der Pendlerzuwächse stellt ein Regio-S-Bahn-Angebot eine sinnvolle Alternative dar. Entlang der Saalbahn können in Ostthüringen folgende zusätzliche Zugangsstellen näher von der Fachplanung in Betracht gezogen werden:

- Wichmar/Würchhausen
- Jena Burgau
- Jena Maua
- Schöps Gewerbegebiet/Jägersdorf
- Freibad Kahla/Kahla Löbschütz
- Großeutersdorf
- Orlamünde Süd
- Etzelbach/Weißen
- Gewerbegebiet Rudolstadt Ost
- Rudolstadt Volkstedt
- Remschütz/An der Heide Saalfeld

Bei bestehenden und potenziell neuen Zugangsstellen sollten zusätzlich entsprechende Parkplatz- und Fahrradabstellmöglichkeiten geplant werden, um die Attraktivität des „Park and Ride“-Systems zu fördern \Rightarrow G 3-18.

In Hinblick auf die Vielzahl der potenziellen Regio-S-Bahn-Verbindungen wird auf ein einheitliches, markenaufbauendes (Branding/Brand Recognition) Regio-S-Bahn-System hinzuarbeiten sein. Die Einbindung in einen integralen Taktfahrplan (ITF) rund um die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland sowie entlang der Thüringer Städtekette steigert zum einen die Effizienz des schienengebundenen Personennahverkehrs und zum anderen führt dies zur Vereinheitlichung des Bedienungs-, Service- und Tarifstandards und schließlich zu einer barrierearmen Nutzung des Systems Bahn in Ostthüringen.

Der Ausbau eines S-Bahn-Netzes entlang der oben genannten Trassen schließt jedoch nicht den SPFV aus, sondern ergänzt diesen. Schnelle Verbindungen zwischen den Oberzentren Ostthüringens und Deutschlands sind ebenso dringlich auszubauen. Nur durch eine sinnvolle Kombination und Anbindung von Nah- und Fernverkehr können sowohl der ländlich geprägte Raum als auch die Zentralen Orte Ostthüringens untereinander und von den prosperierenden Metropolen profitieren.

G 3-8 Bahntrassen in der Planungsregion Ostthüringen, welche eine hohe Netzqualität besitzen, für die aber eine Elektrifizierung im Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht fest disponiert wurde, sollen mit modernsten Zügen ausgestattet werden, die traktionsstark sind und über eine alternative, umweltfreundliche Antriebsart verfügen.

Bei zukünftigen Planungen sowie bei Neu-, Um- und Ausbau von Bahntrassen soll die Möglichkeit zur Elektrifizierung offen gehalten werden.

Begründung G 3-8

Die Dekarbonisierung muss auch im Bahnverkehr geschehen. Die Mehrzahl der Nahverkehrstrassen in der Planungsregion Ostthüringen sind nicht elektrifiziert und werden mit Dieseltriebwagen und -zügen betrieben. Laut einer Studie im Auftrag des Zweckverbands für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) besteht durch alternative Antriebsarten (z. B. Wasserstoff-/ Brennstoffzellenantrieb, batterieelektrische Triebzüge oder biomodale Hybridzüge) ein Einsparungspotenzial klimaschädlicher Treibhausgase von bis zu 95 %. In erster Linie haben Trassen mit starken Pendlerströmen, welche in absehbarer Zeit nicht elektrifiziert werden, eine hohe Tauglichkeit für alternative Antriebsarten. Dies trifft in Ostthüringen vor allem auf die Verbindung Gera – Saalfeld/Saale, Gera – Hof/Saale und Gera – Plauen zu und sollte ebenfalls entlang der Trasse Saalfeld/Saale – Erfurt mit Verknüpfung der Trasse entlang des Schwarztals (Königsee, OT Rottenbach – Katzhütte) geprüft werden. Eine Betankungsinfrastruktur für flüssigen Wasserstoff wäre sowohl im Oberzentrum Gera

als auch im Mittelzentrum mit Teilstreckenfunktion eines Oberzentrums Saalfeld/Saale für Triebzüge mit Brennstoffzellenantrieb denkbar. Batterieelektrische Triebzüge können in Ostthüringen ebenso im Mittelzentrum mit Teilstreckenfunktion eines Oberzentrums Saalfeld/Saale und nach der Elektrifizierung der MDV auch in Gera aufgeladen werden.

Ungeachtet dessen ist die Elektrifizierung weiterer Streckenabschnitte im Ostthüringer Schienennetz im Zusammenhang mit einer zielgerichteten Ertüchtigung des Streckennetzes, einer umweltgerechten Mobilität (Stichworte: Klimakrise, Dekarbonisierung, Luftreinhaltung) und einer optimalen und effizienten Anbindung aller Landesteile von großer Bedeutung. Die Elektrifizierung trägt zu einer postfossilen Mobilität bei und dient dazu, die Potenziale der Elektromobilität auszuschöpfen ⇒ LEP, 4.5, Leitvorstellung 2. Bestehende Bahntrassen gilt es daher langfristig für eine Elektrifizierung offen zu halten. Dies betrifft u. a. Um- und Ausbaumaßnahmen der Bahntrassen sowie die Planung von Ortsumfahrungen in Bezug auf erforderliche Brückenbauwerke und anderen Infrastrukturen, die den Bahnkörper betreffen. Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sowie anschließend das Ende 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führen nicht zwingend dazu, dass alle Bahntrassen in einer absehbaren Zeitspanne elektrifiziert werden. Ein wesentliches Hindernis sind die hohen Kosten der Elektrifizierungsmaßnahmen. Übergangsweise soll daher alternative klimaneutrale Antriebsarten eingesetzt und Bahntrassen entsprechend umgerüstet werden, da dies bezogen auf batterieelektrischen Triebzügen im Vergleich zur Elektrifizierung, mit deutlich geringerem Planungs-, Verwaltungs-, Kosten- und Personalaufwand bewerkstelligt werden kann und zu einer vergleichsweise raschen Reduzierung von Treibhausgasen im Bahnverkehr führt.

Schienengüterverkehr

Landesbedeutsamen Aussagen zum Güterverkehr sind im LEP Thüringen 2025 zu finden ⇒ LEP, 4.5.6 G und 4.5.12 G. Laut Bundesverkehrswegeplan 2030 werden Transportleistungen im Güterverkehr weiterhin stark wachsen. Dabei soll der umweltfreundliche und effizientere Verkehrsträger Schiene stärker in die Logistikkette eingebunden werden. Dies ist nur umsetzbar, wenn Güterumschlagsanlagen und Güterbahnhöfe erhalten sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden. Eine Stärkung des Schienengüterverkehrs wirkt den zunehmenden Instandhaltungskosten im Straßenbau entgegen und reduziert darüber hinaus die Lärmbelastung vieler Ostthüringer Ortschaften. Güterverladestellen und Güterbahnstrecken sind in der ⇒ Karte 3-1 dargestellt.

G 3-9 Der Schienengüterverkehr soll weiter ausgebaut werden. Dazu sollen die folgend ausgewiesenen und in ⇒ Karte 3-1 symbolhaft dargestellten Güterverladestellen für den allgemeinen Rohstoff-, Güter- und Warenverkehr in ihrer Funktion oder Nutzung erhalten bzw. vorsorglich gesichert werden:

- Altenburg*
- Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig)
- Caaschwitz
- Crossen a. d. Elster (Gießerei oder nordwestlich Bahnhof)
- Gera (IG Langenberg, Siemensstraße und Hauptbahnhof sowie weiterer Optionsstandort Großraum Nordkreuz*)
- Gößnitz*
- Greiz-Dölau*
- Jena-Göschwitz*
- Könitz (Gemeinde Unterwellenborn*)
- Meuselwitz
- Niederpöllnitz
- Rudolstadt Kämmeritz*
- Rudolstadt-Ost Gewerbegebiet*
- Saalfeld/Saale*
- Starkenberg/Naundorf
- Triptis*
- Zeulenroda-Triebes*

Für den Abtransport von Restabfällen, Wertstoffen und Ähnlichem kann an den oben mit „*“ markierten Güterverladestellen eine geeignete Fläche für eine Umladeeinrichtung freigehalten werden.

Für den Holztransport auf der Schiene sollen in den folgenden Orten:

- Ebersdorf-Friesau (dauerhaften Betrieb erhalten),
- Heberndorf-Neumühle (Standby-Modus),
- Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz (Standby-Modus),
- Hirschberg-Ullersreuth (dauerhaften Betrieb anstreben),
- Königsee OT Rottenbach (Standby-Modus),
- Loitsch-Hohenleuben (Standby-Modus),
- Schwarzmühle (dauerhafter Betrieb anzustreben) und
- Wurzbach (Standby-Modus)

die häufig nicht mehr in Betrieb befindlichen Güterverladestellen langfristig für eine temporäre (Standby-Modus) Wiedernutzung (z. B. nach Sturmereignissen) gesichert werden. Dauerhaft in Betrieb befindliche Anlagen sollen in ihrer Funktion und Nutzung gesichert werden.

An den folgenden Vorranggebieten großflächige Industrieansiedlungen und Vorranggebieten regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-2 und ⇒ Z 2-3 sollen Anschlussgleise (AS) sowie Güterverladestellen (GV) den schienengebundenen Güterverkehr ermöglichen:

- IG-1 und RIG-2 – zwischen Altenburg OT Rasephas und Gerstenberg (GV)
- RIG-1 – Altenburg Nobitz (AS)
- RIG-3 – Rositz (AS)
- IG-4 – Hermsdorfer Kreuz/Schleifreisen (AS)
- IG-5 und RIG-7 – Ronneburg Beerwalde (AS und GV)
- IG-6 – Triptis Bahnhof (GV)
- RIG-8 – Rudolstadt Schwarza (AS)
- RIG-9 – Saalfeld/Saale Güterbahnhof (GV)

Bei in der Entwicklung befindlichen Industrie- und Gewerbeflächen soll frühzeitig mit den Planungen eines Anschlussgleises begonnen werden. Bereits im Rahmen der Vorplanung sollen Liegenschaften entlang von Bahntrassen zum Zweck des Anschlusses von Industrie- und Gewerbeparks gesichert werden. Bereits bestehende Gleisanlagen und Anschlussgleise sollen in ihrer Funktion oder Nutzung gesichert werden.

Begründung G 3-9

Einhergehend mit den Umstrukturierungsprozessen in der Industrie und bei der Bahn wurden die in der Region zahlreich vorhandenen Anschlussbahnen wie auch Güterverkehrs- und Umschlagstellen drastisch reduziert. Im Umkehrschluss steigt der Güterverkehr auf der Straße stetig an und führt zu Belastungen der Umwelt ebenso wie der Bewohner an betroffenen Durchfahrtsstraßen. U. a. die hohen Aufwendungen im Straßennetz sind ein Ergebnis der starken Reduzierung von Gleisanschlüssen um mehr als 80 % seit den 1990er-Jahren. Der nur sporadisch beginnende Ausbau der Schieneninfrastruktur kann dieser Entwicklung bisher nicht entgegenwirken. Folgerichtig und im Bundesverkehrswegeplan 2030 angestrebt, soll der Güterverkehr wieder verstärkt über die Schiene abgewickelt werden. Hierzu sollen u. a. die noch vorhandenen und mit Anschlussbahnen in Betrieb befindlichen Gleisanschlüsse erhalten bleiben ⇒ G 3-10. Insbesondere unter dem Aspekt der Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene und im Hinblick auf eine Steigerung der Lebensqualität der betroffenen Siedlungen und Stadtquartiere können weitere innovative Lösungsansätze wie die Errichtung von modernen Railports für den Einzelwagenladungsverkehr in der Region geprüft werden.

Der Erhalt und die Schaffung einer leistungsfähigen Logistikkette, hier in Form von bestehenden und potenziellen Güterumschlagsplätzen, liegt im öffentlichen Interesse. Die dafür notwendigen Flächen sollten daher gesichert werden. Der Erhalt von Güterverladestellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen, selbst wenn sie gegenwärtig nicht mehr genutzt werden, hält die Möglichkeit offen,

zu einem späteren Zeitpunkt unter gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen wieder Güter, insbesondere Massen- und Gefahrengüter, auf der Schiene transportieren zu können. Eine besondere Bedeutung erlangen die im Plansatz genannten Güterverkehrsstellen für den Umschlag großer Holzmengen in Kalamitätssituationen (z. B. Sturmschäden oder Nassschneebrock). Deutschland ist das Land mit den größten Holzvorräten in Europa und das wichtigste europäische Holzexportland. Angesichts des Konzentrationsprozesses im holzverarbeitenden Gewerbe werden sich die Lieferwege verlängern. Die Möglichkeit, Holz über die Schiene abtransportieren zu können, wird zu einem Standortvorteil. Besonders geeignet sind dafür Zugangsstellen, die in unmittelbarer Nähe zum Wald liegen. Eine Reaktivierung wird das Netz der Güterverkehrsstellen verdichten. Gleichzeitig wird mit der Sicherung von Zugangsstellen zum Schienennetz eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung gefördert ⇒ LEP, 4.5, Leitvorstellung 2. Aufgrund des Waldsterbens und von Sturmereignissen, welche nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen an Intensität zunehmen werden, ist es erforderlich, eine gewisse Anzahl an Güterverladestellen in Waldgebieten im Standby-Modus zu sichern, um ein sofortiges Hochfahren der Anlage zur Bewältigung einer Kalamitätssituation zu ermöglichen. Anlagen, bei denen ein dauerhafter Betrieb anzustreben ist, stehen in räumlicher Verbindung zu einem anliegenden holzverarbeitenden Komplex.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sowie der Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen spielt die Verkehrserschließung eine wichtige Rolle. Alle Gebiete liegen mindestens in räumlicher Nähe zu einer Bundesfernstraße oder einer Bahntrasse, sodass Anschlussgleise, wenn noch nicht vorhanden, gelegt werden können. Aus diesem Grund werden die Industrie- und Gewerbestandorte für Ansiedlungen mit Affinität zum Schienengütertransport vorgehalten ⇒ G 2-20. Um kurzfristig auf Ansiedlungswünsche reagieren und von Anfang an einen Gleisanschluss vorhalten zu können, ist es sinnvoll, die Vorbereitungen mit der Entwicklung des Industrieparks (während der Erstellung der Bauleitpläne) vorzunehmen. Das Industriegebiet Altenburg/Windischleuba (IG-1) und der Gewerbestandort Altenburg Nord-Ost liegen in Nachbarschaft zur Sachsen-Franken-Magistrale (SFM). Ein geeigneter Standort für eine Güterverladestelle sollte zwischen den OT Rasephas und Gerstenberg liegen. Das Industriegebiet am Flugplatz Altenburg-Nobitz (RIG-1) kann bei Bedarf mit dem alten und zurückgebauten Anschlussgleis Flughafen Altenburg angebunden werden. Das Industriegebiet im ehemaligen Teerverarbeitungswerk Rositz (RIG-3) hat ein teilweise zurückgebautes Anschlussgleis, das bei Bedarf wieder ertüchtigt werden kann. Der Industriegroßstandort Hermsdorfer Kreuz/ Schleifreisen (IG-4) ist nahe der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) lokalisiert und ein Anschlussgleis sollte in einer Entwicklungskonzeption des Vorranggebietes vorgesehen werden. Der Industriegroßstandort Ostthüringen bei Ronneburg/Beerwalde (IG-5) kann zusammen mit dem Vorranggebiet Industrie- und Gewerbepark Ronneburg-Ost (RIG-7) ohne besonderen Aufwand mit der Werkbahn Starkenberg verbunden werden. Entlang der Saalbahn liegt das Industrie- und Gewerbegebiet Rudolstadt-Schwarza (RIG-8), welches bereits über ein Anschlussgleis für den Abtransport von Waren und Gütern verfügt. Für das Industriegebiet „Am Bahnbogen Saalfeld“ (RIG-9), welches entlang der Bahntrasse Leipzig – Gera – Saalfeld/Saale liegt, bietet eine Verladung am Saalfelder Güterbahnhof die Chance zum schienengebundenen Gütertransport. Dies betrifft auch den Industriegroßstandort Triptis-Nord II (IG-6), wo eine Güterverladungsstelle am Bahnhof Triptis in der weiteren Entwicklungskonzeption des Industrie- und Gewerbegebiets vorgesehen werden sollte.

Üblicherweise verfügen die Standorte der Restabfallbehandlungsanlagen über einen Gleisanschluss, sodass es möglich ist, die in den Ostthüringer Gemeinden anfallenden Abfälle per Bahn dorthin zu transportieren. Im Zuge einer CO₂-Besteuerung könnte sich für die kommunalen Abfallbetriebe in Ostthüringen der Transport auf der Schiene als günstige Alternative herausstellen. Güterverladestellen für den Abtransport von Restabfällen aber auch von Schrott- und Wertstoffen sind im Plansatz mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet und sollten auf die potenzielle Installation von Verladeeinrichtungen geprüft werden. Vor allem im Oberzentrum Gera, entlang der Elsterbahn-Trasse Leipzig – Gera im Großraum Nordkreuz, gibt es intensive Bestrebungen, neben den bereits vorhandenen privaten Güterverladeanschlüssen in Gera Langenberg und Gera Siemensstraße, einen weiteren öffentlichen Standort sowohl für Güter- als auch für Abfallverladung zu etablieren. Die Umsetzungsmaßnahmen sollten parallel mit der zukünftigen Elektrifizierung der Trasse ⇒ G 3-1 Mitte 2030 realisiert werden bzw. diese berücksichtigen.

Bei einer Wiederinbetriebnahme temporär ungenutzter Güterverladestellen soll je nach Art und Intensität der Nutzung (wassergefährdende Stoffe) auf ausgewiesene und geplante Wasserschutzgebiete geachtet werden.

G 3-10 Zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte sowie ⇒ Karte 3-1 dargestellte Güterbahnen und Industriestammgleise, auf denen kein regelmäßiger Betrieb, aber

dennoch Werks-, Bedarfs- und Sonderbetrieb stattfindet, sollen erhalten und sowohl für den Güterverkehr als auch für die Güterverladung in ihrer Befahrbarkeit gesichert werden:

- Naundorf/Starkenberg – Ronneburg – Seelingstädt (Werkbahn Starkenberg und Wismut Bahn)
- Niederpöllnitz – Lederhose/Großebersdorf mit Anschluss Tanklager
- Ebersdorf-Friesau – Unterlemnitz (Streckenabschnitt Oberlandbahn)
- Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) mit Anschluss Papierfabrik
- Könitz – Unterwellenborn/RIG-10 mit Anschluss Stahlwerk
- Bad Köstritz mit Anschluss Chemiewerk
- Wünschendorf mit Anschluss Dolomitwerk
- Greiz-Dölau mit Anschluss Chemiewerk
- Dornburg mit Anschluss Zementwerk

Begründung G 3-10

Mit der Sicherung und entsprechender Nutzung vorhandener Güteranschlussbahnen, Industriestammgleise ebenso wie Güter zur Be- und Entladung von Massen- und Schuttgütern können Straßen zum Teil erheblich vom Schwerlastverkehr befreit werden.

Die Güterbahntrasse der ehemaligen Wismut-Werkbahn vom Kiessandtagebau Starkenberg/Kayna über Ronneburg zum Aufbereitungslager Seelingstädt ist bis zum voraussichtlichen Abschluss der Sanierungsarbeiten im Jahre 2027 aktiv. Ein Anschluss an das übergeordnete Bahnnetz ist im Grundzentrum Ronneburg gegeben. Bereits heute fahren unregelmäßig Züge aus dem Kiessandtagebau Starkenberg/Kayna zu einer Vielzahl von Großbaustellen in Deutschland. Der Erhalt dieser Trasse wird zum einen die optimale infrastrukturelle Erschließung des Vorranggebiets großflächige Industrieansiedlungen „Industriegroßstandort Ostthüringen“ (IG-5, ⇒ Z 2-2) gewährleisten und zum anderen den Abtransport im Vorranggebiet Rohstoffe „Starkenberg“ ⇒ Z 4-4 sichern.

Auf dem Streckenabschnitt Niederpöllnitz – Lederhose/Großebersdorf besteht unregelmäßiger Wagengladungsverkehr zum Tanklager Großebersdorf. Auf den Güteranschluss- sowie Werksbahnen in Bad Köstritz (Chemiewerk Bad Köstritz GmbH), Wünschendorf (Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH), Unterwellenborn (Stahlwerk Thüringen GmbH) und Greiz-Dölau (Chemiewerk) besteht unregelmäßiger Güterverkehr. Der Erhalt dieser Trassen entlastet die anliegenden Gemeinden weiterhin vom straßengebundenen Güterverkehr.

Die Trasse Ebersdorf-Friesau – Unterlemnitz ist ein aktiv vom schienengebundenen Güterverkehr genutztes Teilstück der Oberlandbahn Triptis – Bad Lobenstein. Um Straßen weiter zu entlasten, sollte die Gütertrasse erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden. Dies entspricht den Anforderungen und Bedürfnissen der im Teilraum ansässigen Holz- und Papierindustrie, welche in Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) zusätzlich eine Werksbahn unterhält. Perspektivisch wird auf die Ertüchtigung der gesamten Trassen der Oberlandbahn sowie Höllentalbahn hinzuwirken sein, um mehr Schwerlastverkehr von der Straße zu bekommen ⇒ Z 3-1.

Bei den weiteren genannten Anschlüssen handelt es sich um Industriestammgleise, welche in ihrer Befahrbarkeit erhalten bleiben sollen, um straßengebundenen Gefahr- und Schwerlastverkehr in diesen Regionen nicht weiter zu erhöhen. Darüber hinaus erschließt das Industriestammgleis bei Unterwellenborn das Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG-10, ⇒ Z 2-3).

Trassensicherung Schienenverbindung

Z 3-1 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte sowie ⇒ Karte 3-1 bestimmten – Trassen ehemaliger Schienenverbindungen sind für eine perspektivische Wiederinbetriebnahme sowohl für den Güter- und Personennahverkehr als auch für eine touristische Nutzung durchgängig zu erhalten. Nutzungen und Funktionen, welche einer Reaktivierung entgegenstehen, sind auf folgenden Trassen auszuschließen:

Güterverkehr:

- [Schönberg] – Hirschberg/Saale

Güter- und Personenverkehr:

- **Triptis – Unterlemnitz (Friesau – Unterlemnitz in Betrieb, Güterverkehr) (Oberlandbahn)**
- **Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) – [Marxgrün] (Höllentalbahn)**
- **Probstzella – Gräfenthal – [Ernstthal am Rennsteig] (Max- und Moritz-Bahn)**
- **[Schönberg] – Schleiz – Schleiz/West (Wisentatalbahn)**
- **Lückenschluss Oppurg – Pößneck Unterer Bahnhof (Orlatalbahn)**
- **Altenburg – Meuselwitz – [Zeitz] mit Abstellgleis Meuselwitz – Mumsdorf (temporär in Betrieb mit Güter- und Rangierverkehr)**

Tourismusverkehr und touristische (Nach-)Nutzung:

- **Meuselwitz – [Regis-Breitungen] (Kammerforstbahn)**
- **Wünschendorf – [Werdau] (Waldeisenbahn)**

Andere als die hier dargestellten Nutzungen (z. B. Personenverkehr auf Gütertrassen oder touristischen Trassen) sind nach einem öffentlichen Abwägungsprozess nicht gänzlich auszuschließen.

Begründung Z 3-1

Seit Anfang der 1990er-Jahre wurde in Ostthüringen auf mehreren Trassen der Bahnbetrieb eingestellt. Ausschlaggebend hierfür waren zu gering erscheinende Potenziale im Hinblick auf Fahrgäste und Gütertransporte und/oder eine (zu) aufwendige Sanierung der Strecke. Über die zukünftige Entwicklung der Rahmenbedingungen kann es jedoch keine Gewissheit geben. Steigende Kraftstoffpreise, Erfordernisse des Klimaschutzes oder auch der zunehmende Wettbewerb unter den Bahnunternehmen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr können dazu führen, dass der Betrieb auf diesen Bahntrassen wieder attraktiv wird.

Mit der Sicherung von Trassen vorhandener, stillgelegter oder bereits entwidmeter Schienenverbindungen als durchgehende Grundstücke wird aus raumordnerischer Sicht bezweckt, dass eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes möglich bleibt. Der Erhalt und eine mögliche Reaktivierung ehemaliger Schienenverbindungen sind wesentliche Voraussetzungen der Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene. Deshalb werden die genannten Bahntrassen mit unterschiedlichen Entwicklungspotenzialen (Güter-, Personen- und Tourismusverkehr) gesichert. Eine Reaktivierung ist nicht möglich, wenn die Bahntrassen beispielsweise durch Gebäude überbaut bzw. überschüttet bzw. anderweitig dauerhaft genutzt oder in Schutzgebiete einbezogen würden. Jedoch sind Straßenneubauvorhaben unschädlich, selbst bei niveaugleichen Querungen, wenn die Möglichkeit, nachträglich Überführungen oder gesicherte Bahnübergänge einrichten zu können, sichergestellt ist. Je nach Eingruppierung der stillgelegten Bahntrasse (auch nach einer Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) kann temporär oder durchgängig auch eine Freizeit- und touristische Nutzungen möglich sein, wie unter anderem Rad- oder Wanderwege ebenso wie Museums- und Draisinenbahnen, die eine potenzielle Wiederherstellung der Befahrbarkeit behindern, aber nicht ausschließen.

Güterverkehr:

Der Abschnitt Schönberg – Hirschberg (Saale) ist für das holzverarbeitende Gewerbe eine bedeutsame Bahntrasse, welche derzeitig nicht genutzt wird. Eine Wiederinbetriebnahme wird zu einer Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Straße auf die Schiene führen. Zusätzlich könnte die Reaktivierung der Verbindung für den Personennahverkehr einen Anschluss der Grundzentren Gefell/Hirschberg/Tanna an die Sachsen-Franken-Magistrale ermöglichen und die Erreichbarkeitsdefizite des Teilaraums reduzieren.

Güter- und Personenverkehr:

Die Oberlandbahn zwischen Triptis – Unterlemnitz ist sowohl ein bedeutender Schienentransportweg für die im Raum Ebersdorf – Friesau ansässige Holzindustrie als auch ein wesentlicher Faktor bei der Erschließung des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen und dem Plothener-Drebaer Teichgebiet ⇒ G 4-23. Der Tourismus besitzt für die gesamte Region einen außerordentlich hohen wirtschaftlichen Stellenwert. Für den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale bedeutet die Oberlandbahn nicht nur die kürzeste und umweltschonendere Verbindung zu den mitteldeutschen Großstädten Halle/Saale und Leipzig, sondern ist aufgrund der aufwendigen Trassierung mit Tunneln, Viadukten, hohen Stützmauern und vielen noch aus den Anfangsjahren der Bahn erhaltenen Hochbauten ein touristischer Anziehungspunkt.

Die weitere Entwicklung des bedeutsamsten holzwirtschaftlichen Komplexes in Thüringen (Sägewerk Friesau) einschließlich des in der Region vorhandenen starken Industriepotenzials bedarf der Ertüchtigung der Schienenwege und einen Anschluss zur Höllentalbahn \Rightarrow Z 3-1.

Mit dem Lückenschluss der ehemaligen Bahnstrecke durch das Höllental von Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) bis Marxgrün (Länge 6,3 km) ist eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Straße auf die Schiene möglich und folgt somit den Forderungen der regionsansässigen Zellstoff- und Papierindustrie nach einer leistungsstarken Schienenverbindung in den fränkischen Raum. Ein Lückenschluss ermöglicht eine Reduzierung der straßengebundenen Holztransporte (über 500.000 Tonnen Rundholz jährlich) von derzeitig rund 75 km auf 62 km Schienenweg zum Holzumschlagbahnhof Asch (Tschechien). Die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch Holztransporte kann dadurch gemindert werden \Rightarrow G 3-9. Damit einhergehend werden die umgebenden Ortschaften vom straßengebundenen Schwerlastverkehr befreit und der schädliche CO₂-Ausstoß reduziert. Durch die Reaktivierung dieses Abschnittes ist eine überregionale Zugverbindung von der Landeshauptstadt Erfurt über Saalfeld/Saale – Bad Lobenstein – Hof/Saale nach Cheb (Tschechien) möglich und eine attraktive Anbindung in die Euregio-Egrensis-Region wäre geschaffen. Ebenso ist sie im Interesse einer besseren und zukunftsorientierten touristischen Erschließung zwischen Oberfranken und dem Südostthüringer Raum, denn die geplante „Frankenwald-Brücke“ wird ein touristischer Schwerpunkt der Region bilden. Der schienengebundene Personennahverkehr kann eine Vielzahl an Tagesbesuchern auffangen. Da der fehlende Gleisabschnitt das FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ quert, ist eine schonende Reaktivierung entlang der historischen Trassenführung notwendig und der Einsatz von modernen, leisen, klimaneutralen Zügen zu forcieren \Rightarrow G 3-8. Die potenzielle Beeinträchtigung zweier Lebensraumtypen (Schlucht- und Hangmischwälder sowie Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) auf bayrischer Seite erfordert vor der Reaktivierung eine FFH-rechtliche Abweichungsprüfung. Hierbei muss abgewogen werden, ob ein Holztransport über die Straße weiterhin zumutbar ist oder eine umweltgerechte Trassenführung und der Einsatz klimaneutraler Transporttechnik das öffentliche Interesse gegenüber der Beeinträchtigung der zwei Lebensraumtypen überwiegt. Auf der Ebene der Regionalplanung kann dies abschließend (und vor allem für die bayrische Seite) nicht geklärt werden \Rightarrow Umweltbericht. Abschließend kommt das im Jahr 2023 veröffentlichte Gutachten zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken in Thüringen (TMIL) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Potenziale entlang der Trasse vor allem beim Schienengüterverkehr liegen. Es wird daher angeregt, eine Reaktivierung über einen Gleisanschluss als Industriegleis zu erwägen. Obwohl die Potenziale für den SPNV als gering beurteilt und dementsprechend die Reaktivierung als öffentlicher Eisenbahnverkehr nach EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) nicht empfohlen wird, stellt sich im Gutachten dennoch heraus, dass der SPNV die betreffenden Gemeinden entlang der Trasse besser erschließt. Zudem sind die touristischen Potenziale, welche die geplante „Frankenwald-Brücke“ bietet, in dem aktuellsten Gutachten nicht eingeflossen. Eine Reaktivierung nach EBO sollte daher nicht völlig außer Betracht gezogen werden.

Die Max und Moritz-Bahn zwischen Probstzella – Gräfenthal – Ernstthal am Rennsteig – Neuhaus am Rennweg wurde ebenfalls im Gutachten zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken in Thüringen (TMIL 2023) untersucht. Die Trasse ermöglicht eine Verbindung des Thüringer Schiefergebirges im Bereich des Städtedreiecks am Saalebogen mit der Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung der Saalbahn. Die Bedeutung der stillgelegten Bahntrasse gründet auf die ehemalige Erschließung der im 19. Jh. industriell prosperierenden Gemeinden. Darüber hinaus erschloss die Trasse mit seinen aufwendigen Viadukten den touristisch bedeutsamen Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale. Im Teilabschnitt Schmiedefeld – Lichte Ost werden touristische Draisinefahrten durchgeführt. Ein Bürgerbahnverein bewirtschaftet Abschnitte der stillgelegten Bahntrasse. Weitere und ähnliche Angebote können die touristische Anziehung der Region stärken. Der Abschnitt Neuhaus am Rennweg – Sonneberg (Planungsregion Südwestthüringen) wird derzeitig aktiv befahren. Im Falle einer Ertüchtigung der gesamten Strecke kann eine Vernetzung zu den Schienenverbindungen höherer Netzebenen erreicht und die Zentrenfunktion der umgebenden Ortschaften Probstzella und Neuhaus a. R./Lauscha gestärkt werden. Die Reaktivierung nützt zudem dem Tourismus im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale. Ein ausschließlich schienengebundenes Angebot vom Städtedreieck am Saalebogen nach Ernstthal am Rennsteig (Luftlinie 22 km) dauert derzeitig knapp vier Stunden und erfordert zwei Umstiege. Mit der Reaktivierung der Max und Moritz-Bahn kann die Fahrzeit auf rund eine Stunde reduziert werden. Auch schienengebundene Fahrzeiten zwischen den Zentralen Orten Saalfeld/Saale und Sonneberg werden mit einer Wiederinbetriebnahme deutlich reduziert. Nichtsdestotrotz kommen sowohl die Studie zur Machbarkeit der Reaktivierung der Bahnstrecke aus dem Jahr 2022 ebenso wie das Gutachten zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken in Thüringen von 2023 zu dem Ergebnis, dass der Reaktivierungsaufwand dieser

Trasse, gerade wegen der aufwendigen Streckenführung und den eher geringem regelmäßigen Güter- und Fahrgastpotenzial, zu hoch ist, um derzeitig ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen. Aufgrund der touristischen Bedeutung und den vorhandenen touristischen Verkehren in Teilabschnitten verbleibt die Trasse dennoch in der raumordnerischen Trassensicherung Schienennverbindingen. Darüber hinaus können zukünftige Änderungen der Rahmenbedingungen (u. a. steigendes Interesse an Schienengüterverkehr) sowie technische Fortschritte beim Schienenbau und/oder Fahrzeugen zu einer erneuten Bewertung der Trasse und zu einem anderen Ergebnis führen.

Der Teilabschnitt der Trasse Schönberg – Schleiz (Wisentatalbahn) verbindet die touristisch bedeutsamen Naturräume Vogtland und Thüringer Schiefergebirge mit den Saalestauseen \Rightarrow G 4-22. Ein privater, nicht getakteter Pendelverkehr ist bereits installiert. Die Ertüchtigung der gesamten Trasse auf durchgängige 50 bis 60 km/h würde einen getakteten Schienennahverkehr wieder attraktiv machen. Der erste Schritt dafür könnte sein, dass die nach der Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung im Jahr 2030 freiwerdenden (Diesel)-Kapazitäten auf einer zu etablierenden Verbindung Gera – Schleiz mit Zugteilung in Mehltheuer, der bereits bestehenden Verbindung Gera – Hof/Saale, genutzt werden. Auch eine SPNV-Verbindung Schleiz – Hof/Saale könnte von Interesse sein, da laut Daten des Pendleratlas 2022 zwischen den beiden Zentralen Orten starke Beziehungen bestehen. Infolgedessen kann das Mittelzentrum Schleiz wieder an das Schienennetz gebunden werden. Damit einhergehend werden die Erreichbarkeitsdefizite des Mittelzentrums reduziert. Auf dem Teilabschnitt Schleiz – Saalburg erfolgte eine Umwidmung der Trasse zum Radweg. Entsprechend sollte eine „Bike and Ride“ Station am Bahnhof Schleiz installiert werden \Rightarrow G 4-33, um das Grundzentrum sowie die Gemeinde mit überörtlicher Tourismusfunktion Saalburg-Ebersdorf \Rightarrow Z 4-5 im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale touristisch besser anzuschließen.

Ein Lückenschluss zwischen Oppurg und Pößneck Unterer Bahnhof steigert die Attraktivität der Orlatalbahn, denn eine Direktverbindung nach Jena von Weida über Neustadt a. d. Orla wäre anschließend möglich. Die Wiederinbetriebnahme des lediglich 2,8 km langen Teilstücks führt zu einem Systemvorteil gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV), da die Gemeinden zwischen Weida bis Oppurg eine schnelle und umweltfreundliche Verknüpfung zum Oberzentrum Jena besäßen. Die Bahntrasse ist, trotz der Stilllegung vor über 75 Jahren, nicht überbaut. Eine Wiederinbetriebnahme wäre mit vergleichsweise geringen Kosten verbunden.

Aufgrund von Hochwasserschäden zwischen Zeitz und Tröglitz ist der Streckenabschnitt von Altenburg bis zum Chemiepark in Alt Tröglitz (Burgenlandkreis) seit 2013 für den Güterverkehr freigegeben. Die Trasse verfügt über weiteres Potenzial für den Güterverkehr, da die regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung Rositz anliegend ist \Rightarrow Z 2-3). Aber auch personengebundener Schienennahverkehr sollte weiterhin in die planerische Betrachtung gezogen werden. Hierzu sind jedoch u. a. die Änderung des rechtlichen Status, die Anpassung der signaltechnischen Ausstattung und die Ertüchtigung von Bahnübergängen entlang der Trasse notwendig. In Hinblick auf eine weitere Stärkung des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung „Altenburger Wald- und Seenland“ \Rightarrow G 4-27 sowie der Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion Meuselwitz \Rightarrow Z 4-5 sollte eine zweckdienliche Ertüchtigung der Trasse zeitnah erfolgen. Dann ist eine Verbindung des funktionsteiligen Grundzentrums Meuselwitz/Lucka sowohl mit dem übergeordneten Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrum Altenburg als auch mit dem Oberzentrum Gera, dem Mittelzentrum Zeitz (Sachsen-Anhalt) und mit der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland gegeben. Der industrikulturell geprägte Tourismusstandort „Altenburger Wald- und Seenland“ kann mit einer Anbindung des Schienennahverkehrs am Bahnhof Meuselwitz und der Umsteigemöglichkeit zur Museumsbahn am Kammerforst weiter aufgewertet werden. Der Teilabschnitt Meuselwitz – Mumsdorf wird derzeitig durch eine Waggonbaufirma aus Altenburg als Abstellgleis genutzt und sollte daher im Zuge der zu sichernden Trasse Altenburg – Zeitz erhalten bleiben.

Tourismusverkehr und touristische (Nach-)Nutzung:

Die ehemalige Schmalspurbahn zwischen Meuselwitz – Regis-Breitingen (Kammerforstbahn) war eine gut ausgebaute Grubenbahn für den regionalen Braunkohlebergbau. Die Trasse wird mittlerweile für Museumsbahnfahrten genutzt. Für die zukünftige Entwicklung des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung „Altenburger Wald- und Seenland“ \Rightarrow G 4-27 ist diese Nutzung der Trasse von wesentlicher Bedeutung und sollte dementsprechend gesichert und ausgebaut werden, um eine Anbindung des Freizeitareals Haselbacher See zu gewährleisten. Eine Vernetzung zum S-Bahnverkehr aus Leipzig und Halle, dem Oberzentrum Zwickau wie auch aus dem Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums Altenburg besteht in Regis-Breitingen und ermöglicht weitere Synergien in der industrikulturell geprägten Tourismusregion „Altenburger Wald- und Seenland“. Eine Prüfung, ob die Schmalspurbahn von der Museumsbahn zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr aufgewertet werden kann, sollte in Betracht gezogen werden. Auch eine

interessante Forschungsmöglichkeit von autonomen Straßenbahnen entlang der genannten Trasse wurde in der 2022 veröffentlichten Studie „Schieneninfrastruktur Dreiländereck“ erkannt, welche in einem späteren Stadium mit Passagieren durchgeführt werden könnte. Bei einer attraktiven Gestaltung der Reisekette von Meuselwitz bis Leipzig können neue Fahrgäste gewonnen werden. Profiteure sind sowohl die Einwohner der Region als auch Gäste aus Leipzig und Umgebung, für die das Tourismus- und Erholungsgebiet „Altenburger Wald- und Seenland“ besser erreichbar wird.

Der stillgelegte Streckenabschnitt Wünschendorf – Werdau (Werdauer Waldbahn) liegt im nördlichen Teil des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung „Vogtland“ \Rightarrow G 4-22 sowie im FFH- und SPA-Gebiet „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“. Eine touristische Nachnutzung der Trasse, ob als Draisinebahn oder als Rad- und Wanderweg, kann die Region nachhaltig stärken. Auf einem Teilabschnitt zwischen Werdau West (Sachsen) – Seelingstädt-Bahnhof werden in nicht regulären Abständen Draisinefahrten durchgeführt. Zwischen dem Teilabschnitt Wünschendorf – Seelingstädt-Bahnhof kann der Tourismus durch einen attraktiven Radweg ergänzt werden und somit das Naherholungsgebiet der Elsternebentaler \Rightarrow G 4-22 erschließen. Auf die wesentlichen Erhaltungsziele und Vermeidungsmaßnahmen des FFH- und SPA-Gebiets ist vor allem beim Bau eines möglichen Radwegs zu achten. Da keine wesentliche Neubeanspruchung wie auch keine Nutzungsintensivierung vom Plangeber angestrebt wird, ist auf Ebene der Regionalplanung die Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Gebietskulisse gegeben. Wiederum können lokale Wirkungspfade erst auf der projektspezifischen Ebene detailliert eruiert werden \Rightarrow Umweltbericht.

3.1.2 Straßennetz

Die landesweiten Aussagen zum Straßenverkehr sind im LEP Thüringen 2025 festgelegt \Rightarrow LEP, 4.5.7 G – 4.5.9 G. Das für die Entwicklung der Planungsregion bedeutsame Straßennetz soll nach der raumordnerischen Bedeutung der einzelnen Verbindungen maßvoll, umweltschonend und den sich veränderten Verkehrsbedürfnissen entsprechend erhalten und ausgebaut werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf die Neu- und Ausbaumaßnahmen zur Entlastung von Gemeinden vom Durchgangsverkehr gerichtet werden. Die Leistungserhöhung des Straßennetzes orientiert sich vor allem an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen, vor allem der Zentralen Orte. Die Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den angrenzenden Räumen sollen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region soll verbessert werden.

Bundesautobahnen

Die Netzebene beinhaltet die Verbindungen von Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-V).

Die Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 9 weisen erhebliche Verkehrsbelegungen auf. Auf ihnen soll, aufgrund ihrer Ausstattung und der weitgehend ortsfernen Trassenführung, der großräumige Durchgangsverkehr gebündelt und ein möglichst hoher Anteil des überörtlichen Verkehrs gelenkt werden. Entsprechende Anschlussstellen sichern den Zugang aus dem nachgeordneten Netz.

G 3-11 Im Bundesautobahnnetz soll das Vorhaben „Ausbau Hermsdorfer Kreuz BAB 4/BAB 9 auf 6 Spuren“, unter Berücksichtigung des Lärmschutzes, mit hoher Priorität realisiert werden.

Begründung G 3-11

Die volle Verkehrswirksamkeit der Bundesautobahnen kann nur durch die Schaffung durchgehender, leistungsfähiger Verbindungen bewältigt werden. Ein Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes auf sechs Spuren trägt dem zunehmenden Verkehrsaufkommen in der westlichen und nördlichen Relation über die BAB 4 und BAB 9 Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Ifd. Nr. 1284 FStrAbG ist dieses Projekt fest disponiert. Das hohe Verkaufsaufkommen mit bis zu 20 % Schwerlastverkehrsanteil und einer hohen Rückstauproblematik bestärken eine dringende Notwendigkeit des Ausbaus. Zur Beschleunigung des Überganges zwischen BAB 4 und BAB 9, aus Erfurt kommend in Richtung Berlin, ist ein sogenannter Überflieger geplant. Unter Hinzunahme eines Schallschutzkonzeptes nach § 41 BlmSchG unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklungen im Bereich Lärmschutz, sollte es zu keiner Verstärkung der belastenden Situation in den umliegenden Gemeinden kommen.

Bundesstraßenverbindungen

G 3-12 Die folgende – zeichnerisch in der  Raumnutzungskarte sowie  bestimmte – Netzebene der Bundesstraßenverbindungen soll die Planungsregion Ostthüringen an das Transeuropäische Straßennetz (TEN-V) anbinden, leistungsfähige Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe sicherstellen sowie die Anbindung von Zentralen Orten höherer Stufe an Verbindungen der höheren Netzebene gewährleisten. Zur weiteren Verbesserung der Verbindungsqualität im Bundesstraßennetz soll ein bedarfsgerechter, umweltschonender Aus- und Neubau auf nachfolgenden Verbindungen umgesetzt werden:

- B 2 AS BAB 4 Kreuz Gera – Gera Cretzschwitz – [Landesgrenze Sachsen-Anhalt] Ausbau zu einem zweistreifiger Querschnitt mit Überholstreifen und Teilabschnitt der OU Giebelroth (Sachsen-Anhalt)
- B 2 Gefell – [Landesgrenze Bayern] OU Dobareuth und Gefell mit Lückenschluss zwischen der L 1091 und L 1093 bei Hirschberg
- B 7 [Planungsregion Mittelthüringen] – Jena – AS BAB 9 Eisenberg mit OU Bürgel
- B 7 AS BAB 4 Ronneburg – Altenburg – [Landesgrenze Sachsen] mit OU Großstöbnitz und Autobahnzubringer Frohburg
- B 85 [Planungsregion Mittelthüringen] – Rudolstadt – Saalfeld/Saale – Probstzella – [Landesgrenze Bayern] mit OU Pflanzwirbach und Teichel sowie dreispuriger Ausbau zwischen Schwarza und Saalfeld/Saale
- B 88 [Planungsregion Mittelthüringen] – Königsee – Bad Blankenburg – Rudolstadt – AS BAB 4 Jena Göschwitz – Camburg – [Landesgrenze Sachsen-Anhalt] mit OU Königsee-Dörnfeld-Pennewitz, Schwarza-Süd, Rudolstadt-Ost, Uhlstädt-Kirchhasel, Großeutersdorf, Dorndorf-Steudnitz und Camburg sowie Umverlegung der B 88 auf die Wiesenstraße in Jena Zwätzen bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) AS B 7
- B 90 Hockeroda – Bad Lobenstein – AS BAB 9 Bad Lobenstein – Gefell mit streckenbezogenem Um- und Ausbau bei Saaldorf und OU Gefell (siehe B 2)
- B 92 Gera – Greiz – [Landesgrenze Sachsen] mit Ausbau bis zum Knoten Gera-Lusan, Verbesserung der Streckenführung ab Kreisverkehr L 1082 bis Weida Bahnhof und Entschärfung des Unfallschwerpunktes Fortuna bis Hohenölsen (Kreuzungsbereich B 92 – B 175 sowie B 92 – L 1083)
- B 93 [Landesgrenze Sachsen] – Altenburg – Gößnitz – [Landesgrenze Sachsen] mit OU Mockern, Lehndorf, Zehma und Löhmigen
- B 94 [Landesgrenze Sachsen] – Greiz – Zeulenroda-Triebes – Schleiz mit OU Zeulenroda sowie Zeulenroda-Triebes OT Untere Hardt und Schleiz mit Anschluss an die B 282
- B 175 AS BAB 9 Lederhose – Weida – [Landesgrenze Sachsen] mit OU Burkersdorf, Frießnitz und Großebersdorf mit Um- und Ausbau bis Mittelpöllnitz (B 2)
- B 180 [Landesgrenze Sachsen-Anhalt] – Meuselwitz – Altenburg – [Landesgrenze Sachsen] mit OU Meuselwitz und Rositz
- B 180/B 93/B 7 bei Altenburg mit OU Altenburg-West und Altenburg – Rositz bis Zschaschelwitzer Kreuz
- B 281 [Planungsregion Südwestthüringen] – Saalfeld/Saale – Pößneck – AS BAB 9 Triptis mit OU Lichte / Schmiedefeld / Reichmannsdorf, Saalfeld/Saale, Krölpa und Rockendorf, Pößneck sowie Neugestaltung Bahnquerung Könitz (Gemeinde Unterwellenborn)

Begründung G 3-12

Die Bundesstraßenverbindungen ergänzen das Netz der Bundesautobahnen. Raumordnerische Schwerpunkte für Ortsumfahrungen (OU) sind das Städtedreieck am Saalebogen, das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg, die Mittelzentren Zeulenroda-Triebes, Pößneck

und Schleiz und die Gemeinden entlang der B 88.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung eines großen Logistikunternehmens im Industriegebiet Gera Cretzschwitz sind Maßnahmen entlang der B 2, Abschnitt AS BAB 4 (Kreuz Gera) bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt (Giebelroth) mit Brückenausbau über das Brahmetal und Anpassung der Kreuzung zur Kreisstraße 1 notwendig. Der benannte Streckenabschnitt hat bereits zu Spaltenverkehrszeiten die Grenze seiner Leistungsfähigkeit erreicht, sodass die aus der logistischen Neuansiedlung im IG Cretzschwitz \Rightarrow Z 2-2 resultierende Erhöhung der Verkehrslast kaum mehr bewältigt werden kann. Als dringend erforderlich wird daher auf diesem Teilabschnitt ein abschnittsweiser dritter Streifen als Überholstreifen zum sicheren Überholen von Schwerlasttransportern gesehen. Des Weiteren beginnt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt die länderübergreifende OU Giebelroth laut Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1202.

Eine OU für das Grundzentrum Gefell sowie die Gemeinde Dobareuth (B 90 – B 2) wird eine deutliche Entlastung der Ortskerne vom Schwerlastverkehr bewirken. Zwischen der BAB 72 und BAB 9 fungiert die B 2 als Abkürzung nach Hof, was zu hohem Durchgangsverkehr in den beiden Gemeinden führt. Trotz der deutlich erkennbaren Belastung der Anwohner in Gefell und Dobareuth wurde die OU nicht in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Der Plangeber hält dennoch die Notwendigkeit dieser Maßnahme für gegeben. Im Zuge dieser OU kann die fehlende Verbindung zwischen dem Grundzentrum Hirschberg und der B 90 im Norden (Lückenschluss der L 1091 und L 1093) hergestellt werden. Ein potenzieller Lückenschluss der beiden Landesstraßen in Kombination mit einer OU Gefell und Dobareuth könnte zu einem positiven Nebeneffekt bezogen auf die Anbindung der Gemeinde Hirschberg an das höherstufige Netz führen, was von der Fachplanung in Betracht gezogen werden sollte.

Die B 7 verbindet wichtige Zentren entlang der Städtekette bis Eisenberg (L 3007). In Ostthüringen fungiert sie als Zubringer zur BAB 4 und zur BAB 9 für die Gemeinden im näheren Umkreis und als Verbindungsglied der umliegenden Gemeinden zum Mittelzentrum Eisenberg. Das Grundzentrum Bürgel wird durch die B 7 an das Oberzentrum Jena infrastrukturell angeschlossen. Zu Spaltenverkehrszeiten wird die Straße von über 7.000 Kfz/24h genutzt. Eine OU für das Grundzentrum Bürgel, welche bereits seit den 1990er-Jahren geplant ist, soll zu einer Entlastung des stark vom Verkehr belasteten Ortskerns führen. Im Altenburger Land ist die OU der Gemeinde Großstöbnitz als weiterer Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 disponiert (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1293). Dieser Teilabschnitt verbindet das Grundzentrum Ronneburg ebenso wie das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln – Gößnitz mit dem Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Altenburg. Östlich von Altenburg soll von der B 7 ausgehend eine Verbindung zur BAB 72 bei Frohburg (Sachsen) hergestellt werden. Mit dieser Maßnahme wird die Erreichbarkeit des Altenburger Landes zur Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sowie zum Oberzentrum Chemnitz verbessert. Der im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1294) eingestufte Autobahnzubringer B 7 – BAB 72 beginnt an der Grenze zwischen Thüringen und Sachsen. Mit der gemeinsamen Betrachtung der OU Rositz – Altenburg (bis Zschachewitzer Kreuz B 180 siehe unten) und dem geplanten Zubringer, werden die anliegenden Ortschaften von Emissionen entlastet und die Reisegeschwindigkeit entlang der B 180 zur B 7 und weiter zur BAB 72 deutlich verbessert.

Die B 85 ist das Bindeglied Frankens zum Mittelzentrum mit Teifunktion eines Oberzentrums Weimar und verknüpft dabei die Gemeinden entlang des Saalebogens. Mit über 20.000 Kfz/24h ist die B 85 zwischen Schwarza und Saalfeld/Saale einer der am meisten befahrenen Bundesstraßen in Thüringen. Der vorhandene zweispurige Querschnitt kann diese Verkehrsmengen zu Stoßzeiten nicht bewältigen. Ein mindestens dreispuriger Ausbau ab der Einbindung der zukünftigen OU Schwarza Süd bis nach Saalfeld/Saale an die geplante OU Saalfeld West (B 281) wird als dringend erforderlich gesehen und ist dementsprechend im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 disponiert (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1318). Die OU für Teichel und Pflanzwirbach sind im weiteren Bedarf aufgenommen (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1316 & 1317).

Die Ortsumfahrungen entlang der B 88 werden eine Vielzahl von Gemeinden vom Schwerlastverkehr entlasten und verbessert für das Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg die Erreichbarkeit zum Oberzentrum Jena sowie zur BAB 4. Die OU Gehren – Pennewitz (Planungsregion Mittelthüringen, entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, lfd. Nr. 1326) sollte bis Königsee fortgeführt werden. Als bedeutende Verbindungsachse zwischen BAB 71 und Ilmenau in das Städtedreieck am Saalebogen ist die Belastung auch für die Ostthüringer Gemeinden Dörnfeld a. D. Heide und Königsee nicht anders zu bewerten als für Gehren. Die OU

Schwarza Süd (B 85/B 88) sowie die Ostanbindung Rudolstadt – Kirchhasel sind im Bundesverkehrswegeplan als vordringlichen Bedarf (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1325 und 1328) eingestuft. Die OU Uhlstädt (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1325 und 1327) ist als weiterer Bedarf eingestuft. Eine optimale Trassenführung wird durch die Fachplanung ermittelt. Bei der OU Großeutersdorf (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1323) können Alternativen auf westlicher Seite der Gemeinde geprüft werden, da die aktuellen Entwürfe im östlichen Teil Hochwasserschutzgebiete tangieren. Es ist geplant, dass die B 88 in Jena ab der Kreuzung B 7 Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) auf die Wiesenstraße verlegt und nach Norden weitergeführt wird. Ein Lückenschluss ab der Kläranlage Jena Ost bis zur Kreisgrenze stellt die notwendige Verbindung zum weiteren Trassenverlauf der B 88 her. Durch diese Neutrassierung der B 88 im nördlichen Stadtgebiet Jena können die angrenzenden Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlastet sowie die Verkehrssicherheit, Reisegeschwindigkeit und damit die Leistungsfähigkeit verbessert werden. Je nach Ausführung des Vorhabens können jedoch Schutzgebiete (FFH und LSG ⇒ Umweltbericht, Tab. 14) durch Nutzungsintensivierung und/oder Flächeninanspruchnahme sowie durch Baumaßnahmen betroffen sein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher auf nachfolgender Ebene erforderlich sein. Die Verbindungsqualität der B 88 vom Oberzentrum Jena in Richtung Naumburg (Sachsen-Anhalt) wird durch die Ortsdurchfahrten Dorndorf-Steudnitz und Camburg eingeschränkt. Eine Neugestaltung der Querung der Bahngleise bei Dorndorf-Steudnitz ist notwendig, da es bei einer Steigerung des Verkehrsaufkommens aufgrund der Erhöhung der Zugtaktung entlang der Saalbahn zu einer weiteren Häufung der Schrankenschließungen kommen wird. Die OU Dorndorf-Steudnitz ist dennoch nicht als Maßnahme im FStrAbG enthalten. Gleichwohl sichert der Plangeber den Vorschlagskorridor ⇒ G 3-15, um auf die Notwendigkeit einer Änderung bezüglich der Bahnquerung hinzuweisen. Ein Trassenverlauf oder eine Entschärfungsmaßnahme mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis sollte weiterhin von der Fachplanung ermittelt werden. In Camburg wird der Bedarf einer OU zur Entlastung des Ortskerns gesehen (eingestuft als „weiterer Bedarf“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1324). Aufgrund der Neutrassierung der B 87 südlich von Bad Kösen und Naumburg (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1226) (Sachsen-Anhalt) kann es zu einer Erhöhung der Verkehrsmengenzahlen entlang der B 88 kommen und sich negativ im Ortskern Camburgs auswirken. Bei weiter steigendem Durchgangsverkehr sollten die beiden Maßnahmen OU Camburg ebenso wie Dorndorf-Steudnitz in der Fachplanung vertieft analysiert werden.

Entlang der B 90 bei Saaldorf werden streckenbezogene Um- und Ausbaumaßnahmen zur Entschärfung der Verkehrslage entlang des Saaldorfer Bogens führen. Eine dritte Spur wird zum Überholen von Schwerlasttransporten geplant und führt zu einer Reduzierung von Unfällen sowie Rückstaus während der Spitzenverkehrszeiten. Die Brücke über die Bleilochtalsperre wird im Zuge der Umbaumaßnahmen erneuert.

Innerhalb des Stadtgebiets Gera soll die Fortsetzung des bereits im Zuge der Errichtung der „Querspange Liebschwitz“ erfolgten Ausbaus der B 92 bis einschließlich des Knotens Zoitzbergstraße/Heeresbergstraße umgesetzt werden. Die Um- und Neubaumaßnahme der Streckenführung vom Kreisverkehr L 1082 mit bestandsnahem Ausbau bei Wolfsgefärth bis Weida Bahnhof, schließt sich den abgeschlossenen Verbesserungsmaßnahmen bei Gera Röppisch an und ist als weiterer Bedarf im Bundesverkehrswegeplan disponiert (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1333). U. a. werden die beiden Bahnunterführungen erneuert, um den Unfallschwerpunkt durch geeignete Maßnahmen wie Lichtraumprofilverbesserung, gestreckter Linienführung und breiteren Fahrstreifen zu entspannen. Des Weiteren wird ein dreispuriger Ausbau bis Weida Bahnhof mit Entschärfung der Kreuzungssituation bei Zossen umgesetzt. Die Kreuzung Fortuna zur B 175 nach Berga/Elster ist als Unfallschwerpunkt bekannt. Geeignete unfallreduzierende Maßnahmen zwischen Kreuzung Fortuna (B 92 und B 175) bis Kreuzung bei Hohenölsen (B 92 und L 1083) werden hier zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation führen.

Die B 93 verläuft vom Mittelzentrum Borna bis zum Oberzentrum Zwickau (beide Sachsen) über das Ostthüringer Mittelzentrum Altenburg (unterbrochen durch B 7 OU Altenburg) und hat aufgrund der bedeutenden, zentrener schließenden Funktion eine hohe Verkehrsbelastung. Im Bundesverkehrswegeplan (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1343) ist daher als weiterer Bedarf ein zweispuriger Neubau zwischen Gößnitz und Anschluss B 7 bei Mockern disponiert. Dadurch wird eine durchgehende und schnelle Verbindung zwischen dem Ostthüringer Mittelzentrum und der BAB 4 bei Meerane geschaffen sowie die Ortschaften Mockern, Lehndorf, Zehma und Löhmigen vom Schwerlastverkehr befreit.

Die B 94 verbindet die Mittelzentren Greiz, Zeulenroda-Triebes, Schleiz sowie über die L 1095 Bad Lobenstein und sichert in Verbindung mit der B 2 bei Schleiz den Anschluss an die BAB 9 wie auch die B 282. Die Mittelzentren Zeulenroda und Schleiz sind vom Durchgangsverkehr belastet und

können durch den Bau einer OU entlastet werden (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1334 und 1335). Eine großräumige OU für Zeulenroda-Triebes vom Abzweig Grüna und Niederböhmendorf bis Langenwolschendorf entspricht jedoch nicht den städtischen Entwicklungsabsichten. Dennoch verbleibt der bisher geplante Korridor im Grundsatz zur Trassenfreihaltung \Rightarrow G 3-15, um der Fachplanung die Möglichkeit zu geben, weitere Detailplanungen für einen verbesserten Trassenverlauf durchzuführen. Der Vorschlag der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Trassenverlegung der B 94 für den Ortsteil Untere Haardt wurde zur Freihaltung und weiteren Prüfung aufgenommen.

Durch den Neubau der Anschlussstelle Lederhose (BAB 9) verzeichnen die Verkehrsströme auf der Verbindung über die B 175 bis zur B 92 bei Weida deutliche Zuwächse. Zur Entlastung der Ortslagen Großebersdorf (ebenfalls Kreuzungsbereich B 2 bis Mittelpöllnitz), Frißnitz und Burkersdorf sind OU entlang der B 175 fest disponiert (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1338, 1337, 1336). Diese Verbindung bündelt den Verkehr Richtung Gera über die B 92 und sichert einen attraktiven Anschluss des Mittelzentrums Greiz an die BAB 9.

Die B 180 hat sowohl eine verbindende als auch eine erschließende Funktion zwischen Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen. Die OU Meuselwitz (nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1295), welche zum Teil über die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt trassiert ist, wird die Verbindungsqualität erhöhen und die Ortslage vom Durchgangsverkehr entlasten. Die OU Altenburg West (B 180/B 7 nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1342) und Altenburg Zschaschelwitzer Kreuz (B 180/B 93/B 7 nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1294) werden das historische Stadtzentrum Altenburgs vom Schwerlastverkehr befreien. Diese beiden Maßnahmen sind als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan determiniert.

Die B 281 verbindet die Gemeinden und Grundzentren im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Schiefergebirge sowie Thüringer Wald. Zur Entlastung der touristisch bedeutsamen Gemeinden ebenso wie der Zentralen Orte entlang der Trasse tragen potenzielle Ortsumfahrungen um Lichte, Schmiedefeld, Reichmannsdorf (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1360), Saalfeld/Saale (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1359), Krölpa und Rockendorf (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1358) und Pößneck (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1357) bei. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde wird jedoch die OU nördlich von Pößneck aus unterschiedlichen negativen umweltrelevanten Aspekten nicht bevorzugt, sondern eine Verbesserung der Verkehrsbedingungen durch Um- und Ausbaumaßnahmen ab dem Abzweig Öpitz bis zum Abzweig Köstitz entlang der bestehenden Trasse der B 281 angestrebt. Der Plangeber sichert sowohl den im BVWP 2030 angemeldeten Korridor als auch die potenziellen Um- und Ausbaumaßnahmen entlang der bestehenden Streckenführung als „OU Pößneck“ im Grundsatz der Trassenfreihaltung

(\Rightarrow G 3-15), um der Fachplanung die Möglichkeit einer ganzheitlichen Überarbeitung zu geben. Der Bahnübergang Vogelschutz bei Könitz (Gemeinde Unterwellenborn) sollte schnellstmöglich im Zuge des Umbaus der B 281 beseitigt werden, um an dieser Stelle sowohl für den motorisierten als auch für den schienengebundenen Verkehr eine optimale Lösung zur Geschwindigkeitserhöhung bereitzustellen \Rightarrow G 3-5.

Regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen

G 3-13 Die folgende – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte sowie \Rightarrow Karte 3-1 bestimmte – Netzebene der regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen die Verbindungen zwischen den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander ebenso wie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen (Bundesstraßen, Bundesautobahnen) sicherstellen. Die regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen ebenfalls die Erreichbarkeit der Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen \Rightarrow Z 2-2 und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete \Rightarrow Z 2-3 wie auch der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung \Rightarrow G 4-22 gewährleisten, wenn diese Funktion eine Verbindung der höherrangigen Netzebene nicht sicherstellen kann.

Landkreis Altenburger Land

- L 1350/L 1361: Lucka – Meuselwitz – Schmölln – AS BAB 4 Schmölln – [Landesgrenze Sachsen]
- L 1357: Abzweig B 180 bei Klaus – Langenleuba-Niederhain – [Landesgrenze Sachsen]
- L 1358/L 1359: Schmölln – Gößnitz

- L 1362/L 2326: Altenburg – Sachsenroda
- L 2460: RIG-1 Industriegebiet am Flugplatz Altenburg-Nobitz) – [Landesgrenze Sachsen (S 51)] – L 3095: KIS-17 Schömbach – KIS-18 Neuenmöbitz – [Landesgrenze Sachsen (S 51)]

Landkreis Greiz und Stadt Gera

- L 1070/L 2323: Bad Köstritz/AS BAB 4 Rüdersdorf – Gera – B 92
- L 1076: Gera – AS BAB 9 Hermsdorf Süd – Stadtroda
- L 1078: Abzweig L 1076 bei Großsaara – Münchenbernsdorf – B 175
- L 1080/L 1081: Abzweig B 2 [Landesgrenze Sachsen-Anhalt (L 192 und L 194)] – Pölzig – AS BAB 4 Ronneburg – Rückersdorf – Chursdorf (B 175) sowie Neubau zwischen RIG-6 Korbußen – AS BAB 4 Gera Leumnitz/B 92
- L 1082: Abzweig B 92 Gera Liebschwitz – L 1081 bei Rückersdorf
- L 1083: Abzweig B 92 bei Hohenölsen – Hohenleuben – Zeulenroda-Triebes
- L 1086: Abzweig B 94 Greiz – [Landesgrenze Sachsen]
- L 1087: Abzweig B 281 bei Triptis – Auma-Weidatal – Zeulenroda-Triebes – [Landesgrenze Sachsen]
- L 1362: B 92 mit AS BAB 4 Gera-Leumnitz – Ronneburg
- L 3002: Gera – B 175 bei Großebersdorf
- L 3002: Abzweig B 2 bei Mittelpöllnitz – Auma-Weidatal – Schleiz (B 2 und B 94)

Saale-Holzland-Kreis und Stadt Jena

- L 1059/L 2304 - [L 2158]: Dornburg-Camburg – [Planungsregion Mittelthüringen]
- L 1060: Abzweig B 7 bei Isserstedt – [Planungsregion Mittelthüringen]
- L 1070: AS BAB 4 Hermsdorf-Ost – B 88 bei Dornburg-Camburg
- L 1071: Eisenberg – Schkölen – [Landesgrenze Sachsen-Anhalt]
- L 1073: [Landesgrenze Sachsen-Anhalt] – Eisenberg – Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf – AS BAB 9/B 175 Lederhose
- L 1075: AS BAB 4 Jena Zentrum – Schöngleina – AS BAB 9 Bad Klosterlausnitz – Bad Köstritz
- L 1077: AS BAB 4 Jena Zentrum – Stadtroda – Neustadt a. d. Orla – AS BAB 9 Dittersdorf – L 3002 bei Oettersdorf
- L 1110: Abzweig B 281 bei Neustadt a. d. Orla – L 1062: Kahla – B 88
- L 1374: [Landesgrenze Sachsen-Anhalt] – Crossen a. d. Elster – L 3007 bei Hartmannsdorf
- L 2308/L 2309: Jena – AS BAB 4 Bucha
- L 2316: Abzweig B 7 – L 1075 bei Schöngleina
- L 3007: AS BAB 9 Eisenberg – Crossen a. d. Elster – Bad Köstritz – AS BAB 4 Gera-Langenberg

Saale-Orla-Kreis

- L 1089: Abzweig B 282 bei Mielsdorf – Unterkoskau – [Landesgrenze Sachsen] mit L 1090: Abzweig L 3002 – Tanna – Unterkoskau
- L 1093: Abzweig B 90 bei Frössen – Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) – [Landesgrenze Bayern]
- L 1095: AS BAB 9 Schleiz – Saalburg – Ebersdorf – B 90 bei Bad Lobenstein – Neundorf – [Landesgrenze Bayern]
- L 1102: L 1095 bei Ebersdorf – Ziegenrück – Pößneck (Straße des Friedens – Alexander-Puschkin-Straße – Bahnhofsstraße)
- L 1103: Schleiz – Ziegenrück
- L 1108: Abzweig B 88 bei Orlamünde – B 281 Pößneck

- L 3002: Abzweig B 2/B 282 bei Heinrichsruh – B 2 bei Gefell

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- L 1096: Abzweig B 90 bei Wurzbach – Lehesten (Thür. Wald) – [Landesgrenze Bayern]
- L 1098: Abzweig B 85 bei Probstzella – Gräfenthal – B 281
- L 1105: Abzweig B 281 bei Unterwellenborn – Großkamsdorf – L 1106: Großkamsdorf – B 85 bei Kaulsdorf
- L 1105: Großkamsdorf – Bucha – L 2384: Bucha – Hohenwartetalsperre – L 2385: Hohenwartetalsperre – Drogätz – L 2366: Drogätz – Liebschütz-Liebengrün – L 1102
- L 1112: Bad Blankenburg – Schwarzbürg – Mellenbach-Glasbach – Schwarzmühle – Katzhütte – L 1138 [Planungsregion Südwestthüringen]
- L 1144: [Planungsregion Mittelthüringen] – L 1112 bei Zirkel (Mellenbach-Glasbach)
- L 1145: Sitzendorf/Unterweißbach – Schwarzatal (Oberweißbach – Cursdorf) – [Planungsregion Südwestthüringen] – mit Abzweig L 2648: Cursdorf – Meuselbach – Abzweig L 1112
- L 1150: Gräfenthal – [Planungsregion Südwestthüringen]
- L 2391: Abzweig B 88 bei Zeutsch – B 85 bei Teichel

Begründung G 3-13

Das Ostthüringer Straßennetz weist eine hohe Dichte auf. Entsprechend der Tatsache, dass oftmals mehrere Straßen zwischen den Zentralen Orten verlaufen, wurden regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen festgelegt, die das Bundesfernstraßennetz ergänzen und für die Entwicklung des zwischenzentralen Raums relevant sind. Die regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen bilden, wie auch die Bundesfernstraßen, ein Netz, das vor allem dem Durchgangsverkehr dienen soll. Angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung und der stetigen Änderung der Flächennutzung konzentrieren sich die Aus- und Neubauvorhaben zur weiteren Optimierung der Verkehrswege schwerpunktmäßig auf die regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen. Hierdurch wird eine weitere Neuanspruchnahme von unversiegelten Flächen für Verkehrs Zwecke so weit wie möglich reduziert ⇒ LEP, 2.4, Leitvorstellung 3.

Durch die regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen werden die Erreichbarkeit der Grundzentren untereinander gesichert und diese zugleich an die zugehörigen Zentralen Orte höherer Kategorie und an das höherwertige funktionale Straßennetz angebunden. Damit wird der Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten ermöglicht. Weitere regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen (wie z. B. die L 2460) fungieren als Zubringer vom Bundesfernstraßennetz zu den Vorranggebieten großflächige Industrieansiedlungen sowie regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-2 und Z 2-3. Andere regional bedeutsame Landesstraßenverbindungen haben wiederum eine wichtige vernetzende Funktion für die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung, welche oftmals Regionen mit ausgeprägtem ländlichen Charakter sind (z. B. L 1112) ⇒ G 4-22.

G 3-14 Im regional bedeutsamen Landesstraßennetz sollen folgende Vorhaben bedarfsgerecht und umweltschonend umgesetzt werden:

- L 1060: OU Isserstedt
- L 1070: Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz, OU Rodameuschel und Rauschwitz
- L 1075: OU Ilmnitz (bei Jena) und Südumfahrung Bad Klosterlausnitz
- L 1076: OU Quirla und St. Gangloff
- L 1081: OU und Straßenausbau Ronneburg, Reust (Gemeinde Rückersdorf), Vogelgesang bis Chursdorf
- L 1083/L 1087: Zeulenroda-Triebes Straßenverbesserungsmaßnahme und Lückenschluss über den Binsicht Weg
- L 1087: Zeulenroda-Triebes Lückenschluss Pausaer – Plauener Straße
- L 1087/L 3002: OU Zeulenroda, Auma-Weidatal und Braunsdorf

- **L 1095: Straßenausbau Zoppoten bis BAB 9 AS Schleiz mit OU Gräfenwarth, Saalburg und Pöritzsch**
- **L 1108: OU Freienorla mit direktem AS zur B 88**
- **L 1362/L 2326/L 1081: Aus- und Neubau zwischen Hartha und Baldenhain**
- **L 3007: OU Eisenberg**

Begründung G 3-14

Die Notwendigkeit des Baues von Ortsumfahrungen (OU) resultiert im Wesentlichen aus veränderten beziehungsweise erheblich gewachsenen Verkehrsströmen, d. h. der Diskrepanz zwischen Aufnahmevermögen und Verkehrsaufkommen der Ortsdurchfahrten. Darüber hinaus führen Schadstoffbelastungen und Straßenlärm zu einer Verödung der Wohnanlagen in den Zentralen Orten sowie Gemeinden entlang des Landesstraßennetzes. Ortsumfahrungen können diesem Trend entgegenwirken und den Gemeinden die Möglichkeiten geben, die örtlichen Zentren lebenswerter zu entwickeln.

Die OU Isserstedt (B 7 auf L 1060) hat eine hohe Dringlichkeit und soll den Durchgangsverkehr von und in Richtung Norden auffangen, um den Ortskern und die Anwohner zu entlasten. Im Landesstraßenbedarfsplan 2030 erfolgte eine Einordnung der Maßnahme in den vordringlichen Bedarf.

Der Teilabschnitt der L 1070 zwischen der AS B 7 bei Trotz und der AS BAB 9 Bad Klosterlausnitz soll nach Landesstraßenbedarfsplan 2030 ausgebaut werden und ist im vordringlichen Bedarf zugeordnet. Der Streckenabschnitt fungiert bei hoher Belastung als beliebte Ausweichmöglichkeit der parallel laufenden BAB 9. Da das FFH-Gebiet „An den Ziegenböcken“ berührt wird, ist beim Ausbau dieser Trasse darauf zu achten, dass auf Ebene der Planfeststellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung empfohlen wird (siehe Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan 2030, S. 172). Aufgrund der Vorbelastung der bereits bestehenden L 1070 wurden auf Ebene der Landesplanung (siehe Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan 2030, S. 93 – 95) sowie Regionalplanung keine weiteren/neuen Erheblichkeiten festgestellt ⇒ Umweltbericht. Da es sich hierbei um eine Ausbaumaßnahme einer bestehenden Trasse handelt, verändert sich auf Maßstabsebene der Regionalplanung die Raumwirkung nicht. Lokale Auswirkungen können erst auf der nachfolgenden Ebene projektspezifisch und detailliert geklärt werden. Im weiteren Verlauf der L 1070 wird der Bedarf von OU für die Gemeinden Rauschwitz wie auch Rodameuschel angemeldet. Hier soll die Fachplanung Untersuchungen bezüglich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und einer möglichen Trassenführung vornehmen. Vor allem in Hinblick der Neutrassierung der B 87 südlich von Bad Kösen und Naumburg (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG, Ifd. Nr. 1226) sollte geprüft werden, ob die Gemeinde Rodameuschel entlang der B 88 zukünftig mit steigendem Durchgangsverkehr (B 88 und L 1070) zu rechnen hat und straßenbauliche Maßnahmen entlastende Wirkungen haben.

Die OU Ilmnitz und Bad Klosterlausnitz (L 1075) sowie Quirla und St. Gangloff (beide L 1076) wurden im Landesstraßenbedarfsplan 2030 nicht disponiert. Der Plangeber erkennt jedoch den notwendigen Bedarf. Vor allem die Gemeinden entlang der parallel an den Autobahnen verlaufenden Landesstraßen werden bei hohem Verkehrsaufkommen am Hermsdorfer Kreuz stark vom Schwerlastverkehr belastet.

Im Landesstraßenbedarfsplan werden die notwendigen Ausbaumaßnahmen zwischen Rückersdorf und Chursdorf mit den OU bei Vogelsang und Chursdorf als weiterer Bedarf eingestuft (L 1081). Eine zusätzliche Berücksichtigung ab OT Reust (Gemeinde Rückersdorf), inklusive einer potenziellen OU, erachtet der Plangeber aufgrund hoher Verkehrsmengenzahlen darüber hinaus für sinnvoll. Des Weiteren entlastet eine dem Plangeber gemeldete OU Ronneburg die Anwohner im Zentrum und ermöglicht gleichzeitig eine direkte Verbindung des Industrie- und Gewerbeparks Ronneburg-Ost (RIG-7 ⇒ Z 2-3).

Die im Landesstraßenbedarfsplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestufte Trassenführung der OU Zeulenroda weist hohe Umweltkonflikte auf. Aufgrund der touristischen Entwicklung wird auch diese nicht befürwortet. Der ermittelte Korridor der Fachbehörden wird im Grundsatz der Trassenfreiheit ⇒ G 3-15 insoweit gesichert, damit die Möglichkeit einer fachlichen Überarbeitung gegeben ist. Die Stadt Zeulenroda-Triebes strebt vor allem innerörtliche Verbesserungsmaßnahmen der regional bedeutsamen Landesstraßen L 1083 und L 1087 an. Ein Lückenschluss mit Straßenverbesserungsmaßnahmen kann parallel zur B 94 zwischen L 1083 und L 1087 durchgeführt werden. Ein weiterer Lückenschluss zwischen Plauener und Pausaer Straße (L 1087) kann als Entlastung viel befahrener Kreuzungsbereiche fungieren.

Die OU Auma-Weidatal und Braunsdorf (L 1087 – L 3002) sind im Thüringer Landesstraßenbedarfsplan als vordringlicher Bedarf determiniert. Eine rasche Umzusetzung sollte erfolgen, um auf eine Reduktion von schädlichen Immissionen in den Gemeinden entlang der Trassen hinzuwirken.

Der Neubau zwischen Zoppoten und BAB 9 AS Schleiz sowie die dazugehörigen OU Gräfenwarth, Saalburg, Pöritzscht (L 1095) werden im gegenwärtigen Landesstraßenbedarfsplan nicht weiterverfolgt, da bereits umfangreiche Maßnahmen an der parallel laufenden B 90 erfolgt sind, ferner wurde die Saalburger Stauseebrücke (Bleilochtalsperre) kürzlich ertüchtigt. Zusammen mit der Fachplanung erkennt der Plangeber hier jedoch einen zukünftigen Bedarf einer OU. Der bisher geplante Trassenkorridor wird daher für weitere Untersuchungen gesichert. Vor allem die Ortskerne von Saalburg und Gräfenwarth werden durch diese Maßnahme entlastet und die Möglichkeit eines Brückenneubaus ist, nach der maximalen Nutzungsdauer der Brücke des Friedens (Bleilochtalsperre), gegeben.

Eine OU für die Gemeinde Freienorla mit verbesserter Querung der Saalbahn und Anbindung an die B 88 (L 1108) ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan 2030 enthalten, obgleich die aktuelle Bahnquerung in Orlamünde (OT Naschhausen) zu und von der B 88 keine optimale Lösung darstellt. Vor allem naturschutzfachliche wie auch technologische und finanzielle Aspekte führten zu der Nichtaufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan 2030. Mit der Fertigstellung einer Vielzahl an Maßnahmen entlang der B 88 sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis anhand überarbeiteter Trassenverläufe von der Fachplanung geprüft werden und eine Neubewertung der OU Freienorla erfolgen. Zum Beispiel kann die zur Kreisstraße K 206 zurückgestufte ehemalige Landesstraße L 1109 für einen möglichen Trassenverlauf genutzt werden.

Die OU und Straßenausbaumaßnahme Hartha – Sachsenroda – Baldenhain sind im Thüringer Landesstraßenbedarfsplan disponiert und wirken für die angrenzenden Ortschaften entlastend vom Schwerlastverkehr (L 1326/L 1081).

Ein Teilbereich der OU Eisenberg (L 3007) entlang des bisher vorgeschlagenen Korridors (ehemaliger Bahnstrecke Eisenberg – Crossen) wird aufgrund eines etablierten Radweges im Malzbachtal nicht favorisiert. Der geplante Korridor führt durch einen naturnahen, unversiegelten, aber auch bewohnten Raum. Des Weiteren hat der Radweg, welcher auf der ehemaligen Bahntrasse gebaut wurde, erheblich zur Attraktivität des naturnahen Raums beigetragen. Es ist zu befürchten, dass es lediglich zu einer Verlagerung der hohen Lärmpegel, aber zu keiner Minderung der Anzahl von betroffenen Anwohnern mit hohen Lärmpegeln kommen wird. Ein großer Anteil der Lärmbelastung erfolgt durch den Schwerlastverkehr, welcher vor allem zwischen der Anschlussstelle Eisenberg und der L 1071 (Gösener Straße) sowie L 1073 (Königshofer Straße) im nördlichen Bereich der Stadt Eisenberg verkehrt. Diesbezüglich ist der nördliche Teil der geplanten OU, basierend auf dem Trassenverlauf des Landesstraßenbedarfsplans, bis zur L 1073 (Königshofer Straße) unstrittig. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des touristisch und ökologisch wertvollen Malzbachtals soll der im Landesstraßenbedarfsplan dargestellte Trassenverlauf ab der L 1073 bis zur L 3007 jedoch kritisch geprüft werden. Die OU Eisenberg wird, obwohl im Landesstraßenbedarfsplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestuft, lediglich als Grundsatz behandelt \Rightarrow G 3-15, um die potenzielle Streckenführung raumordnerisch zu sichern, aber der Fachplanung die Möglichkeit der Prüfung weiterer Trassenalternativen zu geben.

Trassenfreihaltung Straße

Z 3-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassen sind von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten:

- **B 7 Bundesautobahnzubringer nach Frohburg/BAB 72**
- **B 7/B 93/B 180 OU Altenburg ab Zschaschelwitzer Kreuz bis Rositz**
- **B 85/B 88 OU Schwarza Süd und dreispuriger Ausbau zwischen Anschluss OU Schwarza Süd und B 281 OU Saalfeld West**
- **B 88 Ostanbindung Rudolstadt mit OU Kirchhasel**
- **B 90 streckenbezogener, 3-spuriger Um- und Ausbau bei Saaldorf mit Saalebrücke**
- **B 92 Verbesserung der Streckenführung ab Kreisverkehr L 1082 – Wolfsgefährth – Weida Bahnhof – Kreuzung Fortuna (B 175) – Hohenölsen (Kreuzungsbereich L 1083)**
- **B 175/B 2 OU Burkersdorf, Frießnitz und Großebersdorf**
- **B 180/B 7 OU Altenburg West**
- **B 281 OU Saalfeld West**

- **B 281 OU Rockendorf/Krölpa**
- **L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und BAB 9 AS Bad Klosterlausnitz**
- **L 1362/L 1081 Aus- und Neubau zwischen Hartha und Baldenhain**
- **L 1087 – L 3002 OU Auma-Weidatal und Braunsdorf**

Begründung Z 3-2

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Ziel der Raumordnung werden, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese werden während der zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung bzw. Realisierung dieser Trassen im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert.

Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren (z. B. einer Raumverträglichkeitsprüfung, einer Linienbestimmung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) für die in der **⇒ Raumnutzungskarte** als Trassenfreihaltung Straße (als zeichnerisches Ziel der Raumordnung) dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern. Sofern sich aktuelle Erkenntnisse aus erfolgten Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung oder laufenden Planfeststellungsverfahren ergaben, fanden diese ebenfalls Eingang in die Regionalplanung.

Darüber hinaus sind die im Ziel aufgelisteten Maßnahmen überwiegend fest disponierte (FD) oder im vordringlichen Bedarf (VB) eingestufte Trassen im Bundesverkehrswegeplan 2030 (siehe FStrAbG, Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2) sowie im Landesstraßenbedarfsplan 2030.

G 3-15 Die im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der **⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassen sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:**

- **B 2 Ausbau zwischen AS BAB 4 Gera bis Giebelroth (Sachsen-Anhalt)**
- **B 2/B 90/AS BAB 9 – OU Gefell und Dobareuth mit Lückenschluss L 1091 – L 1093 bei Hirschberg**
- **B 7 OU Bürgel**
- **B7 OU Großstöbnitz**
- **B 7/B 93 OU Mockern, Lehndorf, Zehma und Löhmigen (Altenburg – Gößnitz)**
- **B 85 OU Pflanzwirbach**
- **B 85 OU Teichel**
- **B 88 OU Königsee, Dörnfeld und Pennewitz**
- **B 88 OU Uhlstädt**
- **B 88 OU Großeutersdorf**
- **B 88 Anbindung an die Wiesenstraße Jena mit Umverlegung B 88 bis Kreuzung Wiesenstraße/Jenzigweg (Wiesenbrücke) B 7**
- **B 88 OU Dorndorf-Stednitz**
- **B 88 OU Dornburg-Camburg**
- **B 94/AS B 282/B 2 OU Schleiz**
- **B 94 OU Zeulenroda-Triebes sowie Änderung der Streckenführung Untere Hardt**
- **B 180 OU Meuselwitz**
- **B 281 OU Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Lichte (Südwestthüringen)**
- **B 281 OU Pößneck**
- **L 1060 OU Isserstedt**
- **L 1070 OU Rodameuschel**
- **L 1070 OU Rauschwitz**
- **L 1075 OU Ilmnitz (bei Jena)**

- L 1075 Südumfahrung Bad Klosterlausnitz
- L 1076 OU Quirla
- L 1076 OU St. Gangloff
- L 1081 Aus- und Neubau von Ronneburg bis Chursdorf mit OU Reust (Gemeinde Rückersdorf), Vogelgesang und Chursdorf
- L 1081 bis AS BAB 4/B 175 OU Ronneburg
- L 1087 Zeulenroda-Triebes Lückenschluss Pausaer – Plauener Straße
- L 1087/L 1083 Zeulenroda-Triebes Straßenverbesserungsmaßnahme und Lückenschluss über Binsicht Weg
- L 1087/L 1083/B 94 OU Zeulenroda
- L 1095 Straßenausbau zw. BAB 9 AS Schleiz bis Zoppoten mit OU Gräfenwarth, Saalburg und Pöritzsch
- L 1108 OU Freienorla mit direktem AS zur B 88
- L 3007 OU Eisenberg

Begründung G 3-15

Für mehrere Straßenbauvorhaben in der Planungsregion Ostthüringen wurde noch keine Raumverträglichkeitsprüfung, kein Variantenvergleich oder keine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt bzw. wurde von der Einleitung eines solchen Verfahrens abgesehen. Diese Maßnahmen und Projekte in der Vorplanung werden unter Abstimmung mit der Fachplanung raumordnerisch freigehalten \Rightarrow Raumnutzungskarte. Dadurch ist es möglich, dass andere Planungs- und Maßnahmenträger ihre Planungen frühzeitig auf den möglichen Trassenverlauf abstimmen.

Eine Vielzahl der gelisteten Maßnahmen sind als weiterer Bedarf (WB) im Bundesverkehrswegeplan 2030 (siehe FStrAbG, Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2) sowie im Landesstraßenbedarfsplan 2030 eingestuft. Weitere OU wurden von den Gemeinden eingereicht. Bei als erforderlich bewerteten Maßnahmen, bei denen keine Daten vorlagen, wird vom Plangeber ein Bereich als Trassenkorridor in der \Rightarrow Raumnutzungskarte ausgewiesen, der unter Würdigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange für den jeweiligen Trassenverlauf besonders geeignet erscheint. Nachgeordnete Planungs- und Vorhabenträger können ihre Planungen und Maßnahmen somit frühzeitig auf den denkbaren Trassenverlauf abstimmen.

3.1.3 Netz des (öffentlichen) Straßenpersonenverkehrs und Feinmobilität

Gemäß LEP Thüringen 2025 soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden. Dabei sind vorrangige Ziele, den ÖPNV zu stärken, effektiv und bedarfsgerecht zu gestalten wie auch den Rad- und Fußverkehr an den Zugangsstellen einzuschließen \Rightarrow LEP, 4.5.13 G, 4.5.14 G. Ein konkurrierendes Verkehrsangebot (Parallelverkehr) im ÖPNV zwischen dem schienengebundenen (SPNV) und straßengebundenen Personen- nahverkehr (StPNV) ist abzubauen \Rightarrow LEP, 4.5, Leitvorstellung 5. Während der SPPN übergreifend die Zentralen Orte erschließt, fungiert der StPNV überwiegend als lückenschließender Zu- und Abbringer in den ländlich geprägten Räumen.

Mit Inkrafttreten der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr liberalisiert. Seither sind Fernbusanbieter ein Bestandteil einiger Zentraler Orte in Ostthüringen. Nach § 42a Abs. 1 PBefG dürfen Fernbusse keine Haltestellen unterhalb von 50 km zurückgelegter Strecke bedienen. Sie stehen daher nicht in direkter Konkurrenz zum StPNV und SPPN, aber zum schienengebundenen Personenfernverkehr (SPFV, \Rightarrow G 3-1). Da der SPFV nach den Grundsätzen der Raumordnung und dem LEP \Rightarrow LEP, 2.2.9 Z jedoch nicht die Anbindung zu allen Mittelpunkten in Thüringen gewährleistet, bietet der Fernbusverkehr eine potenzielle Alternative.

Neben dem SPPN und SPFV ist auch ein barrierefreier öffentlicher StPNV Voraussetzung für die gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BBG) sind Fahrzeuge, Haltestellen und Fahrgastinformationen so anzulegen, dass sie ohne besondere Erschwernis eine weitestgehend selbstständige Nutzung der Verkehrssysteme ermöglichen. Ergänzend verpflichtet § 5 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) zur Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln, baulichen Anlagen und Informations- und Kommunikationsquellen. Zudem sind gemäß § 10 Abs. 5 ThürGIG sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger der öffentlichen Gewalt, öffentliche

Wege, Plätze und Straßen ebenso wie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Nach § 14 ThürGIG sind zusätzlich barrierefreie und verständliche Informationsangebote sicherzustellen.

Detaillierte Vorgaben liefert § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Hiernach hat ein Nahverkehrsplan, die Belange der in ihrer Mobilität oder Sensorik eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen und für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ergänzend schreibt das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in § 2 Abs. 7 vor, dass bei der Planung und Ausgestaltung von Verkehrsinfrastruktur, Fahrzeugflotten und Verkehrsangeboten die Belange mobilitätseingeschränkter Personen angemessen zu berücksichtigen sind. Zudem verpflichtet das ThürÖPNVG in § 5 die Aufgabenträger zur Aufstellung eines Nahverkehrsplans, der genau diese Barrierefreiheitsaspekte gemäß § 8 Abs. 3 PBefG zu adressieren hat.

Des Weiteren hat entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG der gesamte öffentliche Verkehr die Sicherstellung einer ausreichenden, den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechenden Bedienung der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Umfang und die Qualität des Verkehrsangebots, dessen Umweltqualität und Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen zu definieren.

Durch die Novellierung der PBefG im Jahr 2021 wird eine Flexibilisierung der Angebotsformen vor allem im StPNV zugelassen. Der neue Linienbedarfsverkehr ermöglicht den Verkehrsunternehmen nachhaltige, benutzerorientierte Mobilitätsangebote in Ergänzung zum klassischen ÖPNV anzubieten, um z. B. schwach ausgelastete Linien, vor allem im ländlich geprägten Raum, effizienter bedienen zu können ⇒ G 3-19. Ein Großteil der Ostthüringer Bevölkerung lebt in eher ländlich geprägten Siedlungen und Kleinstädten. Diese Situation stellt sowohl die öffentlichen Verkehrsträger als auch die kreisfreien Städte und Landkreise vor besondere Herausforderungen in der Daseinsvorsorge.

Ebenso kann zusätzlich ein gut ausgebauter Radwegennetz die Mobilitätsdefizite im ländlichen Raum kompensieren und bietet bei Kurzstrecken eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Neben den in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen zum Radverkehr wurden auch weitere Positionen zum landes- und regional bedeutsamen Radverkehrsnetz im LEP Thüringen 2025 festgelegt ⇒ LEP, 4.5.15 G, 4.5.20 V, Karte 5. Die inter- und multimodale Mobilitätsvielfalt in Ostthüringen beschränkt sich jedoch nicht nur auf den ÖPNV und das Fahrrad. Der übergeordnete Fachbegriff der Nutzung vielfältiger Mikromobile ist die Feinmobilität, welche neben den bekannten Fahrradtypen (Pedelec, S-Pedelec, Lastenräder) auch Velomobile, E-Roller, E-Scooter, Segways, Seniorenmobile oder auch Microcars umfasst. Die Feinmobilität trägt demnach zur kleinen, leichten Mobilität der Menschen bei und zählt dabei als umweltgerechter Gegenpart zum motorisierten Individualverkehr bzw. zur Grobmobilität (Autos, Schwerlastverkehr). Mikromobile mit einer Geschwindigkeit bis zu 25 km/h (E-Scooter bis 20 km/h) können ebenfalls auf Radwegen genutzt werden. So sind in den Grundsätzen zum Radverkehr ⇒ G 3-22, G 3-23 stets alle auf Radverkehrswegen zulässigen Mikromobile zu berücksichtigen.

Weitere Aussagen zur Feinmobilität sind im Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen unter Kapitel B.6 festgeschrieben.

Fernbusverkehr

G 3-16 Der Fernbusverkehr soll nicht in Konkurrenz mit dem straßengebundenen öffentlichen Nahverkehr stehen. Er soll in der Planungsregion Ostthüringen eine Alternative für Mittelpunkte ohne Anschluss an den schienengebundenen Nah- und Fernverkehr darstellen. Neben den bereits bestehenden und regelmäßig angefahrenen Fernverkehrshalten in den Ostthüringer Oberzentren sollen folgende – symbolhaft in der ⇒ Karte 3-1 dargestellt – Mittelpunkte die erforderlichen Infrastrukturen für etwaige Fernbusanbindungen vorhalten:

- **Schleiz**
- **Eisenberg**

Begründung G 3-16

Durch die Anbindung an den Fernbusverkehr erhält auch die Bevölkerung in den Mittelpunkten ohne Anschluss an den schienengebundenen Personennah- und Fernverkehr die Möglichkeit, über

längere Strecken kostengünstig und umweltfreundlich zu reisen. Laut \Rightarrow LEP, 2.2.9 Z haben Mittelzentren eine überregionale Verkehrsknotenfunktion. Dies kann in den Städten Schleiz und Eisenberg u. a. erreicht werden, wenn eine angemessene Fernbusverbindung besteht, da keine intakte Schienenverbindung vorhanden ist. Damit einhergehend ist es notwendig, die dafür erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Da der Fernbusverkehr kein Nahverkehrsanbieter ist, werden höhere Anforderungen gestellt als bei den bestehenden Nahverkehrsbahnhöfen. Der Nahverkehr benötigt z. B. nur kurze Haltezeiten, während der Fernbusverkehr aufgrund der Gepäckabfertigung, Toilettenpausen etc. Haltezeiten von bis zu 15 Minuten erfordert. Ein Großteil der Fernbusfahrgäste reist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Fernbusbahnhof an. Dementsprechend sollten vorhandene Nahverkehrsbahnhöfe in den Mittelzentren – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem potenziellen Fernbusbetreiber – mit (behindertengerechten) Toiletten, Fahrgastauskunft, Wartehäuschen, Bänken und Parkplätzen ausgerüstet werden, sodass sie zusätzlich die Anforderungen eines Fernbusbahnhofs erfüllen. Idealerweise werden keine neuen und/oder abgelegenen Fernbusbahnhöfe geschaffen, sondern bestehende Nahverkehrsbahnhöfe für den Fernbusverkehr angepasst. Dahingehend fungieren diese Umsteigepunkte als Bindeglied zwischen Nah- und Fernbusverkehr.

Straßenpersonennahverkehr

G 3-17 Mit den im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der \Rightarrow Karte 3-1 bestimmten – regional bedeutsamen Achsen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) soll die Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen an Zentrale Orte sowie an das Netz des Schienenpersonennahverkehrs sichergestellt werden. Für Verkehrsunternehmen mit bestehendem Linienverkehr entlang der genannten Achsen sollen die Fördermöglichkeiten aus der StPNV-Finanzierungsrichtlinie für landesbedeutsame Buslinien zur Verfügung stehen. Vorgeschlagene, jedoch noch nicht bediente Achsen, sollen perspektivisch in die StPNV-Finanzierungsrichtlinie für eine landesbedeutsame Buslinie aufgenommen werden.

- Altenburg – Meuselwitz – [Zeitz]
- Altenburg – [Borna]
- Altenburg – [Geithain]
- Bad Lobenstein – Gefell – Hirschberg/Saale – [Hof/Saale]
- Bad Lobenstein – Lehesten (Thür. Wald) – Probstzella sowie [Ludwigsstadt]
- Bad Lobenstein – [Nordhalben] – [Kronach]
- Bad Lobenstein – [Bad Steben]
- Bad Lobenstein – [Naila]
- Bad Lobenstein – Saalburg-Ebersdorf – Ziegenrück – Pößneck
- Eisenberg – Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf
- Eisenberg – Bürgel – Jena
- Eisenberg – Crossen a. d. Elster
- Eisenberg – Schkölen – [Naumburg]
- Gera – Münchenbernsdorf – Triptis – Auma-Weidatal – Schleiz
- Gera – Pöllitz – [Kayna] – Meuselwitz – Lucka – [Borna]
- Greiz – [Werdau] – [Zwickau]
- Greiz – [Reichenbach/Vogtl.]
- Jena – [Apolda]
- [Neuhaus am Rennweg] – Schwarzatal – [Ilmenau]
- [Neuhaus am Rennweg] – Katzhütte – [Ilmenau]
- Probstzella – [Neuhaus am Rennweg]
- Rudolstadt – Bad Blankenburg – Königsee – [Ilmenau]
- Rudolstadt – [Blankenhain – Bad Berka – Erfurt]
- Rudolstadt – [Kranichfeld – Erfurt]
- Saalfeld/Saale – [Neuhaus am Rennweg]

- **Schleiz – [Plauen]**
- **Schleiz – Saalburg-Ebersdorf – Bad Lobenstein**
- **Schleiz – Tanna – Gefell – Hirschberg/Saale – [Hof/Saale]**
- **Schleiz – Zeulenroda-Triebes – Greiz**
- **Schleiz – Ziegenrück – Pößneck**
- **Schleiz – Neustadt a. d. Orla – Stadtroda**
- **Triptis – Auma-Weidatal – Zeulenroda-Triebes – [Plauen]**

Begründung G 3-17

Die regional bedeutsamen Achsen des öffentlichen StPNV stellen diejenigen Verbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des regionalen Schienennetzes unabdingbar sind. Überall dort, wo keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder kein Bahnbetrieb (mehr) erfolgt, jedoch ein Verknüpfungsbedarf besteht (Verbindung zwischen Grundzentren bzw. zur Anbindung von Grundzentren an Mittelpunkte oder zu Verbindungen höherer Kategorien), sollen die regional bedeutsamen StPNV-Achsen anhand von vertakteten Fahrplänen (siehe Projekt ITF Thüringen 2030 TMIL und LEG-Thüringen) die Funktionen übernehmen und darüber hinaus die Entwicklung des Raumes zwischen den Zentralen Orten stützen. Die im Plansatz genannten und in ⇒ Karte 3-1 dargestellten regional bedeutsamen Achsen des öffentlichen StPNV definieren keinen festen Streckenverlauf, sondern verstehen sich viel mehr als notwendige und raumbedeutsame Verknüpfung zwischen zwei oder mehreren Zentralen Orten. Ein Parallelverkehr zum SPNV wird dabei ausgeschlossen.

Die genannten Achsen des regional bedeutsamen StPNV beruhen zum Teil auf den Grundlagen des ITF-Rahmenplans (Integraler Taktfahrplan Thüringen 2030), jedoch vor allem auf dem vom TMIL entwickelten Konzept des förderfähigen, landesbedeutsamen Busnetzes. Verkehrsunternehmen, welche ÖPNV-Verkehre entlang dieser StPNV-Achsen bedienen, haben die Möglichkeit nach der „Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen“ (Anlage 1 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie) Fördergelder zu beantragen. Für die im Plansatz genannten regional bedeutsamen StPNV-Achsen, welche noch nicht durch die StPNV-Finanzierungsrichtlinie Anlage 1 gefördert werden, jedoch die Kriterien der Richtlinie erfüllen, sollte die Möglichkeit einer Förderung bestehen. Eine Ergänzung dieser Verbindung in die StPNV-Finanzierungsrichtlinie Anlage 1 wäre zukünftig vorzunehmen.

Eine hohe Angebotsqualität erfordert einen mindestens zweistündlichen (mindestens 8 Fahrtenpaare von Montag bis Freitag) sowie integralen, minutengenauen Taktverkehr, welcher auch am Wochenende (mindestens 4 Fahrtenpaare) beibehalten wird (siehe auch „plustaktbus“ des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds). Zusätzlich könnten Expressbusse (reduzierte Anzahl an Haltepunkten) eingesetzt werden. Es ist anzustreben, dass entlang der genannten Strecken Echtzeitinformationssysteme installiert werden und zugleich freies WLAN zur Verfügung gestellt wird. Für die Vielzahl der oft kreisübergreifenden, regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen StPNV wird auf ein thüringenweit einheitliches, markenaufbauendes, wiedererkennbares (Branding und Ticketing) System hinzuarbeiten sein, um die Wirksamkeit solch eines Konzeptes voll entfalten zu können (vgl. „plustaktbus“). Dies inkludiert eine übergreifende Abstimmung der Nahverkehrspläne über die Landkreisgrenzen hinaus. Solche und weitere Maßnahmen werden dazu beitragen, den StPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr attraktiver zu machen.

- G 3-18 In der Planungsregion Ostthüringen soll zur Anbindung der ländlich geprägten Gemeinden mit den Grundzentren sowie der Grundzentren mit den Mittelpunkten und Oberzentren zur Anpassung an demografisch bedingte Veränderungen der Nachfragestrukturen ein attraktives, leistungsfähiges und bedarfsgerechtes ÖPNV-Netz als Aufgabe der Daseinsvorsorge gesichert werden. Die verschiedenen ÖPNV-Achsen sollen an zentral gelegenen Verknüpfungspunkten miteinander verbunden und dabei das Leistungsangebot der Nahverkehrsträger regionsübergreifend wie auch systemübergreifend, integral und taktgenau abgestimmt werden. Zur Förderung einer umweltgerechten Mobilität sollen vorhandene Verknüpfungspunkte beibehalten bzw. der Siedlungsentwicklung angepasst und zusätzliche Verknüpfungspunkte erörtert und diese bedarfsgerecht mit unterschiedlichen Stellplätzen ausgestattet werden ⇒ Karte 3-1. Bei der Ausrichtung und Angebotsplanung für den ÖPNV sollen die Bedürfnisse junger Familien mit Kindern ebenso wie auch der älter werdenden Bevölkerung berücksichtigt werden.**

Begründung G 3-18

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV wie Stadtbahn bzw. straßen- und schienengebundener Nahverkehr) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Mobilitätssicherung und trägt zur Daseinsvorsorge sowohl im ländlich geprägten Raum als auch im Einzugsbereich der Oberzentren bei. Hier zielt er insbesondere auf die Reduzierung des Individualverkehrs und damit auf eine Entlastung des Straßenverkehrsnetzes (§ 2 Abs. 1, Satz 1 ThürÖPNVG). Im ländlichen geprägten Raum fungiert ein attraktiver und integral getakteter ÖPNV als „Haltefaktor“ und mindert weitere Abwanderungsbestrebungen.

Das Konzept der Zentralen Orte sieht vor, dass Behörden, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, aber auch großflächige Einzelhandelsbetriebe oder Industrie- und Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Orten gebündelt werden. Die Zugangsstellen zum öffentlichen Nahverkehr (Bahnhöfe, Haltepunkte) sind in den Zentralen Orten zugleich die Verknüpfungs- und Umsteigepunkte innerhalb des ÖPNV sowie zum SPNV und/oder SPFV und dem motorisierten Individualverkehr (P+R). Ein Großteil der Zentralen Orte in Ostthüringen verfügt über einen Anschluss an den SPNV, weitere Zentrale Orte auch an den übergeordneten SPFV. Orte an Knotenpunkten mehrerer Schienenverbindungen werden als Verknüpfungspunkte Bahn-Bahn ausgewiesen. Idealerweise werden die Stadt- und Regionalbuslinien, aber auch Fernbuslinien, auf die Fahrpläne der jeweiligen Bahnhöfe ausgerichtet. Orte mit Zugang zum SPNV und/oder SPFV wie auch mit Anschluss an regional bedeutsamen StPNV-Achsen \Rightarrow G 3-17 werden als Verknüpfungspunkt Bahn-Bus gekennzeichnet. An den Zugangsstellen zum SPNV und SPFV soll möglichst die Taktung zwischen den Verkehrsträgern so abgestimmt sein, sodass eine Wartezeit von maximal 15 Minuten nicht überschritten wird. Ein abgestimmter Bus-Bahnfahrplan hin zu einem integralen Taktfahrplan (siehe ITF-Rahmenplan) ist zielführend. Durch das effektive Zusammenspiel von Bus und Bahn wird langfristig ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot geschaffen. Die Finanzierungen für den StPNV sollten zunehmend den Schwerpunkt ITF fokussieren.

In den beiden Oberzentren Jena und Gera werden zusätzlich die Stadtbahnen erfolgreich mit den Zugangsstellen zum SPNV und SPFV verknüpft. Diese Verknüpfungspunkte in den Oberzentren haben eine überregionale Bedeutung. An den zentral gelegenen Busbahnhöfen, welche zudem direkt an den (Fern)Verkehrsbahnhöfen liegen, werden an einem Punkt alle öffentlichen Verkehrsträger gebündelt. Diese Verknüpfungspunkte werden als Bahn-Bahn & Bahn-(Fern-)Bus ausgewiesen. In Ostthüringen profitieren zusätzlich ein Grund- (Königsee (OT Rottenbach)), ein Mittel- (Pößneck) sowie ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Saalfeld/Saale) von solch einem historisch gewachsenen Knoten. Diese integralen Verknüpfungspunkte sollten so bedient werden, dass auch der umgebende ländliche geprägte Raum davon partizipieren kann \Rightarrow Karte 3-1.

Durch geeignete Maßnahmen an den Verknüpfungspunkten können Unterbrechungen der Mobilitätskette vermieden, barrierefreie Zugänge geschaffen und einhergehend Zugangsstellen attraktiv gestaltet werden. Mit der ansprechenden und funktionalen Gestaltung der Verknüpfungspunkte werden übergreifende, vielfältige und attraktive Umsteigebeziehungen möglich. Damit alle wichtigen Einrichtungen des Zentralen Ortes gut erreichbar sind, sollte idealerweise eine Einbindung in das Fußwege- und Radwegenetz, durch Radabstellanlagen, Ladepunkte für Pedelecs und E-Roller sowie durch Stationen für Taxis, Carsharing-Autos, Leihräder etc. an den Verknüpfungspunkten etabliert werden. Gut ausgebaut und angebundene Verknüpfungspunkte wirken nicht nur positiv im Zentralen Ort, sondern haben auch eine erschließende Funktion für den umgebenden Raum. Dabei soll nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine bedarfsgerechte Anbindung von beschäftigungsintensiven Industrie- und Gewerbegebieten ebenfalls dazu beiträgt, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Bedürfnisse junger Familien mit Kindern (Schülerverkehrsströme, Einkäufe) und auch der älter werdenden Bevölkerung (Nutzung sozialer- und kultureller Angebote, Arztbesuche, Einkäufe etc.) im Hinblick auf die Daseinsvorsorge, vor allem in den dörflich geprägten Siedlungen und Kleinstädten Ostthüringens, erfordern weiterhin individuelle, flexible und angepasste Lösungen im ÖPNV \Rightarrow G 3-19.

- G 3-19 Im überwiegend kleinstädtisch und ländlich geprägten Ostthüringer Raum soll durch die zuständigen Aufgabenträger unter Einbeziehung von vielfältigen Verkehrskooperationen und neuer flexibler Angebotsformen ein öffentlich zugängliches Mobilitätsangebot anhand sogenannter lokalen Mobilitätszentralen bzw. lokalen Mobilitätsmanagern entwickelt werden.**

Begründung G 3-19

Neben den klassischen StPNV entlang starker Hauptachsen (regional bedeutsame Buslinien, Expressbus, Schülerbus, Pendlerbus, etc. ⇒ G 3-17) ergänzen vor allem flexible Bedienformen (Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBeFG und gebündelte Bedarfsverkehre nach § 50 PBeFG) im kleinräumlichen Maßstab die verbliebenen, eher ländlich strukturierten Gebiete. Durch weitere Bevölkerungsrückgänge und die Veränderungen in der Einwohnerstruktur, besonders in den peripheren Landesteilen, ist der klassische StPNV nur eingeschränkt geeignet, die Nachfrage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in der gewünschten Qualität zu bedienen. Aufgrund dieser geringeren Nachfragedichte und Bündelungsfähigkeit sind andere, flexible Maßnahmen bei den regionalen Akteuren des StPNV notwendig. Durch die Einbeziehung unterschiedlicher und flexibler Angebotsformen wie Rufbus, Bürgerbus, Radbus, Zubringerbus, Wander- oder Eventbus (z. B. an Wochenenden), Linientaxi und Sammeltaxi unter dem Schirm einer lokalen Mobilitätszentrale oder einem lokalen Mobilitätsmanager, kann im kleinräumigen Maßstab bedarfsgerechter und –gesteuerter Flächenbetrieb (Ridepooling und „On-Demand-Verkehre“) im Interesse des Gleichwertigkeitsgrundsatzes und der Mobilitätsgarantie sichergestellt werden. Das Konzept der lokalen Mobilitätszentrale bzw. des lokalen Mobilitätsmanagers basiert auf dem Top-down-Ansatz. Die jeweiligen von den Landkreisen beauftragten regionalen Verkehrsunternehmen haben die Möglichkeit die Durchführung von Ridepooling-Angeboten (Bündelung mehrerer Fahrten, Gemeinschaftsverkehr) sowie Event-, Wander- oder Rufbus-Services nach Bedarf auf lokale Kooperationspartner – meist Taxiunternehmen oder ähnliche lokale Mobilitätsakteure – auszugliedern. Die Koordination des bedarfsgerechten Flächenbetriebs im kleinräumigen Maßstab wird dann nicht mehr von einer einzelnen Hauptzentrale des Verkehrsunternehmens durchgeführt, sondern von einem lokalen Auftragnehmer. Lokale Mobilitätsbedürfnisse können u. a. anhand einer App oder telefonischen Hotline gesammelt, zu einem Ridepooling-Angebot zusammengeführt und dann dem lokalen Auftragnehmer übermittelt werden. Dadurch wird ein individuelles, auf die lokalen Bedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung zugeschnittenes Angebot entwickelt und mit dem übergeordneten klassischen StPNV integriert. Größere Busse können eingespart werden und müssen nicht jeden peripheren Haltepunkt anfahren, um einen Linienverkehr aufrechtzuerhalten. Lokale Mobilitätszentralen im kleinstädtisch und ländlich geprägten Raum könnten eine wirtschaftliche Alternative zur Mobilitätsgarantie darstellen, da sie den Vorteil bieten, individuell zugeschnittenen Service anzubieten und zudem durch Ridepoolings zur Dekarbonisierung beizutragen. In Ostthüringen wird dieses Konzept bereits erfolgreich umgesetzt.

Mit den Verkehrsträgern stadt- und kreisübergreifend abgestimmte Verkehrsangebote können ein flächendeckendes Angebot bereitstellen und einen Standortvorteil für den kleinstädtisch und ländlich geprägten Raum bedeuten. Diese Art von Verkehrskooperationen verhindern, dass in der Umgebung von Stadt- und Kreisgrenzen die Angebotsqualität nachlässt. Gleichwertige Lebensverhältnisse auch im ländlich geprägten Raum können und sollten u. a. durch ein gut finanziertes sowie angemessenes und bedarfsgerechtes Maß an ÖPNV-Angeboten (StPNV und SPNV) erreicht werden.

- G 3-20 Zur Reduzierung der verkehrsbedingten und klimawirksamen Emissionsbelastungen, insbesondere in den verdichteten städtischen Räumen Gera und Jena, dem Städtedreieck am Saalebogen, den Städten Altenburg und Greiz soll kontinuierlich und bedarfsgerecht eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, vor allem zur innerörtlichen und zentralen Erschließung, erfolgen. Die Stadtbahnen in den Oberzentren Gera und Jena, als Rückgrat des kommunalen Personennahverkehrs, sollen stets als integrales Stadtbahnssystem fungieren. Der StPNV soll sukzessiv bedarfsgerecht auf Klimaneutralität umgestellt werden.**

Begründung G 3-20

Angesichts der verkehrlichen Überlastungserscheinungen, insbesondere in den Oberzentren, kann der öffentliche Personennahverkehr durch seine wesentlich effektivere Nutzung des verfügbaren Verkehrsraumes den Hauptteil des Verkehrsbedarfes decken. Um die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen, sind die Kriterien der Erreichbarkeit zum SPNV und SPFV wie auch zum Fernbusnetz zwischen den Oberzentren als auch für den Anschluss der Grund- sowie Mittelzentren an die Oberzentren und die Verbindung zwischen den Grundzentren ebenso wie die Bedienung in der Fläche von entscheidender Bedeutung. Entsprechend der gegenwärtig verzeichneten und künftig erwarteten Zunahme der Verkehrsbedürfnisse auf den die Zentren verbindenden Hauptachsen – insbesondere in den zur Thüringer Städtekette gehörenden Oberzentren Gera und Jena sowie deren Umland – kann der ÖPNV in seiner Leistungsfähigkeit verbessert werden. Der öffentliche Verkehr fungiert insofern als umweltfreundliches Beförderungsmittel, indem dieser eine attraktive Alternative für Berufspendler im MIV darstellt. Des Weiteren schreitet die Elektromobilisierung auch im StPNV

heran. Elektrobusse sind bereits effizienter je kWh/km als dieselbetriebene Busse und unterstützen die Dekarbonisierung. Schwachlaststrecken sollten bedarfsgerecht und mit angepassten Busgrößen (Midi- und Minibus) und Services (Ridepooling, Ruf- und Wanderbusse) bedient werden.

In den Städten Gera und Jena sind die Stadtbahnlinien besonders leistungsfähige und kundenfreundliche innerstädtische Verkehrssysteme. Um die genannten Kriterien der Stadtbahnen zu verbessern, wird in Gera der Anschluss des Ortsteiles Langenberg unter der Berücksichtigung der Anbindung bedeutender Industrie- und Gewerbestandorte im Geraer Norden von Bedeutung sein. Eine kreisübergreifende Erweiterung des Stadtbahnnetzes bis nach Bad Köstritz sollte in die Prüfung zum Ausbau der Stadtbahnlinie einbezogen werden.

Das wirtschaftliche Wachstum der Stadt Jena führt zu einer hohen Nachfrage von Gewerbe- und Eigenheimgrundstücken. Der Bedarf konnte weitestgehend durch gezielte Wohnbauflächenentwicklung innerhalb der Stadtgrenzen befriedigt werden. Im nächsten Schritt ist die Anbindung an das Stadtbahnssystem dringend erforderlich, um Pendlerströme an den schienengebundenen ÖPNV zu bündeln. In Jena wird daher der Ausbau der Strecke nach Zwätzen mit einem Anschluss zum Wohngebiet Himmelreich (Linie 1 und 4) und eine Erweiterung zu den Wohngebieten in Jena-Wogau /Jenaprießnitz (Linie 2) vorangetrieben. Des Weiteren wird eine Stadtbahntrasse über den Beutenberg angestrebt. Diese geplante Neubautrasse weist ein sehr hohes Fahrgastpotenzial auf, da sie unter anderem den Bahnhof Jena West in das Stadtbahnssystem Jena einbinden wird. Ein Straßenbahnringschluss mit der Anbindung des Gewerbegebietes Lobeda-Süd über die bestehende Trasse Göschwitz – Lobeda-Ost (Linie 3) ist eine weitere, zukünftige Maßnahme der Stadt Jena zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs.

In beiden Oberzentren fungieren die Verknüpfungspunkte zwischen den Stadtbahnen zu den weiteren öffentlichen Verkehrsträgern von Stadtbus bis hin zum SPNV und SPFV an den jeweiligen Umsteige- und Zugangsstellen als Teil eines integralen Systems des gesamten städtischen ÖPNV. Taktdefizite sollen an den Verknüpfungspunkten stetig ermittelt und weiter reduziert werden (z. B. nach Fahrplanwechsel), um stets ein optimales, integrales Taktsystem bereitzustellen.

- G 3-21 Die Erreichbarkeit der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ Z 4-5 und der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ G 4-22 mit dem ÖPNV soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen die Interessen und Bedürfnisse der Touristen und Erholungssuchenden berücksichtigt werden.**

Begründung G 3-21

Die Tatsache, dass der größte Anteil an Übernachtungsgästen und Tagesbesucher der Tourismusgebiete in Ostthüringen für Anreise und Erreichung ihrer touristischen Ziele den motorisierten Individualverkehr nutzt, erfordert eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs sowohl hinsichtlich des Angebots als auch der Qualität. Die Natur-, Kultur- und Erholungsräume in Ostthüringen verfügen nur zum Teil über touristisch nutzbare ÖPNV-Angebote. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sowie in Kurorten können durchgehende Reiseketten geschaffen (vom Bahnhof bis zum Ferienort) und das Angebot an Wander- und Radbussen ausgebaut werden. So kann ein gut ausgebauter ÖPNV-Netz mit modernem, elektrifiziertem Fuhrpark in diesen schützenswerten und empfindlichen Gebieten eine weitere Reduzierung der klimaschädlichen Emissionen bewirken wie auch eine Attraktivitätssteigerung für Erholung und Freizeit leisten.

Durch eine Attraktivitätssteigerung der Angebote des öffentlichen Nahverkehrs mit Wander- und Radbussen, einschließlich einer Linienschiffahrt auf dem Hohenwarte- und Bleilochstausee, in Verbindung mit einer zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung insbesondere an den Wochenenden sowie durch eine bessere Verknüpfung von Bahn- und Fernbuslinien, können die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen nachhaltig gestärkt werden ⇒ Z 4-5.

Radverkehr und weitere Feinmobilität

- G 3-22 Der weitere Ausbau des kommunalen und regionalen Radwegenetzes soll in Hinblick der Luftqualitätsziele und der Luftreinhaltungsplanung dazu beitragen, die Feinstaubbelastung in den Zentralen Orten zu reduzieren. Im Zuge dessen soll das Servicespektrum rund um die Feinmobilität bedarfsgerecht ausgebaut werden, um diese gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (Grobmobilität) attraktiv zu machen. Wohngebiete, Arbeitsstätten, schulische- und universitäre Institutionen wie auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen in der weiteren Planung so ausgerichtet werden, dass notwendige Wegstrecken zu Fuß, mit dem ÖPNV, aber vor allem mit**

den vielfältigen, auf Radwegen zulässigen Mikromobilen bewältigt werden können. Der Ausbau des Radwegenetzes soll dazu beitragen, Mobilitätsdefizite zu reduzieren.

Begründung G 3-22

Mikromobile, vor allem die elektrischen Varianten wie Pedelecs und E-Scooter, gewinnen als individuelles Nahverkehrsmittel immer mehr an Bedeutung. Als wachsender Bestandteil des Modal-Splits tragen sie dazu bei, in den Städten die Luftqualitätsziele zu erreichen und die Feinstaubbelastung weiter zu reduzieren.

Um das Potenzial der Feinmobilität stärker zu nutzen, ist es notwendig, das kommunale und regionale Radwegenetz anzupassen und auszubauen außerdem das Potenzial innerstädtischer Fahrradzonen (nach StVO-Novelle 2020, § 39 Abs. 1b StVO) zu nutzen. Der Ausbau einer sicheren und angepassten Infrastruktur kann weitere Pendler dazu anregen, auch für längere Strecken auf Mikromobile umzusteigen. Dies gilt vor allem für die Radverkehrsinfrastruktur an den Bundes- und Landesstraßen, insofern sie die im Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen beschriebene Verbindungsfunction erfüllen (Kapitel B.1.3.). Die Radverkehrspotenziale entlang der Bundes- und Landesstraßen ⇒ G 3-23 werden durch die Schaffung geeigneter Fahrradinfrastruktur in Anlehnung an die in großen Ballungsräumen bundesweit geplanten und teilweise umgesetzten Radschnellverbindungen gesteigert.

Der Akzeptanz-Effekt für die Feinmobilität kann durch die sinnvolle Verknüpfung zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge gestärkt werden. Mit einer sicheren Anbindung schulischer- und universitärer Institutionen wird die Affinität zur Nutzung von diversen Mikromobilen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen frühzeitig ausgeprägt. Die Hemmschwelle zu einem eigenen Pkw vergrößert sich und die Gesundheit wird in vielerlei Hinsicht gestärkt. Arbeitgeber, Behörden, Schulen, Geschäfte und andere Institutionen können durch sichere Abstellmöglichkeiten und Ladestationen für Pedelecs, E-Scooter und weitere Mikromobilen die positive Entwicklung fundieren. Fahrradzonen können eine Entlastung der Stadtzentren und/oder -quartiere vom motorisierten Individualverkehr bewirken und zu positiven Effekten der innerstädtischen Erlebnisfunktion führen oder auch Wohnquartiere aufwerten.

Ein zusätzlicher Ausbau der Serviceleistungen wie Bike & Ride und Fahrrad-2-Go-Angebote (kostenlose Fahrradmitnahme im gesamten ÖPNV), Fahrradparkhäuser oder -boxen, Pedelec- und E-Scooter-Leih- und Ladestationen unterstützt die nachhaltige Entwicklung weg von der Grobmobilität. Zukünftige Informationsportale können zudem Hinweise über die Auslastung von Fahrradstellplätzen bzw. -boxen liefern, was die beiden Faktoren Akzeptanz und Sicherheit, insbesondere für die deutlich teureren E-Mikromobile wie Pedelecs und E-Scooter, erhöht.

Als individueller Verkehrsmodus sowie als Teil einer multimodalen Mobilität gewinnt die Feinmobilität zunehmend an Bedeutung und bietet, unter der Voraussetzung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Radwegenetzes, in den ländlich geprägten Räumen die Chance, öffentliche Mobilitätsdefizite partiell zu kompensieren. Durch Straßenumgestaltungsmaßnahmen kann eine sichere Feinmobilität zwischen den Zentralen Orten und den umgebenden ländlichen Räumen gewährleistet werden. Da die Mobilität eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe ist, bewirkt der Ausbau des Radwegenetzes eine Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes und verringert somit das Gefühl des „Abgehängt-Seins“. Negative demografische Entwicklungen können teils abgeschwächt werden, wenn Arbeitsstätten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge individuell und sicher mit den diversen Formen der Mikromobile erreicht werden können.

- G 3-23 Bei Um- und Ausbaumaßnahmen von aktuell im Bestand befindlichen, aber auch bei Neubauprojekten von Bundes- ⇒ G 3-12 und Landesstraßen ⇒ G 3-13, sowie bei kommunalen Straßenverbindungen, soll der Bedarf für die Anlage eines straßenbegleitenden Radwegs geprüft und dieser bei positivem Nachweis umgesetzt werden. Insbesondere zwischen den Städten und ihren suburbanen Siedlungen, unter Berücksichtigung sowohl der Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen ⇒ Z 2-2 als auch der Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ Z 2-3 sollen schnelle Radwegeverbindungen geschaffen werden.**

Begründung G 3-23

Der wachsende Bedarf an sicheren Radwegen entlang viel befahrener Straßen hängt mit der fortschreitenden Entwicklung der Feinmobilität und dem damit verbundenen Bedürfnis der Nutzung eines umweltfreundlichen und gleichzeitig individuellen Verkehrsmittels zusammen. Eine hohe Sicherheit von Radfahrern kann nur gewährleistet werden, wenn separate Radwege zur Verfügung stehen. Entlang von Bundesstraßen, Landesstraßen wie auch viel befahrenen kommunalen Straßen sollte

daher die Notwendigkeit möglicher parallelaufender Radwege geprüft werden. Eine kommunale und landkreisübergreifende Zusammenarbeit zur Schaffung eines durchgängigen Radwegenetzes für ganz Ostthüringen und über die Planungsgrenzen hinaus ist unabdingbar.

Insbesondere die Oberzentren Jena und Gera, aber auch die Mittelzentren mit Teilstrukturen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg und Altenburg, bieten mit ihren Industrie- und Gewerbeparks Potenziale, Pendler mit einer gut ausgebauten Fahrradinfrastruktur dazu zu motivieren, vom motorisierten Individualverkehr auf Mikromobile als umweltfreundliche Verkehrsmittel umzusteigen. Bei der Verkehrsmittelwahl liegt der Radverkehr im Oberzentrum Gera sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit lediglich 4 % besonders niedrig (deutschlandweit bei 11 %, im Jahr 2020). Ein auf die diversen Mikromobile fokussiertes Konzept kann die Mängel und Qualitätsdefizite in Ostthüringen aufdecken und die Feinmobilität nachhaltig stärken.

3.1.4 Luftverkehr

Die landesweiten Festlegungen zum Luftverkehr sind im LEP Thüringen 2025 zu finden ⇒ LEP, 4.5.10 Z/4.5.11 G.

Die in der Planungsregion vorhandenen Verkehrs- und Sonderlandeplätze sind als Symbol in der ⇒ Raumnutzungskarte und in der ⇒ Karte 3-1 dargestellt. Sie haben die Aufgabe, den Bedarf der allgemeinen Luftfahrt abzusichern und die Teilräume, die nicht in der Nähe von Verkehrsflughäfen liegen, für den Geschäfts- und Werksverkehr zu erschließen. Sie dienen darüber hinaus dem Flugsport und touristischen Zwecken.

G 3-24 Mit den folgenden – symbolisch in der ⇒ Karte 3-1 dargestellten – regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorten soll die schnelle Erreichbarkeit insbesondere der regionalen Wirtschaft und damit die Entwicklung der Region und ihrer Zentralen Orte sichergestellt werden.

- Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport
- Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz
- Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina
- Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz
- Sonderlandeplatz Greiz-Obergrochlitz

Die Entwicklung des regional bedeutsamen Verkehrslandeplatzes Altenburg-Nobitz soll in Verbindung mit dem benachbarten Industrie- und Gewerbegebiet „Am Flugplatz Altenburg/Nobitz“ fortgeführt werden.

Begründung G 3-24

Die in der Planungsregion vorhandenen Verkehrs- und Sonderlandeplätze können besonders im Bereich des allgemeinen Luftverkehrs eine Ergänzungsfunktion übernehmen und die Teilräume für den Geschäfts- und Werksverkehr erschließen. Grundsätzlich gilt für alle Verkehrslandeplätze, diese bestmöglich mit dem Netz des öffentlichen Verkehrs zu verbinden. Touristik- und Luftsportaktivitäten sollten an den genannten Landeplätzen gebündelt und gestärkt werden.

Eine Besonderheit bietet der Verkehrslandeplatz am Standort Nobitz (Altenburger Land), denn dieser verfügt über Voraussetzungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr. Das heißt, er ist geeignet für den qualifizierten Geschäftsreiseverkehr mit der Möglichkeit nach Instrumentenflugbedingungen (Allwetterflugbetrieb) zu starten und zu landen. Besonders durch seine Nähe zu den Oberzentren Gera, Chemnitz und Zwickau trägt er zur luftfahrttechnischen Erschließung und zur Stärkung der Wirtschaftsstandorte des ostthüringischen und südwestsächsischen Raumes bei. Mit dem direkt angrenzenden Industrie- und Gewerbepark „Am Flugplatz Altenburg/Nobitz“ (RIG-1, ⇒ Z 2-3) kann die wirtschaftliche Entwicklung des Verkehrslandeplatzes verknüpft werden. Aeronautisch affinen Unternehmen bietet dieser Standort ein Testfeld für ihre neuen Produkte (z. B. Drohnen). Dies soll an diesem Standort fokussiert werden.

Der Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz ist in prädestinierter Lage für den Bereich Geschäftsreisen- und Werksflugverkehr, da in seiner näheren Umgebung vier Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen wie auch das größte Vorranggebiet großflächige Industriean-siedlung – der Industriegroßstandort Ostthüringen – lokalisiert sind ⇒ Karte 3-1. Die sehr guten An-bindungen zum MIV und StPNV, ebenso wie die Lage am Oberzentrum Gera ermöglichen Geschäftsreisenden den Zugang zu vielfältigen Angeboten. Luftsportaktivitäten, Flugschulungen, Event- und Tagetourismus sind weitere Standbeine am Verkehrslandeplatz.

Wie Gera-Leumnitz verfügt ebenfalls der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina über eine asphaltierte Landebahn. Aufgrund seiner Nähe zum wirtschaftlich starken Oberzentrum Jena ist auch dieser interessant für den Geschäftsreiseverkehr. Zusätzlich bietet dieser Standort Möglichkeiten für den Luftsport, Flugschulen und Tagestourismus. Eine direkte Anbindung an den ÖPNV besteht nicht und wäre auszubauen.

Der Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz verfügt lediglich über eine 500 m kurze asphaltierte Landepiste und ist daher für den Geschäftsreiseverkehr nur bedingt geeignet. Er kann primär für Luftsportaktivitäten, Flugschulungen und tagestouristische Ereignisse erhalten bleiben. Auch der Sonderlandeplatz Greiz-Obergrochlitz sollte vorrangig für den Luftsport und Tagestourismus erhalten werden. Der Zugang zum StPNV ist bei beiden Flugplätzen im nächstgelegenen Ort vorhanden. Eine direkte Anbindung der Luftverkehrsstandorte sollte in der Nahverkehrsplanung aufgenommen werden.

Bei einem potenziellen Ausbau von Verkehrslandeplätzen in einem Wasserschutzgebiet (hier Jena-Schöngleina im geplanten WSG Unterer Rodagrund der WSZ III) sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten. Dies gilt besonders für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Gemäß dem LEP Thüringen 2025 sollen moderne und leistungsfähige Energietransportnetze für eine sichere Versorgung entwickelt werden ⇒ LEP, 5.2.1 G. Dabei sollen die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung bestehender Anlagen Vorrang vor der Neuerrichtung im Freiraum haben. Eine Bündelung mit vorhandenen bandartigen Infrastrukturen ist anzustreben ⇒ LEP, 5.2.2 G, die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf aber nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Regionen und der Umwelt führen ⇒ 5.2.4 G. Der Schaffung von Speicherkapazitäten ⇒ LEP, 5.2.1 G, 5.2.5 G (Pumpspeicherkraftwerke) und dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale ⇒ LEP, 5.2.6 G soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 3-25 Eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung soll nach den Prinzipien der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit, Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit ausgerichtet werden. Die Umsetzung soll mit folgenden Maßnahmen flankiert werden:

- Ausbau eines ausgewogenen Energiemixes, insbesondere durch optimale Ergänzung der verschiedenen Versorgungssysteme unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eignung und der regionalen Besonderheiten,
- Verbesserung der Energieeffizienz in der Erzeugung, Verteilung und in allen Anwendungsbereichen,
- Nutzung der Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Stärkung verbrauchernaher Energie(eigen)versorgungsstrukturen, insbesondere von Industrie- und Gewerbestandorten (Dekarbonierung),
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
- Dezentralisierung der Energieversorgung,
- bedarfsoorientierter Ausbau des Verteilnetzes,
- Integration von Speicherkapazitäten und sektorübergreifenden Flexibilisierungstechnologien und
- Aufbau einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur.

Begründung G 3-25

Der Umbau hin zu einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung und Wertschöpfung erfordert eine Koordination des Plangebers. Die Energieversorgung ist für die Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum in Ostthüringen von immenser Bedeutung. Dabei besteht auch in Zukunft die Aufgabe, die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen zu gewährleisten, um so die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Durch eine schrittweise Modernisierung der Energieversorgung soll eine drastische Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase bis zur Treibhausgasneutralität erfolgen.

Die energie- und klimapolitischen Ziele sind im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) festgeschrieben. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung die Zielvorgaben im KSG durch Gesetz vom 18. August 2021 angehoben und zeitlich vorgezogen. So wurde u. a. beschlossen, bis 2030 eine Minderungsquote der Treibhausgasemissionen (Referenzjahr 1990) von mindestens 65 % (vormals 55 %) zu erreichen und bis 2045 (vormals 2050) die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Zur Sicherstellung dieser Zielvorgaben enthält u. a. das Energieeffizienzgesetz konkrete Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs. Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Ziele sollen in der Planungsregion hauptsächlich der sparsame Umgang mit fossilen Energieträgern, die Effizienzsteigerung und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wie Sonne, Wasser, Wind, Biomasse und Erdwärme beitragen. Gerade klimaneutrale Energieanlagen weisen stets sinkende Stromgestehungskosten auf und sind daher ein wesentlicher Baustein einer bezahlbaren Energieversorgung.

Mit dem starken Wachstum und den hohen Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke gingen

intensive Forschungsanstrengungen einher, die in verbesserten Systemlösungen mit höheren Wirkungsgraden, niedrigeren Produktionskosten wie auch geringeren Betriebskosten, vor allem bei PV-Anlagen und Onshore-Windenergianlagen, mündeten. Diese beiden Technologien sind bereits jetzt nicht nur unter den erneuerbaren Energien, sondern unter allen Kraftwerkarten im Mittel die Technologien mit den niedrigsten Stromgestehungskosten in Deutschland. Aufgrund perspektivisch weiter ansteigender CO₂-Zertifikatspreise und sinkender Vollaststunden zeigt sich bei den Stromgestehungskosten konventioneller Kraftwerke ein gegenläufiger Trend zu den erneuerbaren Technologien. Investitionen in Technologien mit Verbrennung von fossilen Energieträgern sind immer stärker limitiert bzw. rechnen sich nicht mehr. Dieser Trend in der Kostenentwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken. Es ist daher davon auszugehen, dass nur diejenige konventionellen Erzeugungsformen am Markt bestehen bleiben, die eine hohe Flexibilität in Bezug auf Anfahr- und Abfahrvierbarität aufweisen, also vorzugsweise Kraftwerke basierend auf Erdgas und Wasserstoff.

Der Einsatz und die Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate gewinnt nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Aufgrund des günstigen Verlaufs bestehender Erdgastransitleitungen kann die Planungsregion Ostthüringen von der Umrüstung/Umwidmung einzelner i. d. R. parallel verlegter Ferngasleitungen besonders profitieren. Dem Wasserstoffkernnetz ebenso wie den davon zukünftig abzweigenden Wasserstoffverteilnetzen kann damit eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung und Vollendung der Energiewende und der Sektorenkopplung zukommen. Die erforderliche Infrastruktur wie auch die Verfügbarkeit von Wasserstoff als Energieträger und Grundstoff ist von wesentlicher Bedeutung für die Dekarbonisierung von Industrie- und Gewerbestandorten sowie der Wärmeversorgung durch wasserstoffbasierte zentrale Fern-Wärmeerzeugung. Die Speicherung und sektorale Verwertung von erneuerbarer Strom-Überschussleistung kann einen Beitrag zur Sicherstellung ausreichender Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate beitreten. Unter den Voraussetzungen des § 249a BauGB sind Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff im Außenbereich privilegiert zulässig.

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik hat das Land Thüringer ein eigenes Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise beschlossen (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG vom 18. Dezember 2018). Das ThürKlimaG konkretisiert das im Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen enthaltene Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Im Bereich der Energieversorgung wird auf einen klimagerechten, nachhaltigen Mix erneuerbarer Energien gesetzt und die Thüringer Kommunen bei Konzepten zur Klimaanpassung unterstützt. Vor allem sollte die Nutzung von Photovoltaik, Solarthermie, Umweltwärme und biogener Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in Verbindung mit Speicheroptionen und der Einspeisung in Wärmenetze geplant werden. Durch die gleichzeitige Gewinnung von Energie und nutzbarer Wärme spricht, dem kombinierten Einsatz von Strom- und Wärmeerzeugung, vor allem bei hoher Verbraucherdichte, fürt durch Effizienzverbesserungen zur Reduzierung von Umweltbelastungen. Nach Stand 2020 ist der Anteil der KWK an der Stromerzeugung mit lediglich 20,2 % zu niedrig. Die Potenziale für den weiteren Ausbau in Ostthüringen sind vor allem bei den umweltschonenden Varianten wie Abfall- und Bioenergie als KWK-Anlagen zur Strom- und Fernwärmeerzeugung wie auch in der gebäudebezogenen Nutzung von Solar- und Geothermie zu sehen.

Bezüglich der Schwerpunkte Ressourcenschonung und Umweltschutz ist es essenziell die Anstrengungen zu verstärken, um den Verbrauch fossiler Energieträger durch den Einsatz von Energieeffizienztechnologien und erneuerbaren Energien zu senken. Neben dem vermehrten Einsatz umweltfreundlicher Energiearten ist ein vielfältiges Angebot aus Gas, Strom, Fern- und Nahwärme zur Erhöhung des Wirkungsgrades notwendig. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die Energieeinsparung. Raumplanerisch relevant sind dabei u. a. die Reduzierung von Wärmeverlusten durch energetische Sanierung, energiesparende Bauweisen und Siedlungsformen ⇒ G 2-8 oder die energieeffiziente Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten ⇒ G 2-9. Für die Nutzung der Windenergie liegt im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept vor ⇒ 3.2.2. Auch der Ausbau von Freiflächensolaranlagen kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Im Gegensatz zur Windenergienutzung sind herkömmliche Freiflächensolaranlagen nur beidseitig des übergeordneten Autobahn- und zweigleisigen Schienennetzes privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Besondere Solaranlagen, wie z. B. Agri-Photovoltaik-Anlagen, sind im planungsrechtlichen Außenbereich unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ebenfalls privilegiert. Bei der Steigerung der Solarenergienutzung wird daher neben der bevorzugten Nutzung innerhalb der Siedlungsbereiche auch auf weitere, dafür vorgesehene baulich vorbelastete Flächen im Außenbereich fokussiert ⇒ 3.2.3.

Im Gegensatz zu einer tradierten Versorgungswirtschaft, bei der zentrale Großkraftwerke zur Stromerzeugung fungieren, findet im Zuge der Energiewende ein Paradigmenwechsel zurück zu dezentralen Lösungen statt, bei der sich die Gestaltung der Versorgungsstruktur in wesentlichen Teilen

wieder zu einer gemeindlichen Aufgabe manifestiert. Daran gebunden ist ein weiterer Ausbau des regionalen Verteilernetzes (Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen) von der Vielzahl an neu hinzukommenden und unterschiedlichen Stromerzeugern hin zu den Stromabnehmern. Dennoch muss parallel auch das Höchstspannungsnetz ((europäisches) Übertragungsnetz) zur Stärkung des regionalen Verteilernetzes ausgebaut werden. Die zunehmende Dezentralität der Stromerzeugung sowie die Laststeigerungen durch verstärkte Elektrifizierung des Verbrauchs erfordert eine Veränderung der Topologie des Stromnetzes. Ziel ist die Sicherstellung einer (europäischen) Grundversorgung (Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch) im Übertragungs- und Verteilnetz \Rightarrow G 3-26.

Aufgrund des wachsenden Anteils dargebotsabhängiger Stromerzeugung müssen Schwankungen zwischen Stromerzeugung und -bedarf ausgeglichen werden, damit eine stabile und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet werden kann. Daher ist es notwendig, dass über den Netzausbau hinaus Infrastrukturen geschaffen werden, die das Netz für die Aufnahme erheblicher Mengen erneuerbar erzeugten Stroms vorbereiten. Neben dem zukünftig verstärkten Einsatz von Flexibilitäten (Lastmanagement wie verschiebbare und steuerbare Last, „Power-to-X“-Anlagen), besitzen insbesondere Speichertechnologien großes Potenzial für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, da sie sowohl in Last- als auch in Erzeugungsrichtung grundsätzlich flexibel sind. Gemäß § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Obwohl mit den Großspeichertechnologien, z. B. Pumpspeicherkraftwerken, aufgrund ihres Raumbedarfs erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, können durch die netzdienliche Integration von (dezentralen) Speicherkapazitäten zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten und Flexibilitäten im Verteilnetz entstehen, die bei netzorientierter Fahrweise den zukünftigen Netzausbaubedarf verringern oder zeitlich verschieben können.

Strom- und Leitungsnetz

G 3-26 Das Stromnetz soll zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität sowie zur Erhöhung der Netzaufnahmekapazität und Versorgungssicherheit bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Beim Ausbau des Stromverteilnetzes sollen die neuen Anforderungen an den Netzbetrieb durch die fortschreitende Dezentralisierung der Stromerzeugung sowie die Laststeigerungen durch verstärkte Elektrifizierung des Verbrauchs berücksichtigt werden. Das Stromnetz soll daher so weiterentwickelt und ausgebaut werden, dass es einerseits steigende Einspeisungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufnehmen kann und andererseits nicht zum limitierenden Faktor bei neuen Stromanwendungen, der Sektorenkopplung, wird. Die Stromverteilnetze sollen auf die zu erwartenden Lasten ausgerichtet werden.

Beim Umbau der Stromnetze sollen innovative Technologien, mit denen der Netzausbau begrenzt werden kann, Vorrang erhalten. Dabei ist das NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) konsequent umzusetzen.

Im Höchst- (Übertragungsnetz) und Hochspannungsnetz (Verteilnetz) sollen nach dem NOVA-Prinzip folgende Vorhaben zur Sicherung der Versorgungszuverlässigkeit und Netz- sowie Systemstabilität realisiert werden:

- Neubau 525-kV-Gleichstromerdkabelleitung Wolmirstedt-Isar „SuedOstLink“ (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und dessen Erdkabel-Erweiterung „SuedOstLink+“ (Vorhaben Nr. 5a BBPIG) in gleicher Trasse,
- Erweiterung der 380/220/110-kV-Übergabeumspannwerke Weida und Rempendorf,
- Neubau eines 380/110-kV-Übergabeumspannwerkes im Raum zwischen Zeulenroda-Triebes/Pahren und Auma-Weidatal/Auma,
- Neubau eines 380/110-kV-Übergabeumspannwerkes im Raum Eisenberg/[Zeitz],
- Verstärkung 110-kV-Freileitung Jena – Eisenberg – Gera/Langenberg,
- Verstärkung 110-kV-Freileitung Weida – Gera/Langenberg,
- Verstärkung 110-kV-Freileitung Weida – Beerwalde – Gera/Langenberg,
- Verstärkung 110-kV-Freileitung Hohenwarte – Saalfeld,

- **Verstärkung 110-kV-Freileitung Saalfeld/Taubenbach – [Sonneberg/ Mürschnitz],**
- **Neubau 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Umspannwerk Eisenberg und dem Neubau eines 380/110-kV-Übergabeumspannwerkes im Raum Eisenberg/[Zeitz],**
- **Neubau 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Umspannwerk Eisenberg und dem geplanten 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Schkölen,**
- **Neubau 110-kV-Anschlussleitung zwischen dem Umspannwerk Zeulenroda und dem Umspannwerk Frössen inkl. Neubau zweier 110/20-kV-Umspannwerke im Raum Tanna und Schleiz/Langenbuch,**
- **Neubau 110-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Weida und dem Raum Jena,**
- **Neubau 110-kV-Bahnstromfreileitung zwischen der bestehenden Bahnstromleitung [Großkorbetha] – Gößnitz im Raum Pölzig/Beiersdorf und dem geplanten Unterwerk-Standort Gera/Gleisdreieck über den Schnittpunkt Kreuzung Bundesstraße B 2/Kreisstraße K 5.**

Begründung G 3-26

Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der leitungsgebundenen Trassen basiert auf dem Prinzip des Ausgleichs zwischen Stromerzeugung und -verbrauch. Dabei ist die Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturschutz in andere schützenswerte Gebiete zu berücksichtigen
⇒ G 3-27.

Im Rahmen der Energiewende wird die überwiegend zentrale, planbare Energieerzeugung durch wenige große Kraftwerke von einer dezentralen, dargebotsabhängigen Einspeisung regenerativer Energien in die Verteilnetze abgelöst. Damit sind an den Netzbetrieb neue Herausforderungen in puncto Systemsicherheit und Versorgungszuverlässigkeit zu stellen. Neben der Dezentralisierung der Erzeugung und deren Verlagerung aus dem Übertragungsnetz in die Verteilnetze wandelt sich auch der Energieverbrauch, z. B. in Folge der stattfindenden Sektorenkopplungen, bei der Strom in andere Energieformen umgewandelt wird. Neben der Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors sind hier insbesondere intensive Bestrebungen zur Dekarbonisierung („Power-to-X“-Anlagen) und damit Elektrifizierung energieintensiver Industrien/Unternehmen zu nennen. Damit einher geht die Verstärkung bisheriger oder die Etablierung neuer Verbrauchsschwerpunkte. Der bedarfsgerechte Energiebezug wird daher als wirtschaftsrelevanter Standortfaktor an Bedeutung gewinnen. Das betrifft schwerpunktmäßig Branchen mit hoher wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Das Stromnetz darf hierbei nicht zum limitierenden Faktor werden.

Mit der Transformation des Energiesystems hin zu einer dezentralen Versorgungsstruktur auf der Basis erneuerbarer Energien werden sich in Zukunft speziell die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher. Während in den Lastschwerpunkten Süd- und Westdeutschland die letzten Kernkraftwerke Mitte April 2023 vom Netz gegangen sind und in West- und Ostdeutschland die Kohleverstromung beendet wird, wird vor allem in Norddeutschland die Wind- und in Süddeutschland die Solarenergie Nutzung weiter stark ausgebaut. Zur Vermeidung struktureller Engpässe muss daher die länderübergreifende (europäische) Stromnetz-Interoperabilität und -kapazität weiter erhöht werden, womit die Fähigkeit steigt, größere (erneuerbare) Elektrizitätsmengen aus diversen (europäischen) Quellen sicher einzubinden. Die damit einhergehenden räumlichen Ungleichgewichte zwischen Stromerzeugung und -verbrauch müssen durch das überregionale (europäische) Verbundnetz (Höchstspannungsnetz/Übertragungsnetz) ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, einen sicheren und zuverlässigen länderübergreifenden (europäischen) Netzbetrieb zu gewährleisten. Operationalisiert wird der Ausbau des Höchstspannungsnetzes im Netzentwicklungsplan (NEP) der vier Übertragungsnetzbetreiber. Dieser enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes.

Für die in der Planungsregion Ostthüringen im Übertragungsnetz planfestgestellten und bis 2025 zu realisierenden Netzverstärkungsvorhaben, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitungen Pulgar – Vieselbach (BBPIG Nr. 13) und Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (BBPIG Nr. 14) und das Netzausbauvorhaben, Leitungsneubau der 525-kV Gleichstromerdkableitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG Nr. 5, „SuedOstLink“), wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf ab dem Jahr 2012 in allen NEP festgestellt und im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) gesetzlich verankert. Für diese drei Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse und sie sind für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Damit ist gesetzlich verankert, dass die jeweilige Leitung

gebraucht wird. Die Ermittlung, Feststellung und Plangenehmigung der für diese länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen in Anspruch genommene Trasse liegt gemäß NABEG ausschließlich im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur. Seit dem NEP 2022 (Version 2012) zeigt sich in den Langfristszenarien über den „SuedOstLink“ hinaus immer wieder der Bedarf für zusätzliche leistungsstarke Übertragungskapazität als Direktverbindung zwischen den Erzeugungsschwerpunkten im Nordosten und den Lastschwerpunkten in Bayern. Dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung tragend, hält der Gesetzgeber schneller als bisher abgesehen die Erweiterung der Hochspannungs-Gleichstrom-Erdkabelverbindung „SuedOstLink“ für erforderlich. Seit Februar 2021 ist die Erdkabel-Erweiterung „SuedOstLink+“ ebenfalls gesetzlich verankert und als BBPIG-Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und ersetzt die ursprünglich für den „SuedOstLink“ geplanten Leerrohre ⇒ G 3-28.

Der parallel stattfindende Ausbau des regionalen 110-kV-Verteilnetzes hängt im Wesentlichen von der prognostizierten Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur im Netzgebiet ab. Trotz der Zunahme der einheimischen Energiegewinnung muss der Freistaat Thüringen seinen Strombedarf zusätzlich durch Bezüge aus anderen Ländern decken. Der Umbau des Energiesystems hin zu einer dezentralen Versorgungsstruktur auf der Basis erneuerbarer Energien im Allgemeinen und die Abhängigkeiten von bzw. die Auswirkungen durch die unterschiedlichen Transformationspfade der Unternehmen im Speziellen werden in den nächsten Jahren zusätzliche Bedarfe beim Zugang zu Strom entstehen lassen. Mit dem geplanten Netzausbau müssen daher die Voraussetzungen geschaffen werden, die Versorgungszuverlässigkeit und Netz- sowie Systemstabilität auch in Zukunft zu gewährleisten. Infolge der jüngst erfolgten weitreichenden Änderungen des Energiewirtschaftsrechts wurde auch die Bedeutung des 110-kV-Verteilnetzes für die Energiewende betont. Die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt liegt gemäß § 14d Abs. 10 EnWG nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Diese Regelung in Form eines gesetzlichen Abwägungsvorrangs soll helfen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Hochspannungsnetze zu beschleunigen.

Die Netzausbauplanungen der 110-kV-Verteilnetzbetreiber stützen sich auf fundierte Mittel- und Langfristprognosen zur Entwicklung der installierten Leistung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Aufgrund der äußerst dynamischen energiepolitischen Entwicklung bilden diese aber noch nicht das neu gesetzte Ziel der Bundesregierung ab. Zur Erreichung des deutlich verschärften Emissionsminderungspfades soll nunmehr bereits bis zum Jahr 2030 der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 % steigen ⇒ G 3-25. Die Erhöhung der Ausbauziele und die Beschleunigung des Ausbaupfades wird durch weitreichende Änderungen im Energiefachrecht mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime für den Ausbau erneuerbarer Energien, vorrangig für Wind- und Solaranlagen, flankiert. Bereits heute zeigt sich, dass die Einspeisung in die Verteilnetze in zahlreichen Netzbereichen ein Vielfaches der Verbraucherlast beträgt. Die zukünftigen Ausbaumaßnahmen leitungsgebundener Trassen sind daher maßgeblich auf die sich verändernden Anforderungen eines zunehmend dezentral ausgerichteten Energieversorgungssystems mit einem stetig wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien auszurichten.

Maßgeblich für die bedarfsgerechte Dimensionierung des Hochspannungsnetzes ist die prognostizierte Netzkapazität bei zeitgleicher Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen (sog. Gleichzeitigkeit), insbesondere aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Die resultierenden Energiemengen bzw. Einspeiseleistungen müssen überwiegend durch das Verteilnetz aufgenommen, verteilt, in mittelfristiger Sicht auch dort gespeichert oder im Rahmen der Sektorenkopplung in andere Energieformen umgewandelt und sofern notwendig, in das Übertragungsnetz abgeführt werden. Da erneuerbare Energie – mit Ausnahme der Offshore-Windenergienutzung – i. d. R. zuerst von den Verteilnetzen aufgenommen werden, verursachen und erfordern diese Entwicklungen neben der Dezentralisierung der Netzinfrastruktur auch einen stärkeren kapazitativen Ausbau dieser. Den entscheidenden Einfluss auf die Netzausbauplanung haben hierbei wiederum Standorte für Windenergie- und Solarparks. Bereits jetzt zeigt sich, dass die Zahl der Tage, an denen die im Verteilnetz erzeugungsnah nicht nutzbare Energie (sog. Leistungsüberhang) zu den Übergabepunkten des vorgelegerten Höchstspannungsnetzes transportiert werden muss, über die letzten Jahre deutlich zugenommen hat und im Ergebnis des prognostizierten weiteren Zubaus erneuerbarer Energien weiter stetig steigen wird. Dafür müssen weitere Übergabepunkte vom Verteil- zum Übertragungsnetz errichtet bzw. vorhandene Umspannwerke erweitert werden. Neben der Bedeutung für einen stabilen Netz- und Systembetrieb bedingen diese Netzverknüpfungspunkte durch ihre Schnittstellenfunktion ebenso die Ausbaugeschwindigkeit, die Netzstruktur und die Netzlängen.

Die Netzausbauplanungen für das Verteilnetz zeigen, dass es zukünftig nicht mehr ausreicht, die

notwendige Erhöhung der Übertragungskapazitäten ausnahmslos durch Optimierung und Verstärkung auf bestehenden Trassen sicherzustellen. Die genannten Netzausbauvorhaben sind notwendig, weil die Mittel der Netzoptimierung und -verstärkung – Steigerung der Aufnahmefähigkeit und Kapazität des vorhandenen Netzes durch Einsatz innovativer Technik wie z. B. Freileitungsmonitoring (witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb), Verstärkung der Leiterseile (Neubeseilung), Erhöhung der Seilzugsspannung oder standortgleicher Masttausch bzw. Erhöhung einzelner Masten zur Vergrößerung der notwendigen Bodenabstände – dort bereits vollständig ausgeschöpft werden. Die o. g. Netzverstärkungsvorhaben im 110-kV-Verteilnetz umfassen i. d. R. nur bauliche Veränderungen an den vorhandenen Leitungen. Zur Erhöhung der Übertragungskapazität ist es ausreichend, einzelne Masten in bestehender Trasse zu erhöhen oder zu tauschen. Besonders in den überwiegend ländlich und weniger industriell geprägten Teirläufen der Planungsregion ist das 110-kV-Verteilnetznetz aufgrund der geringeren Verbrauchsleistung (lastschwach) nicht so engmaschig ausgeprägt. Der Leistungs- bzw. Einspeiseüberhang wird gerade hier zu einem Bedarf von Leitungsneubauprojekten führen. Detaillierte Informationen sind den Netzausbauplänen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und der Planungsregion OST, dem Zusammenschluss der ostdeutschen 110-kV-Verteilnetzbetreiber, zu entnehmen.

Um den darüberhinausgehenden, perspektivisch als erforderlich erachteten weiteren Netzausbaubedarf zu begrenzen, ist es notwendig, dass beim Umbau der Stromübertragungsnetze innovative Technologien, mit denen der Netzausbau reduziert werden kann, Vorrang erhalten. Auch wenn vereinzelt grundlegende Voraussetzungen für netzdienliche Optimierungsanwendungen heute noch nicht gegeben sind (Digitalisierung, rechtlich-regulatorischer Rahmen) stehen den Netzbetreiber vielfältige Optionen zur Verfügung, durch die Netzausbau möglicherweise reduziert werden kann (z. B. Flexibilitätsoptionen wie Speicher, Lastmanagement, „Power-to-X“). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen gemäß § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Im Mittelspannungsbereich besteht das Ziel in der Vereinheitlichung der Betriebsspannung auf 20 kV. Dabei kann und soll der Anteil erdverlegter Leitungen weiter erhöht werden. Zum einen steht auch die Mittelspannungsebene vor der Herausforderung des Netzausbaus, weil auch hier der Ausbau erneuerbarer Energien deutlich schneller erfolgt als der Ausbau des Netzes. Zum anderen führen die Substitution von Gas- durch Stromanwendungen bei Gewerbe- und Industriekunden und der Aufbau einer performanten Ladeinfrastruktur perspektivisch zur Erhöhung des Leistungsbedarfs. Als Konsequenz daraus werden temporäre Übertragungsgipässe zunehmen. Die netztechnische Erschließung von (potenziellen) Engpassregionen im Mittelspannungsbereich durch den Neubau von 110-kV-Hochspannungsleitungen mit den dazugehörigen 110/20-kV-Umspannwerken dient demnach zum einen der Einhaltung der normgerechten Spannung sowie der besseren Absicherung der regionalen/lokalen Lastschwerpunkte und zum anderen maßgeblich der Aufnahme der Stromerzeugungsleistung aus (kleineren) dezentralen erneuerbaren Energieanlagen. Somit ist der Netzausbau über alle Spannungsebenen inklusive der zugehörigen Umspannwerke ein wesentlicher Baustein zur Aufrechterhaltung der Netzkapazitäten und unbedingte Voraussetzung für eine postfossile Mobilität und die Sektorenkopplung.

Die Elektrifizierung der Bahnstrecken Weimar – Gera – Gößnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung, sog. MDV) und Leipzig – Zeitz – Gera („Schienen-Verkehrsvorhaben S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera“) sind gesetzlich festgestellt \Rightarrow G 3-1. Für die Versorgung elektrisch betriebener Eisenbahnstrecken bedarf es einer Bedienung mit Bahnstrom. Aufgrund des technisch bedingten Spannungsabfalls entlang der Oberleitung ergibt sich ein Leistungsbedarf, der einen Abstand von etwa 40 bis 70 km von einem Einspeisepunkt (Unterwerk) zum Nächsten erforderlich macht. Wegen der vorhandenen elektrischen Netztopologie (nächste elektrische Verbindungen in Jena-Göschwitz bzw. Gößnitz) muss eine zusätzliche Einspeisung (Stützung) für die neu zu elektrifizierenden Strecken im Raum Gera geschaffen werden. Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30. Juni 2022 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung und eines Unterwerks im Raum Gera abgeschlossen. Die geplante Bahnstromleitung soll zukünftig als Freileitung die Bereitstellung der erforderlichen elektrischen Energie aus dem bahneigenen Übertragungsnetz für den Ausbau der elektrischen Traktion und Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs im Raum Gera sicherstellen. Dazu ist ausgehend vom Einspeisepunkt im Stadtgebiet Gera eine Anbindung an die bestehende Bahnstromleitung Großkorbetha – Gößnitz an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt erforderlich. Von den in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten wurde aus raumordnerischer Sicht dem Standort des Unterwerks „Gleisdreieck“ (Stadt Gera) und der Trassenvariante 1C über den Schnittpunkt I der Vorzug gegeben. Unter Beachtung der für das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Geltung beanspruchenden Maßgaben M 3 und M 4 – Bündelung und abschnittsweise Mitnahme der

geplanten Bahnstromleitung auf einem gemeinsamen Mastgestänge mit der o. g. mittelfristig zu verstärkenden 110-kV-Freileitung im Abschnitt Gera – Langenberg – Beerwalde – können bauliche Synergieeffekte bei der Leitungsführung und wiederholte Eingriffe in den Landschaftsraum wirksam vermieden werden.

G 3-27 Stromleitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Bei der Trassierung soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldfächern hingewirkt werden. Störungssarme Waldgebiete und Gebiete mit einer kleinteilig strukturierten Landschaft sowie besonders die Landschaft prägende Berg Rücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden. In reliefreichen Gebieten sollen Freileitungen hangparallel geführt werden. Dabei sollen – soweit wirtschaftlich und sicherheitstechnisch vertretbar – bereits vorhandene lineare Infrastrukturelemente genutzt bzw. Mehrfachleitungen gebündelt werden. Von diesem Bündelungsprinzip soll abgewichen werden können, wenn es zur Überprägung/Überlastung führen würde oder von Extremereignissen betroffene Gefahrenbereiche tangiert werden.

Bei Stromleitungsneubauvorhaben (Freileitung, Erdkabel) und deren zugehöriger technischer Infrastruktur sollen zum vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen und Wohnumfeldstörungen Unbedenklichkeitsabstände, entsprechend denen in der 26. BlmSchVVwV genannten jeweiligen Einwirkungsbereichen, eingehalten werden.

Im Sinne raumverträglicher Lösungen soll beim Ersatzneubau von Freileitungen (Errichtung einer neuen Leitung im bestehenden Trassenkorridor neben der zurückzubauenden Bestandstrasse) durch Abweichungen von der bisherigen Trassierung, den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder Konflikten mit Siedlungsentwicklungen angemessen Rechnung getragen werden.

Standorte für neu zu errichtende Übergabeumspannwerke zwischen dem Übertragungs- und Verteilnetz sollten vorzugsweise so gewählt werden, dass es zu keinem Leitungsneubau kommt. Sie sollten daher an geplanten oder bestehenden Stromleitungen gebaut oder durch die Erweiterung bestehender Umspannwerke realisiert werden.

Begründung G 3-27

Die Planungsregion Ostthüringen ist geprägt durch eine hohe Siedlungsdichte mit wertvoller Kulturlandschaft. Entsprechend dem NOVA-Prinzip sollte daher wirksame Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung (z. B. Freileitungsmonitoring) und Verstärkung (z. B. Neubeseilung bestehender Masten, Masterhöhung) der Vorrang vor einem (echten) Ersatzneubau in bestehender Trasse oder einem Neubau eingeräumt werden, um weitere Umweltauswirkungen zu vermeiden.

In Ostthüringen wird in den nächsten Jahren, aufgrund der Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Ausbaus leitungsgebundener Trassen, ein Teil der bestehenden Freileitungen im Übertragungs-/Hochspannungsnetz und Verteil-/Hochspannungsnetz ausgebaut. Die notwendige Aufrechterhaltung der Netzstabilität wie auch die Erhöhung der Netzaufnahme- und Übertragungskapazitäten wird jedoch nicht ausnahmslos durch die Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen auf bestehenden Trassen sichergestellt werden können, weil z. B. die Weiterverwendung vorhandener Masten aus statischen Gründen nicht möglich ist. Es müssen daher auch neue Leitungen errichtet werden G 3-26.

Grundsätzlich sollten sich die Verläufe der jeweiligen Korridore für Freileitungsneu- und Ersatzneubauvorhaben an den bestehenden Trassen oder linienhaften Infrastrukturen orientieren, um eine möglichst geringe negative Folgewirkung auf hochwertige Landschaftsräume sowie Flächeninanspruchnahme/-zerschneidung bzw. Gehölzeinschlag in Waldgebieten, zu verursachen. Es sollte deshalb immer geprüft werden, ob Netzverstärkungs- und Neubauvorhaben auf bestehenden Trassen untereinander gebündelt bzw. eine Parallelführung mit weiteren linearen, bandartigen Infrastrukturen (z. B. Verkehrsinfrastruktur) vorgenommen werden kann. Dieses gängige raumordnerische Prinzip soll der Gleichverteilung von Infrastrukturen mit dem Ziel entgegenwirken, Freiräume zu erhalten, die im Hinblick auf optische Beeinträchtigungen, Lärm und Luftverunreinigungen unbelastet und möglichst wenig zerschnitten sind. In manchen Teilen der Planungsregion, hier insbesondere im Zusammenhang mit bereits vorhandenen Vorbelastungen, z. B. Energieleitungen und zugehörige Anlagen in räumlicher Nähe zu energieintensiven Industrie- und Gewerbestandorten, sind dem Bündelungsprinzip aber Grenzen gesetzt. Das betrifft vor allem Bereiche, in denen das Umfeld einer

Siedlung durch optische und/oder elektromagnetische Emissionen bereits erheblich und merklich überdurchschnittlich durch technische Infrastrukturen oder andere Vorbelastungen geprägt ist. Die Errichtung zusätzlicher Energieleitungen, inklusive der zugehörigen Anlagen, würden zu einer weiteren Überprägung und/oder Verstärkung der emissionsbedingten Beeinträchtigung des Wohnumfelds führen.

Neben der Berücksichtigung der Raumverträglichkeitsgrenzen steht eine Bündelung sowie Mehrfachnutzung der Netzinfrastruktur auch unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Stromversorgung in Not- und Krisenfällen. So kann zum Schutz und der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen (BSI-Kritisverordnung i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG u. Ziel II.2.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH) in gefährdeten Bereichen, z. B. Überschwemmungs- und Erdbebengebieten, auch davon abgewichen werden.

Neue Leitungen können aber wiederum nicht überall unmittelbar parallel zu den bestehenden Leitungen realisiert werden, da bisweilen Schutzgebiete oder Engstellen dem entgegenstehen – in diesen Fällen müssen neue Trassen gefunden werden. Dort, wo eine unmittelbare parallele Leitungsführung denkbar und möglich wäre, kann die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Leitung aber auch eine Chance darstellen. Denn ist die Trassierung einer bestehenden Leitung gegebenenfalls suboptimal, kann sie im Zuge der Neuplanung und des Neubaus verbessert werden. Zur Trassenoptimierung sollte daher auf diesen Abschnitten von der Bestandstrasse abgewichen werden, umso Konflikte vor Ort zu lösen. Neben weiteren raumordnerischen Belangen, die sich aus anderen Zielen und Grundsätzen des LEP Thüringen 2025 und des Regionalplans ergeben (z. B. Regionalplan, ⇒ Z 2-2, Z 2-3 u. a., ⇒ LEP, 5.2.2 G, 5.2.4 G), sollen bei Neu- bzw. Ersatzneubauprojekten geeignete energiewirtschaftliche und raumordnerische Trassenvarianten untersucht werden, welche die Einhaltung der vorgesehenen Unbedenklichkeitsabstände ermöglichen (vgl. Nr. 3.2.1.2 der 26. BlmSchVWvW). Die entsprechend der jeweils eingesetzten Technik (Wechsel- oder Gleichstrom, Freileitung oder Erdkabel) und Nennspannung einzuhaltenden Mindestabstände dienen einerseits dem vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen (elektrischer und magnetischer Felder, sog. EMF-Exposition) und andererseits dem Schutz und Erhalt des Wohnumfeldes bzw. des Ortsbildes. Die Abstände sind daher geeignet, das Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen deutlich zu verringern. Bei bewohnten Gebäuden im Außenbereich kann ein geringerer Abstand vertretbar sein, da die Wohnnutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht privilegiert ist, daher die Wohnbebauung nur in Ausnahmefällen zulässig ist und folglich die Schutzzansprüche geringer sind.

Des Weiteren stellen Gesichtspunkte des Natur- und Landschaftsschutzes ein wichtiges Kriterium bei der raumordnerischen Beurteilung/Entscheidung zur Trassenführung von Freileitungen dar. Zum Natur- und Landschaftsschutz gehört zunächst die Meidung besonders empfindlicher Gebiete. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Wald – hierbei vorrangig von störungsfreien Wäldern bzw. Waldbereichen mit hervorgehobener Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktionen. Besondere Herausforderungen bieten darüber hinaus reliefreiche Bereiche. Hangparallele Trassenführungen treten vor dem Relief optisch weniger in Erscheinung als solche, die Berge und Täler queren. Nicht zuletzt sind beim Verzicht auf durchgängig gerade Trassen diese nicht über mehrere Kilometer einsehbar. Die Lösung für Konflikte mit dem Landschaftsschutz liegt häufig in einer flexiblen Leitungsführung.

Übergabeumspannwerke haben eine Knotenfunktion in der Topologie des Stromnetzes. Sie benötigen ausreichend Platz auf offener Fläche, um genug Abstand und somit genug Isolierung zwischen den zahlreichen spannungsführenden technischen Elementen zu gewährleisten. Dies spiegelt sich in Baugröße von Übergabeumspannwerken wider. Neben dem Vorhandensein einer tragfähigen, idealerweise ebenen, bis zu 8 ha großen unbebauten Fläche, ist der Anschluss an eine schwerlast-transportfähige Infrastruktur eine weitere Grundvoraussetzung. Damit sichergestellt ist, dass über die unvermeidbaren Auswirkungen hinaus – Rauminanspruchnahme, Wohnumfeldstörungen, Eingriffe in Natur und Landschaft – weitere negative Folgewirkungen vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden, sollten Umspannwerke unmittelbar an geplanten oder bestehenden Leitungen gebaut werden. Diese Standorte bieten netztechnisch die besten Voraussetzungen, da keine zusätzlichen Leitungen errichtet werden müssten. Demzufolge sollte der Erweiterung bestehender Umspannwerke bei der Standortwahl primär Gewicht beigemessen werden. Sofern nicht natur- und umweltschutzfachliche Belange, Sicherheitsanforderungen an kritische Infrastrukturen bzgl. Extremereignissen sowie Siedlungsabstände Restriktionen begründen, kann angenommen werden, dass hier geeignete Standorte vorhanden sind.

G 3-28 Unterirdische Leitungen sollen bevorzugt im Bündelungsprinzip mit bestehenden Bandinfrastrukturen (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen) und in Waldbereichen möglichst schonend und unter Nutzung vorhandener Wege und Schneisen verlegt werden. Bei der Querung von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen soll die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen. Durch den Einsatz innovativer Verlegetechnologien sollen die negativen Auswirkungen auf den Boden verringert werden.

Beim Ausbau des Stromübertragungs- und -verteilnetzes (Höchst- und Hochspannungsnetz) soll die Erdverkabelung ausschließlich bei Vorhaben zum Einsatz kommen, bei denen der Erdkabelvorrang gesetzlich festgestellt ist oder ein dringendes Erfordernis besteht, Konflikte mit Umwelt, Mensch und Infrastruktur sinnvoll zu vermeiden oder zu entschärfen.

Begründung G 3-28

Unterirdische Leitungen nehmen Fläche in Anspruch und können Nutzungskonkurrenzen/-konflikte, entwicklungshemmende Barrierewirkung ebenso wie Funktionsverluste von Gebieten bewirken. Hier kann das Bündelungsprinzip dort, wo möglich und sinnvoll, die Flächeninanspruchnahme und -zerschneidung bzw. den Gehölzeinschlag in Waldgebieten reduzieren. Von dem Bündelungsprinzip kann abgewichen werden, wenn die von unterirdischen Leitungen ausgehenden Eingriffe zu unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs- und Agrarstrukturen bzw. zur übermäßigen Zerschneidung von hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würden. Des Weiteren steht eine Bündelung auch unter dem Vorbehalt der Gewährleistung des Schutzes und der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen (BSI-Kritisverordnung i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG u. Ziel II.2.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH). In gefährdeten Bereichen, z. B. Überschwemmungs- und Erdbebengebieten oder in Gebieten, von denen geologische und/oder bergbaubedingte Risiken ausgehen, kann auch davon abgewichen werden. Durch die Wahl der geschlossenen Bauweise (grabenloser Leitungsbau) kann zusätzlich – insbesondere in Schutzgebieten oder bei der Querung von Gewässern oder Wäldern – das Konfliktpotenzial gesenkt werden. Der Einsatz innovativer Verlegetechnologien – wie z. B. das Pflugverfahren – schont das Bodengefüge, weil die Leitung direkt, ohne Aus- und Wiedereinbau von Bodenmaterial, verlegt werden kann. Im Vergleich zur offenen Bauweise sind mit diesen alternativen Technologien die baubedingten Eingriffe in das Bodengefüge deutlich geringer.

Der Ausbau des Stromübertragungs- und -verteilnetzes wird von einer ganzen Reihe von Gesetzen bestimmt. Dazu gehören unter anderem das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Grundsätzlich gilt, dass für sämtliche im Bundesbedarfsplan zum BBPIG aufgeführten Vorhaben im Stromübertragungsnetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt sind ⇒ G 3-26. Die Ermittlung, Feststellung und Plangenehmigung der für diese länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen in Anspruch genommenen Trassen liegt gemäß NABEG ausschließlich im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Bereits mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Novelle des BBPIG hat der Gesetzgeber eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den vorrangigen Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsnetz vorgenommen. Für alle im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben – Ausführung als HGÜ-Vorhaben (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) – gilt aus Gründen der Akzeptanz ein grundsätzlicher Vorrang für die Nutzung von Erdkabeln (vgl. § 3 BBPIG). Die gesetzliche Feststellung des Erdkabel-Vorrangs ist für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich. Die abschnittsweise Ausführung als Freileitungen kommt nur noch ausnahmsweise in den engen gesetzlichen Grenzen in Betracht, z. B. aus Naturschutzgründen oder wenn die Leitung mit einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungs-freileitung in einem Trassenraum gebündelt werden kann. Für die übrigen im Bundesbedarfsplan enthaltenen landseitigen Projekte bleibt es beim Freileitungsvorrang. Auch im Verteilnetz sind die Netzbetreiber beim Neubau von Hochspannungsleitungen zum Einsatz von Erdkabeln verpflichtet, sofern die Bedingungen gemäß § 43h EnWG erfüllt sind. Der Rechtsnorm nach muss es sich erstens um einen gesetzlich geregelten Neubau handeln. Ein Neubau liegt dann vor, wenn das Vorhaben keine Bündelungsmöglichkeit mit einer Bestandstrasse besitzt, also nicht weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung verläuft. Zweitens dürfen die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb eines Erdkabels das 2,75-fache der Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen naturschutzfachliche Belange einer Erdverkabelung nicht entgegenstehen. Ist der Gesamtkostenfaktor höher,

besteht keine (grundsätzliche) gesetzliche Pflicht zur Erdverkabelung. Ausnahmsweise kann die Behörde aber auch in diesen Fällen die Errichtung einer Freileitung genehmigen, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit wurden jüngst weitere umfangreiche Novellierungen im Energiewirtschaftsrecht vorgenommen. Die Änderungen sollen eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Ausbauvorhaben im Stromübertragungs- und Verteilnetz fördern. Zur Erleichterung der Planrechtfertigung und Schutzgüterabwägung hat der Gesetzgeber in § 14d Abs. 10 EnWG zum einen festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von 110-kV-Elektrizitätsverteilernetzen im übergreifenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Zum anderen sollen die Verfahren für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen vereinfacht und gestrafft werden. Die Anpassungen betreffen insbesondere neue, noch nicht im Bundesbedarfsplan enthaltende Projekte. So soll bei HGÜ-Neubauprojekten – Ausführung i. d. R. als Erdkabel avisiert – für die im Ergebnis der Netzentwicklungsplanung der vier Übertragungsnetzbetreiber ein Bedarf festgestellt wurde und für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht, auf die dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgesetzte Trassenkorridorplanung (Bundesfachplanung) verzichtet werden (vgl. § 5a Abs. 4a NABEG i. V. m. § 2 Abs. 7 BBPIG). Rechtsfolge dieser Entwicklung ist, dass die Prüfung umwelt- und naturschutzfachlicher Belange direkt auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt. Der Gesetzgeber nimmt demnach an, dass die Bündelung mehrerer HGÜ-Erdkabelprojekte in einem Trassenraum vorzugswürdig ist. Eine diesbezügliche Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen kann insbesondere durch die bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen HGÜ-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, „SuedOstLink“ und dessen Erweiterung, „SuedOstLink+“ ⇒ G 3-26 nicht ausgeschlossen werden. Bezuglich der Erdverkabelung erschöpft sich das Bündelungsprinzip gerade dann, wenn sich die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehender und neu hinzukommender Erdkabelprojekte derart überlagern, dass die Eingriffe der außerordentlichen Beachtung und Schutzwürdigkeit des Bodens als primäres und unvermeidbares Produktionsgut der landwirtschaftlichen Produktion nicht gerecht werden. Im Gegensatz zu den Erdkabel-HGÜ-Vorhaben im Übertragungsnetz (verbündliche „E“-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan) wird der Mehrkostenfaktor für Leitungsneubauprojekte im 110-kV-Verteilnetz im Regelfall dazu führen, dass die Freileitung die präferierte Lösung darstellt. Dafür sprechen auch die folgenden Aspekte.

Stromleitungen können grundsätzlich als Freileitung oder als Erdkabel realisiert werden. Beide Systeme sind technologisch ausgereift, haben aber in Abhängigkeit von der Betriebsspannung und der Betriebsweise des Netzes spezifische Vor- und Nachteile. Freileitungen im Höchst- und Hochspannungsnetz haben den Vorteil, dass sie über eine hohe Übertragungsleistung verfügen, vergleichsweise schnell und kostengünstig errichtet werden können und über eine längere Haltbarkeit/Einsatzzeit verfügen. Ebenso ist die Wartung und Reparatur deutlich einfacher, kostengünstiger und i. d. R. schneller als bei Erdkabeln. Demgegenüber stehen die Veränderung des Landschaftsbildes in Abhängigkeit der anlagenbezogenen Faktoren (wie z. B. Masttyp, Masthöhe, Systemanzahl, Spannungsebene) und anlagenunabhängigen Faktoren (wie z. B. Topografie, Bebauung, Bewuchs) und die Anfälligkeit von Witterungseinflüssen beim Einsatz von Freileitungen. Im Vergleich zu Freileitungen emittieren Erdkabelleitungen aufgrund des Dämpfungseffektes des sie umgebenden Erdreiches nur ein Bruchteil der elektrischen und magnetischen Felder (sog. EMF-Exposition). Dementsprechend sind die einzuhaltenden Sicherheitsabstände deutlich geringer (vgl. 26. BlmSchVWvW). Zudem geht von Erdkabelleitungen im Übertragungs- und Verteilnetz ein wesentlich größerer anlagen- und betriebsbedingter Eingriff in den Boden aus. Neben der wesentlich größeren, dauerhaften und temporären Flächenbeanspruchnahme – Arbeitsstreifen mit einer Breite von bis zu 45 m, Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und das Einbringen von Fremdmaterial – sind zentrale Fragen zum Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt sowie der beim Betrieb durch Spannung und Stromfluss entstehenden Wärme und deren Auswirkungen auf den Boden, die Bodenfruchtbarkeit, weitgehend ungeklärt. Es wird daher nach wie vor ein erhebliches Konfliktpotenzial hinsichtlich der Vereinbarkeit von Erdkabelleitungen im Stromübertragungs- und -verteilnetz mit den Eingriffen in die landwirtschaftliche Bodennutzung gesehen. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z. B. die Folgen der Klimakrise und die laufende Verknappung fruchtbare Böden, gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus bilden funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden gerade im ländlich geprägten Raum die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs – der in Zukunft weiter zunehmen wird – soll entsprechend Rechnung getragen werden.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen sind Freileitungen zudem technisch weniger komplex und

daher einfacher zu handhaben. Im Hinblick auf den zu erwartenden Stromnetzausbau \Rightarrow G 3-26 bekommen daher die Ziele des EnWG sowie des ROG, wonach eine möglichst sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 EnWG i. V. m. § 2 Abs. 2 ROG) zu gewährleisten ist, eine besondere Relevanz. Raumbedeutsame Planungen wie Erdkabelleitungen sollten ausschließlich dort zum Einsatz kommen, wo ein dringendes Erfordernis dafür besteht. Unter Berücksichtigung der im Grundsatz \Rightarrow G 3-27 genannten Vorgaben zur landschaftsgerechten Führung von Freileitungen lässt sich i. d. R. ein raumverträglicher Stromnetzausbau gewährleisten.

Für landschaftlich sensible, unzerschnittene und störungssarme Räume, dicht besiedelte Gebiete, zum vorsorgenden Schutz vor Naturgefahren als Folge des Klimawandels oder aus Akzeptanzgründen können die Möglichkeiten der Erdverkabelung in Betracht gezogen werden.

Gasversorgungsnetz

- G 3-29 Das Ostthüringer Gasversorgungsnetz soll weiter ertüchtigt, ergänzt und die Versorgungssicherheit erhöht werden. Der zukünftige Bedarf an Einspeisekapazitäten von aufbereitetem Gas aus Biogasanlagen sowie von weiteren Brenngasen (z. B. sog. „grüner“ Wasserstoff), die mittels erneuerbarer Energien erzeugt werden („Power-to-Gas“), soll beim weiteren Ausbau des Gasverteilnetzes berücksichtigt werden. Städte und Gemeinden sowie weitere große industrielle Gasabnehmer sollen bereits beim Planungsprozess das Interesse der Einbindung an ein potenzielles Wasserstoffverteilnetz bekunden bzw. in die Planungen eingebunden werden.**

Begründung G 3-29

Der Energieträger Erdgas ist derzeitig noch ein zentraler Bestandteil der Energieversorgung. In Ostthüringen wird Erdgas sowohl zur Wärme- als auch zur Stromerzeugung verwendet. Auch in der Industrie zur Bereitstellung von Prozesswärme, als Energieträger und Grundstoff im verarbeitenden Gewerbe oder in der Mobilität hat der Energieträger einen wesentlichen Anteil am Energieverbrauch.

Die Planungsregion Ostthüringen verfügt über ein umfangreiches Netz der Gasversorgung. Trotz der weltpolitischen Ereignisse (Globale Konflikte und damit verbundenen Probleme/Herausforderungen der Gasversorgungssicherheit) ist es erforderlich, dass unterhalb des Gasfernleitungsnetzes gelegene Gasverteilnetz technisch so auszubauen und weiterzuentwickeln, dass einerseits bisher nicht oder nicht ausreichend versorgte Teilläume erschlossen und das Potenzial für die verstärkte Einspeisung, den Transport und Speicherung sowie die Weiterverwendung alternativer gasförmiger Energieträger wie Biogas und Wasserstoff ausgeschöpft werden. Hierzu ist durch die Fernleitungsnetzbetreiber angedacht, noch im Laufe der 2020er Jahre erste Pipelines des bestehenden Gasfernleitungsnetzes für die Aufnahme und den Transport von grünem Wasserstoff zu einem deutschlandweiten Wasserstoffkernnetz umzurüsten. Das Kernnetz soll perspektivisch in das europäische Wasserstoffnetz (EU H₂-Backbone) integriert werden. Die Städte und Gemeinden ebenso wie Großabnehmer im industriellen und gewerblichen Bereich entlang der Achse Halle-Gera wie auch Leipzig-Altenburg und entlang der beiden parallel zur Bundesautobahn BAB 4 verlaufenden Stränge der STEGAL-Erdgastransitleitung (Altenburger Land – Gera – Saale-Holzland-Kreis – Jena) können von der geplanten Umrüstung/Umwidmung besonders partizipieren und profitieren. Bestehende Bedarfe auf der nachfolgenden Verteilernetzebene werden in den weiteren Prozessschritten in den Blick genommen. Die Umstellung der kommunalen Erdgas- und Wärmeversorgung auf grünen Wasserstoff sollte im Zuge des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur in Ostthüringen parallel vorangetrieben werden, indem bereits im Planungsprozess das Interesse der Einbindung an das H₂-Verteilnetz bekundet wird. Sowohl industriellen als auch kommunalen Großabnehmern gewährt ein Anschluss an das zukünftige Wasserstoffnetz eine verbesserte Versorgungssicherheit und die Chance, die intensiven Bestrebungen zur notwendigen Dekarbonisierung zu forcieren.

Die Nutzung von Biogas erfolgt derzeit meist an der Quelle der Erzeugung, d. h. vielfach in den landwirtschaftlichen Betrieben. Allerdings liegt dort i. d. R. ein nicht ausreichender Wärmebedarf vor, sodass es zu keiner effektiven Nutzung des Energieträgers Biomasse kommt. Gleichzeitig ist es in den vergangenen Jahren für die landwirtschaftlichen Betriebe schwieriger geworden, durch Nutzung von Biogas mittels KWK eine auskömmliche Vergütung zu erzielen. Die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz oder dessen Verteilung über lokale Leitungen und anschließende Verwertung und Verteilung am Ort des Wärmebedarfs (Nähwärmenetze durch sog. Satelliten-Blockheizkraftwerke) bietet neue Vermarktungs- und Vergütungsmöglichkeiten.

Daneben wird künftig vermehrt überschüssiger Strom aus der Wind- und Solarenergienutzung über Elektrolyse in Wasserstoff verwandelt. Mittels Einspeisung in die Gas- oder Wasserstoffnetze steht

der erzeugte Wasserstoff flexibel dem Verkehrs- und Energie- bzw. Wärmsektor zur Verfügung oder kann als chemischer Roh- bzw. Grundstoff eingesetzt werden („Sektorenkopplung“). Der Wasserstoff kann auch zu synthetischen Kohlenwasserstoffen methanisiert werden kann. Die Methanisierung ist aufgrund des zusätzlichen Prozessschrittes aber mit weiteren Wirkungsgradverlusten verbunden, weshalb diese Anwendungsform nur in den Fällen sinnvoll ist, die nicht oder nur schwer elektrifiziert bzw. dekarbonisiert werden können (z. B. Luft- u. Seeverkehr) oder wenn bei chemisch industriellen (Verbrennungs-)Prozessen zwingend eine Kohlestoff-Quelle benötigen wird. Die Überschüsse aus der Ökostromerzeugung können in Form von Wasserstoff und seiner Derivate (z. B. methanisierte energiereiche Moleküle) effizient gespeichert und bei Bedarf über Gas- bzw. Blockheizkraftwerke rückverstromt werden. Molekülspeicher können demnach als Leistungsspeicher zur Netzstabilisierung, als Verschiebespeicher zum Ausgleich des Tagesgangs oder als Langzeitspeicher zum Abfangen der jahreszeitlichen Schwankungen eingesetzt werden. Sie nehmen eine wesentliche Rolle bei der bedarfsgerechten Energiebereitstellung ein.

Wärmeversorgung

- G 3-30 Die umweltschonende Wärmeversorgung – das Beheizen über Fern- und Nahwärmenetze – soll in den Gebieten mit hoher Siedlungsdichte bzw. ausreichender Wärme lastdichte erhalten sowie durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und den Einsatz erneuerbarer Energien auch in weniger dicht besiedelten Versorgungsgebieten ausgedehnt werden.**

Die Einbindung industrieller und gewerblicher Abwärmequellen der Ostthüringer Industrie- und Gewerbestandorte, unter Berücksichtigung der Erschließung von günstigen Wärme-Abnehmerpotenzialen durch Wärmenetze, soll geprüft und genutzt werden.

Die thermische Verwertung von Abfall zur Strom- und Wärmeerzeugung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsprinzip („Waste-to-Energy“) soll verstärkt in Betracht gezogen werden.

Begründung G 3-30

Die klimaneutrale Wärmeversorgung spielt bei der Erreichung der Klimaziele eine wesentliche Rolle. Vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung als zentrales Instrument für die zukunfts fähige und langfristige Wärmeversorgung von neuen oder bestehenden Siedlungsflächen müssen zeitnah, vorausschauend, sektorübergreifend und technologieoffen Potenziale zur Dekarbonisierung des Wärmesektors erschlossen werden. Grundsätzlich sind Wärmenetze in der Lage, eine große Bandbreite unterschiedlicher Wärmequellen einzubinden. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien – die in ein Wärmenetz gespeist wird –, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen gemäß § 2 Abs. 3 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, Wärmeplanungsgesetz (WPG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der Umstand, dass einige Gemeinden Ostthüringens über kleine Quartiersnetze oder große Fernwärmesysteme verfügen, ist eine begünstigende Voraussetzung. Weiteres Ausbaupotenzial für klimaverträgliche Wärmeversorgungsnetze bieten sich insbesondere in den bzw. in räumlicher Nähe zu den Ostthüringer Industrie- und Gewerbestandorten. Gerade hier können dezentrale und leistungsfähige Wärmenetze als eine entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden. Der effizienten und intelligenten Verknüpfung von Abwärmequelle und Wärmesenke ist ein großes Potenzial beizumessen.

Gerade im Zusammenhang mit der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kommt dem Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Fern- und Nahwärmenetze, Quartiersnetze) eine große Bedeutung zu. Entscheidend sind deshalb Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, denn nur niedrige Wärmeverteilungskosten ermöglichen die Erschließung weniger dichter Versorgungsgebiete (Ausdehnung in die Fläche) und hier kann bzw. wird die Zukunft der zentralen Wärmeversorgung liegen. Neuartige Konzepte, Netze und Technologien sollen den weiteren Ausbau zu einer energieeffizienten wie auch klimaneutralen Fern- und Nahwärmeversorgung in der Planungsregion unterstützen (vgl. § 8 Abs. 5 ThürKlimaG). Eine Möglichkeit zur Einbindung eines hohen Anteils regenerativer Energiequellen bietet die Umweltwärme ⇒ G 3-33 oder die solarthermische Wärmebereitstellung ⇒ 3.2.3. Die effiziente Nutzung der beim Betrieb von Biomasseanlagen anfallenden Wärme kann in Form von Nahwärmenetzen im ländlich geprägten Raum zu Synergieeffekten führen ⇒ G 3-31. Auch Wärmequellen aus Industrie- und Gewerbeparks bieten Potenziale vor allem für die Nahversorgung. Hier

kann die Abwärme eines Betriebes nützlich für die Versorgung eines anderen Betriebes sein. Aber auch kommunale Einrichtungen (u. a. Schulen und Kitas) können auf Basis einer industriellen Abwärme effizient mit Nahwärme versorgt werden. Die Chancen einer Nutzung von Abwärmequellen aus den Ostthüringer Industrie- und Gewerbestandorten sollte anhand von Potenzialstudien mit Fokus auf die Möglichkeit der Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase analysiert werden. Gemäß § 8 Abs. 3 ThürKlimaG übermittelt das Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen und verfügbaren Energiedaten.

Schließlich bietet auch die Abfallverbrennung nach dem KWK-Prinzip eine effiziente und umweltschonende Alternative zur Erzeugung von Wärme und Strom. Da ohnehin bei der thermischen Verwertung von Abfällen Wärme anfällt, sollte bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Müllverbrennungsanlagen in Ostthüringen die Nutzung des KWK-Prinzips bevorzugt werden, um Haushalte und/oder Gewerbe- und Industriebetriebe mit Strom und Wärme umweltschonend, wirtschaftlich und weitgehend unabhängig von fossilen Brennstoffen zu versorgen.

Biogas und Biomasse

- G 3-31 Beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Planungsregion soll der nachhaltigen Biogas- und Biomasseproduktion und deren effizienter Nutzung weitere Bedeutung zukommen. Dabei sollen die agrarstrukturellen Voraussetzungen und Potenziale in der Planungsregion verstärkt genutzt werden. Der Rohstoff Holz soll aus Überschüssen/Reststoffen der Forstwirtschaft, Sägewerken und anderen Holzindustriezweigen zur energetischen Weiternutzung insbesondere im südlichen Teil des Landkreises Greiz, im Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verwendet werden. Bei der Energiegewinnung aus Biomasse sollen besonders die regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger der Biomasse bis zum Verbraucher gestärkt werden.**

Begründung G 3-31

Die Bioenergie ist eines der Schlüsselthemen im Klima- und Umweltschutz, bei der Ressourcenschonung und als Einkommensalternative im Agrarsektor. Im Vergleich zu anderen Energieträgern bietet Biomasse – nachhaltig eingesetzt – vielfältige Vorteile. So ist es möglich, diese als feste, flüssige und gasförmige Energieträger zu speichern und bedarfsgerecht zu nutzen. Mit Biomasse können im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien alle Energieformen (Wärme, Strom und Kraftstoffe) direkt ersetzt werden. Ein großer Vorteil der Biomasse sowie der daraus erzeugten Energieträger ist außerdem, dass aufgrund ihrer guten Lagerfähigkeit Energie zeitlich und räumlich flexibel bereitgestellt werden kann. Im Vergleich zu den heute noch dominierenden fossilen Energieträgern sprechen mit Blick auf die voranschreitende Klimakrise nicht nur ökologische, sondern zunehmend auch regionale Wertschöpfungspotenziale (Stichwort: Bioökonomie) für eine nachhaltige Anwendung. Die Bedeutung biogener Stoffkreisläufe im Rahmen der voranschreitenden Dekarbonisierung weiterer Wirtschaftsbereiche wird in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. Zielstellung ist die Stärkung von Wirtschaftskreisläufen und Wertschöpfungsketten in der Region. Dabei können bioökonomische Prozesse eine zentrale Rolle spielen ⇒ G 4-9.

Holz wird vor allem in klassischen Einzel- und Zentralheizungen in Wohnhäusern zu Heizzwecken eingesetzt. Jedoch kann die energetische Verwertung von Holz nicht nur als Wärmequelle, sondern auch als Stromquelle nutzbar gemacht werden. In entsprechenden Heizkraftwerken wird die Effizienz der Holzverwertung durch klimafreundliche KWK-Anlagen deutlich gesteigert. In den waldreichen Gebieten Ostthüringens kann so eine Wärme- und Stromversorgung im ländlichen Raum ausgebaut werden, indem überschüssiges Holz aus der regionalen Forstwirtschaft, Sägewerken und anderen holzverarbeitenden Gewerben genutzt wird. Die dezentrale Versorgung fördert darüber hinaus die Versorgungszuverlässigkeit und die Netz- wie auch Systemstabilität des Stromnetzes ⇒ G 3-26 und die Resilienz des ländlichen Raums.

Laut dem Integrierten Regionalen Energiekonzept Ostthüringen (Fortschreibungen 2015) werden überwiegend tierische Exkreme als Substrat in Biogasanlagen eingesetzt. Des Weiteren kommen vor allem Verarbeitungsreste der Sägewerke zum Einsatz. Eine sogenannte „Vermaisung“ wird als nicht zielführend erachtet und ist nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht förderfähig. Die räumliche Nähe ergibt sich also aus dem Potenzial der vorhandenen Rohstoffe aus der Holzindustrie und Landwirtschaft. Weiträumige Transportwege von bioenergetischen Massen aus anderen Regionen Deutschlands sind nicht beabsichtigt und wäre zudem kaum CO₂-neutral. Das bedeutet, dass Bioenergieanlagen aus dem jeweils nahen Umfeld innerhalb der Planungsregion versorgt werden sollten. Durch die Nähe zu den Erzeugern der Biomasse zu verarbeitenden Einrichtungen

(Biomasse- und Biogasanlagen) wird zum einen der Biomasseimport aus anderen Regionen eingeschränkt und zum anderen wird die Entwicklung hin zur Verringerung der Energieimporte der jeweiligen Region verbessert. Nur bei einer nachhaltigen Energiewirtschaft auf Basis heimischer erneuerbarer Energien verschiebt sich die Wertschöpfung in die Planungsregion. Die Herausforderung besteht darin, die vorhandenen Wirtschaftsdüngerstandorte zu stärken, ggf. vorhandene Biogasanlagen zu verstetigen und weitere mit angepassten Nutzungskonzepten anzureizen. Die sich hieraus ergebenden Potenziale sind bei den notwendigen kommunalen Wärmeplanungen rechtzeitig zu berücksichtigen ⇒ G 3-30. Die Nähe von Energieproduzenten und Energieverbrauchern begründet auch die optimierte Nutzung von Prozess- und Restwärme mittels KWK und führt zu einer Effizienzsteigerung. Dabei haben sich Blockheizkraftwerke (BHKW) als besonders geeignet erwiesen, denn diese haben durch eine ortsnahen Nutzung der Abwärme einen Gesamtwirkungsgrad von 80 bis 90 % der eingesetzten Primärenergie. Besonders der wärmegeführte Betrieb eines BHKW (dessen Betriebsführung richtet sich nach dem lokalen Wärmebedarf) mit der Einspeisung des nicht gebrauchten Stroms in das öffentliche Netz, entspricht einer wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Praxis. Für Ausführungen zur Nutzung von Biomethan und dessen Entwicklungspotenzialen und Anwendungsmöglichkeiten siehe ⇒ G 3-29.

Pumpspeicherkraftwerke und Wasserkraftanlagen

- Z 3-3 Die verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Bestandteile des Pumpspeicherkraftwerkes Leutenberg/Probstzella – Ober- und Unterbecken sowie 380-kV-Netzanbindung – sind von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

Begründung Z 3-3

Im Jahr 2016 erfolgte die raumordnerische Einordnung der Planung für ein Pumpspeicherkraftwerk mit seinen neu zu errichtenden Bestandteilen (Oberbecken, Unterbecken, Kraftwerkszufahrt, Betriebsflächen, 380-kV-Netzanbindung, unterirdische Anlagen) im Schwarza-Sormitz-Gebiet des westlichen Thüringer Schiefergebirges. Mit Zunahme an volatiler Energie im Stromnetz steigt auch der Bedarf an Flexibilität im Stromversorgungssystem, z. B. durch Stromspeicher ⇒ G 3-25. Aufgrund der ungünstigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen kam es jedoch anschließend nicht zu einer Realisierung des Vorhabens. Da in der Energiepolitik gegenwärtig viele Fragen offen sind, bedarf es auch einer möglichst großen Vielfalt an energietechnischen Lösungsmöglichkeiten, zu denen nach wie vor Pumpspeicherkraftwerke vor allem zum Abfangen und Bereitstellen von Spitzenlastbedarfen gehören. Unstrittig ist auch, dass Pumpspeicherkraftwerke speziell beim Thema Schwarzstartfähigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Ihre raumordnerische Einordnung ist allerdings aufgrund ihres Raumbedarfes sehr komplex. Mit der Einbindung des Ergebnisses aus dem Raumordnungsverfahren „Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella“ kann genau diese Entwicklungsoption für die zukünftige Entwicklung unabhängig von der Frage, ob oder wann das Vorhaben umgesetzt wird, offengehalten werden. Die davon unabhängig festgelegte und bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Funktion im Bereich des Ober- und Unterbeckens als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ⇒ G 4-5 sowie zusätzlich für den Bereich des Oberbeckens (inklusive der notwendigen 380-kV-Netzanbindung) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ G 4-13 steht der Errichtung des Vorhabens nicht entgegen.

Für das Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella ist eine Netzanbindung an das Höchstspannungsnetz erforderlich. Aufgrund der im Bereich des geplanten Oberbeckens verlaufenden 380-kV-Freileitung Altenfeld-Remptendorf ist zur Netzanbindung keine neue Stromleitung notwendig. Der Anschluss an das Höchstspannungsnetz erfolgt lediglich über eine neu zu errichtende Freiluft-Hochspannungsschaltanlage im Bereich des Oberbeckens.

- Z 3-4 Die verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmte – Trasse für eine Umverlegung einer 110-kV-Bahnstromleitung im Bereich des Unterbeckens des Pumpspeicherkraftwerkes Leutenberg/Probstzella ist von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten.**

Begründung Z 3-4

Direkt vom Vorhaben betroffen ist eine bestehende 110-kV-Bahnstromfreileitung. Die Einordnung des Unterbeckens bedingt eine Umverlegung dieser Leitung. Die neue Trasse wird entlang des stau-spiegelnahen Weges am Westufer errichtet; die Wiederanbindung an die bestehende Trassenführung erfolgt nördlich bzw. südlich des Unterbeckens.

- G 3-32 Der Betrieb, die Sanierung und die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen in der Planungsregion sollen so erfolgen, dass eine Leistungssteigerung mit der Verbesserung der gewässerökologischen Situation verbunden wird. Dabei soll der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss sichergestellt werden.**

Begründung G 3-32

Wasserkraftwerke bedürfen konkreter Standortausweisungen, da sie aufgrund ihrer Größe, der Standortanforderungen, aber auch wegen ihrer Auswirkungen auf die Umwelt nicht überall errichtet werden können. Sie sind wie Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich und grundsätzlich raumbedeutsam. Zu den Auswirkungen auf die Umwelt gehört vor allem, dass sie die Strömung und Fließgeschwindigkeit sowie den natürlichen Lauf und den Wasserstand beeinflussen. Dadurch kann es zu schwerwiegenden Folgen für das Ökosystem und die Gewässergüte kommen, was eine Gefahr für Flora und Fauna darstellt. Diesbezüglich soll Wasserkraftnutzung in Gewässern nur noch zugelassen werden, wenn die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährdet und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Fischpopulation getroffen werden. Bei vorhandenen Wasserkraftanlagen, die nicht den Anforderungen an die Durchgängigkeit entsprechen, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung derselben und zum Fischschutz zu treffen.

Trotz der relativ geringen Gesamtenergiearbeit (laut der vier Übertragungsnetzbetreiber ca. 56 GWh im Jahr 2018, 50 GWh im Jahr 2019 und 65 GWh im Jahr 2020 und ca. 70 GWh im Jahr 2021, jedoch sehr stark abhängig von den Abflussmengen der Flüsse und somit über die Jahre volatil) im Vergleich zu den anderen erneuerbaren Energien ⇒ G 3-34, spielt die Wasserkraft aufgrund der zuverlässigen und beständigen grundlastfähigen Stromerzeugung eine wichtige Rolle bei der Energieversorgung in Ostthüringen. Der vergleichsweise hohe Wirkungsgrad von ca. 90 % und die lange Lebensdauer der Anlagen sind hierbei ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Die Erweiterungsmöglichkeiten sind realistisch betrachtet jedoch relativ gering und es kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren nur geringe Zunahmen von Wasserkraftanlagen zu erwarten sind.

Um möglichst wenig nachteilige ökologische Veränderungen innerhalb der Flusssysteme herbeizuführen, sollen (wenn möglich) die bereits vorhandenen Wasserkraftanlagen durch moderne und leistungsfähigere bzw. effizientere Anlagen ersetzt werden. Diese Modernisierung erfolgt in der Regel durch den Einbau einer neuen Turbine mit höherer Effizienz in Verbindung mit einer elektronischen Steuerung und Regelung. Durch dieses Repowering wird der Wirkungsgrad der Anlage erhöht, ohne die Ökologie der Fließgewässer nachteilig zu verändern. Gleichzeitig kann eine Modernisierung von bestehenden Anlagen dazu benutzt werden, um Fehler aus der Vergangenheit zu beheben. Das heißt, trotz energietechnischer Nutzung können flussbauliche Anlagen in einen möglichst naturnahen Zustand zurückversetzt und ein ökologisch notwendiger Mindestabfluss sichergestellt werden.

Umweltwärme

- G 3-33 Die Nutzung der Umweltwärme, u. a. oberflächennahe Geothermie, Fluss- und Seethermie, soll in der gesamten Planungsregion weiter ausgebaut werden. In den Räumen mit günstigen hydrogeologischen Verhältnissen soll – soweit gefahrlos möglich – darüber hinaus mit der Gewinnung von Erdwärme aus größeren Tiefen begonnen werden.**

Begründung G 3-33

Umweltwärme in all ihren Nutzungsmöglichkeiten stellt eine wichtige Ressource für den Wärmesektor und dessen Dekarbonisierung dar. Die Technologien zeichnen sich durch einen geringen Flächenverbrauch und Eingriffe in das Landschaftsbild aus und sind dezentral einsetzbar. Da Wärme, anders als Strom, nicht beliebig weit transportiert werden kann, sollte sie möglichst dort erzeugt und verteilt werden, wo sie gebraucht wird ⇒ G 3-30. Im sinnvollen Mix mit anderen (erneuerbaren) Energietechnologien oder direkt zum Heizen, z. B. auch mittels Wärmenetz, aber auch zur Kühlung sowie für Prozesswärme und -kälte kann die Umweltwärme im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung ein zentrales Instrument für die zukunftsfähige und langfristige Wärmeversorgung von neuen oder bestehenden Siedlungsflächen darstellen (vgl. §§ 8 und 9 ThürKlimaG). So kann Umweltwärme dezentral über Luft/Sole/Wasser-Wärmepumpen oder zentral durch großtechnische Wärmepumpen zur Speisung eines Wärmenetzes genutzt werden.

Für die Speisung eines Wärmenetzes mittels Wärmepumpentechnologie stellen insbesondere die Thüringer Oberflächengewässer einer Ressource für erneuerbare thermische Energie dar. Diese

Gewässer fungieren aufgrund der hohen thermischen Kapazität des Wassers als effektive Wärmespeicher. Weil die Temperatur der oberirdischen Gewässer deutlich konstanter als die stark variable Lufttemperatur ist, kann dieses Potenzial durch den Einsatz von großtechnischen Wärmepumpen nutzbar gemacht werden. In der Planungsregion Ostthüringen sind durchflussstarke Fließgewässer wie die Saale und die Weiße Elster vorhanden. Bedingt durch ihre Mindestpegelhöhe und Mindest-Fließgeschwindigkeiten bieten beide Flussläufe ausreichend Kontaktfläche zur Nutzung vorhandener Wärmepotenziale. Darüber hinaus weisen die Verläufe aufgrund ihrer Streckenweisen geringen Distanz zu bebauten Gebieten und der Nähe zu bereits vorhandener Leitungsinfrastruktur (z. B. Wärmenetze), geeignete Standortbedingungen auf, um eine effektive Wärmenutzung zu ermöglichen.

Geothermische Energie – auch als Erdwärme bezeichnet – ist die gespeicherte Wärmeenergie unterhalb der Oberfläche der festen Erde. Wie die übrigen Formen der Umweltwärme ist sie eine nach menschlichen Maßstäben unerschöpfliche Reserve und steht ganzjährig, d. h. unabhängig von Tageszeiten und Jahreszeiten, bedarfsgerecht zur Verfügung. Bei Vorhandensein eines entsprechenden geothermischen Potenzials kann geothermische Energie neben Wärme- auch zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Nachteilig ist, dass bei Bohrungen die geologischen Gegebenheiten selten vollständig bekannt sind. Dadurch birgt die Gewinnung von Erdwärme teilweise wirtschaftliche Unwägbarkeiten und bisweilen sogar Sicherheitsrisiken (Seismologie, Bodensenkungen z. B. infolge des Abfließens von Grundwasser).

Die oberflächennahe Geothermie nutzt die obersten Schichten der Erdkruste bis etwa 100 m Tiefe (max. 400 m). Das Temperaturniveau in diesem Bereich liegt bei ca. 10° bis 15°C. Wärmequelle sind das natürliche geothermische Wärmepotenzial aus dem Erdinneren und im obersten Bereich auch die solare Einstrahlung. Diese oberflächennahen Systeme bestehen häufig aus Erdwärmesonden, -kollektoren oder Brunnenbohrungen. Über den Einsatz der Wärmepumpentechnologie kann die dem Untergrund entzogene Energie für Heiz- und Kühlzwecke genutzt werden. Hierbei werden jedoch auch die Belange zum Schutz des Grundwassers berührt. Um sensible Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und gleichzeitig eine Erschließung und Gewinnung von Erdwärme zu ermöglichen, müssen die das Grundwasser betreffenden Aspekte, d. h. sowohl hydrogeologische als auch wasserwirtschaftliche Fragestellungen, für jeden Standort geprüft werden. Die Nutzung der oberflächennahen Erdwärme ist nur in kleinen Teilbereichen der Planungsregion Ostthüringen nicht zulässig, nämlich in den Trinkwasserschutzzonen I und II. Innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III sowie in Gebieten mit hydrogeologisch ungünstigen Verhältnissen sind Einzelfallprüfungen durch die untere Wasserschutzbehörde erforderlich. Große Teile der Planungsregion sind aufgrund ihres einheitlichen Gesteinsaufbaus grundsätzlich als hydrogeologisch günstiges Gebiet einzustufen. Dies betrifft vor allem südlichen und südöstlichen Bereiche der Planungsregion. Die hier anstehenden, meist mächtigen, homogenen paläozoischen Gesteine besitzen eine hohe Eignung für oberflächennahe Erdwärmeanwendungen. In diesem Raum ist das wasserwirtschaftliche Konfliktpotenzial zwischen den notwendigen Bodeneingriffen und Aspekten des Grundwasserschutzes überwiegend gering ausgeprägt.

Die tiefe Geothermie (> 400 m Tiefe) umfasst Systeme, bei denen die geothermische Energie über Tiefbohrungen erschlossen wird und direkt (d. h. ohne Temperaturerhöhung mittels Wärmepumpen) über einen Wärmetauscher genutzt werden kann. Die Tiefengeothermie kann hydro- oder petrothermal gewonnen und über sämtliche Nutzungsverfahren (Stromerzeugung, Wärme- und Abwärmenutzung bzw. Kühlung) zur Anwendung gebracht werden. Hydrothermale Systeme nutzen das geothermische Potenzial tiefliegender Aquifere (Grundwasserleiter). Für die Stromerzeugung geeignete Aquifere (Temperaturen mindestens ca. 100°C) sind im Freistaat Thüringen nicht bekannt. Die in Thüringen zur Wärmegewinnung nutzbaren Aquifere, in denen aufgrund der bekannten petrophysikalischen Eigenschaften eine Nutzung potenziell möglich erscheint, sind im Thüringer Becken und in Südthüringen verortet. Bei petrothermalen Systemen erfolgt die Gewinnung der geothermischen Energie über Injektions- und Förderbohrungen aus dem tieferen Untergrund, unabhängig von Wasser führenden Schichten. Zielhorizont ist meistens das kristalline Grundgebirge (z. B. Granite, Gneise, Glimmerschiefer). Das Strom- und Wärmepotenzial ist hier wesentlich größer als das der tiefliegenden Aquifere. Laut einer vom Land Thüringen im Jahr 2011 in Auftrag gegebenen Potenzialstudie „Wirtschaftliche Nutzungsoptionen der Tiefen Geothermie in Thüringen“ wurde in Ostthüringen vor allem der Lobensteiner Raum als potenziell sehr gut geeignetes Gebiet ermittelt. Die Gründe liegen in der Mächtigkeit des Granitstocks im Bereich Sparmberg und im Vorhandensein eines überdurchschnittlich hohen Temperaturgradienten von ca. 3,4 K/100 m.

Vor allem durch das Potenzial der ganzjährig zur Verfügung stehenden gesicherten Leistung weist die Tiefengeothermie einige Vorteile gegenüber den anderen erneuerbaren Energieträgern auf. Sie kann in einem ökologisch und ökonomisch begründeten Energiemix der Zukunft eine besondere

Stellung einnehmen. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Technologie sollte die gekoppelte Stromerzeugung und Wärmeversorgung bevorzugt werden. Die in der Planungsregion vielfach vorhandenen kleinen Quartiersnetze oder großen Fernwärmesysteme bzw. das Vorhandensein von industriellen Wärme-Großabnehmern bieten gute Ausgangsbedingungen für die Wärmeauskopplung aus einer Geothermie-Anlage. Hier kann die Tiefengeothermie zukünftig ein wichtiges Element einer energieeffizienten sowie klimaneutralen (Wärme)Energieversorgung sein und einen wesentlichen Beitrag für die sich abzeichnende Angebotssenke in der Wärmeversorgung darstellen. Die Umsetzung ist auch an Standorten mit besonderer (hydro)geologischer Eignung ambitioniert und sollte daher durch die politischen Entscheidungsträger entsprechend befördert werden. Zwar gibt es aktuell keine entsprechenden Aktivitäten zur Nutzung der Tiefengeothermie, mittelfristig könnte und sollte diese Energieform jedoch bei entsprechender Optimierung der technischen Parameter sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich Lösungen zur Absicherung von Fündigkeitsrisiken, dennoch eine stärkere Rolle im Energiemix übernehmen. Tiefengeothermie ist neben den bereits erwähnten Vorteilen, grundlastfähig, benötigt keine saisonalen bzw. witterungsabhängigen Speicher und kann bei entsprechend vorhandenen thermischen Potenzial zusätzlich zur Kälte- und Wärmebereitstellung auch zur Stromerzeugung genutzt werden.

- ⇒ Für weiteren Informationsbedarf zu Fragen der Erdwärmeverwendung sowie zu Recherchen bzgl. der geothermischen Standortsituation sei auf das „Auskunftsysteem Geothermie“ des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter:
<https://umweltinfo.thueringen.de/geothermie/geothermie.html>
verwiesen.

Energiemix

G 3-34 Das im Thüringer Klimagesetz verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, soll schrittweise umgesetzt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll in der Planungsregion Ostthüringen durch den Einsatz einer ausgewogenen Mischung der verschiedenen erneuerbaren Energieformen erfolgen.

Begründung G 3-34

Die internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um den Klimaschutz haben umfangreiche gesetzliche Regelungen hervorgebracht, die Handeln speziell auch auf regionaler Ebene erfordern. In der Planungsregion werden zahlreiche, teils langfristig wirksame Weichen hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Energiesysteme – unter besonderer Berücksichtigung aller relevanten erneuerbaren Energien – gestellt, beispielsweise durch die Energieversorgungsunternehmen und die Kommunen. Gleichzeitig verlangen die deutlichen Änderungen der Kosten und der Versorgungssicherheit bei fossilen Energieträgern eine Berücksichtigung in diesen Entscheidungsprozessen.

Mit dieser komplexen Ausgangssituation konfrontiert, ist die Regionalplanung auch in Ostthüringen herausgefordert, raumplanerische Weichen für die Energieversorgung der Zukunft zu stellen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz, der (ökologischen) Kostenentwicklung bei fossilen Energiesystemen, der im § 2 EEG 2023 normierten besonderen Bedeutung erneuerbarer Energie sowie der energiepolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien, müssen hier umfassende, integrierte, also das gesamte Energiesystem und die sozioökonomische Entwicklung berücksichtigende Aussagen zur zukünftigen Entwicklung getroffen werden. Dabei muss einer der Schwerpunkte auf dem, in der nationalen Klimaschutzpolitik klar formulierten Ziel des Ausbaus eines effizienten Mix von erneuerbaren Energien, liegen. Denn die Nutzung der erneuerbaren Energien ist der wichtigste Weg zur Erreichung der Reduktionsziele für klimaschädliche Treibhausgase. Hierzu ist es notwendig, dass die teilräumlichen Potenziale der erneuerbaren Energieträger ausgeschöpft werden.

Laut Thüringer Klimagesetz (§ 4 Abs. 1 ThürKlimaG) ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, den Energiebedarf Thüringens bilanziell durch einen Mix erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen bis zum Jahr 2040 zu decken. Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich aktuell die Notwendigkeit, neben der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung auch regionalplanerisch bedeutsame Aussagen zu den weiteren erneuerbaren Energien zu treffen. Dem trägt der Regionalplan Ostthüringen Rechnung, indem er dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beimisst ⇒ 3.2.1 und auf die spezifischen gesetzlichen Regelungen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich gesondert eingeht ⇒ 3.2.2. Bezuglich der Nutzung

der Solarenergie trifft der Plangeber mittels textlicher Festsetzungen Vorsorge dafür, dass der Ausbau an dafür geeigneten Standorten erfolgt \Rightarrow 3.2.3. Damit ist vom Plangeber sichergestellt, dass auch künftig der Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch weiter stetig steigt.

Der gemäß \Rightarrow LEP, 5.2.8 G für die Planungsregion Ostthüringen vorgegebene Orientierungswert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 1.600 GWh/a im Zieljahr 2020 wurde bereits Ende 2016 erreicht. Im Jahr 2020 (2021) wurden in der Planungsregion Ostthüringen bereits 2.231 GWh (1.812 GWh) Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, ohne Berücksichtigung von Klär- und Deponiegasen. Die Nettostromerzeugung 2020/2021 basiert im Wesentlichen auf einem Strom-Mix von knapp 862/677 GWh/a durch Nutzung von Biomasse (38/37 %), 731/604 GWh/a durch Windenergienutzung (33/33 %) und 573/461 GWh/a durch Nutzung der Solarenergie (26/25 %). Die übrigen Einspeisemengen entfallen auf die Wasserkraftnutzung, ca. 65/70 GWh (3/4 %). Zwar unterliegt die Nettostromerzeugung aus erneuerbaren Energien naturgemäß jährlichen Schwankungen, über die Jahre ist jedoch zu konstatieren, dass die Stromerzeugung aus biogenen Energieträgern und der Wasserenergie eher stagniert und die über die Jahre stattfindende Zunahme erneuerbarer Stromerzeugung vorrangig auf den Zubau installierter Leistung im Bereich der Wind- und insbesondere der Solarenergienutzung, entfällt. Mit Ausnahme der Wasserkraft, wegen des feuchten und regenreichen Jahres 2021, zeigt der Vergleich der Jahre 2020 und 2021 trotz Steigerung der installierten Leistung über alle erneuerbaren Energieträger, einen deutlichen Rückgang der Stromeinspeisung von fast 19 %. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Während 2021 das windschwächste Jahr seit über 20 Jahren war und auch die Sonne im Vergleich zum sehr sonnenreichen Jahr 2020 unterdurchschnittlich schien, sind die Rückgänge bei der Biomasse hauptsächlich auf den verringerten Einsatz biogener Reststoffe in den großen industriellen Biomasseheizkraftwerken zurückzuführen.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Die Vorranggebiete Windenergie sind im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), abschließend festgelegt. Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen kann bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften (d. h. den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den im LEP Thüringen 2025 als Mittelzentren ausgewiesenen kreisangehörigen Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen) sowie unter:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/sachlicher-teilplan-windenergie-2020>

eingesehen werden.

G 3-35* Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie sollen folgende Planungsgrundsätze berücksichtigt werden:

- Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild, insbesondere auch im Hinblick auf Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, soll sichergestellt werden.
- Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuerung und Avifaunaschutz (Antikollisionssysteme) erhalten.
- Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.
- Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und nach Abschluss der Bauarbeiten der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.
- Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.
- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in räumlicher Nähe, nach Möglichkeit in denen vom Windpark betroffenen Ortsteilen und bei weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.
- Bei der Standortwahl der Windenergieanlagen im Wald sollen die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden, indem soweit wie möglich vorgesägigte bzw.

vorgeprägte Waldbereiche, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, z. B. unbestockte oder stark belichtete Kalamitätsflächen genutzt werden und nach Möglichkeit für die Erschließung der Bauorte neuartige Transport- und Montagekonzepte umgesetzt werden.

Begründung G 3-35

Neben der Reduzierung von Konflikten durch eine entsprechende Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, lassen sich mit den angeführten Maßnahmen weitere Konflikte von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- und/oder Bauleitplänen entschärfen. Der technische Fortschritt bietet hierzu immer wieder neue Möglichkeiten. Werden die Anlagen eines Standortes vor allem im Hinblick auf die Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, aber auch allgemein hinsichtlich Form- und Farbgebung einheitlich gestaltet, wirkt das Gesamterscheinungsbild ruhiger. Dies trägt dazu bei, das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu belasten.

Mit einer Befeuerung der Windenergieanlagen, die nur im Bedarfsfall aktiv ist, wird eine nach der Dämmerung entstehende optische Beeinträchtigung in der näheren und weiteren Umgebung vermieden. Gleiches gilt für die vollautomatische ereignisbezogene Abschaltautomatik (Detektion durch Kamera- und Radarsysteme) zu bestimmten Brut-, Aufzucht- bzw. Vogelzugzeiten oder nach der Bearbeitung umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Diese Antikollisionssysteme sind mittlerweile einsatzfähig und sind als Schutzmaßnahme im nachfolgenden Zulassungs-/Genehmigungsverfahren anerkannt. Vergleichbar zu vielen anderen Problemen, konnten so im Laufe der Zeit erprobte Lösungen entwickelt werden, die nunmehr den Stand der Technik darstellen, z. B. die sog. Eiserkennungssysteme.

Die Nutzung vorhandener ländlicher Wege, sofern deren Breite und Höchstachslast dies zulassen, dient der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Hierdurch werden u. a. (Bewirtschaftungs-) Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch die Entstehung von Splitterflächen, vermieden. Von zunehmender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der mit der Größe der Anlagen steigende Flächenbedarf, insbesondere während der Aufbauphase. Aber auch die Dimension der Fundamente nimmt aus diesem Grund immer mehr zu. Entgegen vielen anderen baulichen Anlagen haben Windenergieanlagen jedoch an ihrem Standort eine zeitlich befristete Nutzungsdauer. Selbst beim Repowering kann die neue Anlage – in Abhängigkeit von ihrer Größe und den Abständen der übrigen Anlagen des Vorranggebietes – häufig nicht am Standort der bisherigen errichtet werden. Die zeitlich befristete Nutzungsdauer der betroffenen Fläche verlangt daher neben der finanziellen Absicherung des Rückbaus natürlich auch die geeignete Wiedernutzungsbarmachung des nicht mehr benötigten Standortes.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie bedeutet einen Vorrang der Windenergienutzung in der Hinsicht, dass andere Nutzungen die Windenergienutzung nicht verhindern oder erschweren dürfen. Der Nutzungsvorrang bedeutet aber nicht, dass nicht im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der vorhandenen Habitat-Strukturen vermieden werden sollten. Gleiches gilt auch für andere Belange wie beispielsweise die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ebenso wie für die Brandbekämpfung in Feld und Wald generell.

Schwierig ist die Frage nach den Möglichkeiten, den durch die Windenergieanlagen entstehenden Eingriff auszugleichen. Ein direkter Ausgleich ist aufgrund der Größe der Anlage in der Regel ausgeschlossen oder würde eine unverhältnismäßig große Fläche in Anspruch nehmen, bei der es sich dann – wie schon bei den Offenland-Standorten selbst – um landwirtschaftliche Flächen handelt. Aus diesem Grund müssen hier andere Möglichkeiten des Ersatzes in Betracht gezogen werden. Dabei sind solche Maßnahmen dort umso wichtiger, je größer aufgrund der räumlichen Nähe zu den Anlagen die Betroffenheit ist.

Im Gegensatz zur Errichtung von Windenergieanlagen im Offenland sind bei der Inanspruchnahme von Vorranggebieten Windenergie im Wald Waldumwandlungen unerlässlich. Für diese Änderung der Nutzungsart bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 ThürWaldG grundsätzlich einer Genehmigung, weil der Wald ohne diesen Genehmigungsvorbehalt mit seinen wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, den Wasserhaushalt, die Erholung etc. stark gefährdet wäre. Bei erfolgter Genehmigung ist eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen oder, sofern die nachteiligen Wirkungen auf den Naturhaushalt dadurch nicht ausgeglichen werden können, eine Walderhaltungsabgabe vom Verursacher zu zahlen. Um die für die Erschließung der Bauorte und die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen dauerhaften

(Anlagenstandort, Flächen für Zuwegung, Verkabelung und Wartung oder Austausch von Anlagenkomponenten) und temporären (z. B. Anlage von Montage- und Lagerplätzen, Überschwenkbereiche) Waldumwandlungen so gering wie möglich zu halten, sollen bei der Planung von Windenergieanlagen im Wald Maßnahmen der Eingriffsminimierung umgesetzt werden. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme geschädigter Waldbereiche – unbestockte Waldfächen oder stark verlichtete Waldbestände (Kalamitätsflächen) – existieren vielfältige, auf den konkreten Standort angepasste technische Lösungen. Dazu gehört z. B. die Nutzung vorhandener Forstwege mit weitem Lichteinprofil (auch für die notwendigen Kabeltrassen), Platz einsparung durch die Vormontage von Bauteilen außerhalb des Waldes sowie der Transport der Rotorflügel durch Spezialfahrzeuge, um die temporäre Waldumwandlung so gering wie möglich zu halten.

* Über die Genehmigungsfähigkeit von G 3-35 hat die Oberste Landesplanungsbehörde noch keine Entscheidung getroffen

3.2.3 Nutzung der Solarenergie

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich der Nutzung solarer Strahlungsenergie festgeschrieben ⇒ LEP, 5.2.9 G. Bei der Solarenergienutzung wird zwischen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Gebäudebereich und großflächigen Solaranlagen (Solarsparks, Photovoltaik- und Solarthermie-Freiflächenanlagen) unterschieden. Die konsequente Nutzung von Dach-, Fassaden- und Brachflächen, Deponien und Altagebaustandorten zur Gewinnung Erneuerbarer Energien, speziell Solarenergie, war schon erklärtes Ziel im Regionalplan 2012 und dem Integrierten Regionalen Energiekonzept der Planungsregion Ostthüringen. Auch das LEP Thüringen 2025 orientiert bei großflächigen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf baulich vorbelastete Flächen oder infrastrukturell geprägte Gebiete. Dies dient der Vermeidung der Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum, weil die genannten Gebiete ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen laut LEP Thüringen 2025 nicht dazu. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sollen nur soweit erforderlich genutzt werden. Zudem wird eine weiterhin kontinuierliche Reduzierung der Flächenneuananspruchnahme und ein aktives Flächenrecycling gefordert ⇒ LEP, 2.4.

Die Bedeutung der Solarenergienutzung im Allgemeinen und in der Planungsregion Ostthüringen nimmt kontinuierlich zu. Die Anlagen haben dabei viele Vorteile. Sie sind kostengünstig, schnell zu errichten, haben eine vergleichsweise hohe Flächeneffizienz und ergänzen sich vom Einspeiseprofil her gut mit der Produktion von Windstrom. Im Vergleich zu den übrigen erneuerbaren Energieträgern im Strombereich prägt die Photovoltaik seit Jahren das Anschlussgeschehen in Ostthüringen, besonders in Bezug auf die installierte Leistung. Für die nächsten Jahre wird sich dieser Trend über alle Anlagengrößen fortsetzen und beschleunigen. Aktuell entfällt bereits ca. die Hälfte der installierten EE-Kapazität in Ostthüringen auf Photovoltaikanlagen – ca. ein Viertel des Stromverbrauchs stammt bereits aus solchen Anlagen. Ziel des Freistaats Thüringen ist es, den Energiebedarf ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können (vgl. § 4 Abs. 1 ThürKlimaG). Unter Verweis auf die Zunahme des thüringischen Stromverbrauchs und im Hinblick auf das vom Land Thüringen verfolgte Ziel besteht das Erfordernis darin, die Stromeinspeisung aus Photovoltaik bis zum Jahr 2030 mindestens zu verdreifachen.

Auch bundeseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Um bereits bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am bundesdeutschen Bruttostromverbrauch auf 80 % zu steigern, wurden die im novellierten EEG 2023 angelegten Ausbauziele für die photovoltaische Stromerzeugung nicht nur deutlich erhöht, sondern auch zeitlich vorgezogen. So sieht das derzeitige EEG vor, deutschlandweit einen jährlichen Zuwachs von ca. 22 GW pro Jahr zu realisieren – mit dem Ziel, die derzeit installierte Gesamtleistung von ca. 65 GW bis 2030 auf mindestens 215 GW und bis 2040 auf mindestens 400 GW zu steigern ⇒ G 3-25. Für Thüringen entspricht das ungefähr einer Verdreifachung der derzeit installierten Leistung bis 2030. Gemittelt über den Zubau der vergangenen Jahre bedarf es auch einer mindestens verdreifachten Ausbaugeschwindigkeit der photovoltaischen Stromerzeugung.

Auch wenn der Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll, können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden. Das bestätigen auch die Ergebnisse einer aktuellen Energiesystemmodellierung für den Freistaat Thüringen des Instituts für Regenerative Energietechnik der Hochschule Nordhausen vom November 2021. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen geht die geforderte Anhebung der Ausbauziele weitgehend ins Leere. Die Beschleunigung des Ausbaupfades wurde daher

seitens des Bundes durch weitreichende Rechtsänderungen mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime sowie einer Nachjustierung der Förder- und Vergütungsbestimmungen flankiert. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB sind seit Beginn des Jahres 2023 Freiflächensolaranlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert. Darüber hinaus benennt § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB weitere Voraussetzungen für die privilegierte Zulässigkeit sog. Agri-PV-Anlagen. Die Privilegierung führt dazu, dass diese Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.

Mit Verweis auf die höhere Wirtschaftlichkeit und Flächeneffizienz größerer Anlagen – die im Vergleich zu den in der Regel kleineren, dezentralen Dach- und Fassadenanlagen zudem schneller und in größeren Einheiten errichtet werden können – werden verstärkt Anreize für einen Ausbau im Freiraum gesetzt. Ergänzend kommt die Option einer Direktbelieferung größerer Verbraucher einheiten in den Siedlungsräumen hinzu. Darüber hinaus haben die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf neue Nutzungsformen „besonderer“ Solaranlagen sowie die hierfür eingeführten Vergütungskategorien, wie „Agri-PV-Anlagen“ (Doppelnutzung mit der Landwirtschaft), „Floating-PV-Anlagen“ (schwimmende Solaranlagen), Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten sowie Sonderregelungen für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 249a BauGB), weitere Anreize für die Nutzung von Freiflächen geschaffen. Freiflächensolaranlagen drängen demnach zunehmend als neue Nutzung auch abseits vorbelasteter oder infrastrukturell geprägter Gebiete in den Außenbereich. Aufgrund der dort vielfach auftretenden Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen ist hier eine raumordnerische Steuerungsrelevanz gegeben. Zwar ist es ein übergeordnetes und regionsspezifisches Anliegen, vorrangig die innerörtlichen Potenziale zu nutzen ⇒ G 3-36, jedoch sind zur Realisierung der o. g. Ausbauziele weitere Flächen notwendig. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen als Plangeber setzt sich zum Ziel, durch die Identifikation geeigneter Flächenkategorien die räumlichen Voraussetzungen für solare Energieerzeugung zu schaffen und Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden. Das Handlungserfordernis besteht hierbei maßgeblich in der Gewährleistung eines raumverträglichen und umweltgerechten Ausbaus unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, vgl. ⇒ G 3-37, G 3-38, G 3-39.

Unter Abwägung dieser Belange wendet der Plangeber das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ (vgl. ⇒ LEP, 5.2.12 V) nicht an, sondern legt bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie den Schwerpunkt auf die nachfolgenden Grundsätze sowie die Ausführungen in den Grundsätzen ⇒ G 2-9, G 2-20 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), ⇒ G 4-20 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) wie auch ⇒ G 4-44, G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird einen Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil erneuerbarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann.

G 3-36 Die Nutzung der Solarenergie soll vorrangig im Siedlungsbereich erfolgen. Dabei sollen insbesondere die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen als Teil der Gebäudeausrüstung auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen bestmöglich genutzt werden. Hierbei sollen Konflikte mit Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden. Durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen sollen die Rahmenbedingungen für die Solarenergienutzung im Siedlungsbereich geschaffen werden.

Begründung G 3-36

Solarenergie soll in Zukunft substanzial zur Energieversorgung beitragen. Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie durch Mehrfachnutzung der Oberflächen baulicher Infrastrukturen bietet ein großflächiges Potenzial für eine verbrauchernahe Nutzung und ist der Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich vorzuziehen. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Hälfte des künftigen Zubaus im Strombereich auf Dachflächen oder gebäudeintegriert erfolgen soll. Damit dieser Typ von Solaranlagen vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Freiflächenanlagen höheren Stromgestehungskosten zukünftig zum Regelfall wird, bedarf es einer Kombination aus ordnungsrechtlichen Vorschriften (u. a. die Pflicht zur Installation von Dach-PV-Anlagen), finanziellen Anreizen (Förderprogramme, Investitionszuschüsse) und einer Ausweitung der Beratungen.

Die Planungsregion Ostthüringen bietet gute Potenziale und Nutzungsmöglichkeiten für Solaranlagen auf bzw. an bestehenden Gebäuden wie auch auf baulichen Anlagen (z. B. Fassaden und Dächer von Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gewerbe- und Industriegebäuden, Einkaufszentren oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und auf Überdachungen, z. B. von Parkplatzflächen). Diese Art der Inanspruchnahme ist in der Regel nicht oder nur mit geringen Eingriffswirkungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden und daher mit Priorität zu verfolgen. Die Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Erschließung der solarenergetischen innerörtlichen Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen muss dabei zunächst vorrangig sein. Dies kann durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung in Bebauungsplänen u. a. bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden oder zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan gemäß § 248 BauGB zulässig sein.

Die vielfältigen Gestaltungsspielräume und Integrationsmöglichkeiten bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie als Teil der Gebäudeausrüstung ebenso wie auf baulichen Anlagen zeigen in der Praxis bereits eine große Vielfalt. Die Leistung reicht von wenigen Kilowatt auf einem kleinen Einfamilienhaus bis hin zu mehreren Megawatt auf großen Dachflächen. Die Akzeptanz ist bei diesen Anlagen durch die vergleichsweise gute und konfliktarme Integrationsmöglichkeit grundsätzlich hoch. Eine besondere Bedeutung kommt dabei großen Dach- und Fassadenflächen auf Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und landwirtschaftlichen Gebäuden zu. Auf diese Weise kann der Außenbereich geschont, die Flächenneuinanspruchnahme begrenzt und ein Beitrag zur Sicherung der lokalen Energieversorgung geleistet werden.

Die Nutzung auf oder an bestehenden Gebäuden sowie auf baulichen Anlagen hat zudem einen weiteren wichtigen Vorteil – die Energie kann dort verbraucht werden, wo sie erzeugt wird. Die höheren Stromgestehungskosten amortisieren sich gerade für gewerbliche Kunden oder im Kontext kommunaler Anwendungsbereiche durch den erhöhten Eigenverbrauch und der damit verbundenen Einsparung beim Strombezug. Durch eine Vielzahl von sich ergänzenden Maßnahmen bietet gerade die Verknüpfung dezentraler und verbrauchsnahe Erzeugung, Speicherung und vor-Ort-Nutzung bzw. Umwandlung einen wesentlichen Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Energiespeicher- und Transformationstechnologien besitzen nicht nur erhebliches Potenzial zur Steigerung des Eigenverbrauchs, sie sind auch für die netzdienliche Integration und Optimierung wie auch für die Sektorenkopplung (u. a. Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors) von entscheidender Bedeutung. So sind z. B. Parkplatz-PV-Anlagen am Arbeitsplatz, in Parkhäusern oder an öffentlichen Parkplätzen prädestiniert für die Sektorenkopplung, da sich die Nutzung von bereits versiegelten Flächen optimal mit dem Ausbau von Ladeinfrastruktur und Speicherung vereinbaren lässt.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung \Rightarrow G 3-30 als zentrales Instrument für die zukunftsfähige und langfristige Wärmeversorgung von neuen oder bestehenden Siedlungsflächen müssen zeitnah, vorausschauend, sektorübergreifend und technologieoffen Potenziale zur Dekarbonisierung des Wärmesektors erschlossen werden. Bei der Wärmeplanung gilt es, die Energieerzeugung dahin zu bringen, wo die Lastentnahme stattfindet. Anlagen zur solarthermischen Nutzung können eine Option zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestandes darstellen (vgl. §§ 8 und 9 ThürKlimaG). Für derartige Anlagen kommen aber nur Standorte infrage, die sich in räumlicher Nähe zur Wärmesenke befinden, z. B. der Siedlungsbereich im Allgemeinen, Wärmenetze und gewerblich-industrielle Abnehmer im Speziellen. Anderseits ist häufig aber noch vielfach unklar, welche Art der Wärmeversorgung vorrangig eingesetzt werden soll. Es ist daher zukünftig davon auszugehen, dass verstärkt auch Solarthermieanlagen in Wärmenetze eingebunden werden, wodurch freie Flächen im Siedlungszusammenhang beansprucht werden könnten. Dies ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu regeln.

Im Lichte des im § 2 EEG 2023 festgelegten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt gemäß den Vollzugshinweisen der obersten Denkmalschutzbehörde vom 19.01.2023 für die Denkmalfachbehörde und unteren Denkmalschutzbehörden eine Versagung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an bzw. auf Kulturdenkmalen gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz im denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren allenfalls nur noch in Ausnahmefällen in Betracht, wenn z. B. Kulturdenkmale mit einem herausragenden Geschichts- oder Kunstwert betroffen sind und sich die Genehmigungsfähigkeit auch nicht über Nebenbestimmungen herstellen lässt. Ein beachtlicher Teil der Siedlungen wie auch einzelne Gebäude in

Ostthüringen stehen unter Denkmalschutz (vgl. 2.2). Die mittlerweile vielfältig zur Verfügung stehenden Lösungen und Möglichkeiten der baulichen Anpassung/Integration von Solaranlagen tragen wesentlich zur Verringerung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen des Gesamterscheinungsbildes denkmalgeschützter Gebäude oder Denkmalensembles bei und ermöglichen so, das vorhandene Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Siedlungsbereich weitgehend auszuschöpfen.

G 3-37 Großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Flächen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auch solche sein, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen stehen, z. B. größeren Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder Umspannwerken. Die Ausgestaltung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Solarenergie soll so freiraumschonend wie möglich erfolgen.

Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Freiflächensolaranlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und -wälle, oder wenn das Vorhaben der landwirtschaftlichen Erzeugung dient, indem es beispielsweise eine Schutzfunktion für die unter ihr befindlichen Anbauflächen ausübt.

Begründung G 3-37

Großflächige Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Freiraumes dar und stehen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Inanspruchnahme von Freiflächen soll deshalb auf Flächen ohne besonderen ackerbaulichen, agrarstrukturellen, ökologischen oder landschaftssthetischen Wert beschränkt bleiben. Für diese Anlagen sollten daher vorzugsweise solche Flächen in Anspruch genommen werden, die durch eine gewerbliche, industrielle, militärische, verkehrliche, abfallwirtschaftliche oder bergbauliche Vornutzung bereits verändert oder durch benachbarte Vorhaben, z. B. größere Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder Umspannwerke, umweltseitig belastet sind. Mit der Lenkung von raumbedeutsamen Solaranlagen auf solche Brach- und Konversionsflächen und Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen stehen und daher infrastrukturell vorgeprägt bzw. beeinflusst sind, wird eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen vermieden, da diese Flächen nur noch ein verminderteres Freiraumpotenzial aufweisen. Im Gegenzug wird der Freiraum geschont und einer Zersiedelung entgegengewirkt. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter wie auch den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Aus aktueller, energierechtlicher Sicht wurde das verfügbare Potenzial für Freiflächenanlagen über die Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken, Konversionsflächen und benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, womit bestimmte benachteiligte landwirtschaftliche Flächen für die EEG-Förderung von Freiflächensolaranlagen zugänglich gemacht werden erweitert und umfasst nunmehr auch besondere Solaranlagen auf Acker-, Grünland-, Parkplatz- und Moorflächen. Mit der zunehmenden Wirtschaftlichkeit insbesondere von Photovoltaik-Freiflächenanlagen lassen sich jedoch vermehrt auch außerhalb dieser Förderkulisse und damit auf deutlich mehr Flächen Anlagen umsetzen. In dieser Flächenkulisse bedarf es für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen in aller Regel der Aufstellung von Bauleitplänen.

In diesem Zusammenhang weist der Plangeber darauf hin, dass Freiflächensolaranlagen nach dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. Teil 1 Nr. 6) im planungsrechtlichen Außenbereich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). In der Planungsregion betrifft die Privilegierung die Bundesautobahn BAB 4 und 9 im Straßennetz sowie die Saalbahn, die Sachsen-Franken-Magistrale und Abschnitte der Mitte-Deutschland-Verbindung im Schienennetz. In der Planungsregion fallen

fast 13.000 ha (ca. 6.000 ha entlang BAB, 7.000 ha entlang zweigleisiger Schienenwege) unter diese Flächenkulissen – das entspricht ca. 2,75 % der Fläche der Planungsregion. Die Werte beschreiben aber allenfalls das theoretische Potenzial. Das sich unter Anwendung umweltfachlicher, technischer, und wirtschaftlicher Restriktionen ergebende ausschöpfbare/erwartbare Potenzial dürfte deutlich darunterliegen.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang von lärmelasteten verkehrsreichen Straßen- und Schienenverbindungen wird grundsätzlich dann begrüßt, wenn mit der Realisierung entsprechender Anlagen ein Lärmschutz für die lärmelasteten angrenzenden Siedlungsbereiche mit schützenswerten Nutzungen, ob über Lärmschutzwände und -wälle oder Überdachungen von Verkehrswegen, erreicht werden kann. Die anwendungsspezifischen Herausforderungen bei der Integration, wie blendfreie Aufbauten und geringe Schalltransmission und -reflexion für den Lärmschutz, sind technisch lösbar. Mit diesen Nutzungskonzepten bieten sich Chancen, welche bei der pauschalen undifferenzierten Inanspruchnahme des o. g. privilegierten 200 m-Randstreifens schlechterdings nicht gewährleistet sein müssen. Denn auch hier gilt: Boden ist ein begrenzter Faktor und nicht deshalb weniger produktiv oder ertragreich, weil die Flächen im Randstreifen zur bandartigen Infrastruktur liegen.

Angesichts dessen, dass für großflächige Solarthermieanlagen nur Standorte infrage kommen, die in räumlicher Nähe eine direkte Wärmenutzung (z. B. in Wärmenetzen) ermöglichen, sind Abstriche bei der Berücksichtigung der angeführten Belange hier eher vertretbar als bei den weniger standortgebundenen Freiflächensolaranlagen zur Stromerzeugung.

Ähnlich verhält es sich mit der neuen Nutzungsform „Agri-Photovoltaik“, sog. Agri-PV. Unter Agri-PV-Anlagen werden Freiflächensolaranlagen verstanden, die eine kombinierte Nutzung einer und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen. Sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche, auf der die jeweilige Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin die landwirtschaftliche Erzeugung darstellt, sind diese Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG seit dem Inkrafttreten der BauGB-Digitalisierungsnovelle im Juli 2023 unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434 an die landwirtschaftliche Hauptnutzung soll der Flächenverlust max. 10 – 15 %, die Ertragsminderung maximal ein Drittel betragen. Neben der Steigerung der Landnutzungseffizienz können von Agri-PV-Anlagen Synergieeffekte hinsichtlich des Schutzes vor Umwelteinflüssen wie Regen, Hagel und Wind – erste positive Ergebnisse liegen insbesondere für Sonderkulturen aus dem Wein-, Obst-, Beeren-, Hopfen und Gemüseanbau vor – ausgehen. Nutzungsformen, bei denen über die erforderliche Grundflächeninanspruchnahme (Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch notwendige Aufbauten und Unterkonstruktionen) hinaus die acker- oder gartenbaulichen Nutzungen über die Laufzeit der Anlage entzogen wird, können nicht als Agri-PV eingestuft werden. Die diesbezügliche klarstellende Differenzierung zu klassischen Freiflächensolaranlagen ist von großer Bedeutung. Denn angesichts der bereits bestehenden vielfältigen Raumnutzungsansprüche und dynamisiert durch verschiedene von der Bundesregierung angekündigte verstärkte Förderungen von Freiflächensolaranlagen entstehen absehbar umfangreiche Konfliktwirkungen zwischen dem Schutz ertragfähiger Böden für die ackerbauliche Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Bei Agri-PV-Anlagen im oben genannten Sinne können aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität andere Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens gelten.

Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergie-nutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkenden Zuweisungen hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Solaranlagen. Darin sind die u. a. die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu berücksichtigen und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange zu bewerten. Die Standortsuche und die Flächenauswahl müssen im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen. Das Abwägungsgebot verlangt hierbei einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen ebenso wie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen.

G 3-38 Für großflächige Solaranlagen sollen ehemalige und nicht mehr genutzte Teile noch in Betrieb befindlicher Deponien und Halden sowie Altlasten genutzt werden. Dazu zählen auch die zugehörigen Anlagen wie z. B. Abfallbehandlungszentren, Wertstoff- und Recyclinghöfe. Insbesondere sollen folgende Standorte für eine entsprechende Stromgewinnung vorgesehen oder erweitert werden.

- Deponie Ilmnitz/Jena
- Deponie Großlöbichau/Großlöbichau u. Schlöben
- Deponie Hainichen/Schkölen
- Deponie Königshofen (westl. L 1073, Königshofer Straße)/Heideland
- ehemalige Kompostier- und Abfallbehandlungsanlage Gösen einschl. ehem. Kohlelagerflächen (bds. BAB 9)/Gösen
- Deponie Erdmannsdorf/Lippersdorf-Erdmannsdorf
- Deponie Großeutersdorf/Großeutersdorf
- Deponie Debragrabben/Rudolstadt
- Deponie Industriegebiet Schwarza IAA/Rudolstadt
- Deponie Eichtal/Saalfeld/Saale
- Deponie Industriehalden Stahlwerk TH/Saalfeld/Saale u. Unterwellenborn
- Deponie Kamsdorf/Unterwellenborn
- Ablagerung Oelze/Katzhütte (ICE-Trasse VDE Nr. 8, „Deponie Masserberg Ost“)
- Deponie Schmiedefeld-Westfeld (Recyclinghof)/Saalfeld/Saale
- Deponie Zoptegrund/Gräfenthal
- Deponie Wiewärthe/Pößneck
- Deponie Krölpa-Chursdorf/Auma-Weidatal u. Dittersdorf
- Deponie Wüstendittersdorf/Schleiz
- Deponie Arlasgrund/Rosenthal am Rennsteig
- Deponie Greiz-Gommla/Greiz
- Deponie Steinsdorf/Weida
- Deponie Untitz/Wünschendorf/Elster
- Deponie Kleinbernsdorf-Kanada/Münchenbernsdorf
- Deponie Asbestmonodeponie/Caaschwitz
- Deponie Lerchenberg/Gera (südl. Waldgebiet „Der Kleine Lässig“)
- Deponie Am Kapsgraben/Schmölln
- Deponie Phönix-Ost/Meuselwitz
- Deponie Wintersdorf-Gröba/Meuselwitz
- Sanierte Altlast Neue Sorge/Rositz
- Deponie Alte Leipziger Straße (Recyclingzentrum)/Altenburg

Begründung G 3-38

Zu den vorbelasteten Standorten, die sich für Freiflächensolaranlagen eignen, zählen sonstige bauliche Anlagen wie Deponien, Halden und Altlasten sowie die funktional zugehörigen Flächen. Seit Inkrafttreten des EEG im Jahr 2000 wurden bereits vermehrt Photovoltaikfreiflächenanlagen auf solchen durch Altlasten und Gefahrstoffen belasteten Flächen errichtet und es besteht noch erhebliches Potenzial.

Besonders geeignet sind Deponieflächen, die bereits stillgelegt sind und sich in der Nachsorgephase befinden. In Ostthüringen gibt es eine Vielzahl von Deponien, die aktuell nicht mehr oder nur noch teilweise für die Abfallbeseitigung in Anspruch genommen werden. Zu den geeigneten Standorten zählen auch Halden und die noch zu DDR-Zeiten geschlossenen gemeindlichen Deponien, die derzeit häufig als Altlast geführt werden. Allerdings bedarf es zur Nutzbarmachung solcher Flächen eines zum Teil nicht unerheblichen Aufwandes. Anderseits können sich insbesondere bei diesen vorbelasteten Flächen Synergieeffekte in Bezug auf die notwendige Sicherung und Beräumung oder hinsichtlich Profilierung und Abdeckung der Altlasten in Verbindung mit netzinfrastrukturellen Belangen, wie z. B. den oftmals noch vorhandenen technischen Infrastrukturen, ergeben. Aus diesem

Grund ist es notwendig, sowohl die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen als auch finanzielle Anreize zu geben, um im Sinne der regionalen Wertschöpfung den Verbänden und Gebietskörperschaften eine Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen. Dabei haben solche vorbelasteten Flächen erhebliche Standortvorteile für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Sie besitzen als (ehemals) technisch genutzter Standort im Allgemeinen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial ohne besonderen ökologischen oder ästhetischen Wert, die notwendigen technischen Infrastrukturen wie ein Netzanschluss und eine Umzäunung sind häufig bereits vorhanden. Sie haben i. d. R. wenige Verschattungsquellen und günstige Hangneigungen und tragen aktiv zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch ein aktives Flächenrecycling bei. Beispielhafte Umsetzungen erfolgten bereits auf den geschlossenen Deponien Greiz-Gommela, Schmölln, Erdmannsdorf, Jena-Ilmmitz wie auch auf Teilen des rekultivierten Teils der Deponie Großlöbichau.

Erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächensolaranlage eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. handelt es sich um einen Eingriff, der einer Zulassung nach § 35 KrWG durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bedarf.

G 3-39 Bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen sollen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen vorgesehen werden. Darunter fallen auch die durch den Abbau entstandenen künstlichen Wasserflächen.

Abweichend von der Regelung im Ziel ⇒ Z 4-4 sollen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zulässig sein, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.

In die Prüfung für die Solarenergienutzung sollen insbesondere auch Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt – Betriebsfläche des Aufbereitungsbetriebes Seelingstädt sowie insbesondere die industriellen Absetzanlagen Culmitzs und Trünzig – einbezogen werden.

Begründung G 3-39

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bieten sich für die Nutzung der Solarenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Wenn in ehemaligen Abbaugebieten gemäß Abschlussbetriebsplan landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden sollen, dann erweisen sich die aufgebrachten Böden häufig als nicht so ertragreich wie erwartet, weshalb sich auf diesen rekultivierten Landwirtschaftsflächen die landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig als nicht wirtschaftlich darstellt. Weil zudem keine unverritzten landwirtschaftlichen Böden beansprucht werden, steht das nach § 1a Abs. 2 BauGB geltende Gebot, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden sollen, diesen Vorhaben i. d. R. nicht entgegen.

Innerhalb von Vorranggebieten, in denen der Rohstoffabbau bereits weit fortgeschritten ist, kann die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ausnahmsweise zugelassen werden, soweit der vorrangige Nutzungszweck nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wenn die wirtschaftlich nutzbaren Rohstoffvorkommen im betreffenden Vorranggebiet bereits überwiegend abgebaut sind und wenn für die Solaranlagen überwiegend abgebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann eine Nutzung weiterer Flächen nur im Zuge der fortschreitenden Abbautätigkeit erfolgen. In der Planungsregion Ostthüringen gibt es bereits eine Vielzahl von Solarparks, die entweder über das bergrechtliche Fachplanungsrecht oder über die gemeindliche Bauleitplanung genehmigt wurden.

Insbesondere aktive Rohstoffabbaugebiete bieten für diese Nach- oder Zwischennutzungsform ideale Voraussetzungen, da Leitungen und Zuwegungen i. d. R. vorhanden sind und bei einem noch bestehenden Abbaubetrieb ein Eigenstromverbrauch möglich ist. Zudem weisen bei diesen Betrieben der Strombedarf und das Einspeiseprofil typischerweise ähnliche Lastgänge auf. Besonders energieintensive Produktionszeiten können durch hohe Eigenverbrauchsquoten in den sonnenreichen Sommermonaten bedient und aufgefangen werden. Des Weiteren sind diese bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen raumordnerisch günstig verteilt, sodass tendenziell deutlich mehr konfliktarme Standorte genutzt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden können. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, wonach die Nutzungsansprüche an den noch vorhandenen Freiraum – oft zulasten der Landwirtschaft – tendenziell immer mehr zunehmen.

Als Modellprojekt für großflächige Solaranlagen bieten sich die Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaus im Raum Seelingstädt an (vgl. ⇒ G 4-44, G 4-45). Mit der Nachnutzung dieser Flächen

ergibt sich die Chance, ein großes zusammenhängendes ehemaliges Bergaugebiet zur Solarenergiegewinnung zu nutzen, ohne hierfür wertvolle Natur- und Landschaftsräume in Anspruch nehmen zu müssen. Die in der Sanierungsverantwortung der Wismut GmbH befindlichen industriellen Absetzanlagen (IAA Culmitzsch und Trünzig) sind als Ergebnis des Aufbereitungsprozesses des Uranerzes am Standort Seelingstädt entstanden. Die Rückstände der Erzaufbereitung, sog. Tailings, wurden in die beiden IAA eingespült. Die IAA enthalten deshalb neben den festen Rückständen der Erzaufbereitung noch große Mengen an radioaktiv und chemisch kontaminiertem Wasser. Ziel der Sanierungsarbeiten ist die langfristig sichere Verwahrung der eingelagerten Aufbereitungsrückstände. Dazu wurden die IAA mit mineralischen Materialien in mehreren Schichten abgedeckt. Die Endabdeckungen sollen als langfristig stabiles System auch dazu dienen, einen direkten Kontakt mit den Tailings zu verhindern und eine eingeschränkte Nachnutzung zu ermöglichen, dafür ist aber die Integrität der mineralischen Mehrschichtabdeckung dauerhaft zu erhalten. Demnach ist eine bauliche Nachnutzung mit Einschränkungen zum Schutz der Abdeckung verbunden, weshalb sich gängige Gründungsoptionen für Solaranlagen (eingerammte Stahlprofile, Erdgeschraubanker) als eher ungeeignet erweisen könnten. Streifen-, Platten- oder auch ballastierte Wannenfundamente stellen in Bezug auf den Erhalt der Deckschichten die Gründungsoption mit der geringsten Eingriffstiefe dar. Die Notwendigkeit der Abgeschlossenheit entsprechender Betriebsflächen und damit ein Ausschluss einer intensiven Nutzung durch den Menschen kommt den Anforderungen an die Langzeitsicherung in Verbindung mit einer Solarenergienutzung ehemaliger Bergbauflächen entgegen. Angesicht der i. d. R. zumindest teilräumlich zwingend erforderlichen und dauerhaften Einzäunung der IAA ist die Bedeutung dieser Flächen für die Entwicklung einzelner schutzgutorientierter Freiraumfunktionen eingeschränkt. Da der Plangeber darauf abzielt, Teilflächen des südlichen Sanierungsgebietes Wismut für großflächige Solaranlagen vorzusehen, ist der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energie mit dem ihm zukommenden Gewicht bei einer Abweichung vom Ziel \Rightarrow Z 4-1 (FS-41) entsprechend zu berücksichtigen. Neben dem nur eingeschränkt erhöhungswirksamen Freiraum erweist es sich zudem als vorteilhaft, dass aufgrund der am Standort in Zwirtzschen vorhandenen Wasserbehandlungsanlage sowie der in räumlicher Nähe verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen die notwendige technische Infrastruktur vorhanden ist, Vorschüttungen und Dammkörper der beiden IAA ausreichende Sichtverschattungen bieten, die Endabdeckungen grundsätzlich befahrbar sind und die beiden IAA-Flächen ausreichend Platz bieten – auch auf Teilflächen –, um größere und damit kostengünstigere Vorhaben an konfliktarmen Standorten zu realisieren.

Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz bieten sich schwimmende Solaranlagen, sog. „Floating-PV-Anlagen“ als Nachfolgenutzung oder Nebenanlage eines Rohstoffabbaubetriebs an. Gerade im Hinblick auf die steigende Flächenkonkurrenz zur Nutzung von Landflächen erlaubt diese besondere Form der Zweitverwertung eine Alternative zur klassischen Freiflächensolaranlage. In Deutschland sind schwimmende Solaranlagen noch die Ausnahme. In der Planungsregion Ostthüringen wurde im Zuge der fortschreitenden Abbautätigkeit im Kiessandtagebau Nobitz im Jahr 2020 die erste Floating-PV-Anlage in Betrieb genommen, welche im darauffolgenden Jahr erweitert wurde und nunmehr eine installierte Leistung von knapp 1,5 MWp besitzt. Gemäß dem einschlägigen umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip darf nach § 36 Abs. 3 WHG i. d. R. nur ein geringer Teil der gesamten Wasseroberfläche für die Solaranlage genutzt werden, sodass der erwartete Eingriff in die Ökologie dieser ohnehin künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer gering ausfällt.

3.2.4 Telekommunikation

Gemäß dem LEP Thüringen 2025 sollen in allen Teilen Thüringens moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung schaffen \Rightarrow LEP, 4.6.4 G.

G 3-40 Die Kommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen sollen so entwickelt werden, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturnachteilen beitragen und stets zum Zeitpunkt den aktuellen technologischen Standards entsprechen. Der Ausbau hochwertiger digitaler Infrastrukturen zur Schaffung einer flächendeckenden Versorgung sowie gleichwertiger Rahmenbedingungen soll insbesondere in dem überwiegend ländlich geprägten Raum erfolgen.

Glasfaseranschlüsse in den Ostthüringer Industrie- und Gewerbestandorten sowie an Bildungs-, Hochschul-, Forschungs-, Sicherheits- und Verwaltungseinrichtungen

(inkl. aller öffentlichen Gebäude) sollen mit dem zum Zeitpunkt aktuellsten Hochleistungsstandard umgesetzt werden.

Begründung G 3-40

Die Ausstattung mit leistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen gewinnt für die Wirtschaft und die Bevölkerung im Zeichen fortschreitender Globalisierung und Vernetzung ständig an Bedeutung. Durch die Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur werden Voraussetzungen geschaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gewährleisten, die Grundversorgung der Bevölkerung sichern und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt ermöglichen. Langfristig gesehen gewährleistet nur die Glasfasertechnologie die erforderlichen Übertragungsgeschwindigkeiten im Kabelnetz (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“, TMWWG 2018). Daneben bietet ein Glasfasernetz weitere qualitative Vorteile, da es gegenüber störenden Einflüssen eine vergleichsweise hohe Resistenz aufweist. Nicht zuletzt ist das Glasfasernetz notwendige Voraussetzung für den derzeit modernsten Mobilfunkstandard 5G, welcher eine deutliche höhere Anzahl an Mobilfunkstationen benötigt, die wiederum über sehr schnelle Leitungen angebunden sein müssen, damit das Potenzial überhaupt zur vollen Entfaltung gelangt.

Im privaten Bereich ermöglicht schnelles Internet den Zugang zu Informationen, Waren, Dienstleistungen, Behörden, Medien und Unterhaltung wie auch die Einrichtung des „smart homes“. Mit Blick auf Bildung (Online-Klassenzimmer, Fernstudium, interaktive Lernplattformen), ärztliche Versorgung (Fernbehandlung, Telemedizin) oder „smart homes“ u. Ä., wird die technologieoffene Fortsetzung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur weiter an Bedeutung gewinnen. Gerade im überwiegend ländlich geprägten Ostthüringer Raum kann das schnelle Internet lagebedingte Nachteile verringern und zum Garanten der gesellschaftlichen Teilhabe werden. Auch die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass digital gut ausgestattete Institutionen wie Behörden, Schulen, Firmen und private Haushalte weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (z. B. Homeschooling, Homeoffice, Videokonferenzen, etc.).

Ebenso sind Industrie- und Gewerbebetriebe, der Handel, Bildung und Forschung, die öffentliche Sicherheit, die Energieversorgung und zunehmend auch der Verkehrsbereich (autonomes Fahren, öffentlicher Verkehr) ebenso wie die Landwirtschaft auf modernste und zuverlässige Internetverbindungen angewiesen. Folglich wird eine wirtschaftliche Weiterentwicklung in Richtung Digitalisierung der überwiegend durch kleinstädtische und dörfliche Strukturen geprägten Planungsregion nur gelingen, wenn flächendeckend entsprechende Infrastrukturen vorhanden sind. Wichtig ist ein zügiger Ausbau der Infrastruktur auch außerhalb der Zentralen Orte, damit diese Teilregionen nicht hinter den günstigen Entwicklungen vor allem in den Mittel- und Oberzentren zurückbleiben. Hierzu kann es erforderlich sein, dass mancherorts der Staat selbst für den Ausbau der Infrastrukturen sorgt (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“, TMWWG 2018, Seite 8).

Beim Ausbau der digitalen Infrastrukturen für Industrie- und Gewerbestandorte sowie bei den Forschungs- und institutionellen Einrichtungen sollte stets der aktuellste Hochleistungsstandard als neuer Standard in Betracht kommen (z. B. für das Glasfasernetz mit Übertragungsgeschwindigkeiten im Terabit-Bereich und dem zukünftigen 6G-Netz mit Terahertzfrequenzen). Für die Sicherung der Wirtschafts-, Bildungs-, Technologie- und Innovationsstandorte ist eine direkte Glasfaser-Anbindung mit dem zum Zeitpunkt aktuellsten Hochleistungsstandard essenziell, um in der zunehmend digitalisierten Welt wettbewerbsfähig zu bleiben. Bereits bei der Erschließung bestehender oder neuer Gewerbeflächen ⇒ Z 2-2, Z 2-3 sollte ein Glasfaseranschluss im Gigabit-Bereich fest eingeplant und Entwicklungen im Terabit-Bereich beobachtet werden. Gerade die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass es eine zwingende Notwendigkeit des Electronic Government und der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung öffentlicher Interessen (E-Governance) gibt. Die Anbindung von Verwaltungsgebäuden an das zum Zeitpunkt modernste Glasfasernetz sollte daher vorangetrieben werden (siehe „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“ TMWWG 2018, Seite 25).

G 3-41 Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastrukturen vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Begründung G 3-41

Der Mobilfunk hat sich zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Faktor entwickelt und zur Schaffung zahlreicher neuer Arbeitsplätze geführt. Überwiegend private Mobilfunkgesellschaften bedienen diesen Markt. In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Mobilfunkmasten errichtet und die Bestrebungen zum weiteren Netzausbau halten an. Das immer dichtere Netz der Mobilfunkbetreiber,

die zumeist exponierten Standorte der Mobilfunkmästen und die Diskussion um gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder beherbergen ein erhebliches Konfliktpotenzial.

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenträger auf baulich bereits vorbelasteten Standorten im Außenbereich, können die Flächenneuinanspruchnahmen gemindert und Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild minimiert werden. Vor allem in stark unversorgten und dünn besiedelten Gebieten sind Verpflichtungen zur Kooperation der Netzbetreiber sinnvoll. Das Ziel der Bundesregierung, die umfassende Netzabdeckung bis 2026 (Digitalstrategie Deutschland), kann hierdurch berücksichtigt werden.

Da die Netzbetreiber aufgrund einer Selbstverpflichtungserklärung neue Standorte in Abstimmung mit der jeweiligen kommunalen Behörde planen, sind im Bedarfsfall funktechnisch geeignete Alternativstandorte möglich. Die Mobilfunknetzbetreiber werden dabei von kommunaler Seite sowohl bei der Suche und Errichtung von geeigneten Standorten für Mobilfunkantennen als auch bei der Förderung der öffentlichen Akzeptanz unterstützt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die jeweiligen Standortansprüche im Sinne der Konfliktminimierung koordiniert und Standorteinordnungen, von denen ein erhebliches Störpotenzial ausgeht, vermieden. Die Möglichkeiten der Integration von Minibasisstationen (sog. „small cells“) in bereits bestehende Infrastrukturen kann vor einem negativen Einfluss auf die Landschaft sowie in der Nähe liegende denkmalgeschützte bauliche Einrichtungen schützen. Das vorhandene flächendeckende LTE-Netz (4G) wird entsprechend dem wachsenden Bedarf zum zukünftigen 5G-Netz verdichtet. Perspektivisch wird eine Weiterentwicklung zum 6G-Netz bis 2030 erwartet.

Die Bündelung der Antennenträgerstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen (z. B. Sicherung von Redundanzen zum Schutz kritischer Infrastrukturen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG – BSI-Kritisverordnung).

3.2.5 Abfallwirtschaft

Die Grundlage im Umgang mit Abfällen bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) verlangt. In Umsetzung einschlägiger Richtlinien der EU, insbesondere der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) legt das KrWG eine Rangfolge für den Umgang mit Abfällen fest. Entsprechend der sogenannten Abfallhierarchie sind Abfälle in erster Linie durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden. In zweiter Linie sind Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht vermieden und verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen.

Das LEP Thüringen 2025 fordert die Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ⇒ LEP, 4.6.1 G. Dies gilt besonders für Bau- und Abbruchabfälle, mit dem Ziel primäre Ressourcen zu ersetzen und Deponieraum zu schonen ⇒ LEP, 6.3.

G 3-42 Zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung sollen in der Planungsregion Ostthüringen folgende Deponien vorgehalten werden:

- Großlöbichau,
- Wiewärthe,
- Krölpa-Chursdorf,
- Untitz,
- Asbestmonodeponie Caaschwitz

Begründung G 3-42

Grundsätzlich hat die Vermeidung von Abfällen, ihre Wiederverwendung (als Produkt oder stofflich) oder ihre sinnvolle Verwertung Priorität vor einer Beseitigung (Ablagerung) gemäß § 6 KrWG. Für nicht vermeidbare, nicht verwertbare und schadstoffhaltige Abfälle ist eine Deponierung jedoch nach wie vor ein erforderliches Mittel. Die Gewährleistung einer mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für Restabfall nach Ausnutzung aller Verwertungsmöglichkeiten und möglichst ohne zusätzliche Flächenneuinanspruchnahme ist ein grundsätzliches regionalplanerisches Interesse. Diesem Belang folgend sollte bei einer notwendigen Schaffung von neuem Deponieraum die Möglichkeit zur Weiternutzung von bereits geschlossenen Deponiealtstandorten geprüft werden, bevor die Errichtung eines neuen Deponiestandorts in Betracht gezogen wird.

Die Deponie Großlöbichau erfüllt die technischen Voraussetzungen und kann entsprechend dem

Landesabfallwirtschaftsplan weiter betrieben werden. Diese erfüllt seit dem Jahr 2005 die Aufgabe einer Rest- und Abfalldponie für die gesamte Planungsregion Ostthüringen. Der Deponieraum wurde durch Kapazitätserhöhung bereits maximiert. Eine konsequente Ausschöpfung des Deponieraums wird angestrebt. Die Deponie Wiewärthe besitzt ebenfalls die technischen Voraussetzungen und erfüllt die entsprechenden Vorgaben. Eine konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Deponieraums und die Möglichkeiten der Kapazitätserhöhung werden angestrebt. Für die Mineralstoffdeponie Krölpa-Chursdorf wurde der Deponieraum bereits maximiert und damit die Laufzeit verlängert. Mit der Errichtung einer Deponie der Klasse I (Deponie für nicht gefährliche Abfälle mit sehr geringem organischen Anteil) am Deponiestandort Untitz wurde neuer Deponieraum geschaffen und damit weiterer Verbrauch wertvoller Fläche vermieden. Am Deponiestandort Untitz ist zudem eine Erweiterung (Deponieklassse DK II) geplant. Bei der Realisierung besteht Ablagerungssicherheit bis 2060. Die Deponie Caaschwitz hat als Asbestmonodeponie der Deponieklassse DK II Bedeutung für die Sicherstellung der Asbestentsorgung Thüringens. Durch die Erweiterung der bestehenden Asbestdeponie auf ausgesteinten ehemaligen Tagebauflächen wird die längerfristige Entsorgungssicherheit von Asbestabfällen gewährleistet.

Darüber hinaus befinden sich in Ostthüringen die Betriebsdeponien Arlasgrund (Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH), Phönix-Ost (Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH), Lichtenberg (Wismut GmbH), Schwarza IAA Neuteil (Gewerbegebiet Schwarza), Abproduktedponie (Stahlwerk Thüringen) und Monodeponie für Rückstände aus dem Waggonumschlag (Stahlwerk Thüringen) in der Betriebsphase.

Um die Kapazität der Mülldeponien zu schonen, sind die Müllvermeidung und die stoffliche und vor allem energetische Verwertung von Abfällen (waste-to-energy) im Sinne eines nachhaltigen Umganges mit Reststoffen von besonderer Bedeutung. Die thermische Verwertung zur Energierückgewinnung ist eine effiziente und umweltfreundliche Abfallbehandlungsmethode \Rightarrow G 3-30. Sie ist ein unverzichtbarer Teil einer ressourcen- und klimaschonenden Kreislaufwirtschaft, indem sie dafür sorgt, dass aus nicht-recycelbaren Abfällen noch Energie entsteht.

3.2.6 Wasserwirtschaft

Das LEP Thüringen 2025 sieht eine Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend regionaler Anforderungen durch Erhöhung des Anschlussgrades an zentrale Infrastrukturnetze oder durch Re-Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen vor \Rightarrow LEP, 4.6.2 G. Zum Schutz vor Wasserknappheit soll besonderes Augenmerk auf den Schutz und die verstärkte Sicherung von lokalen Wasserressourcen wie auch den Ausbau überregionaler Versorgungssysteme gerichtet werden \Rightarrow LEP, 4.6.3 G.

Für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer sind Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung \Rightarrow Z 4-1, G 4-5.

Besondere Bedeutung kommt auch dem Schutz der kritischen Infrastrukturen bzw. Dienstleistungen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu.

G 3-43 Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und als Standortvoraussetzung für den Lebens- und Wirtschaftsraum sollen die Grundwasserressourcen sowie die Einzugsgebiete der Trinkwassertalsperren konsequent geschützt und langfristig gesichert werden.

Die schrittweise Sanierung von Trinkwasserleitungen, Trinkwasseraufbereitungs- und Speicheranlagen zur Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Trinkwasser soll bei der weiteren Entwicklung der Trinkwasserversorgung im Vordergrund stehen. Die bestehenden Wasserversorgungssysteme sollen im Interesse einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung untereinander verbunden und weiter ausgebaut werden. Die Räume, in denen hydrogeologisch nicht ausreichend geschützte Grundwasserdargebote zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, sollen vorrangig an die Fernwasserversorgung oder andere Wasserversorgungssysteme angeschlossen werden.

Die im Folgenden genannte, für eine Fernwasserleitung erforderliche Trasse, soll von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

- Fernwasserleitungstrasse von Kahla nach Jena

Begründung G 3-43

Es wird eingeschätzt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung in Thüringen derzeit und in naher Zukunft grundsätzlich gesichert ist. Mittel- bis langfristig werden die sommerlichen Niederschläge

stärker abnehmen, Temperaturen zunehmen und extremere Dürreperioden wahrscheinlicher, sodass die Wasserdargebote in den Grundwasserkörpern und Talsperren deutlich zurückgehen können. Der Schutz des Grundwassers ist daher neben der nachhaltigen Bewirtschaftung der Trinkwassertalsperren für die Wasserversorgung der Bevölkerung und der regionalen Wirtschaft von großer Bedeutung. Für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer werden in der Freiraumsicherung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert ⇒ Z 4-1, G 4-5. Inwieweit insbesondere die klimatischen Veränderungen künftig quantitative bzw. qualitative Folgen bzw. Risiken für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit sich bringen, bedarf der Untersuchung/ Prüfung mithilfe von Klima- und Wasserhaushaltsmodellen, Wasserbedarfsprognosen ebenso wie einem Stresstest für die Wasserversorgung (siehe Thüringer Niedrigwasserstrategie, TMUEN 2022). Auch (zunehmende) Flächenversiegelungen wirken sich negativ auf den Boden und den Wasserhaushalt aus. Durch Versiegelungen kommt es im Allgemeinen zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer vermindernden Grundwasserneubildungsrate. Eine geringe Grundwasserneubildung wiederum bewirkt langfristig einen fallenden Grundwasserspiegel. Um dem entgegenzuwirken, sollte der ortsnahen Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden – nicht behandlungsbedürftigen, unbelasteten – Niederschlagswassers der Vorrang eingeräumt werden, bevor es zu einer möglichen Direkteinleitung in ein Gewässer und Ableitung über die Kanalisation (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) kommt (vgl. § 55 Abs. 2 WHG). Neben der Maßgabe, die Neuversiegelung zu begrenzen, beispielsweise durch wassersensible und flächen-sparende Bauweise bei Siedlungstätigkeiten sowie Industrie- und Gewerbegebächenentwicklung, ⇒ G 2-8, G 2-9, G 2-20), können nicht benötigte Flächen im Rahmen der städtebaulichen Planungen entsiegelt und andernfalls für notwendige Flächen – je nach Nutzung – wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Die Erhöhung der Versickerungsrate schafft Resilienz gegenüber den Auswirkungen von Starkregen und Trockenheit.

Aufgrund der hydrogeologischen Situation in einigen Gebieten (z. B. Karstgebiete, Schotter ohne ausreichende Überdeckung) können Schadstoffe in die Grundwasser führenden Schichten gelangen und die Wasserversorgung gefährden. Durch Umstellung auf die Versorgung mit Fernwasser oder andere Grundwasserdargebote wird die Versorgungssicherheit erhöht.

Die Fernwasserleitungstrasse von Kahla nach Jena (ca. 17 km Länge) steht langfristig für die Planung einer Einspeisung von Fernwasser in das Stadtgebiet Jena zur Verfügung, sollte sich hierfür aus Gründen der Wasserqualität oder der Wassermenge (Klimakrise) der örtlichen Wasservor- kommen eine Notwendigkeit ergeben.

G 3-44 Der Anschlussgrad an bestehende Abwasserbehandlungsanlagen soll weiter erhöht werden. Der Aus- und Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen soll verstärkt in zusammenhängend besiedelten Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnern erfolgen. In den Gebieten, in denen unzureichend behandeltes Abwasser aufgrund ungünstiger hydrologischer und hydrogeologischer Bedingungen die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt oder zu Belastungen der Vorfluter führt, sollen entsprechende Maßnahmen der Abwasserbehandlung und -einleitung vorgesehen werden.

Saale-Orla-Kreis

- Altengesees zum Schutz des Tiefbrunnens Landsendorf und des Ilmbaches
- Blankenberg zum Schutz des Tiefbrunnens Hirschberg und des Trusenbaches
- Dobareuth/Gefell zum Schutz des Tiefbrunnens Quira und des Ehrlichbaches
- Ebersdorf/Schönbrunn (einschließlich Gewerbegebiet Schönbrunn) zum Schutz des Friesaubaches

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- Solsdorf/Thälendorf zum Schutz des Tellbaches

Begründung G 3-44

Die abwassertechnische Situation entspricht momentan noch nicht umfassend den wasserrechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes. Zur Umsetzung des Wasserrechts und damit zur Verbesserung der Gewässergüte und des Trinkwasserschutzes ist der weitere Ausbau einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, insbesondere im ländlich geprägten Raum notwendig. Das erfordert, nach der Umsetzung in Siedlungsgebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern, nun-

mehr schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in ländlich strukturierten Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnern.

Das im Jahr 2019 novellierte Thüringer Wassergesetz gibt vor, dass Abwässer aus Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern öffentlich beseitigt werden. In Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern ist eine öffentliche Abwasserentsorgung vorgeschrieben, wenn wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern. Liegen keine wasserwirtschaftlichen Gründe vor, entscheidet der kommunale Aufgabenträger über eine geeignete zulässige Lösung. Hier können beispielsweise Kleinkläranlagen zum Einsatz kommen. Zudem besagt der Abwasserpakt, dass die Abwasserbeseitigung bis 2030 thüringenweit einen Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen von deutlich über 90 % erreichen soll. Ende 2021 lag der Anschlussgrad bei rund 84 % und damit noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Daher ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, den Anschlussgrad an öffentliche Kanalisationen mit anschließender Abwasserbehandlung in kommunalen Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erhöhen. Sanierung, Aus- und Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen sollten in Anlehnung an die Festlegungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und geltender Vorschriften zu deren Umsetzung erfolgen.

Für die Verschmutzungsempfindlichkeit des geförderten Grundwassers gegenüber unzureichend behandelten Abwässern sind maßgeblich die Eigenschaften des Grundwasserleiters sowie die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung entscheidend. Dies wird wesentlich durch die hydrogeologischen Bedingungen beeinflusst.

G 3-45 Die Potenziale von vorhandenen Brauchwasserspeichern für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs und zur Gefahrenabwehr bei Extremwetterereignissen sollen hinsichtlich des Erhalts dieser Funktionen bei raumbedeutsamen Planungen bzw. Nutzungsänderungen berücksichtigt werden.

Begründung G 3-45

In der Planungsregion Ostthüringen existieren eine Reihe landwirtschaftlicher Brauchwasserspeicher. Diese haben mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nach 1990 ihre einstige Bedeutung zumeist verloren. Vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen (z. B. längere Trockenperioden, Starkniederschläge) kann die Sicherung bzw. Wiedernutzbarmachung von Standorten zur Speicherung von Brauchwasser eine Handlungsoption bilden. Der Erhalt bzw. die Wiedernutzbarmachung von Brauchwasserspeichern könnte bei der Umsetzung raumbedeutsamer Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden. Dort, wo eine Wiedernutzbarmachung nicht möglich ist, können anderweitige Nutzungen wie z. B. für den Hochwasserschutz, die Fischerei oder die Naherholung geprüft werden. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung.

G 3-46 Vorhandene und für eine Nutzung infrage kommende Heilquellen sowie die zugehörigen Einzugsbereiche, insbesondere die Dargebote in Bad Blankenburg und Bad Klosterlausnitz, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Begründung G 3-46

Zum Erhalt der Heilwirkung darf Heilwasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert und nicht aufbereitet werden. Es ist aus diesem Grund gegen Veränderungen besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen. Der Schutz der Heilquellen in ihren zugehörigen Einzugsgebieten trägt auch zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung der Kur- und Erholungsfunktionen der betreffenden Orte (z. B. Bad Blankenburg als staatlich anerkannter Erholungsort und Bad Klosterlausnitz als staatlich anerkannter Kurort/Heilbad) bei, welche damit auch hinsichtlich ihrer touristischen Bedeutung innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (z. B. Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer sowie Saaleland/Thüringer Holzland) gestärkt werden ⇒ G 4-22

3.3 Soziale Infrastruktur

G 3-47 Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und deren Beratungsangebote sollen in zentraler Lage der Gemeinden mit guter ÖPNV-Anbindung kombiniert und konzentriert werden. Sie sollen als inklusive Einrichtungen mit Lotsenfunktion entwickelt und räumlich verschiedene Dienste miteinander kombinieren. Vorhandene Standards sollen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hinterfragt und innovative, zukunftsfähige Konzepte entwickelt werden.

Begründung G 3-47

Wegen der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung werden in den nächsten Jahren insbesondere in den ländlich-peripheren Räumen viele Einrichtungen der sozialen Infrastruktur nicht mehr ausgelastet und von Schließung bedroht sein. Das im Rahmen der Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) durchgeführte Projekt „Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang“ hat gezeigt, dass die Bündelung verschiedener sozialer und anderer Einrichtungen in einem zentral gelegenen Gebäude im Gemeindehauptort einen nachhaltigen Mehrwert darstellt. Hierzu zählen z. B. Gemeindeverwaltungen, Kindergärten, Kinderhort, kleine Grundschulen, Seniorenbetreuung, Büchereien ebenso wie Räume für die Vereinsarbeit. Die räumliche Zusammenführung dieser Funktionen unter einem Dach führt zu erheblichen positiven Synergieeffekten. Diese betreffen hauptsächlich die Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, die Stärkung des sozialen Lebens in der Gemeinde und den Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz. Darüber hinaus trägt dieses Modell zur Reduzierung der Personalkosten sowie zur Senkung langfristiger Infrastrukturfolgekosten bei. Dieses Modell lässt sich auch auf Wohngebiete, Stadtteile und Stadtzentren in Klein-, Mittel- und Großstädten übertragen. Zusätzlich bieten generationsübergreifende Strukturen (z. B. Kindertagesstätte, Tagespflege für ältere Menschen, Behindertenbetreuung mit gemeinsamen Konzepten oder Schule mit Ganztageskonzept, Seniorentreff) Möglichkeiten, Separierungserscheinungen entgegenzuwirken und kommunale Ressourcen zu bündeln.

Die Entwicklung zu inklusiven Einrichtungen setzt vor allem eine barrierefreie Ausstattung voraus. Zunehmend wird es erforderlich werden, dass sich Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu Anlaufstellen für alle Generationen, im Besonderen für Familien, mit Lotsenfunktion entwickeln, um bei vielfältigen Problemlagen Hilfen transparent zu machen bzw. Beratungsangebote vermitteln zu können.

Ergänzend zum Standortnetz der Zentralen Orte verfügen auch zahlreiche Gemeinden im ländlich geprägten Raum über bestehende Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Diese zu erhalten dient der Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort und ist u. a. davon abhängig, dass deren Auslastung gesichert ist. Dies betrifft auch die Errichtung neuer Einrichtungen, soweit diese erforderlich, ausgelastet und finanziert sind ⇒ G 3-48.

Die Lage und Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ist für deren Nutzung von zentraler Bedeutung in ländlichen wie städtischen Gebieten. Dazu ist eine gute Verknüpfung mit der verkehrstechnischen Infrastruktur erforderlich.

Der Plansatz ist auf alle nachfolgenden Plansätze des Abschnittes 3.3 Soziale Infrastruktur übertragbar.

G 3-48 In den ländlich geprägten Räumen sollen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bedarfsgerecht erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-48

Ein großer Teil der Bevölkerung der Planungsregion Ostthüringen lebt in ländlichen Gemeinden. Insofern ist die Stärkung der ländlich geprägten Räume von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilläufen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, schwerpunktmäßig die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise, zu gewährleisten. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.

Aktuell verfügen zahlreiche Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen über eine oder mehrere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie z. B. Kindergarten, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schule, Arztpraxis, Physiotherapie, Apotheke, Sporthalle, Sportplatz, Friseur, Seniorentreff, ambulanter Pflegedienst, Museum oder Heimatstube, Räumlichkeiten für Vereinsarbeit etc. Sie tragen ganz wesentlich dazu bei, die Lebensqualität im ländlich geprägten Raum zu sichern und die Identität

der Bewohner mit ihrer Heimat sowie die Eigenentwicklung der Dörfer und Kleinstädte zu stärken. Damit können auch Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten und Abwanderungstendenzen vermieden werden.

Unter den Bedingungen des demografischen Wandels kann die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte und Anpassungsstrategien und die Berücksichtigung und Stärkung bereits implementierter Lösungsansätze und Programme (z. B. mobile Jugendarbeit, selbstverwaltete Einrichtungen der Jugendarbeit, ergänzende Kindertagespflege, Dorfkümmerer usw.) dazu beitragen, auch bei rückläufiger Einwohnerentwicklung Einrichtungen der Daseinsvorsorge so lange wie möglich zu erhalten. Jedoch wird langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur hauptsächlich in Räumen mit geringer Einwohnerdichte nicht mehr überall gegeben sein, was trotz großer Bemühungen der Kommunen, Betreiber und Fachplaner zu Schließungen einzelner Einrichtungen führen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge generell größere Einzugsgebiete erfordern. Insofern kann nicht jede Gemeinde über das komplette Spektrum an Einrichtungen verfügen.

Daher erlangt das Standortnetz der innerhalb der ländlich geprägten Räume befindlichen Zentralen Orte mit ihrem je nach Versorgungsstufe breit gefächerten Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen wie auch ihrer verkehrlichen Netzknotenfunktion für die ländlich geprägten Räume zunehmend an Bedeutung. Denn so kann jedem Bürger, trotz zu erwartender Schließung einzelner Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, in zumutbarer Entfernung der Zugang zur Daseinsvorsorge ermöglicht werden. Dies trägt ganz wesentlich auch zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen, für eine positive Zukunftsentwicklung und insgesamt zur Stärkung der ländlich geprägten Räume im Sinne der Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge, bei.

Ausdrücklich sei angemerkt, dass mit der Bündelung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Zentralen Orten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) kein Ausschluss für Einrichtungen und Angebote der sozialen Infrastruktur in ländlich geprägten Gemeinden verbunden ist. Andererseits darf es nicht zu einer Gefährdung von Einrichtungen in Zentralen Orten kommen, weil damit die Versorgung der Einwohner des Zentralen Ortes und der Gemeinden im Einzugsbereich des Zentralen Ortes gefährdet wäre. Hier sind ausgewogene und auf den jeweiligen Einzelfall abgestellte Entscheidungen zu treffen und flexible Strategien und Lösungsansätze zu finden.

3.3.1 Gesundheit

Gemäß LEP Thüringen 2025 soll, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre Versorgung sichergestellt sowie eine wohnortnahe ambulante ärztliche Versorgung nutzbar gemacht werden ⇒ LEP, 4.5.8 G und 2.5.9 G.

G 3-49 Mit dem vorhandenen Netz von nach Versorgungsstufen gegliederten Krankenhäusern soll die wohnortnahe und spezialisierte stationäre medizinische Versorgung in der Planungsregion sichergestellt werden.

Die Zuweisung der Versorgungsstufen soll sich an der zentralörtlichen Gliederung nach dem LEP Thüringen 2025 orientieren. Die Bereiche Geriatrie und Palliativmedizin sollen schrittweise ausgebaut werden.

Begründung G 3-49

Eine leistungsfähige, wirtschaftliche und nach Standorten, Bettenzahl, Fachrichtungen sowie Versorgungsauftrag gegliederte bürgernahe Krankenhausversorgung gehört zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen und ist eine Voraussetzung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Planungsregion Ostthüringen.

Die Kliniken in Jena, Gera und Saalfeld/Rudolstadt (mit Standort in Pößneck) sind als überregional ausgerichtete Krankenhäuser wichtige oberzentrale Infrastruktureinrichtungen und damit eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der gemäß LEP Thüringen 2025 zugewiesenen Funktionen ⇒ LEP, 2.2.5 Z, 2.2.6 G. Diese Klinikstandorte sind wegen ihrer Größe, Lage, Erreichbarkeit und hoch spezialisierten Leistungsangebote, wie z. B. Herzchirurgie, Neurochirurgie und Nuklearmedizin, auch langfristig als Standorte für Krankenhäuser mit überregionalem Versorgungsbereich erforderlich. Sie übernehmen außerdem für ihr unmittelbares Einzugsgebiet die wohnortnahe Grundversorgung. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Universitätsklinikums Jena als größtes Klinikum und einziges Universitätsklinikum im Freistaat Thüringen.

Mit den Standorten in Altenburg und Schmölln, Greiz, Eisenberg und Schleiz werden die vom LEP Thüringen 2025 zugewiesenen höherstufigen zentralörtlichen Funktionen gestärkt ⇒ LEP, 2.2.7 Z, 2.2.10 G. So steht jedem Bürger der Planungsregion Ostthüringen eine Krankenhausversorgung –

einschließlich akutstationärem Bereich – wohnortnah zur Verfügung. Zudem ist der Standort Altenburg/Schmölln einzige Ausbildungsstätte für Krankenpflege nach Krankenhausgesetz.

Eine Folge des demografischen Wandels besteht im steigenden Bedarf an geriatrischen und palliativmedizinischen stationären Angeboten für die Versorgung älterer multimorbider Bürgerinnen und Bürger. Dies erfordert insbesondere den Ausbau geriatrischer und palliativmedizinischer Fachabteilungen unter Berücksichtigung der vorhandenen spezialisierten Einrichtungen.

G 3-50 Die fachklinische Versorgung mit überregionaler Ausrichtung in Altenburg, Eisenberg, Leutenberg, Ronneburg, Stadtroda und Weißen soll erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden.

Begründung G 3-50

Fachlich hoch spezialisierte Kliniken haben für ihre Fachrichtung ein überregionales Einzugsgebiet. Die Fachkliniken in Altenburg (Psychiatrie/Psychotherapie), Stadtroda (Psychiatrie, Neurologie) und Eisenberg (Orthopädie) stärken zudem die Funktion dieser höherstufigen Zentralen Orte. Die Fachkliniken in Ronneburg (Geriatrie), Leutenberg (Dermatologie) und Weißen (Rheumatologie) sind traditionelle Krankenhausstandorte, die in ihrer jeweiligen Spezialisierungsrichtung einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge in der Region leisten. Fachkliniken übernehmen zum Teil auch Aufgaben der Grundversorgung für ihr engeres Einzugsgebiet, verfügen aber nicht über das komplette Spektrum der Grundversorgung.

G 3-51 Die stationäre und teilstationäre psychiatrische Versorgung soll in Altenburg, Gera, Jena, Saalfeld und Stadtroda, die ambulante psychiatrische Versorgung in allen höherrangigen Zentralen Orten ausgebaut werden.

Begründung G 3-51

Aus der Leistungsentwicklung der letzten Jahre zeichnet sich auf dem Gebiet der Psychiatrie ein zunehmender Bedarf stationärer, teilstationärer und ambulanter Kapazitäten ab. Auch der 3. Thüringer Psychiatriebericht geht davon aus, dass die Inanspruchnahme von psychiatrischen Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen steigen und die Hürden der Inanspruchnahme weiter sinken werden. Diesem Bedarf ist rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen an den etablierten Standorten Rechnung zu tragen. Damit werden auch gleichzeitig die höherstufigen Zentralen Orte in ihrer Funktion gestärkt. Bei allen Maßnahmen und Hilfen gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ (SGB XII), daher müssen stationäre, ambulante, pflegerische und rehabilitative psychiatrische Einrichtungen stärker vernetzt werden. Sozialraumorientierte und integrierte Planungsansätze sind in den Kommunen und auf regionaler Ebene stärker zu berücksichtigen.

G 3-52 Das Netz der Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken in Saalfeld, Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Ronneburg, Rempendorf und Ziegenrück, soll erhalten und dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-52

Für die Durchführung von Heilbehandlungen sind Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen unverzichtbar. Zudem stärken sie die Funktion der Zentrale Orte, als staatlich anerkannte Kurorte (Bad Klosterlausnitz – Heilbad, Bad Lobenstein – Moorheilbad), als staatlich anerkannte Erholungsorte (Bad Blankenburg, Ziegenrück) und als Ort mit Heilstollenkurbetrieb (Saalfeld/Saale), woraus sich wichtige Synergieeffekte ergeben.

Die Rehaklinik in Saalfeld ist spezialisiert auf Psychosomatik und Psychotherapie, in Bad Blankenburg auf Abhängigkeitserkrankungen, in Bad Klosterlausnitz auf Neurologie und Orthopädie, in Bad Lobenstein auf Orthopädie und Psychosomatik. In Ronneburg wird seit dem Jahr 2020 der Standort der geriatrischen Fachklinik mit dem neuen Standort der Kreisrehaklinik Ronneburg ergänzt. In Rempendorf und Ziegenrück befinden sich jeweils eine Eltern-Kind-Vorsorge- und Rehabilitationsklinik.

G 3-53 Die medizinische Grundversorgung mit Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten medizinischen Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken soll in allen Zentralen Orten sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung auch in den ländlich geprägten Räumen erhalten werden.

Begründung G 3-53

Das Anliegen der Raumordnung ist eine möglichst gleichmäßige Versorgung aller Teilregionen; dies

gilt besonders für die ambulante medizinische Versorgung als wichtigem Bestandteil der gesundheitlichen Grundversorgung der Bürger. In der Planungsregion Ostthüringen verfügen neben den Zentralen Orten auch ländlich geprägte Gemeinden über medizinische Einrichtungen der Grundversorgung, wie z. B. Landarztpraxen oder Apotheken und sichern so eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung. In den von rückläufiger Bevölkerungsentwicklung betroffenen ländlich geprägten Räumen kann zukünftig eine Einwohnerschwelle erreicht werden, die als wirtschaftliche Basis für Einrichtungen der ambulanten medizinischen Grundversorgung unattraktiv ist. Vor diesem Hintergrund bietet der nächstgelegene Zentrale Ort eine wohnortnahe Versorgung mit Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung. Darüber hinaus können alternative Konzepte, wie die Nutzung von Telemedizin oder ‚rollenden Arztpraxen‘, die medizinische Grundversorgung in diesen Räumen sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mobilisierung der medizinischen Grundversorgung nicht gleichermaßen für alle Praxen – besonders für Zahnarztpraxen – möglich ist. Insofern kann durch eine möglichst barrierefreie Gestaltung und den Aus- und Umbau an mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbaren Standorten die Erreichbarkeit von Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken gesichert werden.

G 3-54 Die fachärztliche Versorgung soll mindestens in allen höherstufigen Zentralen Orten sichergestellt werden.

Begründung G 3-54

Facharztpraxen sind einerseits wichtige höherstufige zentralörtliche Funktionen, andererseits erfordern sie für ihre Tragfähigkeit größere Einzugsgebiete, wie sie den Versorgungsbereichen der Mittelzentren entsprechen. Bei der Ausrichtung der fachärztlichen Versorgung auf die höherstufigen Zentralen Orte kann auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels zukünftig in allen Regionsteilen die fachärztliche ambulante medizinische Versorgung gesichert werden. Darüber hinaus verfügen auch Grundzentren und weitere Gemeinden über Facharztpraxen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung.

3.3.2 Soziales

G 3-55 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden, Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet in Zentralen Orten. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen wohnortnah bzw. in zentraler Lage integriert und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Begründung G 3-55

Die spezifische Förderung von Kindern und Jugendlichen in Ostthüringen kann wesentlich zu einer kinder- und familienfreundlichen Entwicklung in der Planungsregion beitragen. Dazu ist u. a. ein gut ausgebautes Netz von barrierefreien sozialen Einrichtungen (wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit, Bibliotheken, Museen, Sportheinrichtungen) mit entsprechenden Angeboten in einer für Kinder und Jugendliche gut erreichbaren Lage erforderlich. Das sind i. d. R. Einrichtungen an Haltepunkten des ÖPNV in Nachbarschaft zu anderen von Kindern aufgesuchten Einrichtungen.

In Gemeinden, die in besonderer Weise vom demografischen Wandel betroffen sind, ist die Schließung von Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgrund fehlender Auslastung oft nicht zu vermeiden. Gerade im ländlich-peripheren Raum kann dies auch die Gefahr von sozialen Problemen verschärfen. Vor diesem Hintergrund erlangt ein stabiles Standortnetz von Einrichtungen in Zentralen Orten eine zunehmende Bedeutung, um mit einer Vielzahl von Initiativen und Einzelmaßnahmen ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen. Darüber hinaus können flexible und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im ländlich geprägten Raum dieser Entwicklung entgegenwirken. Bei den entsprechenden Einrichtungen handelt es sich um sogenannte „weiche Standortfaktoren“, die maßgeblich zur Attraktivität als Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum für die eigene Bevölkerung, aber auch als Anreiz für potenzielle neue Fachkräfte beitragen.

G 3-56 Kinder- und Jugendfreizeitzentren sowie Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten sollen in höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden. Darüber hinaus eignen sich weitere Gemeinden – insbesondere auch Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion – als Standorte für Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten.

Begründung G 3-56

Kinder- und Jugendfreizeitzentren sind wichtige Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, um Kindern

und Jugendlichen eine wohnortnahe Freizeitgestaltung außerhalb der Familie zu ermöglichen. Wegen Geburtenrückgang und Abwanderung kann inzwischen nicht mehr jede Gemeinde entsprechende Einrichtungen vorhalten. Zentrale Orte sind im Speziellen wegen ihrer Eigenschaft als Schulstandorte sowie ihrer guten Erreichbarkeit und Einbindung in den ÖPNV, für die Vorhaltung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit geeignet. An Kinder- und Jugendfreizeitzentren werden höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe, eines komplexeren Freizeitangebotes und pädagogischer Betreuung, einschließlich Jugendbildung und Beratungsangebot, gestellt. Dies erfordert ein überregionales Einzugsgebiet, welches vor allem die höherstufigen Zentralen Orte aufweisen.

Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten (Jugendherbergen, Waldjugendheime, Jugendgästehäuser, Rüstzeithäme, Jugendbildungseinrichtungen u. a.) ermöglichen Kindern und Jugendlichen eine organisierte Freizeitgestaltung während der Schulzeit im Klassenverband oder auch während der Schulferien. Als Standorte eignen sich höherstufige Zentrale Orte wegen des dort vorhandenen komplexen Freizeitangebotes für Jugendliche und der guten Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Darüber hinaus bestehen Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungsmöglichkeiten auch in Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen und weiteren Gemeinden, die aufgrund ihrer thematischen Angebote oder landschaftsgebundenen Lage ebenfalls geeignete Standorte darstellen, siehe auch ⇒ G 3-68. Jugendbegegnungsstätten sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, schwerpunktmaßig in den ÖPNV, eingebunden werden

G 3-57 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden; Kinder- und Jugendschutzdienste in allen Mittelzentren.

Begründung G 3-57

Die Einordnung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendheime, betreute Wohnformen für Jugendliche, Tagesgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Kinder- und Jugendschutzdienste und Beratungsangebote) ergibt sich aus dem für diese Einrichtungen erforderlichen überregionalen Einzugsbereich ebenso wie dem an diesen Standorten vorhandenen komplexen Angebot an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Schulen, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gesundheits-, Sport- und soziale Einrichtungen), woraus sich vielfältige Synergieeffekte ableiten lassen.

G 3-58 Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen sollen flexibel, bedarfsgerecht und mit Anbindung an den ÖPNV in höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.

Begründung G 3-58

Für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten sind Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften erforderlich. So muss die Bereitstellung von geeigneten, ggf. barrierefreien Wohnraum wie auch die soziale Betreuung und Beratung (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung) der Flüchtenden so erfolgen, dass eine Anpassung an den stetig wechselnden Zustrom von Schutzsuchenden möglich ist. Eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Anbindung der Unterkünfte bzw. Einrichtungen für Flüchtende an Gesundheits-, Bildungs-, Sport-, Betreuungs- und Beratungsangebote kann die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern. Diese Voraussetzungen sind vor allem in den höherrangigen Zentralen Orten mit ihrem komplexen Ausstattungsspektrum gegeben. Für unbegleitete minderjährige Flüchtende gelten darüber hinaus die entsprechenden Vorgaben des SGB VIII.

G 3-59 Einrichtungen der Altenhilfe sollen entsprechend dem Eigenbedarf in allen Gemeinden vorgehalten werden. Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet, offene ambulante, stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe, altersgerechte und generationenübergreifende Wohnformen sowie Begegnungsstätten für Senioren sollen in den Zentralen Orten erhalten und weiterentwickelt werden. Sie sollen in zentraler Lage integriert, wohnortnah und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Begründung G 3-59

In der Planungsregion Ostthüringen steigt der Anteil der Menschen über 65 Jahre stetig an und wird voraussichtlich im Jahr 2033 einen Anteil von mehr als 31 % an der Gesamtbevölkerung haben. Gemäß dem 1. Thüringer Seniorenbericht wird in den nächsten Jahren der Bedarf an Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für Senioren weiter steigen – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich – bei einem Rückgang des Pflegeanteils durch Angehörige. Damit steigt auch

weiterhin der Bedarf an Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ebenso wie an senioren-, pflegegerechtem und barrierefreiem Wohnraum. Es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“ (§ 3 SGB XI). Den Kommunen kommt dabei eine besondere Aufgabe zu (siehe „Siebter Altenbericht der Bundesregierung“ und Projekt „Stärkung von bedarfsorientierten Pflegestrukturen in ländlichen strukturschwachen Regionen“ und ⇒ LEP, 2.5.1 G).

Um der steigenden Zahl von Senioren ein Leben in gewohnter Umgebung und so lange wie möglich die Nutzung verschiedener Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit-, Bildungs-, kultureller und sportlicher Angebote zu ermöglichen, ist für die oft in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen eine mit öffentlichen Verkehrsmitteln gute Erreichbarkeit wie auch optimale Einbindung dieser Einrichtungen in das Siedlungsgefüge erforderlich. Die Einrichtung von barrierefreien und generationsübergreifenden Wohnformen entspricht auch den Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und hilft Strukturen und Dienste kosteneffektiv zu gestalten und die Folgekosten des demografischen Wandels in der Pflege zu reduzieren. Der Aufbau regionaler Pflegenetzwerke dient zur Unterstützung der häuslichen Pflege.

Als Standorte sind dazu die Zentralen Orte wegen ihrer Lage, Größe, Erreichbarkeit mit ÖPNV sowie wegen der dort vorhandenen zahlreichen zentralen Einrichtungen, wie z. B. auch Ärzte, Apotheken, kulturelle, Bildungs- und Sportheinrichtungen besonders geeignet. Außerdem können wegen der Größe und dem Einzugsbereich von Zentralen Orten dort entsprechende Einrichtungen ausgelastet werden. Darüber hinaus sind auch Gemeinden in ländlich geprägten Räumen entsprechend ihrem Eigenbedarf als Standort für Einrichtungen der Altenhilfe geeignet.

G 3-60 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen mindestens in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden. In den Kommunen sollen Maßnahmen der integrierten Teilhabeplanung umgesetzt werden.

Begründung G 3-60

Der Plansatz dient der Umsetzung der Zielstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen auch und insbesondere für Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer/psychischer Behinderung. Um ihnen eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist ein bedarfsgerechtes Netz entsprechender Einrichtungen in Wohnnähe in einem geeigneten städtebaulichen Umfeld (Barrierefreiheit, ÖPNV-Anbindung) erforderlich. Dabei gilt das Anliegen „ambulant vor stationär“.

Die höherstufigen Zentralen Orte verfügen über das notwendige Einzugsgebiet, inklusive Angebote und Einbindung in den barrierefreien ÖPNV. Sie sind auch Standort weiterer Einrichtungen, die von Menschen mit Behinderung bevorzugt genutzt werden, wie z. B. Förderzentren, berufsbildende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ein breites Angebot an barrierefrei zugänglichen Fachärzten, Therapeuten und Beratungsstellen sowie kulturellen und sportlichen Einrichtungen mit inklusiven Angeboten. Fachübergreifende Verknüpfung und Abstimmung der Fachplanungen (Stadt-, Schulentwicklungs-, Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und ÖPNV-Planung) dient dem Ziel der Inklusion und Schaffung einer zugänglichen Infrastruktur für alle Menschen. Darüber hinaus sind weitere Gemeinden Standorte von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z. B. Werkstätten, bzw. werden Ansätze zur Betreibung einer integrativen Einrichtung verfolgt. Der Erhalt dieser Einrichtungen hängt u. a. davon ab, ob sie ausgelastet sind und wirtschaftlich geführt werden können. Im Rahmen der Einführung einer Integrierten Teilhabeplanung (ITP) werden personenzentrierte Angebote entsprechend des festgestellten Hilfebedarfs entwickelt (Angebote passen sich den individuellen Bedarfen an).

G 3-61 Das Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen soll gesichert und ausgebaut werden. Entsprechende Angebote sollen mindestens in den höherstufigen Zentralen Orten; besondere Beratungs- und Betreuungsangebote in den höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.

Begründung G 3-61

Für Menschen in besonderen Lebenslagen ist ein breites Netz von spezialisierten Angeboten und Hilfen zur Konfliktbewältigung unumgänglich. Die höherstufigen Zentralen Orte sind als Konzentrationspunkte von sozialen, gesundheitlichen, Bildungs- und kulturellen Einrichtungen und auch wegen ihrer zentralen Lage und Erreichbarkeit mit dem barrierefreien ÖPNV als Standorte für barrierefreie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen besonders geeignet. Dies gilt besonders für Frauenhäuser und -schutzhäuser sowie Obdachlosenheime und -unterkünfte als besondere Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Außerdem können wegen des großen Einzugsgebietes von höherstufigen

Zentralen Orten diese Einrichtungen dort auch am besten ausgelastet und wegen der anderen komplexen Angebote und Hilfen in höherstufigen Zentralen Orten vielfache Synergieeffekte erzielt werden. Soweit möglich, wird dieses Netz durch Standorte von Beratungseinrichtungen in Grundzentren und die Einrichtung von mobilen Außensprechstunden mit niederschwelligen Zugang im ländlich geprägten Raum ergänzt, um auch dort zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung von Menschen in besonderen Lebenslagen beizutragen.

3.3.3 Sport

Gemäß dem LEP Thüringen 2025 sollen Sportheinrichtungen in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht zur Verfügung stehen; Standorte mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren ⇒ LEP, 2.5.6 G.

G 3-62 Sporthallen und Sportplätze sollen in allen Zentralen Orten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit Leichtathletikanlage, in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien. Darüber hinaus sollen an allen Schulstandorten und in Gemeinden im ländlich geprägten Raum Sporthallen und Sportplätze bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Begründung G 3-62

Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne des Thüringer Sportfördergesetzes sind aufgrund der erzieherischen, gesundheitlichen und sozialen Wirkungen des Sports wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden. Sie steigern den Wohn- und Freizeitwert und sollen den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports unter Berücksichtigung kultureller und touristischer Aspekte Rechnung tragen.

Die unterschiedliche Größe und Ausstattung der beschriebenen Sportanlagen entspricht dem Versorgungsauftrag und den funktionellen Anforderungen je nach Stufe des Zentralen Ortes und zwar für den Schulsport und organisierten Freizeitsport (Grundzentren), für den Behindertensport, Seniorensport und sportliche Wettkämpfe auf regionaler Ebene (Mittelzentren) sowie für überregionale, nationale und internationale Wettkämpfe (Oberzentren). Die benannten Funktionen eines Zentralen Ortes sind gleichzeitig Bestandteil der nächsthöheren Stufe von Zentralen Orten. Damit ist auch sichergestellt, dass die Einrichtungen ausgelastet sind. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Gemeinden über Sportheinrichtungen, die für den Schulsport, den Vereins- und Trainingsbetrieb, ggf. auch für den Wettkampfsport genutzt werden und dort erforderlich sind.

Wegen der abnehmenden Einwohnerzahl und Zunahme der älteren Einwohner steigt der Bedarf an gesundheitsbewussten Angeboten bei gleichzeitiger Abnahme des Wettkampfsportes. Durch eine bedarfsgerechte Anpassung der Ausstattung und Angebote von Sportheinrichtungen kann diesen sich ändernden Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Ebenso kann eine bedarfsgerechte Einbindung der Sportanlagen und -einrichtungen in das Verkehrsnetz – insbesondere in den ÖPNV – einen maßgeblichen Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung leisten ⇒ 2.1, 3.1.

G 3-63 Freibäder sollen mindestens in Zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgehalten werden, Hallenbäder in höherstufigen Zentralen Orten, Großschwimmhallen für überregionale, nationale und internationale Sportveranstaltungen in den Oberzentren.

Begründung G 3-63

Freibäder sind Einrichtungen der Grundversorgung. Zudem sind sie wichtige touristische Basiseinrichtungen in Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen und damit eine Grundvoraussetzung zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Funktionen. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Gemeinden über Frei- und Naturbäder bzw. öffentliche Schwimm- und Badeteiche, die gemeindeübergreifende Aufgaben übernehmen und finanzieller Unterstützung bedürfen.

Hallenbäder sichern die ganzjährige Ausübung des Schwimm- und Schulsportes, sind eine wichtige Säule für den Breiten-, Gesundheits-, Behinderten- und Seniorensport der Vereine sowie des individuellen Freizeitsportes und darüber hinaus besonders attraktive ganzjährig nutzbare Freizeiteinrichtungen, die zu ihrer Auslastung ein großes Einzugsgebiet benötigen. Deshalb sind Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren die dafür am besten geeigneten Standorte. Für Großschwimmhallen sind die Oberzentren als Einwohnerschwerpunkte und wegen ihrer komplexen Ausstattung mit Sport- und anderen Einrichtungen wie auch zentralen Einbindung in den Verkehr besonders gut geeignet.

Um dem Gesamtbedarf für Schul- und Vereinssport ebenso wie Gesundheitssport gerecht zu werden bzw. dem Fehlbestand entgegenzuwirken, ist die Erhaltung des Hallenbades im Mittelzentrum mit Teifunktionen eines Oberzentrums Altenburg erforderlich. Im Oberzentrum Gera ist ein Freibadneubau erforderlich, um dem bestehenden Fehlbedarf entgegenzuwirken.

G 3-64 Die Sportkomplexe mit überregionaler Funktion sollen erhalten und als multifunktionale, sportlich-kulturelle und -touristische Zentren mit hoher Publikumsattraktivität und Medienwirksamkeit ausgebaut werden.

Begründung G 3-64

Sportkomplexe bestehen aus mehreren Einrichtungen verschiedener Sportarten in direktem räumlichem Zusammenhang. Sie sind nicht nur Zentren des Leistungssportes, sondern wegen ihrer nationalen und zum Teil internationalen Bedeutung bei Sport- und Großveranstaltungen Aushängeschilder der Region. Die benannten Maßnahmen sind zur Ausrichtung überregional bedeutsamer Sportveranstaltungen erforderlich und dienen gleichzeitig der Erhaltung und Sicherung der zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen der Standortgemeinden.

Wichtige Sportzentren mit überregionaler Funktion in der Planungsregion Ostthüringen sind z. B. der Sportkomplex Ernst-Abbe-Stadion/Oberaue in Jena, der Sportkomplex Hofwiesenpark/Ufer-Elster-Park in Gera, die Blueship Area in Meuselwitz sowie im Städtedreieck am Saalebogen der Sportkomplex der Landessportschule Bad Blankenburg und der Sportkomplex Stadion an den Saalewiesen in Saalfeld.

G 3-65 Das in der Planungsregion Ostthüringen vorhandene breite Angebot von Spezialsportanlagen soll erhalten und in seiner Vielfalt, Publikumsattraktivität und Medienwirksamkeit aufgewertet werden. Neue Spezialsportanlagen sollen bevorzugt in Zentralen Orten höherer Stufe und in Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen mit Anschluss an den ÖPNV errichtet werden. Eine Koordinierung hinsichtlich räumlicher Nähe und Nutzungsmöglichkeiten mit vorhandenen Anlagen soll angestrebt werden.

Begründung G 3-65

Spezialsportanlagen haben meist überörtlichen Charakter und sind an regionale Besonderheiten gebunden. In ihrer Gesamtheit und Vielfalt des Angebotes tragen sie zu einer Aufwertung der Planungsregion bei, stärken höherstufige Zentrale Orte sowie Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen in ihrer Funktion und Wirtschaftskraft, bieten vor allem Kindern und Jugendlichen attraktive Freizeitbeschäftigungen in speziellen Sportarten und sind auch bedeutsam für den allgemeinen Breiten- und Leistungssport.

Der sehr differenzierte Bedarf an speziellen Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Golf, Tennisplätze, Strecken für Inlineskating, Reit- und Fahrsporthallen, Flugsport, Wasser-, Motor-, Roll- und Schießsport) ist abhängig von lokalen Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten und langfristigen Initiativen. Einige dieser Anlagen sind in vorhandene Sportanlagen oder Sportkomplexe höherstufiger Zentraler Orte integriert und tragen so zur Attraktivität der Gesamtanlage und der Ober- und Mittelzentren bei.

Die Spezialsportanlagen in Gera mit nationaler und zum Teil internationaler Bedeutung (Panndorfhalle, Reitsportstadion, Schießsportarena, Radrennbahn, Rollschneellaufbahn, Turnsportzentrum, Hofwiesenbad) bilden einen wesentlichen Faktor zur Stabilisierung des Oberzentrums und zur Verbesserung des Images der Stadt und der Region.

Die Rennstrecke Schleizer Dreieck stellt eine besondere Spezialsportanlage mit langer Tradition und nationaler wie internationaler Bedeutung dar und ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der Region.

Um Synergieeffekte nutzen zu können, sind für neue Anlagen Standorte in höherstufigen Zentralen Orten oder Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen zu bevorzugen, da in diesen meist bereits Einrichtungen des Breitensportes bestehen. Die Erreichbarkeit von Spezialsportanlagen mit dem barrierefreien ÖPNV ist u. a. auch für Kinder und Jugendliche von Bedeutung.

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

Gemäß LEP Thüringen 2025 sind Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1 in allen Zentralen Orten zur Verfügung zu stellen. Regelschulen bzw. Schulen mit vergleichbaren abschlussbezogenen Bildungsgängen sind in Zentralen Orten höherer Stufe, bei tragfähigem Einzugsbereich auch in Grundzentren vorzuhalten. Zur Hochschulreife führende Schulen oder zur

Hochschulreife führende Bildungsgänge von Gemeinschafts- und Gesamtschulen sollen in Zentralen Orten höherer Stufe zur Verfügung gestellt werden – Universitäten, Fachhochschulen sowie die Dualen Hochschulen sollen gesichert werden ⇒ LEP, 2.5.2 Z – 2.5.5 G.

G 3-66 Notwendige Zusammenlegung oder Neubau von Schulen soll sich am Netz der Zentralen Orte orientieren. Darüber hinaus sollen Schulen in den ländlich geprägten Räumen bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Begründung G 3-66

Die Zentralen Orte mit ihren gestaffelten Verflechtungsbereichen bieten hinsichtlich ihrer zentralen Lage, barrierefreien Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und tragfähigen Einzugsbereichen besonders günstige Standortvoraussetzungen für Schulen.

Damit kann gemäß LEP Thüringen 2025 ein schulisches Grundnetz vorgehalten werden. Dieses wird ergänzt durch ein breites Netz von Schulen in den ländlich geprägten Regionsteilen der Planungsregion Ostthüringen, das wesentlich zur wohnortnahen Versorgung beiträgt. Bei entsprechendem Bedarf kann auch in ländlich geprägten Regionsteilen ein Schulneubau erforderlich werden. Bei Schulen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, bedarf es zur Erhaltung dieser Standorte flexibler und zukunftsorientierter Konzepte und Angebote. Es ist Aufgabe der Schulnetzpläne, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot wohnortnahe und zukunftsfähiger Schulstandorte zu sichern.

G 3-67 Das Sportgymnasium in Jena soll erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Spezialklassen für Musik am Gymnasium Rutheneum Gera, als Standort zur Förderung musikalischer Begabungen von überregionaler Bedeutung, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Weitere Spezialgymnasien sollen bei Bedarf vorzugsweise in Gera, in Altenburg oder im Städtedreieck am Saalebogen entwickelt werden.

Begründung G 3-67

Das Sportgymnasium in Jena ist eine Schule zur Hochbegabtenförderung (Eliteschule) und stellt eine Besonderheit in der Planungsregion Ostthüringen dar. Deren Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau dient auch der Stärkung des Oberzentrums Jena und der gesamten Planungsregion.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Begabtenförderung im Bereich Musik des Gymnasiums Rutheneum am Standort Gera trägt maßgeblich zur Vielfalt der Bildungslandschaft im Schulamtsbereich Ostthüringen bei. Durch das besondere Schulprofil mit dem erhöhten Anforderungsniveau im Bereich Musik, gelten die Spezialklassen als ein wichtiger, überregional bedeutsamer Standort zur Förderung musikalischer Begabungen.

Da Spezialgymnasien ein überregionales Einzugsgebiet benötigen, sind vornehmlich Oberzentren und Mittelpunkte mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit ihren großen Verflechtungsbereichen, als Standorte für diese spezialisierten Bildungseinrichtungen besonders geeignet. Zudem müssen Spezialgymnasien zwingend über ein Internat verfügen.

Das Sportgymnasium Jena ist derzeit die einzige Eliteschule in der Planungsregion Ostthüringen.

G 3-68 Das Netz der Schullandheime soll in der Planungsregion Ostthüringen gesichert werden.

Begründung G 3-68

Ein möglichst breites Netz von barrierefreien Schullandheimen mit unterschiedlichen Profilen und Themenschwerpunkten, wie z. B. Jugendwaldheimen, erhöht nicht nur die Qualität der Bildungsangebote für allgemeinbildende Schulen, sondern auch die Attraktivität der Planungsregion Ostthüringen. Zudem können Schullandheime auch zur Auslastung anderer Einrichtungen beitragen, wie z. B. gastronomischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen und damit insgesamt die Tourismuswirtschaft der Planungsregion stärken.

G 3-69 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Ostthüringen soll bedarfsgerecht und entsprechend den zukünftigen Bedarfen des regionalen Arbeitsmarktes in höherrangigen Zentralen Orten weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-69

In den letzten Jahren haben in der Planungsregion Ostthüringen in Anbetracht rückgängiger Schülerzahlen auch im Berufsschulbereich Anpassungen stattgefunden, um Standorte in gutem baulichem Zustand sowie mit moderner Ausstattung bei sparsamem Mitteleinsatz vorhalten zu können. Dabei

hat neben dem bedarfsgerechten Erhalt traditioneller Berufsschulstandorte die Bildung von Berufsschulzentren und -verbünden zunehmende Bedeutung erlangt. Damit verbunden ist ggf. auch das Erfordernis einer landkreisübergreifenden Abstimmung der Schulträger, wie dies z. B. mit der Gründung des schulträgerübergreifenden Berufsschulverbundes Hermsdorf-Schleiz-Pößneck erfolgreich umgesetzt wurde. Daneben können durch die Bildung von fachlich gut zusammengeschnittenen Fachzentren Kompetenzen und Fachpersonal gebündelt werden und dazu beitragen, dass Berufsschulstandorte leistungsfähig und erhalten bleiben. Weiter kann durch die Etablierung der „German professional School“ mit Standort in Jena ein Beitrag zur Gewinnung und Vorbereitung von Auszubildenden aus dem Ausland für den Ostthüringer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geleistet werden. Durch die gezielte Vorbereitung von Zugewanderten aus Drittstaaten auf eine Berufsausbildung in Thüringen kann auch positiv auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Berufsschulbereich eingewirkt werden.

Generell sind die höherrangigen Zentralen Orte als Einwohnerschwerpunkte mit großem Einzugsgebiet, wegen ihrer komplexen Angebote an Bildungs-, Wissenschafts-, Kultur und anderen Einrichtungen, ihrer Ausstattung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und ihrer verkehrsmäßigen Einbindung als Standorte für berufsbildende Schulen besonders geeignet.

G 3-70 Das Netz der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Erwachsenenbildung soll in den höherstufigen Zentralen Orten bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründung G 3-70

Um den Bürgern in zumutbarer Entfernung ein möglichst breites Angebot an Weiterbildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, sind höherstufige Zentrale Orte die dafür am besten geeigneten Standorte. Gleichzeitig stärken diese Einrichtungen auch die Funktion der Zentralen Orte. Der bedarfsgerechte und barrierefreie Ausbau beinhaltet die Anpassung an gesellschaftliche Anforderungen z. B. bezüglich der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung sowie Angebote zur Nachholung von Schulabschlüssen.

G 3-71 Die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die Hochschule für Gesundheit Gera ebenso wie die Duale Hochschule Gera-Eisenach in Gera sollen weiterentwickelt werden. Wenn weitere höhere Bildungseinrichtungen in der Planungsregion angesiedelt werden, so soll dies im Oberzentrum Gera erfolgen.

Begründung G 3-71

Damit die Thüringer Hochschulen als Zentren des Wissenschaftssystems weiter ausgebaut werden können ⇒ LEP, 2.5, müssen sie sich den Anforderungen stellen, die sich aus der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und aus dem sich ständig verändernden Bedarf der Wirtschaft ergeben. Dazu müssen die vorhandenen Hochschulen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Höhere Bildungseinrichtungen sind darüber hinaus auch wichtige oberzentrale Funktionen. Diese sind derzeit im Oberzentrum Gera noch zu gering entwickelt. Der Grundsatz dient somit nicht nur der Stärkung der Planungsregion im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung, sondern auch der Stärkung der beiden Oberzentren Gera und Jena.

G 3-72 Außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sollen bevorzugt in den Oberzentren Gera und Jena, den Mittelzentren mit Teifunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg wie auch in den Mittelzentren Greiz und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-72

Die Konzentration wissenschaftlicher Einrichtungen auf die höherrangigen Zentralen Orte bietet hohe synergetische Effekte und Vorteile für die Wissenschaftslandschaft in der Planungsregion. Diese Städte sind wegen ihrer komplexen Ausstattung als Standorte für außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen besonders geeignet und bieten das für Forschung und Entwicklung notwendige Umfeld.

Das in Rudolstadt-Schwarza ansässige Thüringer Institut für Textil- und Kunststoffforschung (TITK) ist Forschungspartner für Unternehmen im Bereich der Werkstoff-Forschung für Polymere und Verbundwerkstoffe und stärkt die Funktion des Mittelzentrums mit Teifunktionen eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg. Das in Greiz vorhandene Textilforschungszentrum stärkt die Funktion des Mittelzentrums und hat Bedeutung im Rahmen des länderübergreifenden Städteverbundes im Vogtland (ehemaliges Zentrum der Textilindustrie). Das Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme (IKTS) vereint als außeruniversitäre Forschungseinrichtung

am Standort Hermsdorf die traditionelle Technologiekompetenz im Bereich Technische Keramik und stärkt den Industriestandort in der Region Hermsdorfer Kreuz sowie die Funktion des Mittelzentrums Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.

- G 3-73 Die Thüringer Landessternwarte in Tautenburg und das Geodynamische Observatorium Moxa sollen erhalten werden. Deren Schutzzonen sollen bei der Entwicklung anderer räumlicher Belange berücksichtigt werden.**

Begründung G 3-73

Beide Einrichtungen haben internationale Bedeutung. Die Berücksichtigung ihrer im Einzelfall zu ermittelnden Schutzzonen ist zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der beiden bedeutsamen Forschungseinrichtungen erforderlich. Für die Funktionsfähigkeit der hochkarätigen astronomischen Beobachtungsinstrumente der Thüringer Landessternwarte Tautenburg ist die Vermeidung von Lichtaufhellungen und Staubverschmutzungen in der Atmosphäre sowie von elektromagnetischen Störungen durch elektrische Systeme in der näheren Umgebung von besonderer Bedeutung. Das Observatorium Moxa zählt zu den führenden Geodynamischen Observatorien europaweit und besitzt hinsichtlich seiner technischen Ausstattung und der Aufgabenstellung eine internationale Bedeutung u. a. für die globale Beobachtung des Erdbebengeschehens und zunehmend auch für die Erforschung der Klimakrise. Ein Ausschluss von Sprengorten und Anlagen mit größeren anhaltenden Schwingungen bzw. Vibrationen innerhalb der zu bestimmenden Schutzone kann wesentlich zur Sicherung der hohen Datenqualität der Einrichtung beitragen.

3.3.5 Kultur

Gemäß LEP Thüringen 2025 soll das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren \Rightarrow LEP, 2.5.7 G.

- G 3-74 Die traditionellen großen Theaterstandorte in Gera, Jena, Altenburg und Rudolstadt sollen erhalten werden. Darüber hinaus sollen räumliche Voraussetzungen für Theateraufführungen in Städten mit Bedeutung für den Städte tourismus geschaffen bzw. erhalten werden.**

Begründung G 3-74

Die Planungsregion Ostthüringen verfügt über eine besonders breite Theaterlandschaft. Diese ist ein bedeutender Teil der Kulturlandschaft und wichtiges Infrastrukturelement, nicht nur als „weicher“ Standortfaktor, sondern auch als touristisches Angebot, besonders im Rahmen des Städte tourismus in den höherrangigen Zentralen Orten. Zudem stärken Einrichtungen der Theater- und Musikpflege die oberzentralen Funktionen von Gera, Jena, Altenburg und Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg. Eine anzustrebende Barrierefreiheit der Theaterstandorte ermöglicht sukzessiv die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung.

- G 3-75 Musikschulen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden. Darüber hinaus sollen in den ländlich geprägten Räumen flexible und bedarfsgerechte Angebote von Musikschulen erhalten und weiterentwickelt werden.**

Begründung G 3-75

Musikschulen bieten nicht nur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche, sondern übernehmen vor allem auch wichtige Funktionen der Talentförderung. Es ist essenziell, dass die musikalischen Bildungsangebote und -orte inklusiv und barrierefrei sind, um den Zugang für alle Menschen der Planungsregion zu diesem Bildungsangebot zu ermöglichen. Als Standorte sind insbesondere die höherstufigen Zentralen Orte geeignet, da sie aufgrund ihres großen Einzugsgebietes die Auslastung der Einrichtung sichern und sich Synergieeffekte zu anderen Einrichtungen der Kultur, Bildung und Kinder- und Jugendarbeit ergeben. Das Netz wird ergänzt durch flexible und bedarfsgerechte Angebote von Musikschulen, die in den ländlich geprägten Räumen zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen.

- G 3-76 Museen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion vorgehalten werden. Die in Ostthüringen vorhandenen Museen mit internationaler, nationaler und überregionaler Bedeutung sowie Heimatmuseen/-stuben sollen als identitätsstiftend erhalten und gefördert werden.**

Begründung G 3-76

Museen gehören als elementare Einrichtungen der Kulturszene und als außerschulische Bildungsorte zu den traditionellen Ausstattungsmerkmalen von Mittel- und Oberzentren. Darüber hinaus leisten sie als touristische Anziehungspunkte vornehmlich in Städten mit Bedeutung für Stadttourismus und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion einen wichtigen Beitrag für die Tourismuswirtschaft. Durch eine noch bessere Verzahnung von musealen und schulischen Bildungsangeboten, kann zur Bereicherung der Bildungs- und Erlebnislandschaft in der Region beitragen werden.

Die Museen mit nationaler und zum Teil internationaler Bedeutung (überregional bedeutsame Museen) für die Nachwelt zu erhalten, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung der Region. Zu diesen überregional bedeutsamen Museen zählen u. a. das Deutsche Optische Museum in Jena, das Lindenau-Museum Altenburg und perspektivisch das Schlossareal in Altenburg.

Das D.O.M. bildet in seiner historischen und thematischen Ausrichtung ein Brückenglied zwischen dem Bildungssektor und dem wissenschaftlich-ökonomischen Fokus der Optik und kann aufgrund seiner einzigartigen Gestaltung globale Relevanz erlangen und die touristische Entwicklung der Region fördern. Das Lindenau Museum in Altenburg zählt zu den wichtigsten Kunstmuseen Thüringens. Seit seiner Gründung 1848 ist es ein Zentraler Ort der Bildung und Vermittlung für verschiedene Zielgruppen. Durch die weitere Entwicklung des Schlossareals Altenburg, mit dem Fokus auf Bildung und kultureller Vermittlung sowie dem Mitteldeutschen Restaurierungszentrum Altenburg, kann der Bereich um das Schloss Altenburg als ein weiterer kultureller Leuchtturm in Ostthüringen etabliert werden.

Darüber hinaus sind Museen/Heimatstuben in den ländlich geprägten Räumen Alleinstellungsmerkmale und tragen dazu bei, die Identität der Bürger mit ihrer Heimat zu stärken. Der sukzessive barrierefreie Ausbau und eine inklusive Erlebbarkeit der Museen/Heimatstuben bildet die Grundvoraussetzung, um dieses kulturelle Angebot der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen.

- G 3-77 Öffentliche Bibliotheken und Archive sollen in allen Zentralen Orten, Archive und Medienzentren mit wissenschaftlichem Bestand in allen höherstufigen Zentralen Orten und wissenschaftliche Bibliotheken/Fachbibliotheken in Oberzentren vorgehalten werden. Darüber hinaus sollen in den ländlich geprägten Räumen flexible und bedarfsgerechte Angebote von öffentlichen Bibliotheken erhalten und weiterentwickelt werden.**

Begründung G 3-77

Bibliotheken und Archive bedienen ein menschliches Grundbedürfnis an Bildung und Auskunftserteilung. Sie garantieren – besonders durch eine barrierefreie und inklusive Gestaltung – der Bevölkerung den Zugang zu existenziellen Informationen und gehören damit zum Grundbedarf.

Zudem sind Archive in selbstverwaltenden Kommunen gemäß § 4 Abs. 1 ThürArchivG eine Pflichtaufgabe. Archive und Bibliotheken mit wissenschaftlichem Bestand sowie wissenschaftliche Bibliotheken/Fachbibliotheken mit Anschluss an den überregionalen Leihverkehr gehören zum spezialisierten bzw. hoch spezialisierten Bedarf. Das gegliederte System der Zentralen Orte mit seinem gestaffelten Versorgungsauftrag ist deshalb als Standortnetz für Bibliotheken, Archiven und Medienzentren zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung besonders geeignet. Dieses Netz wird ergänzt durch Angebote von öffentlichen Bibliotheken in den ländlich geprägten Räumen, die dort einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten.

Überregional bedeutsame Leihbibliotheken in Ostthüringen sind die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena sowie die Stadt- und Regionalbibliothek in Gera.

- G 3-78 In allen Zentralen Orten sollen überörtlich wirkende Bürgerhäuser, darüber hinaus in allen Mittelzentren Theaterspielstätten und in allen Oberzentren Mehrzweckhallen zur Durchführung von Großveranstaltungen vorgehalten werden.**

Begründung G 3-78

Damit sich kulturelles Leben entfalten kann, braucht es Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen, Filmvorführungen, Theaterauftritte, musikalische Darbietungen usw., welche barrierefrei und inklusiv zugänglich sind. Aus wirtschaftlichen und Erreichbarkeitsgründen ist es sinnvoll, Veranstaltungshäuser in Zentralen Orten zu konzentrieren und deren Größe an der Größe und Funktion der Zentralen Orte auszurichten. Damit können auch die Zentralen Orte in ihrer Funktion gestärkt werden. Darüber hinaus sind in den ländlich geprägten Räumen Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen örtlicher Vereine erforderlich. Diese sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

4. Freiraumstruktur

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen festgeschrieben ⇒ LEP, 6.

- G 4-1** Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie für den Aufbau und den Schutz des Netzes Natura 2000 und der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, sollen in Ostthüringen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserrisiko als Schwerpunktträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial sollen das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt und somit der großräumige Biotopverbund verbessert werden.

Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Dieser Verbund ökologisch bedeutsamer Räume ist die strukturelle Basis für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes und zugleich Grundlage für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, mit dem insbesondere bedrohten Arten und Lebensraumtypen geschützt werden sollen, bildet einen wesentlichen Teil dieses Freiraumverbundes. Im LEP Thüringen 2025 wird die Notwendigkeit, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, herausgestellt ⇒ LEP, 6.1.1 G. Die Schwerpunktträume ⇒ Z 4-1, G 4-5, Z 4-2, G 4-6 bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Damit wird dem großräumigen Verbund von Wald- und Auenlebensräumen regionalplanerisch Rechnung getragen ⇒ LEP, 6.1.1 G.

Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhalts der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z. B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Insbesondere in den Schwerpunktträumen des ökologischen Freiraumverbundsystems kann die Umstellung auf die Natur schonende, extensive Bewirtschaftungsformen nutzungsbedingte Umweltbeeinträchtigungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme verbessern. Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ Z 4-3, G 4-13 und den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial ⇒ G 4-6 steht ein spezifischer Nutzungs- und Entwicklungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystems und sichern mit diesem den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ LEP, 6.1.1 G. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur den Schutz der für die effektive und dauerhafte Nutzung wichtigen natürlichen Ressourcen (z. B. Produktion von Nahrung und Rohstoffen), sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (z. B. Kaltluftentstehungsflächen, Agrotope, Erosionsschutz) sowie Erholungsfunktionen.

Die Sicherung von Freiräumen insbesondere in den größeren Auen dient dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Damit verbunden ist generell der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume, deren Landschaft vernetzende Struktur auch eine hohe Bedeutung für den ökologischen Freiraumverbund hat. Die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wird dadurch unterstützt.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystems wird auch ein regionalplanerischer Beitrag zur Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie

79/409/EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet. Gleichzeitig beinhaltet das ökologische Freiraumverbundsystem maßgebliche Bereiche des Biotopverbundkonzeptes Thüringens und bildet somit das Rückgrat der fachplanerisch zu konkretisierenden Biotopvernetzung \Rightarrow LEP, 6.1.1 G.

G 4-2 Die Freiraumstruktur Ostthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.

Begründung G 4-2

In Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, die Kulturlandschaft als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraumes zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dabei spielt der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auf der regionalen Ebene eine besondere Rolle. Als gewachsene Kulturlandschaft wird, im hier verwendeten Sinn, eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur wie auch Bevölkerungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt.

Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Gegebenheiten. Die Kulturlandschaften im Freiraum beinhalten Offenland-, Wald- und Wasserflächen. Sie sind das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Kulturlandschaft bestimrende Freiraumstrukturen sind neben dem Relief und der Gewässerlandschaft auch die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur \Rightarrow G 4-1 ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihrer Charakteristik als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundener Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraumes dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen, sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Die Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart Ostthüringens wird unter anderem durch die Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale und Thüringer Wald unterstützt. Hier soll ein konfliktarmes Miteinander der in der Teilregion vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt werden, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

4.1. Freiraumsicherung

Der Schutz und die Entwicklung der Freiräume erfolgt insbesondere durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung und dient dabei der Sicherung des Freiraumes als Naturerbe und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Diese Gebietsausweisungen sollen bevorzugt innerhalb der Freiraumverbundsysteme Wald- und Auenlebensräume, der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume, des Grünen Bandes, der Natura-2000-Gebiete, der Nationalen Naturlandschaften und der Waldgebiete als multifunktionale Freiraumkategorien stattfinden \Rightarrow LEP, 6.1.5 V. Als neues Instrument für eine freiraumstrukturelle Aufwertung ebenso wie für einen Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen eines integrierten und ganzheitlichen Planungsansatzes dienen Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial \Rightarrow LEP, 6.1.6 V.

G 4-3 In der Planungsregion Ostthüringen soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume, die bisher wenig durch Infrastruktur und Besiedlungsdynamik beeinträchtigt oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, insbesondere

- das Thüringer Schiefergebirge einschließlich der Täler von Saale, Schwarza und ihre Nebentäler,
- die Täler, Hangbereiche und naturnahen Wälder des Muschelkalkgebietes, der Vorderen und Hinteren Heide und des Holzlandes,
- das Plothener-Drebaer Teichgebiet,
- das Mittlere Saaletal,
- das Mittlere Elstertal, die Täler von Weida, Auma, Triebes und ihre Nebentäler,
- die Laubwälder, Bachtäler und strukturreichen Landschaftsteile im Altenburger Land sowie im östlichen und südöstlichen Landkreis Greiz,

- die Zechsteinriffe der Orlasenke,
- die Wälder, Täler und strukturreichen Landschaftsteile des Buntsandsteingebietes westlich und östlich der Saale,
- der Pöllwitzer Wald, der Greiz-Werdauer Wald, der Zeitzer Forst und das Waldgebiet Schwertstein-Himmelsgrund,
- die Gebiete entlang des ehemaligen Grenzstreifens,
- das Schleizer Waldgebiet, das Tal der Wisenta und Nebentäler, bewahrt werden.

Begründung G 4-3

Natur und Landschaft in der Planungsregion Ostthüringen vereinigen zahlreiche typische Elemente der mitteleuropäischen Natur- und Kulturlandschaft. Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft haben in der Vergangenheit rapide abgenommen, wobei dieser Prozess weiter fortschreitet. Umso wichtiger ist es, vorzugsweise die genannten Teilläume mit herausragender und komplexer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild, die Erholungseignung ebenso wie die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima zu erhalten. Eine vollständige Sicherung dieser Landschaftsräume mit besonderer ökologischer Bedeutung, spezifischer Identität und landschaftlicher Schönheit, Vielfalt und Eigenart im Regionalplan rein über die Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Freiraumsicherung, Hochwasserrisiko, Landwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht möglich. Die angestrebte Bewahrung größerer und hinsichtlich der Nutzungsvielfalt wesentlich komplexerer Landschaftsräume mit herausragender regionaler Bedeutung wird somit textlich besonders deutlich gemacht.

G 4-4 Die für die Planungsregion Ostthüringen besonders bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räume ⇒ Umweltbericht,

- zwischen Tautenburger Wald, Gleisetal, Hohendorf, Rauschwitz und Mertendorf,
- zwischen Rotehofbachtal, Rodatal, Weißbachtal und Neustadt/Orla,
- zwischen Orlamünde, Reinstädter Grund, Großkochberg und Hexengrund, (regionsübergreifend zur Planungsregion Mittelthüringen),
- zwischen Remda, Teichel, Haufeld und Breitenheerda, (regionsübergreifend zur Planungsregion Mittelthüringen),
- Vordere Heide, Hintere Heide,
- zwischen Rudolstadt, Bad Blankenburg, Rottenbach, Königsee, Paulinzella und Lichstedt (regionsübergreifend zur Planungsregion Mittelthüringen),
- zwischen Schwarzatal, Sorbitztal, Dittrichshütte und Bad Blankenburg,
- zwischen Oberweißbach, Lichte, Schmiedefeld und Meura,
- zwischen Talsperre Hohenwarte, Wilhelmsdorf, Moxa, Ziegenrück, Altenbeuthen, Reitzengeschwenda und Neidenberga,
- zwischen Talsperre Bleiloch, Bad Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg, Wernsdorf, Frössen und Saaldorf,

sollen erhalten werden.

Begründung G 4-4

Die Freiraumzerschneidung als wesentlicher Beeinträchtigungsfaktor einer intakten Umwelt hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ⇒ G 4-1 die Sicherung der verbliebenen, gering durch Zerschneidung und Umweltbelastungen beeinträchtigten Räume vor allem für die Regeneration (Ruhe- und Rückzugsbereich) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist in absehbaren Zeiträumen nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der damaligen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurden über einen festgelegten Kriterienkatalog Räume ermittelt, die sich von den nach der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik des Bundesamtes für Naturschutz ermittelten und im ⇒ LEP, 6.1.4 G, dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ($> 100 \text{ km}^2$)

unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h), ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Aufgrund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume hat zur Folge, dass sich der Sicherungsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie ($> 25 \text{ km}^2$) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und die Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen sind in den Regionalplänen Vorranggebiete Freiraumsicherung auszuweisen \Rightarrow LEP, 6.1.5 V.

Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- FS-1 Sprottetal und Seitentäler
- FS-2 Speicher Brandrübel, Schreibergrund, Brandrübler Moor, Lohsen
- FS-3 Unteres Sprottetal und Seitentäler
- FS-4 Blaue Flut
- FS-5 Deutscher Bach/Kleiner Jordan
- FS-6 Gerstenbach, Zweitschener Holz, Schlauditzer Holz, Lödlaer Bruch, Rödiger Wald, Monstabter Teiche, Drusenteiche
- FS-7 Restloch Zechau
- FS-8 Auholz Meuselwitz, Hainbergsee
- FS-9 Bergbaufolgelandschaft Phönix-Nord
- FS-10 Luckauer Forst, Phönix-Ost, Ruppersdorf
- FS-11 Kammerforst, östliche Gewässer- und Böschungsbereiche Haselbacher See
- FS-12 Gerstenbachaue bei Gerstenberg
- FS-13 Haselbacher Teiche, Pleißeaue
- FS-14 Pleißetal und Nebentäler, Stausee Windischleuba, Pleißewiesen Windischleuba, Wilchwitzer Teiche, Pahnaer Wald, Deutsches Holz
- FS-15 Pleißetal und Nebentäler, Fasanerieholz
- FS-16 Pleißetal und Nebentäler, Nörditzer Schlucht, Zenkel, Tannicht
- FS-17 Leinawald, Talsperre Schömbach, Spannerbachaue
- FS-18 Ehrenhainer Wald, Spannerbachaue
- FS-19 Wyhratal und Nebentäler, Höckigt
- FS-20 Weidatal, Güldetal und Nebentäler
- FS-21 Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf
- FS-22 Talsperre Weida, Triebabachtal
- FS-23 Aumatal, Seebachtal, Buchenberg
- FS-24 Unteres Weidatal und Nebentäler
- FS-25 Frießnitzer See, Struth, Sandberg, Weiderteich, Burkersdorfer Feldteich
- FS-26 Bachtäler bei Zedlitz
- FS-27 Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka

- FS-28 Geraer Stadtwald, Hainberg, Weinberg, Langengrobsdorfer Grund
FS-29 Kraftsdorf-Niederndorfer Hänge, Erlbachtal, Tesse, Tümmelsberg
FS-30 Kleine Cosse, Erlbachtal, Mühlsdorfer Teichwiesengrund, Am Steinberg
FS-31 Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg bei Bad Köstritz
FS-32 Elsteraue nördlich Bad Köstritz, Wachtelberg, Schluchten bei Gera und Bad Köstritz
FS-33 Zeitzer Forst
FS-34 Rödel, ehemalige Tongrube Aga, Reichenbacher Teiche
FS-35 Brahmetal und Seitentäler, Wälder um Roschütz, Hain, Cretzschwitz, Söllmnitz, Negis
FS-36 Strukturreiche Kulturlandschaft um Pölzig
FS-37 Gessental, Lasur
FS-38 Wipsetal
FS-39 Tal der Weißen Elster zwischen Greiz und Wünschendorf einschließlich Nebentäler
FS-40 Sprotteaue, Sturmsberg
FS-41 Südliches Sanierungsgebiet Wismut, Culmitzschaue, Pöltzschtalbachtal
FS-42 Greiz-Werdauer Wald
FS-43 Aubachtal
FS-44 Göltzschtal, Friesenbachtal
FS-45 Wald zwischen Moschwitz und Naitschau, Tremnitzbachtal und Nebentäler
FS-46 Mehlbachthal, Hirschbachgrund, Triebestal
FS-47 Pöllwitzer Wald, Oberes Triebestal, Troppach und Mären, Bartwiese
FS-48 Triebitzbachtal und Nebentäler, Bünagrund, Steinicht
FS-49 Reinstädter Berge, Langer Grund
FS-50 Saaleaue zwischen Zeutsch und Kahla, Orlaaue südlich Freienorla, Dehnamühle
FS-51 Leubengrund
FS-52 Dohlenstein
FS-53 Kuttwichgrund, Oelknitzgrund
FS-54 Jenaer Forst, Spitzenberg, Schießplatz Rothenstein, Borntal, Cospoth, Leutratal
FS-55 Nerkewitzer Grund, Klingelsteine, Isserstedter Wald, Windknollen, Mühlthal
FS-56 Erdengraben
FS-57 Wöllmissee, Kernberge
FS-58 Großer Gleisberg, Jenzig, Hufeisen
FS-59 Alter Gleisberg
FS-60 Tautenburger Forst, Lombertsberg
FS-61 Frauenprießnitzer Holz, Hirschgrund
FS-62 Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg
FS-63 Hirschrodaer Grund, Lohholz
FS-64 Kiefengrund
FS-65 Beuche, Wethautal, Eselsholz
FS-66 Steinbachtal
FS-67 Wälder um Nickelsdorf
FS-68 Raudaer Hänge, Teisker
FS-69 Trockental, Seifartsdorfer Grund
FS-70 Holzland, An den Ziegenböcken, Rote Pfütze, Alltenrodaer Grund, Hainspitzer See
FS-71 Waldecker Schlossgrund, Langes Tal, Gleistal

- FS-72 Grünzigtal, Trockhäuser Grund, Zipfelteiche bei Podelsatz
FS-73 Zeitzgrund, Teufelstal, Hermsdorfer Moore
FS-74 Wusketal, Weiherbachtal
FS-75 Oelsnitzgrund, Warnsdorfgrund
FS-76 Rodatal und Nebentäler
FS-77 Rotehofbachtal, Schüsselgrund, Grüntal, Hochmoor auf der Pfalz
FS-78 Weißbachtal
FS-79 Zeitera, Leukera, Wisentatal und Nebentäler
FS-80 Mielesdorfer Wald, Hohe Reuthen
FS-81 Oberes Wisentatal, Schlagmühle, Schwarzbach, Offenland und Waldflächen um Sandwiesenteich bei Spielmes
FS-82 Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach
FS-83 Tannbachtal, Klingefelsen, Saaletal
FS-84 Grenzstreifen Bastei/Saale, Saarbach, Sparnberg, Lohbach, Hirschberg
FS-85 Hänge an der Bleilochtalsperre, Saalwald, Ziezelbach
FS-86 Bleilochtalsperre, Arlaswald, Saubach
FS-87 Quellgebiet der Wettera, Kämmerawald, Wettera, Mittelmühle
FS-88 Hohlebrunn, Jägersruh, Gemäßgrund, Mulschwitzzaue, Sieglitzbachtal
FS-89 Wurzbacher Forst, Koselstein, Großer Brand, Mittelberg
FS-90 Oberes Sormitztal, Wilschnitztal, Silberberg, Klettigsmühle, Thierbach, Bärenmühle, Granitzberg
FS-91 Oberes Sormitztal, Grubersberg, Ziegenholz
FS-92 Mittelgrund
FS-93 Otterbach, Sornitzgrund, Speicher Moxa
FS-94 Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentatalsperre, Bleiberg, Koberfelsen
FS-95 Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle
FS-96 Unterlauf Wettera, Mittlere Wettera, Hammermühle
FS-97 Plothen-Drebaer Teichgebiet, Plothenhölzer, Pörmitzwald
FS-98 Plothen-Drebaer Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel, Triemsdorfer Teiche
FS-99 Dreba und Plothener Bach einschließlich angrenzender Bereiche
FS-100 Zechsteinriffe Engelsberg, Seislaer Berg, Zechsteinriffe Clydenberg
FS-101 Pinsenberg, Breiter Berg, Haselberg, Schlechteberg
FS-102 Döbritzer Schweiz, Kahler Berg
FS-103 Drommberg, Totenstein, Waldgebiete zwischen Weira, Knau, Keila
FS-104 Kospodaer Wald, Arnshaugker Trockenrasen, Bachaue zwischen Kospoda und Neustadt/Orla
FS-105 Neustädter Teichgebiet, Weißbacker
FS-106 Großes Bauernholz, Wolchenberg
FS-107 Aumatal, Wolcheteichgebiet
FS-108 Uhlstädtter Heide, Vordere Heide, Hintere Heide, Eichtental
FS-109 Mittelkamm, Brandleite
FS-110 Schieferbrüche bei Lehesten, Staatsbruch
FS-111 Schieferbrüche bei Lehesten, Örtelsbruch, Frankenwald
FS-112 Schieferberg-Bruch bei Lichtenanne
FS-113 Steinbachgrund
FS-114 Ausdauer-Schiefer
FS-115 Sormitztal, Ilmbachtal, Ilmbachtalwände
FS-116 Kirchberg, Kolditzberg
FS-117 Bocksberg

- FS-118 Schabs-Höhe**
- FS-119 Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel**
- FS-120 Aßberg-Hasenleite**
- FS-121 Meuraer Heide**
- FS-122 Wurmbergwiese**
- FS-123 Die Wulst, Tal der Weißen Schwarza**
- FS-124 Katzebecken, Wurzelbergfarmde, Löschleite**
- FS-125 Talberg, Häderbachtal bei Oberhain**
- FS-126 Schwarzatal und umgebende Wälder**
- FS-127 Königseer Stadtwald**
- FS-128 Muschelkalklandschaft westlich Rudolstadt, Schenkenberg, Greifenstein, Dissau, Steinberg, Südhang der Liske**
- FS-129 Kalmburg**
- FS-130 Muschelkalklandschaft westlich Teichel, nördlich Remda**
- FS-131 Muschelkalklandschaft um Teichel, Großkochberg, Engerda, Hohe Straße**
- FS-132 Zechengrund, Moritzberg, Wittmannsgereuther Tal, Schießplatz bei Beulwitz, Eisenberg, Wirbacher Tal**
- FS-133 Gißrabachtal, Gartenkuppe**
- FS-134 Saalehänge zwischen Saalfeld und Hohenwarte, Saale zwischen Reschwitz und Kaulsdorf**
- FS-135 Buchholz bei Könitz/Bucha**
- FS-136 Teufelsgraben, Kleiner Bernhardsgraben, Großer Berhardsgraben bei Saalfeld-Gorndorf**

Begründung Z 4-1

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragende Eignung und Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme unter Berücksichtigung großer unzerschnittener Räume und der Natura-2000-Gebietskulisse \Rightarrow G 4-1.

Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich aus den überörtlichen regionalen und landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer, die Kulturlandschaft bestimmender Merkmale und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Dies bedeutet:

- regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B),
- ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern bzw. zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu sichern (W),
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K),
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L),
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa),
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (Ki).

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-1	Sprottetal und Seitentäler		●	●	●	●	●
FS-2	Speicher Brandrübel, Schreibergrund, Brandrübler Moor, Lohsen	●	●		●	●	●
FS-3	Unteres Sprottetal und Seitentäler		●		●	●	●
FS-4	Blaue Flut		●		●		●
FS-5	Deutscher Bach/Kleiner Jordan		●		●		●
FS-6	Gerstenbach, Zweitschener Holz, Schlauditzer Holz, Lödlaer Bruch, Rödigener Wald, Monstabter Teiche, Drusenteiche		●	●	●	●	●
FS-7	Restloch Zechau	●	●		●	●	●
FS-8	Auholz Meuselwitz, Hainbergsee		●	●	●	●	●
FS-9	Bergbaufolgelandschaft Phönix-Nord				●	●	●
FS-10	Luckauer Forst, Phönix-Ost, Ruppersdorf				●	●	●
FS-11	Kammerforst, östliche Gewässer- und Böschungsbereiche Haselbacher See		●		●	●	●
FS-12	Gerstenbachaue bei Gerstenberg		●		●		
FS-13	Haselbacher Teiche, Pleißeaue		●		●	●	●
FS-14	Pleißetal und Nebentäler, Stausee Windischleuba, Pleißewiesen Windischleuba, Wilchwitzer Teiche, Pahnaer Wald, Deutsches Holz		●	●	●	●	●
FS-15	Pleißetal und Nebentäler, Fasanerieholz		●		●	●	●
FS-16	Pleißetal und Nebentäler, Nörditzer Schlucht, Zenkel, Tannicht		●		●	●	●
FS-17	Leinawald, Talsperre Schömbach, Spannerbachaue		●		●	●	●
FS-18	Ehrenhainer Wald, Spannerbachaue		●		●	●	●
FS-19	Wyhratal und Nebentäler, Höckigt		●	●	●	●	●
FS-20	Weidatal, Güldetal und Nebentäler		●	●	●		●
FS-21	Aumatal und Nebentäler, Untendorfer Sumpf	●	●	●	●		●
FS-22	Talsperre Weida, Triebabachtal	●	●	●	●	●	●
FS-23	Aumatal, Seebachtal, Buchenberg	●	●	●	●	●	●
FS-24	Unteres Weidatal und Nebentäler		●	●	●		●
FS-25	Frießnitzer See, Struth, Sandberg, Weiderteich, Burkersdorfer Feldteich		●	●	●	●	●
FS-26	Bachtäler bei Zedlitz		●		●	●	●
FS-27	Hegebachtal und Seitentäler, Kleinbernsdorfer Bach, Görlitzbach, Quellmoore bei Bocka	●	●	●	●		●
FS-28	Geraer Stadtwald, Hainberg, Weinberg, Langengrobsdorfer Grund		●		●	●	●
FS-29	Kraftsdorf-Niederndorfer Hänge, Erlbachtal, Tesse, Tümmelsberg		●	●	●		●
FS-30	Kleine Cosse, Erlbachtal, Mühlsdorfer Teichwiesengrund, Am Steinberg		●	●	●		●
FS-31	Am Schwertstein, Himmelsgrund, Eleonorental, Gänseberg bei Bad Köstritz		●		●	●	●
FS-32	Elsteräue nördlich Bad Köstritz, Wachtelberg, Schluchten bei Gera und Bad Köstritz		●		●	●	●
FS-33	Zeitzer Forst				●	●	●
FS-34	Rödel, ehemalige Tongrube Aga, Reichenbacher Teiche		●		●	●	●
FS-35	Brahmetal und Seitentäler, Wälder um Roschütz, Hain, Cretzschwitz, Söllmnitz, Negis		●	●	●	●	●
FS-36	Strukturreiche Kulturlandschaft um Pölzig		●		●	●	●
FS-37	Gessental, Lasur		●		●	●	●
FS-38	Wipsetal		●	●	●	●	●
FS-39	Tal der Weißen Elster zwischen Greiz und Wünschendorf einschließlich Nebentäler	●	●	●	●	●	●
FS-40	Sprotteaue, Sturmsberg		●		●	●	●

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-41	Südliches Sanierungsgebiet Wismut, Culmitzschaue, Pöltzschbachtal		●		●	●	●
FS-42	Greiz-Werdauer Wald		●	●	●	●	●
FS-43	Aubachtal		●		●		●
FS-44	Göltzschtal, Friesenbachtal	●	●		●	●	●
FS-45	Wald zwischen Moschwitz und Naitschau, Tremnitzbachtal und Nebentäler		●		●	●	●
FS-46	Mehlabachtal, Hirschbachgrund, Triebestal		●		●		●
FS-47	Pöllwitzer Wald, Oberes Triebestal, Troppach und Märien, Bartwiese		●		●	●	●
FS-48	Triebitzbachtal und Nebentäler, Bünagrund, Steinicht	●	●	●	●	●	●
FS-49	Reinstädter Berge, Langer Grund	●	●	●	●	●	●
FS-50	Saaleaue zwischen Zeutsch und Kahla, Orlaaue südlich Freienorla, Dehnamühle		●	●	●		●
FS-51	Leubengrund		●	●	●	●	●
FS-52	Dohlenstein	●		●	●		●
FS-53	Kuttwichgrund, Oelknitzgrund		●	●	●	●	●
FS-54	Jenaer Forst, Spitzenberg, Schießplatz Rothenstein, Borntal, Cospoth, Leutratral	●	●	●	●	●	●
FS-55	Nerkewitzer Grund, Klingelsteine, Isserstedter Wald, Windknollen, Mühlthal		●	●	●	●	●
FS-56	Erdengraben		●	●	●		●
FS-57	Wöllmisse, Kernberge	●	●	●	●	●	●
FS-58	Großer Gleisberg, Jenzig, Hufeisen	●	●	●	●	●	●
FS-59	Alter Gleisberg	●	●	●	●	●	●
FS-60	Tautenburger Forst, Lombertsberg	●	●	●	●	●	●
FS-61	Frauenprießnitzer Holz, Hirschgrund		●	●	●	●	●
FS-62	Schleuskauer Grund, Riemerholz, Saalehänge westlich Camburg		●		●		●
FS-63	Hirschrodaer Grund, Lohholz		●		●	●	●
FS-64	Kiefengrund			●	●		●
FS-65	Beuche, Wethautal, Eselsholz		●		●	●	●
FS-66	Steinbachtal		●		●	●	●
FS-67	Wälder um Nickelsdorf			●	●	●	●
FS-68	Raudaer Hänge, Teisker		●		●	●	●
FS-69	Trockental, Seifartsdorfer Grund	●	●		●	●	●
FS-70	Holzland, An den Ziegenböcken, Rote Pfütze, Allenrodaer Grund, Hainspitzer See	●	●		●	●	●
FS-71	Waldecker Schlossgrund, Langes Tal, Gleistal		●	●	●	●	●
FS-72	Grünzital, Trockhäuser Grund, Zipfelteiche bei Podelsatz		●	●	●	●	●
FS-73	Zeitzgrund, Teufelstal, Hermsdorfer Moore	●	●	●	●	●	●
FS-74	Wusketal, Weiherbachtal		●		●	●	
FS-75	Oelsnitzgrund, Warnsdorfgrund		●		●	●	
FS-76	Rodatal und Nebentäler		●	●	●	●	
FS-77	Rotehofbachtal, Schüsselgrund, Grüntal, Hochmoor auf der Pfalz	●	●	●	●	●	●
FS-78	Weißbachtal		●		●	●	●
FS-79	Zeitera, Leukera, Wisentatal und Nebentäler		●		●	●	●
FS-80	Mielesdorfer Wald, Hohe Reuthen		●	●	●	●	●
FS-81	Oberes Wisentatal, Schlagmühle, Schwarzbach, Offenland und Waldflächen um Sandwiesenteich bei Spielmes		●		●		●
FS-82	Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach		●		●	●	●

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-83	Tannbachtal, Klingefelsen, Saaletal	●	●		●	●	●
FS-84	Grenzstreifen Bastei/Saale, Saarbach, Sparnberg, Lohbach, Hirschberg	●	●	●	●	●	●
FS-85	Hänge an der Bleilochtalsperre, Saalwald, Ziezelbach	●	●	●	●	●	●
FS-86	Bleilochtalsperre, Arlaswald, Saubach		●	●	●	●	●
FS-87	Quellgebiet der Wettera, Kämmerawald, Wettera, Mittelmühle		●		●	●	●
FS-88	Hohlebrunn, Jägersruh, Gemäßgrund, Mulschwitzau, Sieglitzbachtal	●			●	●	●
FS-89	Wurzbacher Forst, Kosalstein, Großer Brand, Mittelberg		●	●	●	●	
FS-90	Oberes Sormitztal, Wilschnitztal, Silberberg, Klettigsmühle, Thierbach, Bärenmühle, Granitzberg		●	●	●	●	●
FS-91	Oberes Sormitztal, Grubersberg, Ziegenholz		●	●	●	●	●
FS-92	Mittelgrund		●		●	●	●
FS-93	Otterbach, Sornitzgrund, Speicher Moxa	●	●	●	●	●	●
FS-94	Obere Saale, Ausgleichsbecken, Wisentalsperre, Bleiberg, Koberfelsen		●	●	●	●	●
FS-95	Wisentatal, Holzmühle, Beyersmühle, Lohmen, Glücksmühle	●	●	●	●	●	●
FS-96	Unterlauf Wettera, Mittlere Wettera, Hammermühle	●			●	●	●
FS-97	Plothen-Drebaer Teichgebiet, Plothenhölzer, Pörmitzwald	●			●	●	●
FS-98	Plothen-Drebaer Teichgebiet, Pörmitzteich, Katzentümpel, Triemsdorfer Teiche		●		●	●	●
FS-99	Dreba und Plothener Bach einschließlich angrenzender Bereiche	●			●	●	●
FS-100	Zechsteinriffe Engelsberg, Seislaer Berg, Zechsteinriffe Clydenberg	●			●	●	●
FS-101	Pinsenberg, Breiter Berg, Haselberg, Schlechteberg	●	●	●	●	●	●
FS-102	Döbritzer Schweiz, Kahler Berg	●	●		●		●
FS-103	Drommberg, Totenstein, Waldgebiete zwischen Weira, Knau, Keila	●	●	●	●	●	●
FS-104	Kospodaer Wald, Arnshaugker Trockenrasen, Bachaue zwischen Kospoda und Neustadt/Orla		●		●	●	●
FS-105	Neustädter Teichgebiet, Weißacker	●	●	●	●	●	●
FS-106	Großes Bauernholz, Wolchenberg	●			●	●	●
FS-107	Aumatal, Wolcheteichgebiet	●			●		●
FS-108	Uhlstädt Heide, Vordere Heide, Hintere Heide, Eichental	●	●	●	●	●	●
FS-109	Mittelkamm, Brandleite	●	●	●	●	●	●
FS-110	Schieferbrüche bei Lehesten, Staatsbruch	●			●	●	●
FS-111	Schieferbrüche bei Lehesten, Örtelsbruch	●	●	●	●		●
FS-112	Schieferberg-Bruch bei Lichtentanne	●			●	●	●
FS-113	Steinbachgrund		●		●		●
FS-114	Ausdauer-Schiefer	●			●	●	●
FS-115	Sormitztal, Ilmbachtal, Ilmbachtalwände		●	●	●	●	●
FS-116	Kirchberg, Kolditzberg	●	●	●	●	●	●
FS-117	Bocksberg	●	●	●	●	●	●
FS-118	Schabs-Höhe		●	●	●	●	●
FS-119	Schleifenwiesen, Höhkuppe, Beerhügel		●	●	●	●	●
FS-120	Aßberg-Hasenleite		●	●	●	●	●
FS-121	Meuraer Heide		●	●	●	●	●
FS-122	Wurmbergwiese			●	●		●
FS-123	Die Wulst, Tal der Weißen Schwarza		●	●	●	●	●
FS-124	Katzebecken, Wurzelbergfarmde, Löscheite		●	●	●	●	●

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-125 Talberg, Häderbachtal bei Oberhain		●	●	●		
FS-126 Schwarzatal und umgebende Wälder	●	●	●	●	●	●
FS-127 Königseer Stadtwald		●	●	●	●	●
FS-128 Muschelkalklandschaft westlich Rudolstadt, Schenkenberg, Greifenstein, Dissau, Steinberg, Südhang der Liske	●	●	●	●	●	●
FS-129 Kalmberg	●		●	●	●	●
FS-130 Muschelkalklandschaft westlich Teichel, nördlich Remda		●	●	●	●	●
FS-131 Muschelkalklandschaft um Teichel, Großkochberg, Engerda, Hohe Straße	●	●	●	●	●	●
FS-132 Zechengrund, Moritzberg, Wittmannsgereuther Tal, Schießplatz bei Beulwitz, Eisenberg, Wirbacher Tal		●	●	●	●	●
FS-133 Gißrabachtal, Gartenkuppe		●	●	●	●	●
FS-134 Saalehänge zwischen Saalfeld und Hohenwarte, Saale zwischen Reschwitz und Kaulsdorf	●	●	●	●	●	●
FS-135 Buchholz bei Könitz/Bucha				●	●	●
FS-136 Teufelsgraben, Kleiner Berhardsgraben, Großer Bernhardsgraben bei Saalfeld-Gorndorf			●	●	●	●

Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie unter anderem Entsiegelungen, Fließgewässerrenaturierungen, Nutzungsextensivierungen, Gehölzanreicherungen, bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen. Damit verbunden ist auch der Erhalt einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen z. B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist in den Vorranggebieten Freiraumsicherung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur langfristigen Flächensicherung für die landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Die Vorranggebiete wurden auf der Basis der Vorschläge der betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und entsprechender fachplanerischer Zuarbeiten nach einem thüringeneinheitlichen methodischen Grundmuster unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und über-regionaler Sicht bestimmt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunaler Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und nach den Grundsätzen der Raumordnung abschließend abgewogen. Grundlage für die Ausweisung waren, unter Berücksichtigung der vom LEP Thüringen 2025 vorgegebenen Kriterien, insbesondere Gebietsmerkmale wie:

- besondere ökologische Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen, besonders wertvolle Naturausstattung, einzigartige Standortausprägungen, besondere Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen,
- fachrechtlich gesicherte umweltbezogene Schutzgebiete,
- besonders großräumige Biotop- und Landschaftskomplexe einschließlich regionalplanerisch relevanter unzerschnittener, störungsarmer Räume,
- Waldgebiete mit herausragenden Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktionen,
- sonstige Gebietsvorschläge der umweltbezogenen Fachbehörden, insoweit sie aufgrund ihrer besonderen Merkmale im Zusammenhang mit den o.g. Kriterien die Zielstellungen der Vorrangausweisungen unterstützen (geplante Schutzgebiete, besondere für den Biotopverbund oder den spezifischen Artenschutz wichtige Gebiete, Flächenpools zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

In Vogelschutzgebieten wurden bei landwirtschaftlichen Gunstlagen teilweise auch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesetzliche Bodennutzung ausgewiesen, wenn dadurch die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht gefährdet werden. Dies betrifft z. B. Vogelschutzgebiete, die überwiegend zum Schutz des Rotmilans ausgewiesen wurden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung an den Fließgewässern erfolgte, aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorge zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten, nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgesetzlichen Hochwasserrisiko ⇒ Z 4-2, G 4-8. Damit wird die Funktion der Gewässer und Auen als durchgängige Elemente des

Freiraumverbundes, z. B. entlang der Saale im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens bzw. des „Grünen Bandes“, nicht eingeschränkt.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Zur Erhaltung der Freiraumfunktionen sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung auszuweisen ⇒ LEP, 6.1.5 V.

G 4-5 In den folgenden – zeichnerisch in der **Raumnutzungskarte** bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgotorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- fs-1 Mittleres Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-2 Täler der Thonhauser und Heukewalder Sprotte und Nebentäler
- fs-3 Oberes Sprottetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge, Bergbaufolgelandschaft Löbichau/Drosen
- fs-4 Strukturreiche Kulturlandschaft um Heyersdorf und Grünberg
- fs-5 Pleißetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge zwischen der Landesgrenze Sachsen und Gößnitz
- fs-6 Pleißetal, Nebentäler und strukturreiche Hänge zwischen Gößnitz und Nobitz
- fs-7 Wyhratal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-8 Strukturreiche Kulturlandschaft im nordöstlichen Altenburger Land
- fs-9 Wälder, strukturreiche Kulturlandschaft und Bergbaufolgelandschaft im nördlichen Altenburger Land
- fs-10 Schnaudertal, Bergbaufolgelandschaft nördlich Meuselwitz
- fs-11 Bergbaufolgelandschaft zwischen Monstab und Rositz
- fs-12 Gerstenbachaue
- fs-13 Gerstenbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-14 Oberer Kleiner Jordan
- fs-15 Stadtwald Altenburg, Tal der Blauen Flut, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-16 Oberes Weidatal, Nebentäler, Talsperre Zeulenroda, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-17 Logaugrund, strukturreiche Hänge, Wälder und Teiche zwischen B 2 und Triebabachtal
- fs-18 Mittleres Weidatal, Nebentäler, Talsperre Weida, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-19 Wälder zwischen Aumatal, Auma und Triptis
- fs-20 Schömberger Forst, Talsperre Auma, Seebachtal
- fs-21 Wälder zwischen Münchenberndorf, BAB 9 und Weida
- fs-22 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Seilersbach und Geraer Stadtwald
- fs-23 Görlitz- und Saarbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-24 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saarbach, Erlbach und Geraer Stadtwald
- fs-25 Erlbachtal und Tesselatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-26 Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen A 4, Bad Köstritz und Tal der Weißen Elster
- fs-27 Talhänge der Weißen Elster zwischen Gera-Langenberg und Silbitz
- fs-28 Strukturreiche Kulturlandschaft um Aga

- fs-29 Tal der Großensteiner Sprotte
- fs-30 Oberes Gessental, Bergbaufolgelandschaft südlich Ronneburg
- fs-31 Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Ronneburg und Gera
- fs-32 Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Weida, Wünschendorf und Falka
- fs-33 Fuchsbachtal, Nebentäler und umgebende strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-34 Mittleres Tal der Weißen Elster und umgebende Bereiche
- fs-35 Oberes Pöltzschbachtal und Nebentäler, Bergbaufolgelandschaft südlich Gauern
- fs-36 Unteres Pöltzschbachtal, Nebentäler und umgebende Wälder
- fs-37 Krebsbachtal, Nebentäler und umgebende Wälder
- fs-38 Täler, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Weidatal und Tal der Weißen Elster
- fs-39 Leubatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder, Talsperre Hohenleuben
- fs-40 Oberes Leubatal und Nebentäler, Wälder zwischen Triebestal und Langenwetzendorf
- fs-41 Strukturreiche Kulturlandschaft und Wälder zwischen Langenwetzendorf und Tal der Weißen Elster
- fs-42 Tal der Weißen Elster und strukturreiche Kulturlandschaft südlich und westlich von Greiz
- fs-43 Göltzschtal, strukturreiche Hänge und umgebende strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-44 Aubachtal, strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Greiz-Werdauer Wald und Göltzschtal
- fs-45 Strukturreiche Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Greiz
- fs-46 Triebitzbachtal, Tremnitzbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-47 Randbereiche Pöllwitzer Wald, Triebestal, Mehlabachtal, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-48 Oberes Triebestal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Triebestal und Weidatal
- fs-49 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Eisenberg, Walpernhain und Nickelsdorf
- fs-50 Holzland zwischen Hermsdorf, Eisenberg und Tautenhain, Raudatal
- fs-51 Wethautal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-52 Steinbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-53 Mönchgraben, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Schkölen
- fs-54 Saletal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder zwischen Dornburg und Landesgrenze Sachsen-Anhalt
- fs-55 Saaleaue zwischen Jena und Dorndorf, Tautenburger Wald
- fs-56 Saaleaue Jena, Gleistal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-57 Gembdenbachtal, Nebentäler und strukturreiche Hänge
- fs-58 Unterer Rodatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-59 Westliches Holzland, Zeitzgrund, Nebentäler und umgebende Wälder
- fs-60 Teufelstal, Nebentäler und umgebende Wälder
- fs-61 Wälder zwischen Wusketal, Weiherbachtal, Oelsnitzbachtal, Warnsdorfgrund und Rodatal
- fs-62 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Oberem Rodatal, Tauteendorfer Bach und Pöllwitzbachtal
- fs-63 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Oberem Rodatal, Weißbachtal und Orlasenke
- fs-64 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Rodatal, Weißbachtal, Rotehofbachtal und Orlasenke

- fs-65 Saaletal zwischen Kahla und Jena, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-66 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Rotehofbachtal
- fs-67 Reinstädter Grund, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Kahla und Orlamünde
- fs-68 Forellenbachtal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-69 Unteres Leutratatal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft westlich Jena
- fs-70 Gönnabachtal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nordwestlich Jena
- fs-71 Strukturreiche Waldränder des Großen Bauernholzes/Wolchenberges
- fs-72 Oberes Aumatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-73 Wälder zwischen Oberem Aumatal und Güldetal
- fs-74 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Güldetal, Weidatal und Wisental
- fs-75 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Schleiz und Plothener Teichgebiet
- fs-76 Wisental, nördliche Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-77 Wisental, südliche Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-78 Unteres Wetteratal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-79 Wetteratal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-80 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wetteratal und Wisental
- fs-81 Wisental, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-82 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen BAB 9 und Landesgrenze Bayern
- fs-83 Obere Saale, östliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Saalburg, Saaldorf und BAB 9
- fs-84 Obere Saale, östliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Saaldorf und Blankenstein
- fs-85 Obere Saale, Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Blankenstein und BAB 9
- fs-86 Obere Saale, westliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Blankenstein und Bad Lobenstein
- fs-87 Obere Saale, westliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Ebersdorf und Pöritzscht
- fs-88 Obere Saale, westliche Nebentäler und umgebende Wälder zwischen Pöritzscht und Burgkhamer
- fs-89 Saaletal, Otterbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-90 Strukturreiche Waldränder des Mittelgrundes
- fs-91 Koseltal, Lemnitztal, Nebentäler und umgebende Wälder, strukturreiche Hänge des Langwassertales
- fs-92 Oberes Sormitztal, östliche Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-93 Oberes Sormitztal, westliche Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-94 Strukturreiche Kulturlandschaft um Grumbach und Titschendorf

- fs-95 Obere Saale, nördliche Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-96 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Pößneck und Ziegenrück
- fs-97 Zechsteinrifflandschaft zwischen Orlasenke und Ranis
- fs-98 Orlasenke, südliche Seitentäler, strukturreiche Hänge und Zechsteinrifflandschaft
- fs-99 Drebabachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-100 Plöthenbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-101 Siechenbachtal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder, Weiraer Wald
- fs-102 Orlasenke, Zechsteinrifflandschaft südlich Kolba und Neuhofen
- fs-103 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Pößneck
- fs-104 Strukturreiche Oberhangbereiche nördlich des Wiedabachtals/Hexengrund
- fs-105 Wiedabachtal/Hexengrund
- fs-106 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Haselbachtal und Hexengrund
- fs-107 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Rudolstadt und Teichel
- fs-108 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Großkochberg
- fs-109 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft nördlich Remda und westlich Teichel
- fs-110 Rinnetal, Nebentäler, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Rudolstadt und Remda
- fs-111 Schaalbachtal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft westlich Rudolstadt
- fs-112 Rottenbachtal, Hengelbachtal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-113 Oberes Rinnetal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-114 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Schwarzatal und Rinnetal
- fs-115 Schwarzatal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Katzhütte und Unterweißbach
- fs-116 Schwarzatal, Nebentäler und umgebende Wälder westlich Katzhütte
- fs-117 Lichtetal, Schlagetal, Nebentäler und umgebende Wälder
- fs-118 Sorbitztal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-119 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal, Saaletal und B 281
- fs-120 Lichtetal, Zoptetal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-121 Wälder, Bergbaufolgelandschaft und strukturreiche Kulturlandschaft um Lehesten
- fs-122 Steinbachtal, Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft
- fs-123 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal
- fs-124 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Talsperre Hohenwarte und Loquitztal

- fs-125 Ilmbachtal, Wilschnitztal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder**
- fs-126 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saalfeld und Talsperre Hohenwarte**
- fs-127 Weiratal**
- fs-128 Schwarzatal, südliche Nebentäler, umgebende Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft**
- fs-129 Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saalfeld und Gißrabaachtal**
- fs-130 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saalfeld und Rudolstadt, Kulm**

Begründung G 4-5

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind i. d. R. großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Sie übernehmen wichtige Aufgaben zur langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes wie auch der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen ⇒ Z 4-1.

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung bzw. ihres Sicherungsanspruches hinter diese zurück ⇒ Begründung Z 4-1.

Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit

- einem großräumigen Schutzzanspruch aufgrund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z. B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz/Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,
- hoher Bedeutung des Wasserschutzes und zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ebenso wie
- Waldgebiete mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

Eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ G 4-13 wurde dann vorgenommen, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Kulturlandschaftserhalt bzw. die Kulturlandschaftsentwicklung erzeugt werden können. Dies trifft hauptsächlich innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete und Naturparks zu.

4.1.3 Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial

Für eine abgestimmte und gezielte Aufwertung der Freiraumstruktur können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial ausgewiesen werden ⇒ LEP, 6.1.6 V.

G 4-6 In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial sollen der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- fp-1 nördlich Schnauderhainichen**
- fp-2 östlich Wintersdorf**
- fp-3 östlich/nördlich Rositz**
- fp-4 westlich Rositz**
- fp-5 südlich Remsa**

- fp-6** südlich Altenburg
- fp-7** nördlich Großbraunshain
- fp-8** nördlich Dobra
- fp-9** südlich Brandrübel
- fp-10** östlich Gößnitz
- fp-11** östlich Ponitz
- fp-12** südlich Jonaswalde
- fp-13** südlich Heukewalde
- fp-14** nördlich Steinbrücken
- fp-15** südlich Ronneburg
- fp-16** südöstlich Ronneburg
- fp-17** nordwestlich Ronneburg
- fp-18** nordwestlich Seelingstädt
- fp-19** südwestlich Berga/Elster
- fp-20** nördlich Greiz
- fp-21** südlich Lindenkreuz
- fp-22** nördlich Birkhausen
- fp-23** westlich Frießnitz
- fp-24** östlich Hohndorf
- fp-25** nördlich Hohenleuben
- fp-26** südlich Stelzendorf
- fp-27** südlich Zadelsdorf
- fp-28** nördlich Kleinwolschendorf
- fp-29** östlich Silbitz
- fp-30** westlich Crossen
- fp-31** östlich Thiemendorf
- fp-32** nördlich Königshofen
- fp-33** östlich Tünschütz
- fp-34** südwestlich Mertendorf
- fp-35** südwestlich Thalbürgel
- fp-36** südlich Gröben
- fp-37** nordöstlich Großbockedra
- fp-38** nördlich Rodias
- fp-39** westlich Kleinebersdorf
- fp-40** nördlich Reichenbach
- fp-41** westlich Reichenbach
- fp-42** östlich Oppurg
- fp-43** südlich Nimritz
- fp-44** nördlich Peuschen
- fp-45** südlich Bucha
- fp-46** nördlich Dreba
- fp-47** westlich Linda
- fp-48** nordöstlich Möschlitz
- fp-49** östlich Stelzen
- fp-50** südlich Spielmes
- fp-51** östlich Zollgrün
- fp-52** südlich Göritz
- fp-53** westlich Rudolstadt
- fp-54** nördlich Rudolstadt

- fp-55 nördlich Treppendorf**
- fp-56 südlich Haufeld**
- fp-57 nördlich Remda**
- fp-58 nördlich Sundremda**
- fp-59 östlich Remschütz**

Begründung G 4-6

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial sind eine multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie, in der gezielt Planungen und Maßnahmen zur freiraumstrukturellen Aufwertung und dem Ausgleich von freiraumstrukturellen Defiziten initiiert werden können, wie z. B. Brachflächenrenaturierung, Waldmehrung, Biotaufwertung, Artenschutz und andere freiraumstrukturfördernde Maßnahmen. Mit den Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial können auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld von Eingriffen bevorratet werden, auch wenn der Zeitpunkt der Realisierung der Eingriffe noch nicht genauer bestimmbar ist. Die Entscheidung darüber, welche der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial in welchem Umfang und mit welcher Zweckbestimmung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, kann i. d. R. erst im Zuge der konkreten kommunalen oder fachlichen Planung abschließend getroffen werden.

Im Regionalplan Ostthüringen werden keine besonderen Zweckbestimmungen festgelegt ⇒ LEP, 6.1.6 V. Die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial beinhaltet im Wesentlichen die bisher im Regionalplan Ostthüringen 2012 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung. In Kombination der Waldmehrung im eigentlichen Sinn mit weiteren geeigneten Maßnahmen der Freiraumaufwertung kann eine bessere Vernetzung von Wald- und Offenlandbereichen, die Verbesserung der Biotopstruktur und des Biotopverbundes wie auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

4.2 Hochwasserschutz

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für das Hochwasserflächenmanagement, den technischen Hochwasserschutz und die weitergehende Hochwasservorsorge im Interesse der Minderung des Hochwasserrisikos festgelegt.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen, d. h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei in den Vordergrund, aber auch technisch-konstruktive Maßnahmen müssen diesen Anforderungen entsprechen ⇒ LEP, 6.4. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen in Überschwemmungsbereichen zu schützen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko stehen i. d. R. einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. naturschutzfachlichen Intentionen nicht entgegen. Die Landwirtschaft als eine naturangepasste Landnutzung besitzt die Fähigkeit, sich auf einen verändernden Naturhaushalt einzustellen und solche wiederholt überschwemmten Bereiche standortangepasst zu nutzen.

In den Regionalplänen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko als Ausformung der Risikobereiche Hochwassergefahr ⇒ LEP, 6.4.3 G festgelegt ⇒ LEP, 6.4.4 V.

Der seit 2021 in Kraft getretene Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) legt übergeordnete einheitliche Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser fest und führt ein risikobasiertes Hochwasserrisikomanagement auch im Hinblick auf Klimawandel und -anpassung ein. Die Vorgaben des BRPH sind bei Planungen und Vorhaben von den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko in Konkretisierung der entsprechenden Vorgaben des LEP Thüringen 2025 wird den Vorgaben des BRPH auf regionalplanerischer Ebene entsprochen. Die Prüferfordernisse, welche sich aus dem BRPH ergeben, werden in den ⇒ Umweltbericht integriert.

G 4-7 Die natürlichen Retentionsfunktionen der Auen insbesondere von Saale, Weiße Elster, Pleiße, Weida, Orla, Roda, Schwarza, Sprotte, Schnauder, Wiera/Wyhra, Blauer Flut, Deutscher Bach, Gerstenbach, Wethau, Rinne und Sormitz sollen durch Fließgewässerrenaturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Begründung G 4-7

Der ingenieurtechnische Ausbau von Gewässerläufen, Gewässerbegradiigungen, die Umwandlung von Auwäldern und Auengrünland in Ackerland, die zunehmenden Flächenversiegelungen, die Ausdeichung von Gewässerauen, die Bebauung in den Überschwemmungsgebieten, zunehmende Extremwetterlagen mit Starkniederschlägen u. a. bewirkten und bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen besonders in den Mittel- und Unterläufen der Fließgewässer und somit eine größere Hochwassergefahr. Natürliche Fließgewässer verfügen vor allem in ihren Auen über eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Durch gezielte Maßnahmen des Hochwasserflächenmanagements, wie die Rückgewinnung von Retentionsflächen durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung, angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung, Rücknahme von Flächenversiegelungen wie auch die Vermeidung von Flächennutzungen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenstehen, kann die Hochwasserentwicklung in der Fläche der Einzugsgebiete effektiv reduziert bzw. verzögert werden. Maßnahmen zum Erhalt der Retentionsfunktion der Auen sollten bei der Umsetzung raumbedeutender Investitionsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörden bzw. Fördermittelgeber vorzugsweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt bzw. vorgegeben werden.

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktionen der Auen sind unmittelbar verbunden mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der  Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- HW-1 Großensteiner Sprotte – Mannichswalder Sprotte/Sprotte**
- HW-2 Köthelbach**
- HW-3 Pleiße – Landesgrenze Sachsen/Thüringen bis Bahnüberführung bei Löhmigen**
- HW-4 Pleiße – Bahnbrücke unterhalb Gößnitz bis Landesgrenze Thüringen/Sachsen**
- HW-5 Gerstenbach – Schelditz bis Mündung in die Pleiße**
- HW-6 Göltzsch – Einmündung des Friesenbachs bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-7 Weiße Elster – Landesgrenze Sachsen/Thüringen bis Meilitz**
- HW-8 Weiße Elster – Meilitz bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt**
- HW-9 Bieblacher Bach – Auslass Bahn bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-10 Brahme – Türkenmühle bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-11 Erlbach – Töppeln bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-12 Saarbach – Geißen bis Mündung in den Erlbach**
- HW-13 Schoßbach – Stublach bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-14 Wipse – Straßenbrücke in Loitzsch bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-15 Weida – Talsperre Zeulenroda einschl. Vorsperre Riedelmühle**
- HW-16 Weida – Talsperre Weida (Ausgleichsbecken Weida) bis Mündung in die Weiße Elster**
- HW-17 Auma – oberhalb der Ortslage Weida bis Mündung in das Fließgewässer Weida**
- HW-18 Roda – Einmündung des Tautendorfer Baches bis Mündung in die Saale**
- HW-19 Gleise – Löberschütz bis Mündung in die Saale**
- HW-20 Orla – Neustadt an der Orla bis Kleindembach**

- HW-21 Weltwitzer Bach**
- HW-22 Kospodaer Gamse**
- HW-23 Siechenbach**
- HW-24 Kotschau**
- HW-25 Gräfendorfer Bach**
- HW-26 Wisenta – oberhalb Schleiz bis Grochwitz**
- HW-27 Saale – oberhalb Hirschberg bis unterhalb Blankenstein**
- HW-28 Saale – Talsperre Bleiloch**
- HW-29 Saale – Talsperre Hohenwarte**
- HW-30 Saale – Eichicht bis Zeutsch**
- HW-31 Saale – Zeutsch bis Wenigenjena**
- HW-32 Saale – Löbstedt bis Stöben**
- HW-33 Schaalbach – oberhalb der Ortslage Eichfeld bis zur Mündung in die Saale**
- HW-34 Selbitz – Landesgrenze bei Blankenstein bis Mündung in die Saale**
- HW-35 Loquitz – Probstzella bis Mündung in die Saale**
- HW-36 Schwarza – Einmündung der Werre bis Mündung in die Saale**

Begründung Z 4-2

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (u. a. hinter Deichen).

Mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist auch der Erhalt wichtiger ökologischer und erholungswirksamer Freiraumfunktionen verbunden, welche aus der besonderen Bedeutung der Auen für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft resultieren. Vorranggebiete Hochwasserrisiko besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Strukturelement des ökologischen Freiraumverbundes.

Die Vorranggebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit, nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen ebenso wie mit kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Entsprechend LEP Thüringen 2025 werden bei deren Abgrenzung überwiegend die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG, einschließlich der zur Hochwasserentlastung und zur Hochwasserrückhaltung beanspruchten Gebiete, zugrunde gelegt. Im Wesentlichen entsprechen die Abgrenzungen der Gebiete den Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ₁₀₀) zu rechnen ist.

Mit der Integration von stärker überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen in die Vorranggebiete Hochwasserrisiko wird das erhebliche Risiko einer möglichen Überflutung dieser Siedlungsbereiche sowie die Notwendigkeit der Planung und Realisierung funktionsfähiger Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zum Schutz dieser Siedlungsbereiche vor Hochwasser schon auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht. Die in den Vorranggebieten Hochwasserrisiko vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz und wird regionalplanerisch nicht infrage gestellt. Durch angemessene Bauvorsorge, wie hochwasserangepasstes Bauen/Sanieren bzw. Anpassung von Bestandsgebäuden an Hochwassersituationen, lassen sich im Hochwasserfall Gefährdungen minimieren oder gar verhindern. Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen zudem dem schadlosen Hochwasserabfluss. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, eine weitere bauliche Inanspruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden.

Die Hochwasserschutzzräume folgender Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken haben Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz:

- Talsperren Schömbach, Zeulenroda, Hohenleuben, Triptis, Leibis/Lichte, Hohenwarte, Bleiloch, Greiz-Döla, Engerda und Koseltal
- Hochwasserrückhaltebecken Regis-Selbitz, Meerchen/Gößnitz, Großstöbnitz, Camburg, Ammerbach, Gera-Langenberg, Gera-Türkengraben 1 und 2, Watzdorf, Schkölen/Kiefengrund, Gera-Bieblach, Z südlich Ronneburg, Greiz-Aubachtal, Röhrbach, Beulwitz, Sommeritz und Hirschbach.

Gemäß § 54 Abs. 2 ThürWG gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder

Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden als festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG legt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) fest, dass kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung, weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung und Anlagen, die unter die Industriemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen – sofern sie raumbedeutsam sind – grundsätzlich weder geplant noch zugelassen werden dürfen (zu den Ausnahmen siehe Festlegung II.2.3 BRPH).

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko

G 4-8 In den folgenden – zeichnerisch in der  Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- hw-1 Mannichwalder Sprotte/Sprotte
- hw-2 Pleiße
- hw-3 Blaue Flut – Kürbitz bis Mündung in den Gerstenbach
- hw-4 Kleiner Jordan/Deutscher Bach – Steinwitz bis Mündung in die Blaue Flut
- hw-5 Schnauder
- hw-6 Wiera – Talsperre Schömbach
- hw-7 Weiße Elster – Landesgrenze Sachsen bis Wünschendorf
- hw-8 Weiße Elster – Wünschendorf bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt
- hw-9 Brahme – Mündung in die Weiße Elster
- hw-10 Große Schnauder – Pöllig bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt
- hw-11 Weida – Landesgrenze Sachsen bis Talsperre Zeulenroda, Talsperre Weida
- hw-12 Wethau
- hw-13 Orla – Triptis bis Mündung in die Saale
- hw-14 Kotschau – Könitz bis Mündung in die Orla
- hw-15 Saale – Bleilochtalsperre bis Einmündung der Loquitz
- hw-16 Saale – Rudolstadt
- hw-17 Saale – Jena
- hw-18 Saale – Wichmar bis Camburg
- hw-19 Roda
- hw-20 Rodach
- hw-21 Schwarza – Goldisthal bis Schwarzbürg
- hw-22 Kosel – Helmsgrün bis Bad Lobenstein
- hw-23 Lemnitz – Unterlemnitz bis Bad Lobenstein
- hw-24 Zoppe – Gebersdorf bis Probstzella
- hw-25 Königseer Rinne – oberhalb Königsee bis Mündung in die Schwarza
- hw-26 Wohlrose

Begründung G 4-8

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko wurden auf der Basis der Fachdaten der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit, nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen wie auch mit kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen:

- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (HQ_{100}) gemäß § 76 Abs. 3 WHG,
- überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG (HQ_{200} bzw. HQ_{extrem}) sowie
- sonstige bedeutsame Gewässerabschnitte in den Risikobereichen Hochwassergefahr

⇒ LEP, 6.4.3 G ohne vorläufige Sicherung oder Neuberechnung (z. B. Wiera/Talsperre Schömbach, Große Schnauder, Wethau und Rodach).

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete findet keine Unterscheidung statt, auf welcher Basis das jeweilige Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde.

Bei Eintreten eines extremen Hochwassers entfalten vorhandene Hochwasserschutzeinrichtungen nur eine beschränkte bzw. keine Wirkung mehr. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist. Dazu zählt beispielsweise auch eine an die Überschwemmung angepasste Bauweise (Bauvorsorge) oder die Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe.

Das HQ₂₀₀-Szenario basiert auf den Hochwassergefahren und -risikokarten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Beim räumlichen Umgriff der Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko handelt es sich, wie oben dargestellt, überwiegend um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Für diese trifft der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzende Festlegungen bezüglich der kritischen Infrastrukturen. Nach Festlegung II.3 BRPH sollen neben kritischen Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung und Kritischen Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung auch bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement (z. B. Kindergärten, Seniorenunterkünfte oder Wohnheime für Menschen mit Behinderungen) erfordern, grundsätzlich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten geplant oder zugelassen werden.

4.3 Landwirtschaft

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlich strukturierten Raum prägende sowie die Kulturlandschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Landwirtschaft als Wirtschaftszweig festgelegt
⇒ LEP, 6.2.

G 4-9 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Ostthüringen soll

- **zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln,**
- **zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume,**
- **zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,**
- **zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie**
- **zur verstärkten Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie beitragen.**

Begründung G 4-9

Eine zukunftsfähige Landwirtschaft ist eine Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, für die Sicherung der regionalen Wirtschaftskraft und der sozioökonomischen Struktur des ländlich geprägten Raums. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und ihrer Flexibilität, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes und des Klimas anzupassen, werden der Zustand und die Entwicklungschancen dieser Teilräume maßgeblich beeinflusst. Mit der Erhaltung und Entwicklung einer vielseitigen und leistungsfähigen Agrarstruktur wird gewährleistet, dass die Landwirtschaft die notwendigen Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen erhält. Die Sicherung und der weitere Ausbau von landwirtschaftlichen Ökobetrieben sind teilräumlich von großer Bedeutung, u. a. zum Erhalt der Kulturlandschaften auf Grenzertragsstandorten.

Mit dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen leistet die Landwirtschaft einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz. So können beispielsweise für fossile Ressourcen ersetzt, der CO₂-Ausstoß vermindert und die Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur und die Anbaubedingungen verbessert werden.

Die Kulturlandschaften Ostthüringens in ihren vielfältigen Formen und Ausprägungen sind seit Jahrhunderten durch die Landbewirtschaftung beeinflusst und gestaltet worden. Somit ist das Wirken

der Landwirtschaft auch in Gegenwart und Zukunft von primärer Bedeutung für die Sicherung der typischen, Identität stiftenden Kulturlandschaften Ostthüringens. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaften dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Bewahrung des Charakters der ländlichen Räume.

G 4-10 Die in der Planungsregion Ostthüringen vorhandenen traditionellen Anbaugebiete

- für die Gewächshausgemüseerzeugung in Schkölen und im Altenburger Land,
- für die Feldgemüseerzeugung um Hohenölsen, im Altenburger Land, Landkreis Greiz und im Saale-Holzland-Kreis,
- für die Obsterzeugung um Schöngleina und um Lumpzig/Dobitschen,
- für die Kartoffelerzeugung und -vermarktung sowie den Pflanzkartoffelanbau in Königshofen, um Harth-Pöllnitz, Greiz-Moschwitz, im Altenburger Land und im Saale-Orla-Kreis,
- für den Zuckerrübenanbau im Altenburger Land und im Nordteil des Landkreises Greiz
- für den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen um Ranis-Rockendorf-Pößneck, um Gera-Rüdersdorf und im Altenburger Land,
- für den Anbau von Sonderkulturen einschließlich Hopfen um Schkölen und Monstab sowie Spargel im Altenburger Land,
- für Zierpflanzen/Baumschulen um Bad Köstritz, Birkenhügel und Harra sollen erhalten und entwickelt werden.

Begründung G 4-10

Die aufgeführten Anbaugebiete zeichnen sich durch das Vorhandensein besonderer standörtlicher Gunstsituationen aus. Die in diesen Teilläufen zumeist bestehenden Spezialbetriebe versorgen die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit hochwertigen wie auch regional typischen Produkten. Der Erhalt dieser Anbaugebiete ist aus Sicht der wirtschaftlichen Stärkung dieser Teilläufe von großer Bedeutung. Die Selbstvermarktung regionaler Produkte, vor allem ökologisch produzierter, spielt eine größer werdende Rolle bei der Versorgung mit hochwertigen, gesunden Nahrungsmitteln.

G 4-11 Acker- und Grünlandflächen, die für die Erhaltung und Entwicklung des erforderlichen Tierbestandes und für die artgerechte Tierhaltung von besonderer Bedeutung sind, sollen möglichst in unmittelbarer Nähe der Standorte der Tierhaltung gesichert werden.

Begründung G 4-11

In Ostthüringen ist tendenziell ein sinkender Tierbestand zu verzeichnen. Ein weiterer Rückgang des Tierbestandes würde sowohl aus pflanzenbaulichen und betriebswirtschaftlichen Gründen als auch aus Gründen der Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlich geprägten Raums und der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems und der Kulturlandschaft zu erheblichen negativen Auswirkungen in der Region führen. Die Erhaltung und Sicherung der Tierbestände tragen vor allem dazu bei,

- die in Ostthüringen stark entwickelte und die Landwirtschaft prägende Milcherzeugung und -verarbeitung zu sichern,
- durch Veredelung der Agrarprodukte die regionalen Agrarstrukturen zu stabilisieren,
- im ländlich geprägten Raum ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot zu erhalten,
- den Stoffkreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden zu schließen und die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern,
- Maßnahmen der Landschaftspflege sowie zur Offenhaltung der Landschaft volkswirtschaftlich sinnvoll und effizient durchzuführen.

Der Erhaltung und Entwicklung vornehmlich folgender regional bedeutsamer Standorte der Tier- und Milchproduktion sowie Standorte der Verarbeitung und Veredelung tierischer Produkte (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend) kommt eine hohe Bedeutung zu:

- Rinderzucht/Rindermast/Milchproduktion – Frauenprießnitz, Zimmern, Mennewitz, Ottendorf, Zimmritz, Teichröda, Oberwellenborn, Neusitz,
- Mutterkuhhaltung – Thüringer Schiefergebirge, Oberweißbach, Schmiedefeld,
- Schweinezucht/Schweinemast – Thiemendorf, Schöngleina, Mörsdorf, Langenleuba-

Niederhain, Langenwetzendorf, Thimmendorf, Kleingeschwenda bei Arnsgereuth, Dorfilm, Dröbischau, Unterwellenborn, Knau, Eßbach, Heberndorf, Unterkoskau,

- Pferdezucht – Meura,
- Schafhaltung – Thüringer Schiefergebirge, Orlasenke, Muschelkalkgebiet,
- Melkziegenhaltung – Altenburger Land, Neumannshof, Korbußen, Kunitz,
- Geflügelmast/Geflügelhaltung – Altenburger Land, Altengönna, Schorba, Teichweiden,
- Milchhöfe/Käsereien – Großbraunshain, Rudolstadt-Schwarza und Zeulenroda,
- Schlachthof – Altenburg.

G 4-12 Insbesondere in den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Teirläumen sollen linienartige, naturnahe Saumstrukturen ebenso wie andere Landschaftselemente für den Erosions- und Immissionsschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Biotopvernetzung erhalten und erweitert werden.

Begründung G 4-12

Der Anteil der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen ist vor allem im Osten und Norden der Planungsregion sehr hoch. Diese strukturarmen, ausgeräumten Gebiete weisen ökologische und landschaftsbildbezogene Defizite auf, die durch entsprechende Saumstrukturen und andere Landschaftselemente minimiert werden können. Dabei kommt dem Schutz vor Bodenerosion durch Wind und Wasser, der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Stabilisierung der Ökosysteme durch Vernetzung von Biotopen eine hohe Bedeutung zu. Die Ergänzung des bestehenden Systems an großräumig gliedernden Raumelementen in der offenen Feldflur gewinnt angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der bzw. Anpassung an die Klimakrise höhere Bedeutung. Mit der Vernetzung dieser linienartigen Saumstrukturen sowie anderer Landschaftselemente mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung kann das ökologische Freiraumverbundsystem aufgewertet und entwickelt werden.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

In den Regionalplänen sind innerhalb der Freiraumbereiche Landwirtschaft Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ LEP, 6.2.4 V.

Z 4-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- LB-1 Meuselwitz – Wintersdorf – Kriebitzsch – Rositz
- LB-2 Altenburg – Rositz – Monstab – Starkenberg
- LB-3 Altenburg – Göhren – Göllnitz
- LB-4 Tegkwitz – Dobitschen – Naundorf
- LB-5 Altenburg – Mockern – Burkersdorf – Großstöbnitz
- LB-6 Großstöbnitz – Altkirchen – Burkersdorf
- LB-7 Schmölln – Altkirchen – Lumpzig – Hartha – Wildenbörten
- LB-8 Beerwalde – Nöbdenitz – Reichstädt – Großenstein
- LB-9 Vollmershain – Heukewalde – Thonhausen – Wettelswalde
- LB-10 Weißbach – Brandrübel
- LB-11 Schmölln – Heyersdorf – Ponitz – Gößnitz – Schönhaide
- LB-12 Großstöbnitz – Taupadel – Bornshain – Zürchau
- LB-13 Gößnitz – Naundorf – Podelwitz
- LB-14 Altenburg – Mockzig – Zumroda
- LB-15 Ehrenhain – Ziegelheim – Gähnsnitz
- LB-16 Ehrenhain – Lohma – Langenleuba-Niederhain
- LB-17 Flemmingen – Wolperndorf – Göpfersdorf
- LB-18 Aga – Steinbrücken – Seligenstädt
- LB-19 Cretzschwitz – Brahmenau – Dorna

- LB-20 Pölzig – Hermsdorf – Brahmenau – Bethenhausen – Frankenau
- LB-21 Brahmenau – Bethenhausen – Großenstein – Korbußen
- LB-22 Ronneburg – Naulitz – Thränitz
- LB-23 Raitzhain – Stolzenberg – Mennsdorf
- LB-24 Paitzdorf – Reust – Linda – Hilbersdorf
- LB-25 Rückersdorf – Haselbach – Mennsdorf
- LB-26 Braunichswalde – Linda – Wolfersdorf – Gauern
- LB-27 Seelingstädt – Chursdorf – Friedmannsdorf
- LB-28 Mosen – Wernsdorf – Albersdorf
- LB-29 Kauern – Taubenpreskeln – Meilitz
- LB-30 Weida – Crimla – Wolfsgefärth
- LB-31 Hundhaupten – Markersdorf – Weißig
- LB-32 Bad Köstritz – Gleina – Rüdersdorf
- LB-33 St. Gangloff – Waltersdorf – Tautendorf
- LB-34 Niederpöllnitz – Neundorf – Grochwitz
- LB-35 Niederpöllnitz – Forstwolfersdorf – Wiebelsdorf – Braunsdorf
- LB-36 Auma – Muntscha – Wenigenauma – Zickra
- LB-37 Pahren – Läwitz – Förthen
- LB-38 Zeulenroda – Langenwolschendorf – Leitlitz
- LB-39 Triebes – Weißendorf – Niederböhmersdorf
- LB-40 Staitz – Schüptitz – Steinsdorf – Schömberg
- LB-41 Teichwitz – Hohenölsen – Wittchendorf – Wildetaube
- LB-42 Hohenleuben – Mehla
- LB-43 Langenwetzendorf – Naitschau
- LB-44 Daßlitz – Nitschareuth
- LB-45 Wellsdorf – Erbengrün – Moschwitz – Hohndorf
- LB-46 Pöllwitz – Dobia – Büna
- LB-47 Arnsgrün – Bernsgrün – Wolfshain
- LB-48 Greiz – Mohlsdorf – Gottesgrün
- LB-49 Teichwolframsdorf – Waltersdorf
- LB-50 Berga/Elster – Eula – Großkundorf
- LB-51 Camburg – Frauenprießnitz – Thierschneck
- LB-52 Schkölen – Wetzdorf – Dothen
- LB-53 Schkölen – Pratschütz – Nautschütz – Kämmritz
- LB-54 Königshofen – Großhelmsdorf – Lindau
- LB-55 Eisenberg – Etzdorf – Thiemendorf – Walpernhain
- LB-56 Trotz – Döllschütz – Rauschwitz
- LB-57 Bürgel – Poxdorf – Nausnitz
- LB-58 Schöngleina – Zinna – Beulbar-IImsdorf – Scheiditz
- LB-59 Gröben – Podelsatz – Trockhausen
- LB-60 Dornburg – Hirschroda – Zimmern – Altengönna – Vierzehnheiligen
- LB-61 Milda – Kröbitz – Zimmritz
- LB-62 Schirnewitz – Altendorf
- LB-63 Reinstädt – Zweifelbach
- LB-64 Kleineutersdorf
- LB-65 Kleinpürschütz – Jägersdorf
- LB-66 Trockenborn-Wolfersdorf
- LB-67 Laasdorf – Gernewitz
- LB-68 Mörsdorf

- LB-69 Ottendorf – Eineborn
LB-70 Reichenbach – St. Gangloff
LB-71 Lichtenau – Breithenhain – Strößwitz – Stanau
LB-72 Neustadt/Orla – Neunhofen – Kospoda – Weltwitz – Dreitzsch
LB-73 Dreitzsch – Miesitz – Rosendorf – Pillingsdorf
LB-74 Triptis – Wittchenstein – Porstendorf – Mittelpöllnitz
LB-75 Triptis – Tömmelsdorf – Gütterlitz – Lemnitz – Schmierzitz
LB-76 Pößneck – Döbritz – Oppurg
LB-77 Weira – Oberoppurg – Quaschwitz – Grobengereuth
LB-78 Pößneck – Herschdorf – Hütten
LB-79 Rockendorf – Gräfendorf – Ranis – Schmorda
LB-80 Pößneck – Wernburg – Bahren
LB-81 Knau – Bucha – Schöndorf
LB-82 Plöthen – Volkmannsdorf – Crispendorf – Neundorf
LB-83 Linda – Moßbach
LB-84 Chursdorf – Burkersdorf – Rödersdorf – Dittersdorf
LB-85 Oettersdorf – Löhma – Göschitz
LB-86 Lössau – Dröswein – Langenbuch – Oberböhmsdorf
LB-87 Mönchgrün – Möschlitz
LB-88 Mielesdorf – Zollgrün – Tanna – Seubtendorf
LB-89 Unterkoskau – Stelzen – Willersdorf – Rothenacker
LB-90 Gefell – Gebersreuth – Mödlareuth
LB-91 Göttengrün – Gefell – Hirschberg – Ullersreuth
LB-92 Göritz – Frössen – Langgrün – Künsdorf
LB-93 Wernsdorf – Raila
LB-94 Liebschütz – Weisbach – Neuenbeuthen
LB-95 Thimmendorf – Altengesees
LB-96 Remptendorf – Röppisch – Ebersdorf
LB-97 Bad Lobenstein – Ebersdorf – Friesau – Eliasbrunn – Heinersdorf
LB-98 Treppendorf – Haufeld
LB-99 Remda – Altremda – Eschdorf
LB-100 Heilsberg – Teichel – Teichröda – Rudolstadt
LB-101 Großkochberg – Clöswitz – Teichweiden
LB-102 Engerda – Neusitz – Mötzelbach – Partschefeld
LB-103 Zeutsch – Niederkrossen – Freienorla
LB-104 Rudolstadt – Schloßkulm – Catharinau – Kirchhasel – Kolkwitz
LB-105 Rudolstadt – Lichstedt – Sundremda – Thälendorf
LB-106 Saalfeld – Bad Blankenburg – Zeigerheim
LB-107 Saalfeld – Unterwellenborn – Kamsdorf – Könitz – Rockendorf
LB-108 Reitzengeschwenda – Drognitz – Altenbeuthen – Lothra – Dorfilm
LB-109 Schmiedefeld – Reichmannsdorf – Lippeldorf
LB-110 Königsee – Unterköditz – Aschau – Oberschöbling – Dröbischtaw
LB-111 Arnsgereuth – Kleingeschwenda

Begründung Z 4-3

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung wird dem raumordnerischen Erfordernis entsprochen, die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor zu stärken und die Kulturlandschaft zu erhalten. Die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Gunstflächen ist für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben eine wesentliche Voraussetzung ⇒ G 4-9. Unerlässlich wird ihre Ausweisung auch vor dem Hintergrund

- des nachhaltigen Umganges mit der Naturressource Boden als Grundlage und Voraussetzung für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen,
- die Unvermehrbarkeit des Bodens,
- der unabänderlichen Bindung der Landwirtschaft an die vorhandene Bodenfläche.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ostthüringen, der von den Landwirtschaftsbehörden in Thüringen nach einer thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde. Dessen Grundansatz geht davon aus, dass diese Vorranggebiete in erster Linie die Grundlagen der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig in einem Teilraum entsprechend der Bedeutung im gesamtwirtschaftlichen Gefüge und der Ausstattung mit Produktionsfaktoren sichern.

Die fachlich vorgeschlagenen potenziellen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden unter Gegenüberstellung von Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen wie auch kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten raumordnerisch abgewogen.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind prioritär für die Landwirtschaft geeignete und zu sichernde Gebiete mit hoher Nutzungseignung (u. a. hohe Acker- bzw. Grünlandzahlen, günstige topografische, klimatische und anbautechnische Situation). Untersetzt wird die Bewertung und Ausweisung durch Einbeziehung weiterer relevanter Kriterien (z. B. Dauerkulturen, landwirtschaftliche Arbeitsplätze, geförderte immobile Investitionen), die entsprechend der naturräumlichen Eignung der Teilräume für die Landwirtschaft mit unterschiedlicher Gewichtung eingestellt werden.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung hebt bestehende Rechte weder auf noch ersetzt sie diese. Die Schutzzonen von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen besitzen somit Legalschutz entsprechend dem Wassergesetz. Die Art und Intensität der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die sich in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen befinden, regelt insbesondere das Wasserrecht.

Die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Teilräume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko \Rightarrow Z 4-2, G 4-8.

In Vogelschutzgebieten nach Richtlinie 79/409/EWG aufgrund besonderer landwirtschaftlicher Gunstlagen ausgewiesene Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen auch der regionalplanerischen Sicherung der Gebiete vor den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete entgegenstehenden Nutzungen und einer, den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete (z. B. Schutz des Rotmilans) konformen Landbewirtschaftung.

In den Entwicklungskorridoren \Rightarrow LEP, 4.2, 6.2.4 V wurden Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dann ausgewiesen, wenn eine besonders hohe Nutzungseignung für die Landwirtschaft vorhanden ist. Dies ist vor allem bei Vorliegen folgender Kriterien gegeben: gut ausgeprägte Agrarstruktur, relative Vorzüglichkeit des Bodens, vorhandene Anlagen der Tierproduktion einschließlich deren Futterflächen, Bewirtschaftungsgebiete von Öko-Betrieben, traditionelle Anbaugebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung, ortsgebundene Flächen zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Interesse des Stoffkreislaufes Boden-Pflanze-Tier-Boden, Bewirtschaftungsflächen von Biogasanlagen (Substratbereitstellungsflächen für nachwachsende Rohstoff-, Nährstoff- bzw. Gärrestverwertungsflächen).

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

G 4-13 In den folgenden – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Ib-1 Meuselwitz – Wintersdorf – Lucka
- Ib-2 Altenburg – Rositz – Wintersdorf – Lehma
- Ib-3 Gerstenberg – Treben – Fockendorf
- Ib-4 Windischleuba – Nobitz – Bocka
- Ib-5 Altenburg – Nobitz – Ehrenhain – Lohma
- Ib-6 Ehrenhain – Ziegelheim – Heiersdorf

- Ib-7 Schömbach – Langenleuba-Niederhain
Ib-8 Langenleuba-Niederhain – Jückelberg – Göpfersdorf
Ib-9 Podelwitz – Zumroda – Naundorf
Ib-10 Zehma – Mockzig – Lehndorf – Ehrenberg
Ib-11 Altenburg – Burkersdorf – Großstöbnitz
Ib-12 Schmölln – Kummer – Taupadel – Bornshain – Zürchau
Ib-13 Gößnitz – Hainichen – Ponitz
Ib-14 Heyersdorf – Grünberg
Ib-15 Schmölln – Nöbdenitz – Selka – Brandrübel
Ib-16 Thonhausen – Vollmershain – Jonaswalde – Wettelswalde – Schönhaide
Ib-17 Nischwitz – Heukewalde – Posterstein – Stolzenberg
Ib-18 Schmölln – Nödenitzsch – Burkersdorf
Ib-19 Reichstädt – Lumpzig – Dobitschen – Meucha
Ib-20 Dobitschen – Naundorf – Wernsdorf
Ib-21 Schlauditz – Gödern – Breesen
Ib-22 Rositz – Großröda
Ib-23 Hain – Dorna – Schwaara
Ib-24 Cretzschwitz – Hermsdorf
Ib-25 Thränitz – Grobsdorf
Ib-26 Poris-Lengefeld – Otticha – Hilbersdorf
Ib-27 Mosen – Letzendorf – Pohlen
Ib-28 Wernsdorf – Albersdorf
Ib-29 Wünschendorf – Weida – Clodra
Ib-30 Gera – Wolfsgefarth – Zedlitz – Crimla
Ib-31 Windischenbernsdorf – Dürrenebersdorf – Weißen
Ib-32 Töppeln – Niederndorf – Saara – Geißen
Ib-33 Reichartsdorf – Dürrenberg – Grüna – Rüdersdorf
Ib-34 Waltersdorf – Kleinsaara – Kaltenborn
Ib-35 Münchenbersdorf – Bocka – Saara – Lindenkreuz
Ib-36 Großebersdorf – Lederhose – Birkhausen – Niederpöllnitz
Ib-37 Burkersdorf – Frießnitz – Grochwitz
Ib-38 Gütterlitz – Untendorf – Wüstenwetzdorf
Ib-39 Auma – Muntscha – Zickra
Ib-40 Staitz – Wiebelsdorf – Wöhlsdorf – Merkendorf
Ib-41 Hohenleuben – Dörtendorf – Triebes – Mehla
Ib-42 Merkendorf – Silberfeld – Zadelsdorf
Ib-43 Stelzendorf – Pahren – Burkersdorf – Förthen – Weckersdorf
Ib-44 Zeulenroda – Kleinwolschendorf – Langenwolschendorf – Pöllwitz
Ib-45 Bernsgrün – Frotschau
Ib-46 Schönbach – Cossengrün
Ib-47 Dobia – Gablau – Hohndorf – Wellsdorf
Ib-48 Greiz – Moschwitz
Ib-49 Mehla – Langenwetzendorf – Naitschau – Zoghaus – Gommla
Ib-50 Reudnitz – Gottesgrün – Kahmer – Mohlsdorf
Ib-51 Teichwolframsdorf – Kleinreinsdorf – Geißendorf – Großkundorf
Ib-52 Berga/Elster – Zickra – Wildetaube – Neugernsdorf – Nitschareuth
Ib-53 Camburg – Stöben
Ib-54 Schkölen – Graitschen a.d.H. – Grabsdorf
Ib-55 Nautschütz – Böhlitz

- Ib-56 Großhelmsdorf – Kämmeritz – Tünschütz – Törpla
 Ib-57 Poppendorf – Mertendorf – Rockau – Hohendorf
 Ib-58 Bürgel – Serba – Hetzdorf
 Ib-59 Golmsdorf – Jenalöbnitz – Graitschen – Poxdorf
 Ib-60 Schöngleina – Mennewitz – Rabis
 Ib-61 Stadtroda – Ruttersdorf-Lotschen – Bollberg
 Ib-62 Bobeck – Waldeck – Scheiditz
 Ib-63 Bad Klosterlausnitz – Tautenhain
 Ib-64 Silbitz – Tauchwitz – Nickelsdorf
 Ib-65 Reichenbach
 Ib-66 Tautendorf – Eineborn – Hellborn – Renthendorf – Ottmannsdorf
 Ib-67 Lippersdorf-Erdmannsdorf – Bremsnitz
 Ib-68 Stadtroda – Tröbnitz – Möckern
 Ib-69 Tröbnitz – Großbockedra – Rausdorf – Sulza
 Ib-70 Magersdorf – Oberbodnitz – Seitenroda
 Ib-71 Lindig – Schmölln – Hummelshain
 Ib-72 Großpürschütz – Schöps – Altendorf – Altenberga – Rothenstein
 Ib-73 Kahla – Gumperda
 Ib-74 Großeutersdorf – Orlamünde – Dienstädt – Eichenberg
 Ib-75 Bucha
 Ib-76 Altengönna – Rödigen – Stiebitz – Lützeroda – Closewitz
 Ib-77 Neuengönna
 Ib-78 Würchhausen
 Ib-79 Trockenborn-Wolfersdorf – Stanau
 Ib-80 Pillingsdorf – Rosendorf – Alsmannsdorf
 Ib-81 Schönborn – Wittchenstein
 Ib-82 Neustadt – Orla – Weira – Kolba
 Ib-83 Oppurg – Lausnitz
 Ib-84 Pößneck – Langenorla – Langendembach
 Ib-85 Wilhelmsdorf – Schmorda – Gössitz
 Ib-86 Moxa – Paska – Keila – Laskau
 Ib-87 Pößneck – Gertewitz – Peuschen – Wernburg
 Ib-88 Steinbrücken – Dreba – Quaschwitz
 Ib-89 Köthnitz – Reinsdorf – Krölpa
 Ib-90 Schleiz – Oettersdorf – Pörmitz – Löhma – Dittersdorf
 Ib-91 Weckersdorf – Kirschkau – Lössau – Dröswein
 Ib-92 Schleiz – Wüstendittersdorf – Oberoschitz
 Ib-93 Möschlitz – Grochwitz
 Ib-94 Ziegenrück – Eßbach – Crispendorf
 Ib-95 Knau – Bucha – Posen – Schöndorf – Volkmannsdorf
 Ib-96 Liebschütz – Liebengrün – Weisbach
 Ib-97 Herrschdorf – Landsendorf – Burglemnitz – Gahma
 Ib-98 Ruppeldorf – Thierbach
 Ib-99 Weitisberga – Heberndorf – Wurzbach – Röttersdorf
 Ib-100 Titschendorf – Grumbach
 Ib-101 Bad Lobenstein – Neundorf – Helmsgrün – Heinersdorf
 Ib-102 Ebersdorf – Zoppoten – Röppisch – Remptendorf
 Ib-103 Blankenstein – Blankenberg – Pottiga – Birkenhügel
 Ib-104 Frössen – Langgrün – Künsdorf

- Ib-105 Saalburg – Wernsdorf – Raila – Gräfenwarth
- Ib-106 Mielesdorf – Zollgrün – Schilbach – Tanna
- Ib-107 Oberkoskau – Stelzen – Rothenacker
- Ib-108 Göttengrün – Gefell – Dobareuth – Mödlareuth
- Ib-109 Haufeld – Teichel – Heilsberg – Remda – Breitenheerda – Treppendorf
- Ib-110 Sundremda – Groschwitz
- Ib-111 Geitersdorf
- Ib-112 Engerda – Keinkochberg – Clöswitz
- Ib-113 Rödelwitz – Heilingen
- Ib-114 Röbschütz – Beutelsdorf – Zeutsch
- Ib-115 Kirchhasel – Etzelbach – Oberkrossen – Partschefeld
- Ib-116 Zeigerheim – Schaala Ib-117 Kleingörlitz – Großgörlitz – Leutnitz
- Ib-118 Hengelbach – Solsdorf – Thälendorf – Storchsdorf
- Ib-119 Königsee – Garsitz – Königsee OT Rottenbach – Milbitz
- Ib-120 Quittelsdorf – Böhlscheiben – Cordobang – Bechstedt
- Ib-121 Allendorf – Bechstedt
- Ib-122 Dröbischau – Oberhain – Unterhain
- Ib-123 Meuselbach – Mellenbach-Glasbach – Oberweißbach – Cursdorf
- Ib-124 Meura – Wittgendorf – Volkmannsdorf – Wickersdorf
- Ib-125 Dittersdorf – Braunsdorf – Dittrichshütte
- Ib-126 Saalfeld – Arnsgereuth – Kleingeschwenda – Jehmichen
- Ib-127 Weischwitz – Fischersdorf – Breternitz – Kaulsdorf – Hockeroda
- Ib-128 Goßwitz – Bucha – Könitz
- Ib-129 Oberwellenborn – Birkigt – Reichenbach
- Ib-130 Neidenberga – Reitzengeschwenda – Drogätz – Altenbeuthen
- Ib-131 Munschwitz – Steinsdorf – Kleingeschwenda – Dorfilm
- Ib-132 Schweinbach – Großgeschwenda – Kleinneundorf – Roda
- Ib-133 Lichtenanne – Schmiedebach – Lehesten
- Ib-134 Probstzella – Gräfenthal – Lichtenhain
- Ib-135 Reichmannsdorf – Göselsdorf – Großneundorf
- Ib-136 Reichmannsdorf – Schmiedefeld – Lichte – Piesau

Begründung G 4-13

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung unterstützen und ergänzen die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung im Interesse der Sicherung eines qualitativen und quantitativen Flächenpotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ G 4-5 können sich gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung von Teilräumen unerlässlich sind und dadurch Synergieeffekte insbesondere für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft erzeugt werden sollen.

Hinsichtlich der Entwicklungskorridore ⇒ LEP, 4.2, 6.2.4 V gelten entsprechend die Aussagen unter ⇒ Begründung Z 4-2.

4.4 Forstwirtschaft

Der Wald im Freistaat Thüringen ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage. Er soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden ⇒ LEP, 6.2.

G 4-14 Raumbedeutsame Waldgebiete mit ihren Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen erhalten und gesichert werden.

Begründung G 4-14

Die Wälder Ostthüringens erfüllen vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die maßgeblichen Einfluss auf das Lebensumfeld der Menschen in der Region haben. Sie prägen die Natur und Landschaft, beeinflussen das Klima begünstigend, bieten Erholungsmöglichkeiten und dienen damit den Belangen des Gemeinwohls. Dabei sind die wechselseitigen Einflüsse des Klimaschutzes, der Artenvielfalt, des Biotopschutzes, des Wildruheraumes und der gleichrangigen Nutz- und Schutzfunktionen zu berücksichtigen.

G 4-15 Die Erhöhung des Waldanteils soll bevorzugt in den waldarmen Teilläumen der Planungsregion

- **Altenburger Land,**
 - **Ronneburger Acker- und Bergbaugebiet,**
 - **Nördlicher Bereich der Saale-Sandstein-Platte,**
 - **Nördlicher Bereich der Ilm-Saale-Ohrdruber Platte,**
 - **Innerthüringer Ackerhügelland/Weißenfelser Lößplatten**
- erfolgen.**

Begründung G 4-15

In den überwiegend agrarisch geprägten, waldarmen Teilläumen der Planungsregion können für die Bevölkerung und den Naturhaushalt wichtige Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nur unzureichend erbracht werden. Wälder leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist es besonders in waldarmen Gebieten erforderlich, die Möglichkeit zielgerichteter Aufforstungen zu schaffen. Die Waldmehrung dient somit der Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Teilläume.

Im Regionalplan Ostthüringen erfolgt die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial \Rightarrow 4.1.3. Diese Vorbehaltsgebiete besitzen multifunktionalen Charakter und werden u. a. anderem für mögliche Aufforstungen ausgewiesen.

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, kurz-, mittel- und langfristige Rohstoffsicherung und -gewinnung festgeschrieben. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotenzials und seiner räumlichen Verteilung, der bedarfsgerechten Versorgung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur \Rightarrow LEP, 6.3.

G 4-16 Der Bedarf an Massenbauernrohstoffen und anderen Rohstoffen soll in der Planungsregion Ostthüringen mittel- bis langfristig weitgehend aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Nutzung von Recyclingmaterialien gedeckt werden.

Begründung G 4-16

Die Planungsregion Ostthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine auch überregionale Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbauernrohstoffen gewährleisten können. Es besteht das öffentliche Interesse, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich bedeutenden Massenbauernrohstoffe (Kiessande, Sande und Sandsteine, silikatische Hartgesteine und Kalksteine zur Herstellung von Schotter und Splitt), aber auch die grobkeramischen Rohstoffe, die Werk- und Dekorationssteine, die Gips- und Anhydritsteine und die Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Die anzustrebende Nutzung von Recyclingmaterialien ergibt sich aus der Notwendigkeit der sparsamen Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.

G 4-17 Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.

Begründung G 4-17

In den wenigsten Fällen stimmen der Standort der Lagerstätte und der Standort des Rohstoffbedarfes überein. Sowohl die Gewinnung als auch der Transport der gewonnenen Rohstoffe zum Verbraucher ist volkswirtschaftlich unumgänglich. Dies führt in Abhängigkeit der Abbau- bzw. Transporttechnologie zu Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt sowie damit verbunden zu erhöhten Abgas-, Lärm- und Staubbelastungen. Eine Häufung aktiver Tagebaue vervielfacht diese Belastungen und reduziert die Lebensqualität in den betroffenen Teilläumen deutlich. Die Vermeidung räumlicher Konzentration ist unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe zum Schutz der betroffenen Bevölkerungsteile und der Umwelt geboten. Eine verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte ist eine wesentliche Voraussetzung, die Raum- und Umweltverträglichkeit von Rohstoffabbau und -transport zu gewährleisten und eine Überlastung von Teilläumen durch überzogene Konzentration von Abbauvorhaben zu vermeiden.

Die zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Lagerstätten kann vor allem in den Konzentrationsräumen des Rohstoffabbaus im Landkreis Altenburger Land, im Saale-Holzland-Kreis und im Saale-Orla-Kreis zu gravierenden Interessenkonflikten mit anderen Raumnutzungsansprüchen führen und die Grenzen der Raumverträglichkeit überschreiten.

Es besteht die Notwendigkeit, die vorhandenen Rohstoffe in den bestehenden Abbaustätten möglichst verlustarm und vollständig zu gewinnen, um neue Aufschlüsse von Lagerstätten und damit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Aufgrund des lagerstättengeologischen Kenntnisstands ist es nicht immer möglich, die konkrete Lagerstätten- und Vorratssituation über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung regionalplanerisch zu sichern. Somit ist auch die Möglichkeit des Austausches von lagerstättenwirtschaftlich wertvollen Teilbereichen gegen rohstoffgeologisch weniger wertige Bereiche angrenzend an die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in Betracht zu ziehen, um eine flexiblere Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

G 4-18 Außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sollen raumbedeutsame Vorhaben der Rohstoffgewinnung nur aufgrund eines besonderen Versorgungserfordernisses ermöglicht werden.**Begründung G 4-18**

Als standortgebundene, flächenbeanspruchende und verändernde Raumnutzung wirkt die Gewinnung von Rohstoffen besonders auf land- und forstwirtschaftlich ebenso wie auf ökologisch geprägte Flächen und kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Siedlungs- und Infrastruktur können relevant sein. Eine weitere Zersplitterung von Abbaustätten und eine ungeordnete Rauminanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung widersprechen den Erfordernissen der Raumordnung und sind auch lagerstättengeologisch im Interesse des Ressourcenschutzes nicht vertretbar. Deshalb wird angestrebt, die Rohstoffgewinnung auf die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

Allerdings ist der Rohstoffbedarf von verschiedenen, zum Teil nur unsicher zu prognostizierenden Faktoren abhängig, z. B. von der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung, der Entwicklung der Rohstoffmärkte oder dem technischen Fortschritt. Ein besonderes Versorgungserfordernis kann ganz konkret etwa durch raumbedeutsame Bau- und Infrastrukturmaßnahmen, durch allgemeine wirtschaftliche Prosperität, durch Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (u. a. Förderpolitik) entstehen. Diese Entwicklungsdynamik erfordert flexible Planungsinstrumente auf regionaler Ebene, um Entwicklungschancen und -potenziale wahrnehmen zu können. Mit dieser Flexibilität wird das abgestimmte Konzept der Rohstoffsicherung und -gewinnung grundsätzlich nicht infrage gestellt, vielmehr soll dessen Ergänzung und die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß LEP Thüringen 2025 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für eine kurz- bis mittelfristige Nutzung auszuweisen ⇒ LEP, 6.3.5 V.

Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Kiessand (KIS)

- KIS-1** Wintersdorf/Heukendorf
KIS-2 Neupoderschau
KIS-3 Kleinröda
KIS-4 Starkenberg
KIS-5 Altenburg/Knau
KIS-6 Altenburg/Nord
KIS-7 Windischleuba
KIS-8 Nobitz
KIS-9 Wilchwitz/Kraschwitz
KIS-10 Klausa
KIS-11 Goldschau
KIS-12 Sommeritz
KIS-13 Brandrübel
KIS-14 Thonhausen
KIS-15 Untschen/Kleinstechau
KIS-16 Gähnsnitz
KIS-17 Schömbach
KIS-18 Neuenmörbitz
KIS-19 Frohnsdorf
KIS-20 Flemmingen/Ost
KIS-21 Zschorta
KIS-22 Sachswitz
KIS-23 Kleinaga/Seligenstädt
KIS-24 Thierschneck
KIS-25 Graitschen a.d.H.
KIS-26 Schkölen/Ost
KIS-27 Schkölen/Süd
KIS-28 Launewitz
KIS-29 Nautschütz
KIS-30 Böhlitz
KIS-31 Pratschütz
KIS-32 Gösen
KIS-33 Mertendorf
KIS-34 Porstendorf
KIS-35 Grabsdorf
KIS-36 Uhlstädt
KIS-37 Kirchhasel
KIS-38 Ahlendorf

Sand/Sandstein (S)

- S-1** Großbocka
S-2 Trockhausen
S-3 Mörsdorf/Quirla
S-4 Gröben
S-5 Langenorla
S-6 Oppurg
S-7 Geroda
S-8 Triptis/Rodaborn
S-9 Pößneck

- S-10 Lausnitz**
- S-11 Pößneck/Köstitz**
- S-12 Kolkwitz**

Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 Rohna**
- H-2 Loitsch**
- H-3 Cossengrün**
- H-4 Döbritz/Gertewitz**
- H-5 Heberndorf**
- H-6 Möschlitz**
- H-7 Schlegel**
- H-8 Schönbrunn**
- H-9 Tegau**
- H-10 Löhma**
- H-11 Schmiedebach**

Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 Tünschütz/Kischlitz**
- K-2 Steudnitz**
- K-3 Bucha**
- K-4 Schorba**
- K-5 Kamsdorf**
- K-6 Haufeld**
- K-7 Teichel**

Tonig-schluffige Gesteine (T)

- T-1 Aga/Ost**
- T-2 Aubitz**
- T-3 Döllschütz**
- T-4 Eisenberg/Saasa**
- T-5 Eisenberg/Süd**
- T-6 Neustadt/Orla**

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- WD-1 Waldeck**
- WD-2 Seibis**
- WD-3 Volkmannsdorf**
- WD-4 Probstzella**

Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE)

- SE-1 Haselbach**
- SE-2 Caaschwitz/Seifartsdorf**
- SE-3 Tschirma**
- SE-4 Königshofen/Ost**
- SE-5 Rudelsdorf**
- SE-6 Walpernhain**
- SE-7 Walpernhain/Nordwest**
- SE-8 Königshofen**
- SE-9 Unterloquitz**
- SE-10 Helmsgrün**

Gips- und Anhydritstein (G/A)

- G/A-1 Krölpa/Nord**

G/A-2 Schlettwein

Kiessand/Ton (KIS/T)

KIS/T-1 Ponitz/Hainichen

KIS/T-2 Frohnsdorf

Begründung Z 4-4

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten die kurz- bis mittelfristige Gewinnung und Sicherung entsprechender Rohstoffpotenziale. Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für die Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen sowie begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erfolgt eine Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z. B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung).

Ausweisungsgrundlagen für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind:

- bereits mit dem Regionalplan Ostthüringen 2012 regionalplanerisch gesicherte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplans Ostthüringen (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2016),
- Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse für die Jahre 2010 und 2011 (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, 2014),
- in Abbau befindliche und rechtlich genehmigte Abaugebiete,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfungen/Landesplanerischen Abstimmungen,
- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen zur Gewährleistung von Planungssicherheit und -kontinuität,
- Potenzial oberflächennaher Rohstoffe in Thüringen ⇒ LEP, Karte 11.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden auf dieser Basis im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandortes bzw. der Lagerstätte unter Berücksichtigung folgender Kriterien bestimmt:

- Bedarf an Rohstoffen, Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte/des Abbaustandortes,
- räumliche Verteilung des Rohstoffpotenzials,
- Status Bestand, Erweiterung, Ersatz, Neuaufschluss,
- vorhandene Abauberechtigungen (wobei nicht zwingend jedes Abbaurecht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen ist),
- Kenntnisstand und rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätte,
- vorhandene, geplante bzw. mögliche transporttechnische Erschließung der Lagerstätte/des Abbaustandortes

Die regionalplanerische Sicherung bestehender Abbaustandorte wie auch entsprechender Erweiterungs- und Ersatzgebiete erfolgt unter Beachtung der Lagerstättensituation und anderer Raumnutzungsansprüche vorwiegend durch Ausweisung möglichst angrenzender Rohstoffsicherungsflächen (Zusammenfassung benachbarter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu einem größeren Vorranggebiet, Umstufung von Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete, Einbeziehung rechtlich genehmigter Abaugebiete oder nachgewiesener Rohstoffpotenziale in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ausweisung zusätzlicher Vorbehaltsgebiete zur kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung). Die Abwägung und Bestimmung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurde unter Berücksichtigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Maßgabe landes- und regionalplanerischer Zielstellungen vorgenommen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung innerhalb von für den Hochwasserschutz relevanten Gebieten (KIS-34, KIS-36 und KIS-37) erfolgt unter dem Aspekt, dass durch die Gewinnung von Rohstoffen der Retentionsraum an sich verändert, aber nicht reduziert wird. Die Anzahl

und die räumliche Verteilung der Gewinnungsstellen führen nicht zu konzentrationsbedingten Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Saaleaue durch den Rohstoffabbau. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird unter Beachtung der fachlichen Regelungen des Hochwasserschutzes sichergestellt, dass die Funktion des Hochwasserschutzes in den Rohstoffgewinnungsgebieten gewahrt wird und die Abbaugestaltung zu keiner erheblich negativen Beeinträchtigung des Abflussprofiles und der Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führt.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung G/A-1 Krölpa/Nord und G/A-2 Schlettwein erfolgt überwiegend durch untertägigen Rohstoffabbau. Die Ausweisung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung G/A-2 Schlettwein erfolgt zudem vor dem Hintergrund, dass in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren/Raumverträglichkeitsprüfung die Raum- und Umweltverträglichkeit des potenziellen Vorhabens bei Einhaltung der entsprechenden Maßgaben, wie u. a. wesentlich untertägiger Abbau, Beschränkung der Tagebaue auf das technisch notwendige Maß, schrittweise Inanspruchnahme der übertägigen Abbauflächen, zügige Wiedernutzbarmachung sowie Rohstofftransport mittels Anbindung an die B 281 OU Rockendorf-Krölpa festgestellt wurde.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- G 4-19 In den folgenden – zeichnerisch in der ⇒ Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung des Rohstoffabbaus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Kiessand (kis)

- kis-1 Kleinröda**
- kis-2 Kraschwitz**
- kis-3 Klausa**
- kis-4 Mockern**
- kis-5 Neuenmörbitz**
- kis-6 Heyersdorf/Grünberg**
- kis-7 Zickra**
- kis-8 Zossen**
- kis-9 Schkölen/Ost**
- kis-10 Grabsdorf**
- kis-11 Porstendorf**
- kis-12 Wetzdorf**
- kis-13 Kolkwitz**
- kis-14 Kirchhasel**

Sand/Sandstein (s)

- s-1 Rüdersdorf**
- s-2 Lausnitz**
- s-3 Kolkwitz/West**
- s-4 Königsee**

Hartgestein für die Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- h-1 Krölpa**
- h-2 Löhma**
- h-3 Göschitz**
- h-4 Steinbrücken**
- h-5 Rohna**

Kalkstein für die Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- k-1 Zschippach**
- k-2 Steudnitz**
- k-3 Rauschwitz/West**
- k-4 Hirschroda**

- k-5 Tegau**
- k-6 Haufeld**
- k-7 Gera/Leumnitz**

Tonig-schluffige Gesteine (t)

- t-1 Flemmingen**
- t-2 Steinbrücken/Gera**
- t-3 Söllmnitz/Hirschfeld**
- t-4 Döllschütz**
- t-5 Willersdorf**
- t-6 Unterkoskau/Nordost**
- t-7 Unterkoskau/Ost**
- t-8 Aga/West**

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- wd-1 Röttersdorf**
- wd-2 Döschritz**
- wd-3 Jena/Lichtenhain**

Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (se)

- se-1 Gleina**
- se-2 Eisenberg/Königshofen**

Kiessand/Ton (kis/t)

- kis/t-1 Frohnsdorf**

Begründung G 4-19

Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten die kurz- bis mittelfristige Gewinnung und Sicherung entsprechender Rohstoffpotenziale. Ihre Ausweisung ermöglicht eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung, andere Planungen und Maßnahmen können rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Sie dienen auch der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen, dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der Freihaltung vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z. B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung).

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierteren Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).

Die Ausweisungsgrundlagen und -methodik für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entsprechen den in **Z 4-4** gemachten Aussagen.

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich einer Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben **LEP, 6.3.3 G**.

G 4-20 Die Rekultivierung von Abbauflächen sowie die für die Folgenutzung erforderlichen Maßnahmen sollen insbesondere bei größeren Abbauvorhaben parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzungen abgebauter Flächen sollen frühzeitig festgelegt und realisiert werden und vor allem die Wiedereingliederung in die umgebenden Nutzungs- und Funktionsfestlegungen gewährleisten.

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten sollen dabei

- **der Teilraum durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich Sukzessionsflächen ökologisch aufgewertet,**
- **das Landschaftsbild aufgewertet,**
- **der Waldanteil erhöht,**
- **landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt,**
- **Erholungsmöglichkeiten geschaffen und**
- **Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden.**

Begründung G 4-20

Der Rohstoffabbau führt zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft eines Teilraumes. Mit der angestrebten Rekultivierung parallel zum laufenden Abbau und der frühzeitigen Wiedereingliederung abgebauter Flächen in die umgebende Landschaft werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und kompensiert. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird erhöht, wenn die ehemaligen Abbaustandorte entsprechend in die umgebende Landschaft integriert werden. Die Abaugebiete können so weit wie möglich ihre ursprünglichen Funktionen zurückerhalten bzw. als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern und somit bestehende naturräumliche Defizite durch geeignete Folgenutzungen kompensieren.

Die mögliche Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzten Teilflächen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Forcierung des Ausbaus der Nutzung alternativer Energien ⇒ G 3-39.

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

Im LEP Thüringen 2025 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich der Nutzung der Potenziale untertägig gewinnbarer Rohstoffe bzw. von Speichergesteinen festgelegt ⇒ LEP, 6.3.4 G.

G 4-21 In der Planungsregion Ostthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe unter Tage insbesondere für Dachschiefer, Tonschiefer, Dolomit, Gips- und Anhydritstein, Feldspatsandstein, Schwerspat und Sole/Erdwärme mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Überageeinrichtungen ermöglicht werden.

Begründung G 4-21

Die Lagerstätten insbesondere der genannten Rohstoffe haben volkswirtschaftliche Bedeutung bzw. können diese im Bedarfsfall erlangen. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine bevorzugte untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen. Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Überageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann.

4.6 Tourismus und Erholung

Gemäß ⇒ LEP, 4.4, Leitvorstellung 1 und 2 sollen Tourismus und Erholung in den Teilläumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Für bestehende sowie neu zu errichtende Infrastrukturen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden.

Mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025 erfolgt eine stärkere Konzentration auf die Qualität der Angebote und die damit einhergehende Wertschöpfung aus dem Tourismus. Die damit verbundene Neuausrichtung des Thüringer Tourismus von den bisherigen thematischen Säulen („Natur und Aktiv“, „Kultur und Städte“ sowie „Wellness und Gesundheit“) auf vier Reisemotive und dazugehörige Leitprodukte (Weimar für das Reisemotiv „Kennerschaft“, Wartburg für das Reisemotiv „Faszination“, Rennsteig für das Reisemotiv „Sehnsucht“ und Erfurt für das Reisemotiv „Neugierde“) und der weiteren Untersetzung dieser Angebote mit der Konzentration auf Alleinstellungsmerkmale mit regionaler/überregionaler Ausstrahlung und Stringenz, werden neue Akzente gesetzt.

Der Tourismus in Thüringen ist, insbesondere durch die starke Verzahnung mit anderen Branchen,

ein maßgeblicher Baustein der Regionalentwicklung und leistet in den unterschiedlichsten Regionen Thüringens einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität. Nicht zuletzt ist er ein wichtiger Standortfaktor. Die Tourismusbranche ist aktuell mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Zu diesen zählen unter anderem die steigenden Kosten als Resultat weltpolitischer Ereignisse, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, welche die Tourismusbranche besonders hart getroffen hat und der Arbeits-/Fachkräftemangel (u. a. im Gastgewerbe), der durch die Pandemie nochmals verstärkt wurde (starke Abwanderung in andere Branchen). Mit den sich ändernden Rahmenbedingungen sind eine Fokussierung auf Qualität in Verbindung mit Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit sowie die verstärkte Digitalisierung von besonderer Bedeutung.

Auch die Themen Klimaschutz und Klimakrise sind wichtige Einflussfaktoren für die touristische Entwicklung in der Region. Einerseits ist der Tourismus/die Tourismuswirtschaft von der Klimakrise betroffen (Zunahme von Extremereignissen wie Unwetter, Waldbrände, Hochwasser, zunehmende Trockenheit, Rückgang der Schneesicherheit, u. a.), andererseits haben Tourismusaktivitäten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Umwelt bzw. tragen maßgeblich zur Klimakrise bei. Der Tourismus bzw. die Akteure im Tourismus stehen daher vor der Aufgabe, eine vorausschauende Anpassung an die Folgen der Klimakrise voranzutreiben, gleichzeitig aber auch einen Beitrag zur Minderung der Klimakrise zu leisten. Der Tourismus ist wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig auf eine intakte Natur- und Kulturlandschaft angewiesen. Eine nachhaltige Ausrichtung des Tourismus trägt somit zum Erhalt der Geschäftsgrundlage des Tourismus bei.

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Im LEP Thüringen 2025 sind für die Planungsregion Ostthüringen folgende Schwerpunkträume Tourismus ausgewiesen:

- Thüringer Wald mit Rennsteig,
- Thüringer Schiefergebirge/Saaleregion,
- Vogtland.

Gemäß \Rightarrow LEP, 4.4.1 G sollen raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sowie Zentralen Orten konzentriert werden. Mit der nachfolgenden Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, insbesondere in den genannten Schwerpunkträumen Tourismus, und Aufstellung von besonderen Handlungserfordernissen für ihre weitere Entwicklung wird \Rightarrow LEP, 4.4.5 V, 4.4.6 V entsprochen.

G 4-22 In den folgenden – zeichnerisch in der \Rightarrow Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden:

- Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer,
- Vogtland,
- Saaleland/Thüringer Holzland,
- Teil der Thüringer Städtekette,
- Altenburger Wald- und Seenland.

Begründung G 4-22

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standorten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen.

Die fünf als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesenen Räume gehören zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen und bedeutenden Kulturlandschaften in Ostthüringen. Sie verfügen über eine gut ausgebauten touristische Infrastruktur, zahlreiche touristische Attraktivitäten und touristische Entwicklungspotenziale.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer als Teil der Tourismusdestination Thüringer Wald gehört zu den etablierten Reisezielen in der Planungsregion, in denen der Tourismus traditionell eine besondere wirtschaftliche Bedeutung besitzt.

Das Vorbehaltsgebiet Vogtland ist der Teilraum der länderübergreifenden Tourismusdestination Vogtland in Thüringen, in dem der Tourismus in den letzten Jahren eine starke wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Dieser Raum verfügt über Potenziale, die positive Entwicklung weiter auszubauen

und sich zu einem etablierten Reiseziel der Region zu entwickeln.

Das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland ist ein Teilraum der länderübergreifenden Tourismusdestination Saale-Unstrut in Thüringen. Aufgrund seiner naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung kann sich dieser Raum zu einem etablierten Reiseziel der Region entwickeln.

Im Vorbehaltsgebiet Teil der Thüringer Städtekette kreuzen sich die touristischen Achsen Thüringer Städtekette und Elstertal. Aufgrund dieser Lage sowie der naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung stellt das Gebiet ein wichtiges touristisches Bindeglied zwischen den Vorbehaltsgebieten Altenburger Wald- und Seenland, Vogtland und Saaleland/Thüringer Holzlandes dar.

Das Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland als touristisch geprägter Teilraum des Altenburger Landes und Teil der Tourismusdestination Altenburger Land kann wegen seiner naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung sowie der länderübergreifenden touristischen Verflechtungen, insbesondere im Verbund mit dem Tourismusgebiet Leipziger Neuseenland, zukünftig enorme touristische Bedeutung erlangen und sich als etabliertes Reiseziel entwickeln. Das „Altenburger Land“ als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben/Raum mit besonderen wirtschaftlichen Handlungs- und demografischen Anpassungsbedarfen kann zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seine zentrale Lage nutzbar machen ⇒ LEP, 1.1.4 G, ⇒ G 1-5.

Die fünf Gebiete sind deshalb besonders geeignet, im Zusammenhang mit infrastrukturell geprägter raum-, umwelt- und sozialverträglicher Freizeitgestaltung als touristisches Wirtschaftspotenzial erhalten, weiterentwickelt und gefördert zu werden, da in ihnen die höchsten Effekte zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft zu erwarten sind ⇒ Karte 4-1. Da sich innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung auch wertvolle Landschaften mit ihrem spezifischen Artenreichtum befinden, muss bei der Entwicklung der Tourismuswirtschaft auch den naturschutzfachlichen Belangen Beachtung geschenkt werden.

G 4-23 Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer soll als Impulsgeber für den Tourismus in der Gesamtregion Ostthüringen entwickelt werden.

Als teilräumliche Entwicklungen sollen

- im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge sowohl die Bereiche Naturtourismus, Gesundheits- und Wohlfühltourismus, Aktivtourismus mit Fokus auf die Bewegungsformen Wandern, Wasser- und Wintersport als auch insbesondere die Themen „Thüringer Kräutergarten“, „Handwerk und Tradition“ sowie das bestehende Kulturangebot weiter profiliert werden,
- an den Saalestauseen (Naturparkregion Thüringer Meer) die Bedingungen für Erholung, Camping, Wassersport einschließlich Wasserwandern vor allem in Schwerpunktbereichen einschließlich einer angemessenen Infrastruktur verstärkt ausgebaut werden, soweit hierdurch die vordergründigen Zwecke der Saaletalsperren (Hochwasserschutz, Mindestwasserführung der Saale, Energieerzeugung, Mindestwasserabgabe Elbe) nicht beeinträchtigt werden,
- in der Orlasenke die Bereiche Kultur und Städte sowie Natur-, Arten- Landschaftsschutz unter besonderer Berücksichtigung der geologischen, archäologischen und historischen Besonderheiten und die Umweltbildung weiter profiliert und untereinander vernetzt werden,
- das Plothen-Drebaer Teichgebiet infrastrukturell so entwickelt werden, dass die Bedingungen für Naturerlebnis und Umweltbildung erhalten und verbessert werden.

Im Ostthüringer Teil des Nationalen Geoparks Schieferland sollen in einer über Kreis- und Landesgrenzen hinweg reichenden Partnerschaft von Akteuren die in dieser Region vorhandenen, durch die Geologie geprägten, Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für touristische Nutzungen weiter ausgebaut werden.

Begründung G 4-23

Der Raum Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer erstreckt sich regionsübergreifend bis in die Planungsregionen Mittel- und Südwestthüringen und ist damit flächenmäßig insgesamt das mit Abstand größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen. Es ist wegen seiner hohen Bedeutung in der Tourismuswirtschaft (traditionell größtes Tourismusgebiet in Ostthüringen, höchste Dichte an Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen,

sehr hohe Zahl weiterer touristisch geprägter Orte, Konzentration zahlreicher touristischer Elemente, langjährige touristische Zusammenarbeit im Städtedreieck am Saalebogen) geeignet, sich als einer der Impulsgeber für den Tourismus in der Gesamtregion zu entwickeln. Der Tourismus ist in weiten Teilen dieser Region die Hauptinnahme- und Erwerbsquelle, die weiter entwicklungsfähig ist.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer wird im Süden vom bekanntesten und beliebtesten Höhenwanderweg Deutschlands, dem Rennsteig, gequert. Durch eine Verbindung der touristischen Angebote des Thüringer Schiefergebirges mit denen des Rennsteigs und der regionsübergreifenden Wegeführung des Höhenwanderwegs über den Frankenwald und Thüringer Wald bis nach Hörschel/Eisenach ergeben sich weitere Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Effekte entlang dieser touristischen Achse auszubauen. Dazu ist eine enge Kooperation erforderlich.

Durch das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer verlaufen der Europäische Radfernweg Iron Curtain Trail EV 13 und der Fernradweg Saaleradweg mit einer Gesamtlänge von ca. 410 km als Teil der D-Netz-Route 11. Der Saaleradweg ist zu großen Teilen gleichzeitig der Radfernweg „Euregio Egrensis“ und Anschluss ins Vogtland ⇒ G 4-33. Zahlreiche touristische Straßen queren das Vorbehaltsgebiet: Deutsche Alleenstraße, Bier- und Burgenstraße, Reußische Fürstenstraße, Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, Thüringer Klassikerstraße, Thüringer Porzellanstraße, Deutsche Spielzeugstraße, Straße der deutschen Sprache und die Transromanika ⇒ G 4-36.

Die Teilregion Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge verfügt über facettenreiche Natur- und Kulturlandschaften, die eine wesentliche Grundlage für die weitere Tourismusentwicklung darstellen. Auf der Grundlage der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025 (Handlungsleitfaden) und der erarbeiteten Produktmarkenstrategie werden das zukünftige Tourismusmarketing und die weitere Produktentwicklung an die Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst. Die Teilregion Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge findet sich mit ihren Stärken vor allem in den Produktmarken: Naturregion Biosphäre, Aktivregion Rennsteig sowie Kulturregion Wartburg wieder. Die „Leuchttürme“ der Region sind dazu geeignet, als Aushängeschilder für die Produktmarken genutzt und weiter profiliert zu werden. Zu den Leuchttürmen zählen u. a. die Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, das Schloss Heidecksburg in Rudolstadt (Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung ⇒ 2.2, ⇒ LEP, 1.2.3 Z), die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg (Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung ⇒ 2.2, ⇒ LEP, 1.2.3 Z), die Burg Greifenstein mit Falknerei in Bad Blankenburg ebenso wie das Naturpark-Haus Leutenberg mit produktmarkenspezifischen Angeboten zum Thema Naturerlebnis. Hinzu kommen Angebote zu Kräutern und Olitäten, den Naturheilstollen in den Saalfelder Feengrotten sowie rund um Friedrich-Fröbel (Kindergartenidee nach Friedrich Fröbel zählte seit 2023 zum Immateriellen Kulturerbe; Fröbel-Museum in Bad Blankenburg). Bad Blankenburg bildet mit dem Chrysopraswehr zudem das Tor zum Schwarzatal, welches vor allem für die Entwicklung eines sanften Natur- und Wandertourismus geeignet ist. Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes gehört zum „Thüringer Kräutergarten/Olitätenland“, einer rund 240 km² große Waldregion im Thüringer Schiefergebirge, die sich aufgrund der besonderen geologischen und topografischen Bedingungen durch einen großen Reichtum an Heilkräutern auszeichnet. Es existieren bereits zahlreiche Angebote und Produkte rund um das Thema Kräuter und Olitäten, wie Kräuterseminare, Führungen, Informationsveranstaltungen und thematische Wanderwege (z. B. der regionsübergreifende Olitätenwanderweg). Die regionsübergreifende Zusammenarbeit im „Thüringer Kräutergarten/Olitätenland“ kann einen wichtigen Beitrag zur touristischen Weiterentwicklung dieser speziellen Tradition (Kräuteranbau und Olitätenhandel) leisten.

Die Teilregion der Saalestauseen (Naturparkregion Thüringer Meer) stellt mit dem Bleiloch- und Hohenwartestausee das größte für den Wassersport nutzbare Gebiet Thüringens dar. Bei attraktiver Gestaltung der im Bereich Erholung, Wassersport und Wasserwandern ⇒ G 4-35 vorhandenen Ansätze, bei zielgerichtetem Ausbau des touristischen Netzwerkes mit der dazu notwendigen Infrastruktur und interkommunaler Zusammenarbeit lassen sich erhebliche wirtschaftliche Effekte erzielen. Um die bereits existierenden Strukturen aufzugreifen und die vorhandenen Entwicklungs-potenziale gezielt zu fördern, ist, aufgrund der Ausdehnung dieser Region, eine Konzentration auf bestimmte Schwerpunktbereiche sinnvoll. Im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Thüringer Meer“ haben sich die regionalen Akteure darauf verständigt, touristisch bedeutsame infrastrukturelle Maßnahmen auf Schwerpunktbereiche der touristischen Entwicklung am Thüringer Meer zu konzentrieren. Als sogenannte Ankunfts- und Ankerorte sind der Bereich Sperrmauer Hohenwarte, Saalthal-Alter (Gemeinde Unterwellenborn), Altenroth (Gemeinde Altenbeuthen), Ziegenrück, der Bereich Sperrmauer Bleiloch, Saalburg, Saaldorf (Bad Lobenstein) sowie Harra

(Gemeinde Rosenthal am Rennsteig) definiert. Zur weiteren touristischen Aufwertung der Naturparkregion Thüringer Meer sind zahlreiche öffentliche und private Infrastrukturvorhaben in Umsetzung und Planung. Von zentraler Bedeutung sind hierbei Übernachtungsmöglichkeiten und die Förderung entsprechender Beherbergungs-/Hotelprojekte (z. B. Waldhotel am Stausee). Bei allen touristischen Vorhaben ist die Berücksichtigung der hoheitlichen Aufgaben der Talsperren (Hochwasserschutz, Absicherung von Mindestwasserabgaben, nachhaltige Energieerzeugen) von wichtiger Bedeutung. Neben dem Wassersport stellt auch der Wander- und Radtourismus einen touristischen Schwerpunkt dar. Der Qualitätswanderweg Hohenwarte Stausee Weg gehört zu den bekanntesten Wegen der Region. Perspektivisch wird der vorhandene Rundweg um den Bleilochstausee unter dem Namen „Thüringer Meer Weg“ erweitert und die beiden Stauseen verbinden.

Im Rahmen der neuen Stauseeordnungen hat sich die Region Thüringer Meer zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Umstieg auf Elektromobilität auf den Stauseen zu realisieren. Damit wird ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz geleistet, mit gleichzeitig positiven Effekten für den Erholungswert in der Region.

Darüber hinaus ist die Teilregion Thüringer Meer über das Grüne Band und den Rennsteig mit der Teilregion Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge verbunden. All diese Potenziale sind dazu geeignet, dass sich der Raum der Saalestauseen in Form des Saale-Rennsteig-Erlebnislandes als touristischer Impulsgeber in Thüringen entwickeln kann.

Weiterhin bietet die Stadt Schleiz mit der Bergkirche (Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung \Rightarrow 2.2, \Rightarrow LEP, 1.2.3 Z), dem Schloss Schleiz (Residenz in Thüringen), dem Schleizer Dreieck (Museum, einzige Naturrennstrecke Deutschlands), dem Rutheneum (Dudenmuseum) und weiteren touristischen Potenzialen verschiedene Möglichkeiten (z. B. Entwicklung Ferienland Crispendorf) für den Ausbau der Tourismuswirtschaft.

Die Teilregion Orlasenke bildet den touristischen Kernbereich der Orlasenke ab und umfasst das Mittelzentrum Pößneck wie auch die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Neustadt an der Orla und Ranis. Die Teilregion Orlasenke vereint vielfältige touristische Angebote, vor allem im Bereich Natur- und Aktivtourismus (in Europa einmalige oberflächennah erlebbare Zechsteinriffe im Raum Ranis, Wisentgehege im Naturlebnispark Brandenstein, Naturlehrgarten, Thüringer Artenschutzzentrum Ranis, Kinder- und Jugendzentrum Ludwigshof, überregionaler Orla-Radwanderweg, Saale-Orla-Radweg, Wanderwege, Pößnecker Moto-Cross) sowie Kultur- und Städtetourismus (Pößneck: historische Innenstadt, denkmalgeschützte Industriearchitektur, Stadtpark; Neustadt an der Orla: mittelalterlicher Stadtkern, Klosterkirche, Lucas Cranach Altar; Ranis: Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung \Rightarrow 2.2, \Rightarrow LEP, 1.2.3 Z Burg Ranis, Schloss Brandenstein). Durch den Ausbau und die Verknüpfung der vorhandenen Potenziale kann der Raum weiter touristisch gestärkt werden. Mit dem Zechstein-Riffkomplex verfügt die Region über ein Alleinstellungsmerkmal hinsichtlich der Vielfalt, Ausdehnung und des Erhaltungszustandes der Riffkörper. Ausgehend von diesen natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten kann die durch die Kommunen angestrebte verstärkte touristische Inwertsetzung und Vermarktung dieses Teilraumes ein wichtiger Impuls für die weitere touristische Entwicklung der gesamten Region sein.

Die Orlaregion, das heißt die Städte Pößneck, Neustadt/Orla und Triptis sind im Jahr 2028 Ausrichter der Landesgartenschau mit dem Ziel, strukturelle Defizite und Brachflächen zu beseitigen, ökologische Aufwertungen zu realisieren und ein hochwertiges Umfeld für Freizeit, Wohnen und Wirtschaft zu schaffen. Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Beitrag zur touristischen Entwicklung der Region geleistet.

Die Teilregion des Plöthen-Drebaer Teichgebietes als größte zusammenhängende Teichlandschaft Thüringens mit seinen national bedeutsamen Biotopen verfügt über interessante und kontrastreiche Kulturlandschaftselemente ebenso wie infrastrukturelle Voraussetzungen (Rittergut Knau, Wander-, Rad- und Reitwege, u. a.), die sich für naturgebundenen Tourismus noch stärker als bisher touristisch vermarkten lassen.

Der regions- und ländergrenzenübergreifende Nationale Geopark Schieferland liegt im Südosten Thüringens und im nordöstlichen Teil Bayerns und umfasst eine Fläche von insgesamt knapp 4.300 km². In Thüringen wird der Geopark Schieferland im Wesentlichen durch den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis) und den östlichen Teil des Naturparks Thüringer Wald (Landkreis Sonneberg) abgegrenzt. Der Geopark wurde bereits im Jahr 2009 durch die drei Naturparke Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Thüringer Wald und Frankenwald mit der Zielsetzung einer stärkeren Inwertsetzung der vorhan-

denen geotouristischen Potenziale als ein Beitrag zur nachhaltigen sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung gegründet. Im Jahr 2019 erfolgte die Ernennung zum Nationalen Geopark Schieferland. Der Nationale Geopark verkörpert die enge Verflechtung zwischen Geologie, Kulturlandschaftsgeschichte, Siedlungsgeschichte sowie der wirtschaftlichen Nutzung von Geopotenzialen im thüringisch-fränkischen Schiefergebirge. Im Mittelpunkt steht die Prägung der Region sowohl durch den Schiefer, das „Blaue Gold der Region“, als auch durch den Erzbergbau (Gold, Eisen, Alaun). Darüber hinaus zeichnet sich der Geopark Schieferland durch eine landschaftliche und geologische Vielfalt aus, die u. a. in Form von Wandermöglichkeiten (Geo-Wanderwege bzw. Geopfade wie z. B. Geoerlebnispfad „Zechsteinriff Pinsenberg“, Bergbaupfad Kamsdorf, Schieferpfad „Am Grünen Band“), Museen (z. B. Thüringer Schieferpark Lehesten – Technisches Denkmal Historischer Schieferbergbau Lehesten, Museum Burg Ranis, Bergbau- und Heimatmuseum Könitz & Könitzer Steinezimmer, Museum Schloss Burgk), Schaubergwerke (z. B. Schaubergwerk & Heilstollen Morassina, Besucherbergwerk Vereinigte Reviere Kamsdorf, Saalfelder Feengrotten) und Höhlen (z. B. Ilshöhle Ranis) erlebbar ist. Der Geopark Schieferland bietet somit abwechslungsreiche Möglichkeiten der aktiven und naturnahen Erholung. Die ländergrenzenübergreifende Zusammenarbeit durch die Geoparkvereine auf thüringischer und bayerischer Seite wird durch die Naturparkverwaltungen und weitere verschiedene Akteure (ebenfalls auf thüringischer und bayerischer Seite) unterstützt. Mit dem im Jahr 2022 erarbeiteten Managementplan liegt den Akteuren eine Handlungsgrundlage für die weitere Arbeit im Geopark vor, welche für die Handlungsfelder Geotopschutz, Geo-Wirtschaft, Geo-Tourismus und Geo-Bildung Ziele definiert sowie entsprechende Projekte und Maßnahmen vorsieht. Dies ermöglicht den Akteuren eine zielgerichtete Weiterentwicklung der vorhandenen Potenziale und Netzwerke (wie z. B. das Netzwerk geologisch-montanhistorisch ausgerichteter musealer Einrichtungen). Dazu bedarf es einer intensiven sowohl regions- als auch länderübergreifenden Kooperation der verschiedenen Akteure (z. B. Naturpark Frankenwald, Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Naturpark Thüringer Wald, Frankenwald Tourismus, Tourismusregion Coburg, Rennsteig e.V., Regionalverbund Thüringer Wald e.V., Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.).

Mit der Qualifizierung und nachhaltigen Nutzung der bestehenden Geopotenziale und Ressourcen wird gleichzeitig dazu beigetragen, den Tourismus im Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer zu stärken.

G 4-24 Das Vorbehaltsgebiet Vogtland soll als Gesamtraum grenzüberschreitend touristisch entwickelt werden. Die Bedingungen für einen sanften Tourismus sollen dort erhalten werden.

Als teilräumliche Entwicklungen sollen

- **der Raum um die Talsperre Zeulenroda (Zeulenrodaer Meer) zu einem Tourismuszentrum ausgebaut und um die Weidatalsperrre sanfter Tourismus entwickelt werden,**
- **an der Weißen Elster die infrastrukturellen Voraussetzungen für Rad-, Wander- und Reittouristik weiter ausgebaut, durchgängig gestaltet und vernetzt werden,**
- **der Pöllwitzer Wald, der Greiz-Werdauer Wald und das untere Göltzschtal als große geschlossene Waldgebiete der Planungsregion Ostthüringen erhalten und die touristische Infrastruktur den besonderen Bedingungen entsprechend angepasst weiterentwickelt werden.**

Begründung G 4-24

Um das Thüringer und Sächsische Vogtland in seiner Vielgestaltigkeit und vor allem als Gesamtraum grenzüberschreitend touristisch erlebbar zu machen und damit höhere wirtschaftliche Effekte erzielen zu können, ist sowohl eine enge Zusammenarbeit zwischen den touristischen Teilräumen innerhalb Ostthüringens, als auch eine übergeordnete Koordination gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen erforderlich. Mit dem Zusammenwachsen der touristischen Strukturen wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Region des sächsisch-thüringischen Vogtlandes ganzheitlich länderübergreifend zu entwickeln.

Das Vorbehaltsgebiet Vogtland verfügt wegen seiner vielgestaltigen Kulturlandschaften (Talsperren Weida, Auma und Zeulenroda; Talraum der Weißen Elster; Waldgebiete Greiz-Werdauer Wald, unteres Göltzschtal und Pöllwitzer Wald), der gut ausgebauten überregionalen Rad- und Wanderwege und der vorhandenen touristischen Konzentrationenpunkte Gera, Greiz und Zeulenroda-Triebes sowie Berga-Wünschendorf, Weida, über hervorragende Bedingungen für die Entwicklung des sanften Tourismus, insbesondere für Landtourismus (Ferien auf dem Bauernhof), Rad-, Reit- und

Wandertourismus sowie Kulturtourismus (Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung \Rightarrow 2.2, LEP, 1.2.3 Z Greiz – Oberes Schloss, Unteres Schloss mit Stadtkirche, Sommerpalais und Park sowie Weida – Osterburg). Die geplante Vogtlandroute schafft, größtenteils auf vorhandenen Radwegen, eine neue Ost-West-Verbindung zwischen Mulde-, Göltzschtal-, Elster- und Saaleradweg. Der zukünftige Auma-Weida-Talweg wird den Elsterradweg mit dem Orla-Radweg verbinden und damit eine weitere bedeutsame Ost-West-Verbindung in der Planungsregion schaffen, speziell zwischen dem Elsterradweg und dem Saaleradweg. Durch das Vorbehaltsgebiet verlaufen die Reußische Fürstenstraße und der Kulturweg der Vögte.

Im Teilraum um die Talsperre Zeulenroda (Zeulenrodaer Meer) steht die Talsperre, nach dem Wegfall des Trinkwasserschutzes, nunmehr für einen natur- und landschaftsraumverträglichen Tourismus zur Verfügung. Mit den vorhandenen Potenzialen der Talsperre (u. a. drei Strandbäder, Wassersportangebote der Wassersportschule Thüringen, Qualitätswanderweg Talsperrenweg, barrierefreier Promenadenweg) sowie der Stadt Zeulenroda-Triebes (u. a. Bio-Seehotel mit Seestern Panorama-Bühne, MANOAH – Häuser am See, Badewelt „Waikiki“, Nordic-Walking-Zentrum) sind gute Ansätze gegeben, um die touristische Infrastruktur und die Tourismuswirtschaft unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Talsperre weiter auszubauen und Zeulenroda-Triebes als Stadt des Tourismus und Sportes zu entwickeln. Als ergänzender Gegenpol zum Tourismusschwerpunkt Zeulenrodaer Meer verfügt der Raum um die Weidatalsperrre aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten über gute Voraussetzungen, den sanften Tourismus kurz- und mittelfristig zu forcieren.

Der Teilraum des Tales der Weißen Elster bietet vielfältige Angebote für Natur- und Aktivtourismus mit den Schwerpunkten Radwandern (überregionaler Radfernweg Elsterradweg), Wandern (Qualitätswanderweg Elsterperlenweg) und Reittouristik (Reitwege, Reiterhöfe). Als touristische Achse verläuft die Weiße Elster und die damit verbundenen touristischen Infrastrukturen (z. B. Elsterradweg) in Richtung Norden weiter im Vorbehaltsgebiet „Teil der Thüringer Städtekette“ bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt.

Die Ruhe spendenden Wälder des Teilraumes Pöllwitzer Wald/Greiz-Werdauer Wald/unteres Göltzschtal sind als große zusammenhängende Waldgebiete in Ostthüringen einzigartig. Um diese besonderen Bedingungen zu erhalten und einer noch stärkeren touristischen Nutzung zuzuführen, sollte sich der Ausbau der touristischen Infrastruktur den natürlichen Gegebenheiten anpassen. Der Pöllwitzer Wald hat große Bedeutung für den sanften Tourismus und die Naherholung im thüringischen Vogtland. Im Göltzschtal können die vorhandenen Potenziale durch den weiteren Ausbau der infrastrukturellen Voraussetzungen und länderübergreifenden Vernetzung noch besser für einen naturgebundenen Wander- und Radtourismus nutzbar gemacht werden.

G 4-25 Das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland soll hinsichtlich seiner Ausstattung mit touristischer Infrastruktur weiterentwickelt werden. Die touristischen Akteure im Saaleland/Thüringer Holzland, entlang der Saale, der Weißen Elster und der Thüringer Städtekette sowie im Thüringer Wald und länderübergreifend im Saale-Unstrut-Triasland sollen zur Stärkung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor zusammenarbeiten.

Begründung G 4-25

Das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland umfasst die touristischen Schwerpunktbereiche des Saalelandes: Saaletal zwischen Dornburg-Camburg und Uhlstädt-Kirchhasel einschließlich der Stadt Jena, dem Reinstädter Grund, dem Leubengrund, das Jagdgebiet am Rieseneck bis nach Trockenborn-Woltersdorf. Weiterhin zählt der Kernbereich des Thüringer Holzlandes mit dem Eisenberger Mühlthal und dem Zeitzgrund einschließlich den Städten Bürgel, Eisenberg, Hermsdorf, Bad Klosterlausnitz und Stadtdoda zum Vorbehaltsgebiet. Dieser Raum liegt zwar außerhalb der im LEP Thüringen 2025 ausgewiesenen Schwerpunktäume Tourismus \Rightarrow LEP, 4.4.1 G, wird aber aufgrund der vorhandenen naturräumlichen und infrastrukturellen Potenziale als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Der Raum verfügt bereits über touristische Bedeutung im Bereich Natur- und Aktivtourismus mit den Segmenten Wandern (Wandergebiete Rund um die Dornburger Schlösser, SaaleHorizontale, Mühlthal & Zeitzgrund, Rund um die Leuchtenburg, Uhlstädt Heide & rund um Schloss Kochberg), Radwandern (überregionale Radwege Radfernweg Thüringer Städtekette und Saaleradweg), Wasserwandern (Saale). Hinzu kommen die vorhandene regional und überregional bedeutsame Infrastruktur, z. B. in Form historischer, kultureller Sehenswürdigkeiten und baulicher Anlagen (Dornburger Schlösser, Leuchtenburg bei Kahla, Schloss Christiansburg mit Park in Eisenberg und

Klosterkirche Thalbürgel als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung \Rightarrow 2.2, LEP, 1.2.3 Z, denkmalgeschütztes Stadtensemble Dornburg, Barockkirche Eisenberg, barocke Jagdanlage Rieseneck, Jagdschloss Hummelschlain, Wasserschloss Wolfersdorf) wie auch bedeutender Museen (z. B. Porzellanwelten auf der Leuchtenburg, Keramik-Museum Bürgel, Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg, Museum Brehms Welt in Renthendorf). Touristische Potenziale weist der Raum außerdem im Bereich Gesundheitstourismus (staatlich anerkanntes Heilbad Bad Klosterlausnitz mit Kurkliniken und Kurpark, Kristall Sauna-Wellnesspark mit Soletherme, Waldkliniken Eisenberg) auf.

Verbunden mit den weiteren touristischen Angeboten des Oberzentrums Jena, der Mittelzentren Eisenberg, Stadtroda und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz und der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Dornburg-Camburg, Kahla sowie der Töpferstadt Bürgel, bestehen gute Grundlagen, um den Tourismus im Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland in seiner Wirtschaftskraft weiter zu stärken. Insbesondere der Korridor entlang der Saale ist ein Raum, der sich für die langfristige, erfolgversprechende, nachhaltige Entwicklung als Urlaubsregion und damit für eine Etablierung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor eignet. Die dort geschaffene Infrastruktur gilt es, zu entwickeln und gezielt zu vermarkten.

Als Teil der länderübergreifenden Tourismusdestination Saale-Unstrut stellt das Vorbehaltsgebiet Saaleland/Thüringer Holzland wegen der strategisch günstigen Lage zwischen dem Saaletal im Westen und dem Elstertal im Osten sowie zwischen dem Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge im Süden und dem Raum Saale-Unstrut-Triasland im Norden die länderübergreifende Verbindung zwischen wichtigen touristischen Achsen und Tourismusregionen in Thüringen und Sachsen-Anhalt her.

Im Vorbehaltsgebiet befindet sich der einzige Kreuzungspunkt von zwei Routen des deutschlandweiten Radfernwegnetzes (D-Netz) in Thüringen, des Saaleradweges als Teil der D-Netz-Route 11 – Ostsee-Oberbayern und des Fernradweges Thüringer Städtekette als Teil der D-Netz-Route 4 – Mittelland-Route \Rightarrow G 4-33. Die Thüringer Porzellanstraße, die Thüringer Klassiker- und Goethestraße und der Kulturweg der Vögte queren bzw. tangieren das Vorbehaltsgebiet \Rightarrow G 4-36. Damit ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung von vernetzten touristischen Angeboten einschließlich der Stärkung der Tourismuswirtschaft im Gesamtraum. Dies erfordert eine umfassende Kooperation und Koordination der touristischen Akteure.

- G 4-26 Im Vorbehaltsgebiet Teil der Thüringer Städtekette soll die touristische Infrastruktur weiterentwickelt, ausgebaut und vernetzt werden. Die touristischen Akteure im Raum um die Thüringer Städtekette, im Vogtland, im Altenburger Wald- und Seenland sowie im Saaleland/Thüringer Holzland sollen zusammenarbeiten und für den touristischen Gesamtraum höhere wirtschaftliche Effekte erzielen. Die im Rahmen der Bundesgartenschau Gera-Ronneburg 2007 entwickelten Flächen sollen nachhaltig touristisch genutzt werden.**

Begründung G 4-26

Die Thüringer Städtekette ist eine in Ostthüringen etablierte, touristisch stark geprägte Bandstruktur mit zahlreichen touristischen Elementen. Das Vorbehaltsgebiet umfasst den Bereich der Thüringer Städtekette zwischen der Stadt Altenburg, über die Städte Schmölln, Ronneburg (Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen), Gera, Bad Köstritz (Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen) bis Crossen/Elster an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und übernimmt damit eine verbindende Funktion zwischen dem Altenburger Wald- und Seenland, dem Vogtland und dem Saaleland/Thüringer Holzland. Die Stadt Gera befindet sich am Kreuzungspunkt des Tales der Weißen Elster und der Thüringer Städtekette und bildet das nördliche Tor zur Tourismusdestination Vogtland.

Prägendes Element des Vorbehaltsgebiets ist der Radfernweg Thüringer Städtekette, der in der Stadt Altenburg seinen Start- bzw. Endpunkt hat und über ca. 230 km durch Thüringen bis nach Eisennach führt. Im Vorbehaltsgebiet verknüpft der Radfernweg zahlreiche Orte mit kulturhistorischer Bedeutung mit vielfältigen Naturerlebnissen (Skatstadt Altenburg mit Residenzschloss einschließlich Schloss- und Spielkartenmuseum, Lindenau-Museum, Stadtkirche St. Bartholomäi und Rote Spalten als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung \Rightarrow 2.2, LEP, 1.2.3 Z; Theater, Marstall, Teehaus/Orangerie und Mauritianum, Flugwelt Altenburg-Nobitz, Knopfstadt Schmölln, 1000-jährige Eiche Nöbdenitz, Posterstein mit Burg, Rittergut und Kräuterhof, Wassererlebnispfad Sprotte, Ronneburg, Zeitzeugnisse des Uranerzbergbaus und der -aufbereitung sowie Sanierung und Wiedernutzbarmachung belasteter Areale, Gera als Otto-Dix-Stadt mit Jugendstiltheater und Geraer Höhler, Bad Köstritz).

Zwischen Gera und Bad Köstritz verläuft der Radfernweg Thüringer Städtekette gemeinsam mit dem Radfernweg Elsterradweg \Rightarrow G 4-33. Das Tal der Weißen Elster bildet die Nord-Süd-Verbindung, Richtung Süden zum Vorbehaltsgebiet Vogtland und in Richtung Norden nach Sachsen-Anhalt zur Region Saale-Unstrut. In Crossen/Elster beginnt der Elsterfloßgraben, ein überregional bedeutsames technisches Denkmal (Baudenkmal) mit touristischer Bedeutung und verbindendes Element für Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die weitere Entwicklung des Elsterfloßgrabens als naturnahes und touristisch erlebbares Denkmal (Denkmalroute, Naturschutzpfad, Erholungsweg) ist geplant.

Durch das Vorbehaltsgebiet verlaufen die Reußische Fürstenstraße (Beginn in Bad Köstritz), die Via Regia, der Kulturweg der Vögte, durch die Stadt Altenburg die Via imperii sowie die Mitteldeutsche Straße der Braunkohle \Rightarrow G 4-36.

Mit dem Ausbau und der Vernetzung der vorhandenen Potenziale kann der Raum touristisch gestärkt werden. Die aus Landesgartenschau 2030 in der Stadt Altenburg resultierende Attraktivitätssteigerung der Stadt (u. a. durch Beseitigung städtebaulicher Missstände, Revitalisierung von Brachflächen) kann auch positive Effekte insbesondere für den Tourismus in der Stadt Altenburg mit Strahlkraft in das Umland haben, die es nachhaltig zu nutzen gilt.

Die Bundesgartenschau Gera-Ronneburg 2007 als wichtiger Impulsgeber für die Tourismusregion hat mit der Gestaltung des BUGA-Geländes Hofwiesenpark, des naturnahen Gessentales, der Neuen Landschaft® Ronneburg und dem BUGA Begleitprojekt „Resurrektion Aurora“ im Altenburger Land (Gebiet um Löbichau und Beerwalde) die vorhandene Infrastrukturausstattung aufgewertet und Voraussetzungen zu einer nachhaltigen touristischen Nutzung geschaffen.

In Verbindung mit dem Saaleland/Thüringer Holzland, Vogtland und Altenburger Wald- und Seenland ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, die Angebotsvielfalt buchbarer Produkte zu erweitern und so die Tourismuswirtschaft als wichtigen Arbeitgeber in der Region zu stärken. Durch Kooperation mit der länderübergreifenden Tourismusregion Saale-Unstrut ergeben sich Möglichkeiten, diese vielgestaltigen touristischen Angebote noch stärker zu vernetzen und zu vermarkten.

G 4-27 Im Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland sollen die vorhandenen touristischen Potenziale untereinander sowie grenzüberschreitend mit dem Südraum Leipzig vernetzt und für einen kulturprägenden und landschaftsverträglichen, naturverbundenen Tourismus weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-27

Im Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland bestehen mit den Naturräumen Haselbacher See, Hainbergsee, Prößdorfer See, Pahna, Kammerforst, Leinawald und dem Wieratal in Verbindung mit dem Erhalt und Ausbau der touristischen Kohlebahn wie auch der länderübergreifenden Einbindung in die Mitteldeutsche Seenlandschaft und Mitteldeutsche Straße der Braunkohle gute Möglichkeiten, den Raum touristisch in Wert zu setzen und zu einer wettbewerbsfähigen Reiseregion zu entwickeln. Dabei bildet die Kohlebahn mit dem Kulturbahnhof Meuselwitz eine nach Sachsen länderübergreifende touristische Infrastruktur mit einem herausragenden industrikulturellen Wert. Bei der touristischen Weiterentwicklung der Region ist es notwendig, naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen und die naturräumlichen Potenziale in einer Weise zu nutzen, welche die Belastungen für den Naturraum möglichst vermeidet.

Die in der Nordregion entstehende Weidelandschaft zwischen Lucka und Meuselwitz einschließlich des Naturschutzgebietes „Phönix-Nord“ ist so konzipiert, dass langfristig ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem mit Sachsen und Sachsen-Anhalt entstehen kann. Mit der geplanten touristischen Erschließung als Naturlandschaft Neue Wildnis wird der naturverbundenen touristischen Entwicklung im Vorbehaltsgebiet Rechnung getragen.

Zur weiteren touristischen Aufwertung der Region werden aktuell Maßnahmen ergriffen, die ehemalige Bahnstrecke Nobitz – Langenleuba-Niederhain – Narsdorf (Sachsen) unter Nachnutzung der historischen Viadukte als Rad- und Wanderweg (Viaduktweg) auszubauen. Geplant ist auch die länderübergreifende Fortführung nach Sachsen, sodass eine Verbindung zwischen den überregionalen Radwegen Pleiße-Radweg in Thüringen und Mulderadweg in Sachsen geschaffen wird.

Der Landkreis Altenburger Land besitzt eine Vielzahl von kulturellen Kleinoden, die das touristische Angebot erweitern und die Aufenthaltsdauer in der Region erhöhen. Vor allem die Vierseitenhöfe in der Region sind in ihrer Art und Struktur einmalig in Deutschland. Durch eine sinnvolle Wiederbelebung einzelner Höfe (wie z. B. Kunst- und Erlebnishof Quellenhof Garbisdorf/Göpfersdorf, Kulturhof Kleinmecka) kann diese regionale Besonderheit erhalten und erlebbar gemacht werden. Neben der Belebung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens vor Ort entstehen auch Angebote

mit regionaler und überregionaler Strahlkraft (z. B. Marionettentheater im Komödiantenhaus Engertsdorf).

Die Stärkung und Weiterentwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor ist im Altenburger Wald- und Seenland auch wegen der Einordnung des Altenburger Landes als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Bergbaufolgelandschaft, Strukturschwäche) ⇒ LEP, 1.1.4 G unbedingt erforderlich ⇒ G 1-5.

Die aus der Landesgartenschau 2030 in Altenburg zu erwartenden positiven touristischen Effekte für die Stadt Altenburg können auch im Umland besonders durch die Vernetzung der Themen Kultur und Natur genutzt werden und damit zu einer nachhaltigen Aufwertung des Tourismus beitragen.

4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen

Gemäß LEP Thüringen 2025 können in den Regionalplänen bestimmten Gemeinden überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen zugewiesen werden. Die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte. Diese Gemeinden unterscheiden sich von den Zentralen Orten durch ihre überwiegend monofunktionale Ausrichtung ⇒ LEP, 2.2.15 V.

Unter Berücksichtigung der im LEP Thüringen 2025 dargestellten Kriterien werden im Regionalplan Ostthüringen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen ⇒ 1.3. Die Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte ist nicht erforderlich ⇒ LEP, 4.4.5 V, 4.4.6 V, da diese per Definition entsprechende touristische Funktionen übernehmen ⇒ LEP, 2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 1.1.12 G. Somit werden die Oberzentren ⇒ G 1-8 Gera und Jena, die Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums ⇒ G 1-9 Altenburg, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, die Mittelzentren ⇒ G 1-10 Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Pößneck, Schleiz, Schmölln/Gößnitz Stadtroda, Zeulenroda-Triebes und die Grundzentren ⇒ LEP, 2.2.11 Z nicht als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen, aber in ⇒ Karte 4-1 nachrichtlich dargestellt. Davon abweichend hat der Plangeber auch Grundzentren, welche die geforderten Kriterien nachweislich erfüllt haben, die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen. Damit wird zum einen der gewachsenen und gefestigten touristischen Struktur in Ostthüringen Rechnung getragen. Zum anderen werden die besonderen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse mit Blick auf eine zielgerichtete touristische Stärkung im Raum Ostthüringen aufgegriffen.

Im LEP Thüringen 2025 wird Grundsätzliches zur Entwicklung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte geregelt ⇒ LEP, 4.4.3 G.

Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ Karte 4-1 sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.

Landkreis Altenburger Land

- Meuselwitz

Landkreis Greiz

- Bad Köstritz
- Berga-Wünschendorf
- Ronneburg
- Weida

Saale-Holzland-Kreis

- Bürgel
- Dornburg-Camburg
- Kahla

Saale-Orla-Kreis

- Neustadt an der Orla
- Plothen
- Ranis
- Rosenthal am Rennsteig
- Saalburg-Ebersdorf

- **Wurzbach**
- **Ziegenrück**

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- **Cursdorf**
- **Gräfenthal**
- **Königsee**
- **Lehesten**
- **Leutenberg**
- **Meura**
- **Probstzella**
- **Schwarzatal**
- **Schwarzburg**
- **Sitzendorf**
- **Uhlstädt-Kirchhasel**
- **Unterwellenborn**

Begründung Z 4-5

Überörtlich bedeutsame Tourismusfunktionen werden Gemeinden zugewiesen, die aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind. Die Kriterien zur Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen wurden in Thüringen einheitlich auf der Grundlage des \Rightarrow LEP, 2.2.15 V i. V. m. 4.4.5 V, 4.4.6 V erarbeitet und für alle im Regionalplan Ostthüringen 2012 enthaltenen Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion sowie für Orte, die sich seitdem durch eine enorme touristische Entwicklung herausgebildet haben, angewandt. Dabei wurden folgende Kriterien analysiert und einer Bewertung unterzogen:

- nachweisbare bzw. potenzielle touristische Bedeutung, gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Aufenthaltsdauer,
- Vorhandensein eines herausragenden Kulturangebots (landesweite, mindestens jedoch regionsweite Bedeutung),
- überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher Anziehungskraft,
- Eignung für eine nachhaltige touristische Entwicklung und Fähigkeit zur Erfüllung der in der Tourismusstrategie Thüringen 2025 niedergelegten Aufgaben,
- Kooperationen im Tourismus mit anderen Orten/touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus,
- Vorhandensein einer geeigneten touristischen Infrastruktur (u. a. Einbindung in regionales Wander-/Radwegenetz, Vielfalt der gastronomischen Versorgung),
- Vorhandensein einer zertifizierten Touristinformation gemäß DTV/i-Marke,
- Grad der Klassifizierung der touristischen Einrichtungen (DTV, DEHOGA Klassifizierung, Servicequalität o. ä.),
- Grad des barrierefreien Ausbaus touristischer Einrichtungen bzw. serviceorientierter Einrichtungen für die Gäste (DEHOGA-Checkliste),
- Mitgliedschaft in Tourismusverbänden,
- Vorhandensein eines touristischen Marketingkonzepts/touristischen Entwicklungskonzepts,
- Kooperation mit der Thüringer Tourismus GmbH zur Familienmarke,
- gute Verkehrsanbindung,
- besondere naturräumliche Gegebenheiten,
- Lage in einem Schwerpunkttraum Tourismus/Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung,
- Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort (gem. Thüringer Kurortgesetz),
- Vorhandensein von Einrichtungen der Grundversorgung.

Die Anforderungen der Tourismusstrategie Thüringen 2025 an die regionale und örtliche Ebene sind in besonderer Weise zu würdigen und zu berücksichtigen.

Die ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen liegen alle innerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ Karte 4-1. Sie zeigen eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur auf, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig ist. Sie besitzen des Weiteren eine hohe Aufenthaltsqualität, gepflegte Ortsbilder und günstige Verkehrsbedingungen. Die Gästebetreuung und Serviceleistungen tragen zu einer hohen Gästefrequenz und Bildung eines positiven Regionsimages bei. Wichtige Merkmale der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind unter anderem:

Landkreis Altenburger Land

- Meuselwitz – Orangerie im Von-Seckendorff-Park, Heimatmuseum, Kulturbahnhof, touristische Kohlebahn, Hainbergsee, Haselbacher See, Wintersdorfer Drachenbootfestival, Rad- und Wanderweg, Reitwege, Angeln, Tauchen, Segeln.

Landkreis Greiz

- Bad Köstritz – Forschungs- und Gedenkstätte Heinrich-Schütz-Haus, Dahlienzentrum, Köstritzer Palais mit Julius-Sturm-Gedenkzimmer, denkmalgeschützter Köstritzer Park, Köstritzer Schwarzbierbrauerei mit Besucherzentrum im Dreiseithof und Ausstellung im Alten Sudhaus, Rosarium, Hügelgräber, Köstritzer Werfertag, Dahlienfest, Sport- und Freizeitanlagen, Rafting, Reiten, Freizeit- und Erholungsbad, Wanderwegenetz.
- Berga-Wünschendorf – Heimatmuseen Berga, Clodramühle mit Käserei, Dorfensemble Großdraxdorf und Zickra, Herrenhaus Markersdorf, Kulturhof Zickra, Kloster Mildenfurth, Kirche St. Veit Wünschendorf, Klosterruine Cronschwitz, überdachte Holzbrücke Wünschendorf, Märchenwald Wünschendorf, Gondelstation Cronschwitz, Außenlager Schwalbe V in Berga als Teil der Gedenkstätte Buchenwald, Reittouristik, Mountainbiking, Wander- und Radwege, Natursehenswürdigkeiten, Angeln, Kanu- und Schlauchbootfahrten auf der Weißen Elster.
- Ronneburg – historische Altstadt, Marienkirche, Schloss, Ausstellungen und Einrichtungen zur Geschichte des Wismut-Bergbaues, Neue Landschaft ® Ronneburg, Stadtpark, Sportpark, Freibad, Rad- und Wanderwege, Reitwege.
- Weida – Osterburg mit Museum, Oschütztalviadukt, technisches Schaudenkmal Lohgerberei „Friedrich Francke“, Ruine der Widenkirche, Ruine Kornhaus/ehemalige Klosterkirche, Ruine Peterskirche, historisches Rathaus, Gräfenbrücker Eventhof, Sportanlagen, Freibad, Aumatalsperrre, Wander- und Radwege, Reittouristik.

Saale-Holzland-Kreis

- Bürgel – historischer Stadtkern, Keramik-Museum, Töpfereien, Bürgeler Töpfermarkt, Klosterkirche Thalbürgel, Konzertsommer, Heimatmuseum Zinsspeicher Thalbürgel, Wander- und Radwege.
- Dornburg-Camburg – historische Stadtkerne, Dornburger Schlösser (Altes Schloss, Barockschloss, Renaissanceseschloss), Schlossgärten, Rosenfest, Bauhaus-Keramik-Museum Dornburg (Schauwerkstatt/technische Denkmal im ehemaligen Marstall der Dornburger Schlösser), Carl-Alexander-Brücke, Stadtmuseum Camburg, Burg Camburg, Cyriaksruine Camburg, Freibad Camburg, Wander- und Radwege, Wassertourismus, Bogenparcour.
- Kahla – historischer Stadtkern, Leuchtenburg mit Porzellanwelten, Stadtmuseum, Stadtkirche St. Magarethen, Porzellanwerk, Dohlenstein, Freibad, Wander- und Radwege, Wassertourismus.

Saale-Orla-Kreis

- Neustadt an der Orla – mittelalterlicher Stadtkern, historische Fleischbänke, Klosterkirche, Stadtkirche St. Johannes mit Lucas-Cranach-Altar, Stadtpark, Lutherhaus, Museum für Stadtgeschichte, Bismarckturm, Rittergut Knau, Land der Tausend Teiche/Plothener Teichgebiet, Naturlehrpfad, Wander- und Radwege.
- Plothen – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Land der Tausend Teiche/Plothener Teichgebiet, Hausteichhaus mit Ausstellung, Baden, Wander- und Radwege, Naturlehrpfade, Reitwege, Informationsstelle für Umwelt und Naturschutz.
- Ranis – Nationaler Geopark Schieferland, historischer Altstadtkern, Burg Ranis mit Museum und Literaturakademie, Schloss Brandenstein, Thüringer Artenschutzzentrum, Naturlehrgarten, Wisentgehege im Naturerlebnispark Brandenstein, Kinder- und Jugendzentrum Ludwigshof, Wander- und Radwege, Reittouristik.
- Rosenthal am Rennsteig – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Thüringer Meer, Rennsteig-Region, Nationales Naturmonument Grünes

Band, Selbitzsteg, Museum Rennsteig und Mee(h)r, Historischer Rennsteigkeller, Natursehenswürdigkeiten, Burgruine Blankenberg, Aussichtsplattform „Skywalk“ Pottiga, „Pferdebahn“ (Kleinbahn von Blankenstein nach Blankenberg), Beginn des Rennsteiges, Drehkreuz des Wanderns (hier treffen vier überregionale Wanderwege aufeinander: der Rennsteig, der Frankenweg, der Fränkische Gebirgs weg, der Kammweg), weitere Wander- und Radwege (z. B. Saaleradweg, Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail, EV 13).

- Saalburg-Ebersdorf – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Thüringer Meer (Bleilochstausee), Schloss und Park Ebersdorf, Wallfahrtskirche Friesau, Märchenwald Saalburg, Fahrgastschifffahrt, Wassersport, Hausboote, Sommerrodelbahn, Kletterwald, Wander- und Radwege, Reitwege, Angeln.
- Wurzbach – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Rennsteig-Region, Technisches Schaudenkmal Gießerei Heinrichshütte, Heimatmuseum, Naturparkinformationsstelle im Wurzbachhaus, Natursehenswürdigkeiten, Segelflugplatz Titschendorf, Viadukt Bärenmühle, Skiwanderwege und -lift, Rodelbahn, Freibad, Wander- und Radwege (z. B. Rennsteig-Leiter Wurzbach, Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail, EV 13), Reitwege.
- Ziegenrück – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Thüringer Meer, historischer Stadtkern, Wasserkraftmuseum „Fernmühle“, Waldbühne, Gondeln, Bootstation, Reitwege, Wander- und Radwege, Angeln, Draisinefahrten.

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- Cursdorf – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald und im Thüringer Kräutergarten, Nationaler Geopark Schieferland, Olitätenstube und -keller, Endstation (Flachstrecke) Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, Historisches Glasapparatemuseum, Wander- und Radwege (z. B. Panoramaweg Schwarzatal, Schwarzatal-Radweg), Snow- & Sommertubing Anlage, Kleinsportanlage mit Eisstockschießen und Minigolf, Langlaufloipen, Rodeln, elektronische Gästekarte Schwarzatal.
- Gräfenthal – Naturpark Thüringer Wald, Nationaler Geopark Schieferland, Rennsteig-Region, Nationales Naturmonument Grünes Band, Schloss Wespenstein, technisches Schauobjekt Historische Porzellanmanufaktur Wagner & Apfel Porzellan, Grenz- und Heimatmuseum, historisches Marktviertel (Rathaus, Alte Schule, Stadtkirche St. Marien), Barockkirche, Freibad, Wander- und Radwege (z. B. Lutherweg, Schieferpfad am Grünen Band, Mountainbike-Strecke entlang des Rennsteigs, Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail, EV 13), Draisinefahrten.
- Königsee – Naturpark Thüringer Wald, Nationaler Geopark Schieferland, historischer Stadtkern, Waldseebad, Karnevalsmuseum, Heimatmuseum, Kloster Paulinzella mit Museum zur Kloster-, Forst- und Jagdgeschichte, Kräutergarten, Wander- und Radwege (z. B. Lutherweg, Thüringer Waldrandroute), jährlich stattfindendes Kulturfestival in Paulinzella.
- Lehesten – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Rennsteig-Region, Nationales Naturmonument Grünes Band, historische Altstadt, Thüringer Schieferpark, Technisches Denkmal Historischer Schieferbergbau Lehesten, Schieferdorf museum Schmiedebach, Loquitzviadukt, KZ-Gedenkstätte Laura, Altvaterturm, Marionetten- und Papiertheatermuseum, Rennsteighaus Brennersgrün, Wander- und Radwege (z. B. Lutherweg, Schieferpfad am Grünen Band, Rennsteig-Radweg, Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail, EV 13), Reittouristik, Langlaufloipen.
- Leutenberg – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, historischer Stadtkern, Heimatmuseum, Naturparkverwaltung mit Informationszentrum, Freibad, Kinderbauernhof, Wanderangebote (z. B. Kinderwanderweg, Sormitzwanderweg, Leutenberg Wandertag, Thüringer Urwaldpfad Leutenberg), Schiefergebirgstrophy Leutenberg, Drachen- und Gleitschirmfliegen, Angeln, Tennis.
- Meura – Naturpark Thüringer Wald, Nationaler Geopark Schieferland, größtes Haflingergestüt Europas mit nationaler und internationaler Ausstrahlung, Kinderangebote, Stutenmilchprodukte, Flächennaturdenkmal Meurasteine, Talsperre Leibis/Lichte, Heimatmuseum, viele Reit- und Wanderwege, Wohn-mobilstellplatz, Schwimmbad „Auebad“.
- Probstzella – Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Nationaler Geopark Schieferland, Rennsteig-Region, Bauhausdenkmal Haus des Volkes, Grenzbahnhofmuseum, Grenzturm, Nationales Naturmonument Grünes Band, Wander- und Radwege (z. B. Schieferpfad, Loquitz-Radweg, Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail, EV 13), Freibad Marktgörlitz.
- Schwarzatal – Naturpark Thüringer Wald und Thüringer Kräutergarten, Nationaler Geopark

Schieferland, staatlich anerkannter Erholungsort Oberweißbach, Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, Memorialmuseum „Friedrich Fröbel“ mit Oliitätenstube, Kräuterseminare, Fröbelturm, Fröbelwald, Hoffnungskirche, Wander- und Radwege (z. B. Panoramaweg Schwarzatal, digitaler Kräuterlehrpfad, Schwarzatal-Radweg), Meuselbacher Kuppe, Langlaufloipen, Rodeln, Glasbläser-Schauvorführungen, vielfältiges Veranstaltungsprogramm, regionales Leitprojekt „Sommerfrische Schwarzatal“, elektronische Gästekarte Schwarzatal.

- Schwarzburg – Naturpark Thüringer Wald, Nationaler Geopark Schieferland, Fürstliche Erlebniswelten Schloss Schwarzburg mit historischer Schlossanlage, Kaisersaal und Zeughaus mit umfangreicher Waffensammlung, Talkirche (Radwegekirche), Reittouristik, Wander- und Radwege (z. B. Panoramaweg Schwarzatal, Schwarzatal-Radweg), Freibad, Angeln, organisiertes Goldwaschen, regionales Leitprojekt „Sommerfrische Schwarzatal“.
- Sitzendorf – Naturpark Thüringer Wald, Nationaler Geopark Schieferland, Bauernmuseum, Porzellanmanufaktur, Bismarckturm, Bergkirche, Wander- und Radwege (z. B. Panoramaweg Schwarzatal, Schwarzatal-Radweg), Freibad, Angeln, organisiertes Goldwaschen.
- Uhlstädt-Kirchhasel – Schloss Kochberg mit Museum, Liebhabertheater und Landschaftspark, Luisenturm Kleinkochberg, Schloss Weißenburg, Burgruine Schauenforst, Kirchenruine Töpfersdorf, Kapelle Weitersdorf, Flößereimuseum und touristisches Flößen, Wasserwandern auf der Saale, technisches Denkmal „Sägewerk Oberkrossen“, Angeln, Waldweide in der Uhlstädt Heide, Wander- und Radwege (z. B. Goethewanderweg, Saalleitenweg, Saaleradweg), Reittouristik, Drachenfliegen, Freibäder in Rückersdorf und Großkochberg, Sport- und Freizeitzentrum Uhlstädt.
- Unterwellenborn – Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Thüringer Meer (Hohenwartestausee), Wassersportzentrum Saalthal Alter, Kulm mit Aussichtsturm und Hotel Kulmberghaus, Besucherbergwerk „Vereinigte Reviere Kamsdorf“, Schaudenkmal Gasmaschinenzentrale, Bergbau- und Heimatmuseum Könitz, Zechsteinriff-Formation in Könitz, Freibad, Wander- und Radwege (z. B. Hohenwarte Stausee Weg, Wutschetalweg, Saaleradweg, Saale-Orla-Radweg, Radrundweg Bergbauroute).

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wurde die Gemeinde Hohenwarte zur Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgeschlagen. Nach aktuellem Stand konnten die geforderten LEP-Kriterien (siehe oben) hinsichtlich Hotel- und Gastgewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Klassifizierung touristischer Einrichtungen nur teilweise erfüllt werden, sodass eine Ausweisung nicht erfolgen konnte. Mit den in Hohenwarte und Umgebung in Umsetzung befindlichen und geplanten Vorhaben wird die touristische Infrastruktur in den nächsten Jahren aufgewertet, erweitert und damit eine Initialzündung für die Entwicklung im touristischen Bereich erwartet.

Zur effektiven Nutzung der verschiedenen Potenziale bei möglichst geringem Verbrauch natürlicher Ressourcen werden den Orten spezifische touristische Funktionen zugewiesen ⇒ G 4-28.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität der ausgewiesenen Gemeinden ist es notwendig, die größtenteils kulturhistorisch geprägten Ortsbilder sowie ortsspezifischen Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele zu erhalten und aufzuwerten. Dies erfordert die Pflege, Bewahrung und verträgliche Nutzung von Kulturdenkmälern sowie die Sanierung, Modernisierung oder Neuschaffung landschaftlich angepasster Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Darüber hinaus ist der Ausbau der vorhandenen touristischen Infrastrukturen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Saisonverlängerung, von großer Bedeutung. Zudem ist es wichtig, das Beherbergungs- und Gaststätten gewerbe sowie die Freizeitangebote sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verbessern und bei allen Planungen und Maßnahmen die Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit zu berücksichtigen. Touristik-Informationsstellen sollten erhalten oder eingerichtet werden. Weiterhin gilt es, die verkehrstechnischen Anbindungen (Straße, Schiene, besonders des ÖPNV) und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu optimieren, technische Infrastrukturen zu stärken und gezielt zu fördern. Die Realisierung von interkommunalen Kooperationen ist ebenfalls entscheidend, um Synergieeffekte für die umliegenden Gemeinden und die gesamte Region zu erzielen.

Durch eine weitere naturräumlich und raumstrukturell bedingte Verflechtung dieser Orte mit ihrem teilweise durch einzigartige Sehenswürdigkeiten und touristische Anziehungspunkte geprägten Umfeld wird eine Aufwertung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung zum gegenseitigen Nutzen bewirkt.

G 4-28 In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sollen neben der thematischen Ausrichtung Natur- und Aktivtourismus weitere spezifische Schwerpunkte wie folgt entwickelt und realisiert werden ⇒ Karte 4-1:

- **Kultur und Städte in Bad Köstritz, Bürgel, Dornburg-Camburg, Gräfenthal, Kahla, Königsee, Lehesten, Neustadt an der Orla, Probstzella, Ranis, Ronneburg, Rosenthal am Rennsteig, Saalburg-Ebersdorf, Uhlstädt-Kirchhasel, Weida und Berga-Wünschendorf,**
- **Wellness und Gesundheit in Cursdorf, Oberweißbach (Schwarzatal) und Ziegenrück,**
- **Wintersport in Cursdorf, Lehesten, Schwarzatal und Wurzbach.**

Diesen Gemeinden soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-28

Entsprechend den Leitvorstellungen des LEP Thüringen 2025 ⇒ LEP, 4.4, Leitvorstellung 3 stehen bei der weiteren touristischen Nutzung drei Schwerpunkte „Kultur und Städte“, „Natur und Aktiv“ sowie „Wellness und Gesundheit“ im Vordergrund. Zur effizienten Nutzung der verschiedenen touristischen Potenziale bei möglichst geringem Verbrauch natürlicher Ressourcen werden den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen diese spezifischen touristischen Themen zugewiesen ⇒ Karte 4-1.

Die Ausweisung der spezifischen touristischen Themenbereiche erfolgte aufgrund der vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen touristischen Potenziale, darunter insbesondere:

- Natur und Aktiv – Infrastrukturen im Zusammenhang mit touristischen Straßen, Naturattraktionen, regionalen oder überregionalen Wander- und Radwanderwegen, Mountainbiking, Reittouristik, Jagdtouristik, Wasserwandern, Wassersport, Fahrgastschiffahrt, Flößerzentrum, Goldwaschen, Campingtourismus, Jugendcamping, Hotel/ Gastronomie, Jugendfreizeitpark, Nordic-Walking-Zentrum und überregionalen Sportveranstaltungen,
- Kultur und Städte – regional bedeutsames Museum oder Kulturdenkmal, Einrichtung der Umweltbildung, Malschule, Geologischer Lehrpfad, Schieferpark, Kräutertourismus, überregionale Events, Tagungs- und Geschäftstourismus,
- Wellness und Gesundheit – Heilstollen, ortsgebundene Heil- und Kurmittel, Kurpark, Kureinrichtungen,
- Wintersport – Höhenlage, Schneesicherheit, Loipen, Ski-Lifte, Schanzen-Anlagen.

Bei der Entwicklung und Sicherung der Tourismus- und Erholungsfunktion in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen bilden die ausgewiesenen spezifischen touristischen Themen inhaltliche Schwerpunktsetzungen. Die Ausweisung der spezifischen touristischen Themenbereiche erfolgte aufgrund der vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen touristischen Potenziale.

Das vorhandene naturräumliche Potenzial (Eigenart, Unverwechselbarkeit und Schönheit von Natur und Landschaft) und die vorhandene Tourismusinfrastruktur ermöglichen eine weitere Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus in allen in Ostthüringen ausgewiesenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen. Sie besitzen für solche Bereiche wie den Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus konkurrenzfähige Angebote und ausbaubare Potenziale.

Die Gemeinden mit dem touristischen Schwerpunktthema Kultur und Städte verfügen über eine architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, eine Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional/regional bedeutsame Kultureinrichtungen und Events. Teilweise sind sie als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung im ⇒ LEP, 1.2.3 Z ausgewiesen. Mit der Bewahrung und Weiterentwicklung dieser Besonderheiten wird wesentlich dazu beigetragen werden, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu stärken. Die Verbesserung zielgruppenorientierter Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit erhöhen die touristische Attraktivität der Planungsregion.

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen zum Thema Wellness und Gesundheit sind staatlich anerkannte Erholungsorte nach Thüringer Kurortegesetz (Cursdorf, Oberweißbach, Ziegenrück). Darüber hinaus sind in Ostthüringen die folgenden Orte gemäß Thüringer Kurortegesetz prädikatiert (Stand: Januar 2024): als staatlich anerkannte Kurorte Bad Klosterlausnitz (Heilbad), Bad Lobenstein (Moorheilbad), Saalfeld/Saale (Ort mit Heilstollenkurbetrieb), als staatlich anerkannte Erholungsorte Bad Blankenburg, Stadtroda und Zeulenroda (Zeulenroda-

Triebes).

Der Wintersporttourismus als Bestandteil des touristischen Schwerpunktthemas Natur und Aktiv ist auf wenige Gemeinden im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge begrenzt. Bei der Ausweisung wurden die Auswirkungen der Klimakrise mit stetig ansteigenden Lufttemperaturen und somit veränderter Schneesicherheit berücksichtigt. Die ausgewiesenen Gemeinden haben jedoch aufgrund ihrer Höhenlage und Traditionen gute Voraussetzungen für den Wintersporttourismus. Neben den sportlichen Einrichtungen und Angeboten bedarf es auch der Verbesserung der komplementären touristischen Infrastruktur wie Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.

- G 4-29 In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sollen die Ortsbilder deutlich aufgewertet werden. Dabei soll besonders in deren Zentren die Pflege, Bewahrung und verträgliche Nutzung der vorhandenen Kulturdenkmale gewährleistet werden. Eine Beeinträchtigung der Tourismus-, Kur- und Erholungsfunktion sowie des Orts- und Landschaftsbildes durch gewerblich-industrielle Siedlungsflächen soll vermieden werden.**

Begründung G 4-29

Eine attraktive, gebietstypische und erholungsbetonte Gestaltung der Ortsbilder in Tourismusorten ist ein wichtiges Kriterium für die Aufenthaltsqualität. Jedoch zeigen die Ortsbilder in Ostthüringen im Vergleich zu anderen Tourismusregionen teilweise noch erheblichen Nachholbedarf. Insbesondere haben gewerbliche/industrielle Siedlungsflächen wegen ihrer zweckgerichteten technischen Bauformen und Baukörper erheblichen Ausmaßes sowie wegen ihrer Lärm-, Staub- und Geräuschbelastungen beträchtliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und beeinträchtigen die auf Ruhe, Luftqualität und Natur- und Kulturerlebnis ausgerichteten Tourismus-, Kur- und Erholungsfunktionen.

Um im Wettbewerb der Tourismusregionen bestehen zu können und den Erwartungen der Besucher zu entsprechen, sind in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Ostthüringens weitere Verbesserungen, auch hinsichtlich der Anpassung an die Barrierefreiheit, erforderlich. Dies ist besonders bei der Sanierung der Ortskerne von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen und bei der Planung, Gestaltung und Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen in diesen Orten sowie der teilsräumlich akuten Leerstandssituation stärker als bisher zu berücksichtigen.

- G 4-30 In den Städten Altenburg, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Rudolstadt, Saalfeld/Saale, Stadtdroda und Zeulenroda-Triebes sollen neben den Aufgaben im Bereich Kultur und Städte die touristische Infrastruktur im Bereich Natur- und Aktivtourismus und im Städtedreieck am Saalebogen sowie im Raum Eisenberg/Bad Klosterlausnitz auch im Bereich Wellness und Gesundheit ausgebaut werden. Im Städtedreieck am Saalebogen sollen die touristischen Aufgaben kooperativ wahrgenommen werden.**

Begründung G 4-30

Der vorwiegend witterungsunabhängige Kultur- und Städtetourismus ist im geschichtsträchtigen Thüringen ein Wachstumsmarkt, der in den letzten Jahren vor allem in Altenburg, Gera, Greiz, Jena und im Städtedreieck am Saalebogen auf bedeutende Zuwächse verweisen kann.

Die Planungsregion Ostthüringen verfügt mit der Wissenschaftsstadt Jena, der Stadt Saalfeld/Saale als Steinerne Chronik Thüringens und den Residenz- und Kulturstädten Altenburg, Gera, Greiz und Rudolstadt („Schillers heimliche Geliebte“) über Alleinstellungsmerkmale, mit denen anspruchsvolle, überdurchschnittlich gebildete und einkommensstarke Kundengruppen gewonnen werden können. Zu berücksichtigen sind zunehmend auch jüngere Altersgruppen mit moderneren Kulturformen, bei denen Nachfragepotenzial für zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere nach kulturellen Events, besteht. Städtetouristen sind wichtige Multiplikatoren. Die Städte profitieren dabei von der Belebung der Stadt durch Kultur- und Bildungstouristen, von der Verbesserung ihres Images und der Auslastung und Sicherung kultureller, Handels-, gastronomischer und Beherbergungseinrichtungen.

Neben den Aufgaben im touristischen Schwerpunktthema Kultur und Städte sind die in diesen Städten vorhandenen touristischen Infrastrukturen der Schwerpunktthemen Natur und Aktiv sowie Wellness und Gesundheit Grundlagen der Tourismuswirtschaft und müssen deshalb langfristig erhalten und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Marktes ausgebaut werden, z. B. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

Die im Städtedreieck am Saalebogen zu koordinierenden vielfältigen touristischen Aufgabenstellungen ergeben sich aus der Zusammenarbeit von Saalfeld/Saale, Rudolstadt („Schillers heimliche

Geliebte“) und Bad Blankenburg im Rahmen der vertraglich gebundenen Städtekooperation, aus der Lage an der Saale und im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer sowie wegen der in diesem Raum vorhandenen zahlreichen touristischen Elemente.

G 4-31 In Jena als Teil der Impulsregion Erfurt-Weimar-Jena-Weimarer Land sollen infrastrukturelle Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Städtetourismus, insbesondere im Bereich eines hochwertigen Tagungs- und Kongresstourismus, geschaffen werden.

Begründung G 4-31

Der Wachstumsmarkt Kultur- und Städtetourismus bildet ein wichtigstes Tourismussegment in Thüringen. Wesentliche Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Städtetourismus in Jena sind sowohl ein exzellentes innerstädtisches Verkehrsnetz als auch die Anbindung des ÖPNV-Netzes an ein überregionales bis internationales Verkehrsnetz ⇒ G 4-28.

Die Stadt Jena verfügt aufgrund ihrer Geschichte, ihrem hervorragenden Rang unter den wirtschaftlich stärksten deutschen Städten, ihrer städtebaulichen Ausstattung, ihrer vielfältigen gastronomischen und Beherbergungsangebote, kulturellen Einrichtungen von nationaler Bedeutung, modernen Shoppingcentern und Events über gute Voraussetzungen für den Ausbau des Städtetourismus. Hier gilt es vor allem die Strahlkraft des Deutschen Optischen Museums (D.O.M.) als neues touristisches Leitprodukt für die Vermarktung der Stadt und Impulsregion zu nutzen. Wegen der zahlreichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen können daneben die Potenziale im Segment Geschäfts-, Tagungs- und Kongressreisen weiterentwickelt werden. Im Verbund mit Weimar und Erfurt können diese Optionen besonders gut umgesetzt werden. Die drei Städte übernehmen gemeinsam mit dem Landkreis Weimarer Land als Impulsregion eine Leitfunktion bei der touristischen Entwicklung des Freistaates und haben somit strategische Bedeutung für die Gesamtplanung in Thüringen.

Der Städtetourismus lässt sich mit den vielfältigen Möglichkeiten des Kultur- und Bildungstourismus Jena (Deutsches Optisches Museum, Philharmonie, Theaterhaus, Musikfestival „Kulturarena“, Kassablanca, MoMolo, Planetarium, Städtisches Museum, Botanischer Garten, Schillers Gartenhaus, u. a.) mit dem regionalen Umfeld verknüpfen. Dabei kann auch die Kulturlandschaft um das Schlachtfeld von 1806 bei Jena und Auerstedt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Erinnerungskultur und denkmalpflegerischer Aspekte gestaltet und einbezogen werden.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

Für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor ist auch die erforderliche touristische Infrastruktur ausschlaggebend. In Thüringen soll der eingeschlagene Weg des Qualitäts-tourismus konsequent fortgesetzt werden.

Für bestehende einschließlich neu zu errichtender Infrastrukturen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden. Auch entsprechende Dienstleistungen sollen barrierefrei ausgestaltet werden ⇒ LEP, 4.4, Leitvorstellung 2.

Die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Wegeinfrastruktur soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei kommt der Verknüpfung der Wegeinfrastruktur benachbarter Länder sowie der Anbindung an den ÖPNV eine besondere Bedeutung zu ⇒ LEP, 4.4, Leitvorstellung 5. Das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz soll dem Radtourismus dienen und möglichst auch den Alltagsradverkehr aufnehmen. Straßenbegleitende Radwege sollen das vorhandene Radverkehrsnetz ergänzen und als Lückenschluss für das radtouristische Landesnetz genutzt werden. Der Sicherung und Entwicklung des Radfern- sowie Radhauptnetzes ⇒ LEP, Karte 5 soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ LEP, 4.5.15 G.

Eine Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Freizeiteinrichtungen soll in Zentralen Orten bzw. in Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgen ⇒ LEP, 4.4.4 G.

G 4-32 Für die Naherholung geeignete Freiräume zwischen den Siedlungen, insbesondere die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen betreffend, sollen in ihrer Funktion erhalten und infrastrukturell aufgewertet werden. Dazu sollen sich benachbarte Kommunen in Netzwerken zusammenschließen.

Begründung G 4-32

Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für Anwohner als auch

für Touristen ist es erforderlich, siedlungsnahe Freiräume für die Naherholung zu sichern \Rightarrow G 2-15 und die erforderlichen Infrastrukturen wie Rad- und Wanderwege, Gastronomie, Erlebnispfade, Aussichtspunkte usw. zu erhalten, zu schaffen bzw. in ihrer Attraktivität aufzuwerten. Da diese netzartig über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinaus wirksam sind und ständig den sich verändernden Ansprüchen angepasst werden müssen, erfordert das zwingend übergemeindliche Kooperationen.

G 4-33 Mit der Umsetzung des landes- und regionalbedeutsamen Radverkehrsnetzes \Rightarrow LEP, 4.5.15 G sowie der Planung und Realisierung von weiteren landes- und regionalbedeutsamen Radwegen soll die Mobilität der Bevölkerung sowohl für die alltägliche wie auch die touristische und Freizeitnutzung erhalten, ausgebaut und qualitativ verbessert sowie mit den Nachbarregionen vernetzt werden. Bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege sollen bei entsprechender Eignung auch als Radwege genutzt werden.

Begründung G 4-33

Das Radverkehrskonzept 2.0 mit dem fortlaufend aktualisierten und präzisierten radtouristischen Landesnetz bildet den Handlungsrahmen für den Freistaat Thüringen. Es sieht vor, das radtouristische Landesnetz, welches aus Radfernwegen und touristischen Radhauptrouten besteht, weiter zu stärken und durch alltagstaugliche Radhauptrouten zu einem Radroutennetz Thüringen zu verdichten. Die Radfernwege sind insbesondere auf Radfernwalker ausgerichtet und dienen dem Radtourismus. In Ostthüringen gehören folgende Wege zum Radfernnetz des radtouristischen Landesnetzes Thüringen:

- EV13 EuroVelo 13 – Europaradweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail
- I-03 Saaleradweg (Teil der D-Netz-Route 11 – Ostsee-Oberbayern),
- I-08 Elster-Radweg,
- I-10 Rennsteig-Radweg,
- I-11 Radfernweg Thüringer Städtekette (Teil der D-Netz-Route 4 – Mittelland-Route),
- I-13 Euregio-Egrensis-Radfernweg.

Geplant ist die Aufwertung des europäischen Radfernweges Iron Curtain Trails – EuroVelo 13, mit einer Strecke von insgesamt über 7.650 Kilometer (von der Barentssee bis an das Schwarze Meer), durch die Installation der touristischen Radinfrastruktur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

Jena ist der einzige Ort in Thüringen, in dem sich zwei Routen des deutschlandweiten Radfernwege- netzes (D-Netz) kreuzen (Saaleradweg/D-Netz-Route 11 und Radfernweg Thüringer Städtekette/D- Netz-Route 4). Beide Routen sind die Basislinien für ein Netz regionaler Radwander-Routen, die sich daran anschließen.

Die touristischen Radhauptrouten verdichten das Netz der Radfernwege und sind für Tages- oder Wochenendausflüge geeignet. Zum touristischen Radhauptnetz gehören:

- II-01 Orla-Radwanderweg (Freienorla – Pößneck – Triptis),
- II-02 Pleiße-Radweg (Landesgrenze Sachsen – Gößnitz – Altenburg – Landesgrenze Sachsen),
- II-13 (Mühlenradweg Saale-Ilm) Rudolstadt – Remda – Stadttilm,
- II-32 Napoleonradweg (Jena – Apolda),
- II-33 Thüringer Mühlenradweg (Golmsdorf (Saale) – Eisenberg),
- II-35 Gera – Hermsdorf
- II-36 Meuselwitz – Lucka,
- II-37 Altenburg – Landesgrenze Sachsen (Teil der Altenburg-Colditz-Radrouten),
- II-38 Altenburg – Meuselwitz,
- II-39 Triptis – Weida – Wünschendorf,
- II-40 Zwickau – Greiz
- II-41 Loquitz-Radweg (Kaulsdorf – Probstzella – Landesgrenze Bayern),
- II-42 Schwarzatal-Radweg (Bad Blankenburg – Oberweißbach – Neuhaus a. Rw.),
- II-44 Saale-Orla-Radweg (Pößneck – Saalfeld/Saale),
- II-45 Thüringer Waldrandrouten (Saalfeld/Saale – Rudolstadt – Bad Blankenburg – Königsee – Ilmenau – Ohrdruf – Tabarz – Wutha-Farnroda),

- II-48 Bad Lobenstein – Saale,
- II-56 Kahla – Blankenhain – Bad Berka,
- II-66 Göltzschtalradweg (Greiz – Landesgrenze Sachsen),
- II-67 Pößneck – Ziegenrück (Linkenmühle – Krölpa).

Die aufgezeigten Radfernwege und Radhauptrouten werden in der Planungsregion durch weitere regional bedeutsame Radwege und lokale Routen verdichtet und miteinander verbunden (z. B. thematische Radwege auf Landkreisebene: Kreisradrouten Landkreis Greiz und Altenburger Land). Basierend auf den Netzvorgaben des Radverkehrskonzeptes 2.0 für den Freistaat Thüringen erfolgt seit 2022 auch die Entwicklung eines Rad routennetzes für alltagstaugliche Radhauptrouten (Alltagsrad routennetz), welches das touristische Rad routennetz ergänzt.

Der Erhalt, Ausbau und die qualitative Verbesserung des Radwegenetzes in der Planungsregion ist wichtige Voraussetzung sowohl für die Erhöhung der Mobilität im Alltags- und Freizeitradverkehr als auch für die touristische Entwicklung (Radwandern über größere Entfernung, thematische Radroute). Es werden Verbindungen zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten, Schulen usw. ermöglicht und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sowie Vorbehaltsgemeinden Tourismus und Erholung können noch besser als bisher touristisch erschlossen werden. Damit wird ein Beitrag zur Erhöhung der touristischen Wertschöpfung in den ländlich geprägten Regionen und kleineren Städten geleistet.

Besonders wichtig ist die qualitative Verbesserung der vorhandenen touristischen Rad(fern)wege, vornehmlich hinsichtlich Wegeverlauf, Wegeoberfläche, Beschilderung, Radverkehrssicherheit sowie der Ausbau der radtouristischen Infrastruktur. Hierzu zählen Gastronomie, Beherbergung, Fahrradservice, Verknüpfung zu touristischen Anziehungspunkten sowie Sehenswürdigkeiten und zu Radwegen der kommunalen Netzebene.

Ebenso erfordert die Entwicklung eines attraktiven Radverkehrs/Radtourismus die Verbesserung der Voraussetzungen für die Verknüpfung mit dem ÖPNV, u. a. durch die Optimierung von Bike + Ride-Anlagen an Verknüpfungspunkten mit dem ÖPNV, vor allem mit dem Schienenpersonennahverkehr \Rightarrow 3.1.3, G 3-18, G 3-21.

Bei der Weiterentwicklung der radtouristischen Infrastruktur ist auch die zunehmende Bedeutung der Elektromobilität im Radverkehr (Pedelecs/E-Bikes) zu berücksichtigen. Die steigende Nutzung von Pedelecs sowohl im touristischen als auch im alltäglichen Radverkehr \Rightarrow G 3-22 erfordert gleichwohl die Entwicklung/den Aufbau einer Pedelec-tauglichen Infrastruktur (u. a. Ladestationen, Verleih, sichere Abstellmöglichkeiten). Ein Vorreiter hinsichtlich der Lademöglichkeiten für E-Bikes ist die Region Thüringer Meer, wo bereits ein flächendeckendes E-Bike-Ladenetz entstanden ist.

Mit der Erhöhung der Fahrradmobilität können steigende Nachfragepotenziale im Bereich Mountainbike durch die Gestaltung geeigneter Strecken genutzt werden. Hauptsächlich in Jena, im Raum Saalfeld (Feen-Bike-Paradies), im Thüringer Schiefergebirge (Schiefergebirgstrophy) sowie im Eisenberger Mühlthal (TrailOrado Mühlthal Eisenberg) bestehen dafür bereits gute Angebote.

Neben den regional bedeutsamen Radwegenetzen und -routen stellen gerade die lokalen Rundwege mit entsprechender qualitativer radtouristischer Infrastruktur ein ergänzendes Angebot für Tagesausflügler dar.

Wichtig ist, dass die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes in Ostthüringen in einer ressourcenschonenden und flächensparenden Weise fortgeführt wird. So können bei der angestrebten Verdichtung des Radnetzes durch den Ausbau regionaler (regional bedeutsamer) Radwegenetze und -routen und deren Verknüpfung mit dem Landesnetz u. a. die Berücksichtigung bereits bestehender, für die gemeinsame Nutzung geeigneter Wege (land- und forstwirtschaftlich) und die für die radtouristische Nutzung geeigneten vorhandenen Infrastrukturen, wie freigestellte Trassen des Schienenverkehrs (z. B. ehemalige Bahnstrecke Nobitz – Langenleuba-Niederhain mit geplanten Viaduktweg oder ehemalige Bahnstrecke Zeitz – Camburg mit Zuckerbahn-Radweg) wesentlich zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung beitragen.

G 4-34 Das Netz der überregional und regional bedeutsamen Wanderwege soll insbesondere in den Vorbehaltsgemeinden Tourismus und Erholung erhalten, den Anforderungen entsprechend ausgebaut, qualitativ verbessert sowie untereinander und mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.

Begründung G 4-34

Ein attraktives Wanderwegenetz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung des Natur- und Aktivtourismus sowie für die Erlebbarkeit der Landschaft.

Grundlage für die Profilierung und Weiterentwicklung der landesweit und überregional/regional bedeutsamen Wanderwege bildet die Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 einschließlich deren Fortschreibung. Ziel ist die Entwicklung erfolgreicher, d. h marktgerechter Angebote. Dies erfordert ein dauerhaft funktionierendes Wegemanagement mit klaren Zuständigkeiten und die Konzentration von Angebotsentwicklung, Qualitätssicherung und Kommunikation auf eine begrenzte Anzahl von Spitzenprodukten mit hoher Qualität. Dazu kategorisiert das Zielkonzept für das Wanderwegenetz die Wanderrouten nach Prioritäten (A, B und C). Ausgehend von Basis-Qualitätsanforderungen an alle touristisch relevanten Wanderrouten (z. B. Markierung, Legitimation nach Forsten und Tourismus, verbindliche Regelung der Verantwortlichkeiten für die Wegepflege) sowie Qualitätsstandard für die TOP-Routen (z. B. Zertifizierung, Einkehrmöglichkeiten, Anschluss an ÖPNV-Netz, Übernachtungsmöglichkeit, Erschließung mindestens eines überregional relevanten Wanderziels) erfolgte eine Ausrichtung auf ein qualifiziertes touristisches Wanderwegenetz mit den TOP-A-Routen (landesweit bedeutsame Wege) und den TOP-B-Routen (regional/überregional bedeutsame Wege). Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einzelner Routen werden im erweiterten Ergänzungsnetz (C-Routen), welches alle nicht touristisch relevanten Wanderwege umfasst, aufgezeigt.

Die bedeutendste und traditionsreichste Wanderregion Thüringens ist der Thüringer Wald (mit Thüringer Schiefergebirge) mit dem Traditionswanderweg Rennsteig. Darüber hinaus zählen in der Planungsregion Ostthüringen das Saaleland und das Vogtland zu den Wanderregionen mit besonderen Angeboten. Für die Planungsregion Ostthüringen gehören zu den TOP-A-Routen:

- Lutherweg (überregionale Wanderroute),

Wanderregion Thüringer Wald:

- Rennsteig,
- Panoramaweg Schwarzatal,
- Hohenwarte Stausee Weg,

Wanderregion Saaleland:

- SaaleHorizontale,

Wanderregion Vogtland:

- Vogtland Panorama Weg,
- Elsterperlenweg,
- Talsperrenweg Zeulenroda.

Die TOP-B-Routen werden nicht im Einzelnen aufgelistet, da das Routennetz durch Zwischen-evaluierung bzw. Fortschreibung der Wanderwegekonzeption stetigen Veränderungen unterliegt.

Neben den Top-Routen wurden auch Top-Wanderziele in Thüringen identifiziert, die von regionaler und überregionaler Bedeutung sind. Für die Planungsregion Ostthüringen werden die Dornburger Schlösser als Wanderziel mit herausragender Erlebnisqualität ausgewiesen. TOP-Wanderziele sind ebenfalls Schloss Burgk, Leuchtenburg mit Steg der Wünsche & Jagdanlage Rieseneck, Greiz mit Schlössern und fürstlichem Park, Aussichtspunkt Saaleschleifen, Zeulenrodaer Meer, Fröbelturm und Oberweißbacher Bergbahn.

Um den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wegenetz gerecht zu werden, ist eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Wegeinfrastruktur notwendig. Dabei gilt es, die Wegeföhrung (naturnahe Wege, abwechslungsreiche, naturnahe Kulturlandschaften, Aussichtsmöglichkeiten) zu optimieren, die Ausstattung der Wege (Rastplätze, Bänke, Wanderparkplätze) auszubauen, eine einheitliche und durchgängige Beschilderung umzusetzen, wanderfreundliche Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten einzubinden und Anschluss ans ÖPNV-Netz herzustellen. Diese Anforderungen werden von den bestehenden Wanderprädikaten (z. B. Qualitätsweg Wanderbares Deutschland und Premiumweg, Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland) abgebildet. Darüber hinaus ist es wichtig, die Wege untereinander zu vernetzen wie auch touristische, geschichtliche, kulturelle und geologische Attraktionen und Besonderheiten in der Nähe einzubinden, um die Potenziale für Tourismus und Erholung entsprechend nutzen zu können. Dazu eignen sich besonders die Routen mit der Priorität C (erweitertes Ergänzungsnetz). Zugleich ist im Hinblick auf eine bessere Pflegbarkeit und höhere Qualität der touristisch relevanten Routen eine Ausdünnung des C-Routennetzes sinnvoll. Um auch Gästen mit Einschränkungen und Eltern mit Kinderwagen eine Nutzung der Wanderrouten zu ermöglichen, kommt der Entwicklung eines ergänzenden barrierefreien Angebots eine besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzung der Qualitätsverbesserung sowie die Qualitätssicherung setzen ein nachhaltiges und umfassendes Wegemanagement mit klaren Zuständigkeiten voraus. Damit verbunden ist sowohl die

Instandhaltung, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Koordinierung der Wege bis hin zur digitalen Wegeverwaltung als auch die Sicherung und Schaffung einer touristischen Wegeinfrastruktur (u. a. barrierefreie Angebote).

G 4-35 Im Saaleverlauf soll das Wasserwandern unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft und des Hochwasserschutzes gesichert, weiterentwickelt und mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie ÖPNV, Rad- und Wanderwegen, Park- und Campingplätze, Beherbergungsangeboten und Sehenswürdigkeiten entlang der Saale und Saale-Stauseen (Thüringer Meer) verknüpft werden. Bei Infrastrukturmaßnahmen an Wehren und Wasserkraftanlagen sollen den Belangen des Wassertourismus und den infrastrukturellen Voraussetzungen für das Wasserwandern an der Saale besondere Bedeutung beigemessen werden.

An der Weißen Elster sollen die Angebote für das Wasserwandern entsprechend den Möglichkeiten ausgebaut und mit den Angeboten der entlang der Weißen Elster liegenden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sowie den Angeboten der Städte Gera und Greiz verknüpft werden.

Begründung G 4-35

Da Ostthüringen zu den wenigen Regionen gehört, die über Voraussetzungen für das Wasserwandern verfügt, bieten diese touristischen Potenziale eine Möglichkeit zum Ausbau der Tourismuswirtschaft.

Der raumverträgliche Ausbau des Wasserwanderns entlang der Saale stellt eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen touristischen Nutzungen, wie dem Wander- und Radtourismus, dar. Das Wasserwandern ist geeignet, vorteilhafte Verknüpfungen mit anderen touristischen Angeboten und Infrastruktureinrichtungen der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Dornburg-Camburg, Kahla, Uhlstädt-Kirchhasel, Ziegenrück, Saalburg-Ebersdorf und Rosenthal am Rennsteig sowie der Städte Jena, Saalfeld/Saale und Rudolstadt zu erreichen. Hinsichtlich der Verknüpfung von Wasserwandern mit anderen touristischen Angeboten kann aufgrund der avisierten touristischen Entwicklung perspektivisch auch der Ort Hohenwarte besondere Bedeutung erlangen. Die Aufwertung der vorhandenen Infrastrukturen, einschließlich Schleusen, Slipanlagen, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten, führt zu attraktiven Erholungsmöglichkeiten. Dazu können Synergieeffekte in Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Saaleradweg genutzt (z. B. Rastplätze, Gaststätten, Übernachtungsmöglichkeiten) und Angebote mit denen benachbarter Regionen verknüpft werden.

Dies erfordert intensive Abstimmungen auf kommunaler Ebene sowie die gezielte Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur durch die Kommunen. Dabei sind die fachspezifischen Belange, vor allem des Natur- und Landschafts- und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Neben einer umfassenden touristischen Infrastruktur in Verbindung mit einem abwechslungsreichen Gewässerverlauf kann der Erlebniswert des Wasserwanderns durch eine möglichst durchgängige Befahrbarkeit mit wenigen Hindernissen (z. B. Wehranlagen, Sohlrampen, Umtragesituationen) gesteigert werden. Im Zuge von geplanten Maßnahmen zur naturnahen Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer (Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz) sollten technische Lösungen für touristische Zwecke realisiert werden, welche ein Überqueren der Wehranlagen für Wasserwanderer möglich macht. Grundlage für die weitere Entwicklung kann die „Untersuchung und Bewertung der Wasserwanderinfrastruktur entlang der Thüringer Saale“ aus dem Jahr 2017 sein.

Entlang der Weißen Elster ist eine durchgängige wassertouristische Nutzung nicht möglich. Partiell werden seit vielen Jahren Aktivitäten umgesetzt, wie z. B. Kanustrecken Bad Köstritz – Gera, Berga/Elster – Wünschendorf, Gondelstation Wünschendorf. Diese bilden gute Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau des Wasserwanderns entsprechend den Möglichkeiten an der Weißen Elster in Verknüpfung mit den weiteren touristischen Angeboten der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Bad Köstritz, Berga-Wünschendorf, Weida sowie der Städte Gera und Greiz.

G 4-36 Die Touristischen Straßen:

- **Deutsche Alleenstraße,**
- **Bier- und Burgenstraße,**
- **Reußische Fürstenstraße,**
- **Thüringisch-Fränkische Schieferstraße,**
- **Thüringer Klassikerstraße/Goethestraße,**
- **Thüringer Porzellanstraße,**

- Deutsche Spielzeugstraße,
- Mitteldeutsche Straße der Braunkohle,
- Straße der deutschen Sprache,
- Kulturweg der Vögte,
- Transromanika,
- Via imperii und
- Via Regia

sollen mit ihren architektonischen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und/oder landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten erhalten und stärker mit touristischen Angeboten, insbesondere der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen thematisch verknüpft werden.

Begründung G 4-36

Die touristischen Straßen können sich zu einem wichtigen Teil des regional bedeutsamen touristischen Wegenetzes entwickeln. Sie bieten aufgrund ihrer kulturhistorischen, landschaftlichen und thematischen Besonderheiten touristische Potenziale, die für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft genutzt werden können. Möglichkeiten ergeben sich dabei auch, indem touristische Infrastrukturen entlang der touristischen Straßen deren thematische Besonderheiten aufgreifen und ihre Angebote danach ausrichten. Dabei können auch die entlang der touristischen Straßen liegenden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen touristisch aufgewertet und stärker vermarktet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die betreffenden Gemeinden zeitgemäße Konzepte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Straßen und der hier vorhandenen touristischen und kulturellen Angebote erarbeiten und umsetzen.

4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

- G 4-37** Die Gebiete des ehemaligen Uranerzbergbaues und des ehemaligen Braunkohlebergbaues in den Landkreisen Greiz und Altenburger Land sollen nachhaltig zu einer gestalterisch akzeptanzfähigen und vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft mit ausgeprägter kulturlandschaftlicher Identität entwickelt werden. Die abschließenden raumbedeutsamen Sanierungsmaßnahmen sollen mit der Regionalentwicklung verknüpft werden.

Begründung G 4-37

Eine akzeptanzfähige und vielfältig nutzbare Bergbaufolgelandschaft ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Gebiete des ehemaligen Uranerz- und Braunkohlebergbaues. Wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Wandel sind nur auf der Grundlage einer relativ intakten Umwelt und einer Identität stiftenden Kulturlandschaft erfolgreich realisierbar.

- G 4-38** Mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sollen die Gebiete des ehemaligen Uranerzbergbaues und des ehemaligen Braunkohlebergbaues weitgehend nachsorgefrei werden. Zur Überwachung der Sanierungsergebnisse und Steuerung von evtl. erforderlichen Pflegemaßnahmen soll ein langfristiges Monitoring gesichert werden.

Begründung G 4-38

Zur Sanierung der Folgen des ehemaligen Bergbaues in den Räumen um Ronneburg und Seelingstädt bzw. um Meuselwitz und Lucka wurden hohe Aufwendungen eingesetzt. Der weitgehende Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist mittelfristig zu erwarten. Dabei ist zur Vermeidung von erheblichen Folgekosten auf eine weitgehende Nachsorgefreiheit zu orientieren. Zur Überwachung der Sanierungsergebnisse ist ein entsprechendes Monitoring anzuwenden, um auf evtl. veränderte Erfordernisse der Steuerung der Sanierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig reagieren zu können.

4.7.1 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues

G 4-39 Für die räumlichen Schwerpunkte der Sanierung des ehemaligen Tagebaus Lichtenberg einschließlich der umliegenden Haldenaufstandsflächen im Raum Ronneburg sowie der ehemaligen industriellen Absetzanlagen und des ehemaligen Aufbereitungswerkes bei Seelingstädt sollen die kommunal abgestimmten Leitpläne zur Gestaltung der Folgenutzungen als Grundlage angewandt werden. In Verbindung mit dem Abschluss der Sanierung soll eine angemessene Erinnerungskultur an den Uranerzbergbau in Ostthüringen, seine Ursachen, Folgen und die Sanierung erreicht werden.

Begründung G 4-39

Die Räume um Ronneburg und Seelingstädt stellen besondere Schwerpunkte der Sanierung der Betriebsflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues dar. Hier ist eine besondere Dichte der Standorte von Tagebau, Halden, obertägigen Schacht- und sonstigen Betriebsanlagen sowie den industriellen Absetz- und Aufbereitungsanlagen gegeben. Diese Räume waren deshalb auch konzeptionelle Arbeitsschwerpunkte für die Abstimmung, Vorbereitung und Gestaltung der Folgenutzungen. Dazu liegen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und den betroffenen Kommunen in einem umfassenden Anhörungsverfahren abgestimmte Leitpläne vom Dezember 2000 für den Raum Ronneburg und Dezember 2003 für den Raum Seelingstädt vor. Diese Leitpläne und ihre Fortschreibungen sollen Grundlage für die Verknüpfung der abschließenden Sanierungsmaßnahmen mit der Regionalentwicklung sein. Für nachfolgende Generationen soll in Verbindung mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen eine akzeptanzfähige Form der Erinnerungskultur an den Bergbau, seine Ursachen, Folgen und Sanierungsaufwendungen gefunden werden.

G 4-40 Die Vorbereitung und Gestaltung der Folgenutzungen der Betriebsflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues sollen schwerpunktmäßig auf die Schaffung eines Regionalen Grünzuges gerichtet sein. Vorrangige Folgenutzungen sollen die Waldmehrung, die Sukzession, der Arten- und Biotopschutz, der Tourismus und die Naherholung sowie die landwirtschaftliche Nutzung sein. Der Regionale Grünzug soll durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Biotopverbundes mit den umliegenden Freiräumen vernetzt sein.

Begründung G 4-40

Mit dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 und dem Regionalplan Ostthüringen 2012 wurde als eine übergreifend akzeptierte Zielvorstellung die Schaffung eines Regionalen Grünzuges in der Wismutregion Thüringen Ost erarbeitet und verankert. Damit wurde den Möglichkeiten der Nachnutzung der ehemaligen Betriebsflächen des Uranerzbergbaues, den technischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie den kommunalen Zielvorstellungen entsprochen. Die Wiederherstellung einer gefährdungsfreien und intakten Umwelt ist eine Grundvoraussetzung für die Gesundung der Region und Bewältigung des Strukturwandels. Der Regionale Grünzug ist ein wesentlicher Bestandteil der Neugestaltung einer identitätsstiftenden Kulturlandschaft in einer ehemals vom Bergbau völlig verwandelten Region.

Der Regionale Grünzug berührt die im Verein Wismutregion Thüringen Ost e.V. im Sinne einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammenwirkenden Städte und Gemeinden. Die räumliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird vom Regionalplan nicht abschließend flächenscharf bestimmt. Die Flächen und die Art der konkret umzusetzenden Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Grünzugs im Einzelnen sind von den betroffenen Kommunen und regionalen Akteuren zu bestimmen. Wichtige Grundlagen bilden dabei das regionale Maßnahmenprogramm Zukunftsinitative Wismutregion und kommunale Leitpläne sowie Sanierungskonzepte der Wismut GmbH, Landschaftspläne, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen bzw. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und weitere kommunale Entwicklungsvorstellungen. In Kontinuität zu den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringen 1999 und des Regionalplans Ostthüringen 2012 sind im Ergebnis des Fortschreibungsverfahrens im jetzigen Regionalplan folgende Gebiete als Kernbestandteile des Regionalen Grünzugs festgelegt ⇒ Raumnutzungskarte:

- das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-41,
- die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-3, fs-30 und fs-35,
- die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial fp-15, fp-16, fp-17 und fp-18.

Als Grün-Vernetzungen innerhalb des Regionalen Grünguges wirken insbesondere das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-40 und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-33.

Als Grün-Vernetzungen des Regionalen Grünguges mit den umgebenden Landschaftsräumen wirken vor allem das Sprotte-, Gessen-, Wipse- und Fuchsbachtal (FS-1, FS-37, FS-38 und FS-39). Der Regionale Grüngug beinhaltet in den genannten Kern- und Vernetzungsräumen auch die raumverträgliche Einordnung von Funktionen für Freizeit, Erholung und Tourismus. Für Teilflächen des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-30 orientiert der Regionale Grüngug darauf, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Geeignete Suchräume (Betrachtungsraum) für die Einordnung linearer bzw. kleinflächiger Maßnahmen zur Grüngestaltung und Anreicherung von Biotopstrukturen bilden darüber hinaus die im Umfeld der Kerne des Regionalen Grüngugs gelegenen Straßen und Wege sowie auch ergänzend die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung, wobei hier der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten ist.

- G 4-41 Im Raum um Ronneburg, Seelingstädt und Löbichau (Wismutregion Thüringen Ost) sollen die Funktionen Tourismus, Freizeit und Naherholung weiterentwickelt werden. Die Flächen und bereits bestehenden touristischen Infrastrukturen der Bundesgartenschau 2007 sollen als ein touristischer Kernstandort nachhaltig genutzt und mit weiteren touristischen Standorten verknüpft werden.**

Begründung G 4-41

Im Raum der vom Uranerzbergbau in unterschiedlicher Weise direkt betroffenen Städte und Gemeinden, als Wismutregion Thüringen Ost bezeichnet, sind aufbauend auf dem bisher erreichten Strukturwandel, den vorhandenen Potenzialen und unter Berücksichtigung des mittelfristig zu erwartenden Abschlusses der Sanierung die Funktionen Tourismus, Freizeit und Naherholung auszubauen. Dies trägt zu einem wesentlichen Imagewandel und zur Neuorientierung der Region bei. Dabei soll eine Verknüpfung der touristischen Standorte in der Region und angrenzender Räume mit der nachhaltigen Nutzung der Bundesgartenschau 2007 als einem touristischen Kernstandort verwirklicht werden ⇒ 4.6.2, 4.6.3.

- G 4-42 Für die ehemalige bergbaubedingte verkehrliche Infrastruktur soll die Nachnutzung entsprechend den regionalen Erfordernissen sichergestellt werden. Für alle zur Nachnutzung nicht geeigneten betrieblichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der verkehrlichen Infrastruktur des ehemaligen Uranerzbergbaus soll der vollständige Rückbau erfolgen. Im Abschnitt zwischen Ronneburg und Großenstein soll die vorhandene Bahnstrecke auch für eine mögliche Einbindung des Vorranggebietes großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Industriegroßstandort Ostthüringen ⇒ Z 2-2, G 3-9 vorgehalten werden.**

Begründung G 4-42

Die Nachnutzung bzw. der Abriss der bergbaubedingten verkehrlichen Infrastruktur ist weitgehend vollzogen. Bis zum Abschluss der Sanierung sind noch die übrigen, bereits mit den Kommunen abgestimmten Maßnahmen zur Nachnutzung durchzuführen. Alle sonstigen nicht nachnutzbaren Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind rückzubauen, um neuen Flächennutzungen zur Verfügung zu stehen. Zur Sicherung der Anschlussmöglichkeiten des Industriegroßstandortes Ostthüringen ist in dem Abschnitt zwischen Ronneburg und Großenstein die Bahntrasse vorzuhalten.

Die Notwendigkeit der Festlegung ergibt sich aus dem regionalen Willensbildungsprozess in Verbindung mit der Erarbeitung des Regionalen Maßnahmenprogramms für die Wismutregion Thüringen Ost. Es wird angestrebt, durch die gezielte Nachnutzung der bergbaubedingten Verkehrsinfrastruktur eine nachhaltige und vorteilhafte Regionalentwicklung zu gewährleisten.

- G 4-43 Die Steuerung des Wiederanstieges des Grundwassers soll bis zur Herstellung eines ausgeglichenen und sich weitestgehend selbstregulierenden Gebietswasserhaushaltes durchgeführt werden. Das Monitoring des Grundwasseranstieges und der Grundwasserbeschaffenheitsentwicklung insbesondere im Teilraum Ronneburg soll weiterhin sichergestellt werden. Das gefasste Grundwasser soll durch gezielte Steuerungs- und Behandlungsmaßnahmen so aufgearbeitet werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen in den zur Einleitung vorgesehenen oberirdischen Gewässern nicht zu besorgen sind.**

Begründung G 4-43

Mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues werden sich neue quasi-natürliche Grundwasserverhältnisse einstellen. Eine vollständige Wiederherstellung vorbergbaulicher Landschaftsformen und Oberflächenabflussverhältnisse ist bergbaubedingt nicht möglich. In einem mittel- bis langfristigen Zeitraum müssen deshalb der Grundwasseranstieg und die Qualität des austretenden Wassers im ehemaligen Bergbaurevier beobachtet und kontrolliert werden. Aus den Ergebnissen des Monitorings sind Entscheidungen zur Dauer der Wasserbehandlung, vor allem der im Gessental gefassten Grundwässer, zu treffen. Zukünftige Nutzungen im Umfeld der Wasserfassungsanlagen dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen. Im Bereich Seelingstädt wird die Behandlung kontaminiert Wässer (Sicker- und Grundwässer) als Langzeitaufgabe bis zur Erreichung zulässiger Einleitwerte bestehen bleiben. Der Sickerwasserstrom aus dem Bereich der Absetzanlagen IAA Trünzig und IAA Culmitzsch wird auch nach deren Sanierung nicht ganz versiegen und aufgrund des dort gelagerten Schadstoffpotenzials so kontaminiert sein, dass eine direkte Abgabe in die Vorflut nicht erlaubt werden kann. Die Wässer werden noch über einen langen Zeitraum gefasst und behandelt werden müssen.

G 4-44 Im Raum des ehemaligen Tagebaus Lichtenberg einschließlich umliegender Haldenaufstandsflächen und der Flächen ehemaliger obertägiger Betriebsanlagen sollen vor allem folgende Nachnutzungen angestrebt werden:

- Waldmehrung, Sukzession, Arten- und Biotopschutz,
- landwirtschaftliche Nutzung,
- Tourismus, Freizeit und Erholung,
- Nutzung der Solarenergie

Im Raum Paitzdorf sollen die ehemaligen Betriebsflächen des Uranerzbergbaus vor allem für die Waldmehrung und die freiraumstrukturelle Aufwertung genutzt werden.

Begründung G 4-44

Dem Leitplan zur Gestaltung der Folgenutzungen im Raum Ronneburg entsprechend sollen die im Grundsatz der Raumordnung benannten Nachnutzungen ermöglicht werden. Auf dem Verfüllkörper des ehemaligen Tagebaus Lichtenberg und den angrenzenden Haldenaufstandsflächen sollen große Flächenanteile für die Waldmehrung vorgesehen werden. Das betrifft vor allem den Südteil dieses Sanierungsraumes. Der an die Stadt und die Neue Landschaft® Ronneburg (Bundesgartenschau 2007) angrenzende Sanierungsraum soll Aspekte der Gestaltung als Landschaftspark berücksichtigen. In der Raumnutzungskarte wurden dazu die kommunalen Zielvorstellungen des Leitplans zu einem regionalplanerischen Grundgerüst geformt. Die ganz konkrete Ausformung der Mischung von künftigen Wald- und Offenlandbereichen sowie Sichtachsen ist Gegenstand der abschließenden Sanierungsmaßnahmen und nachfolgenden Pflegemaßnahmen. Aspekte der Erinnerungskultur und des Tourismus sind zu berücksichtigen.

G 4-45 Im Raum Seelingstädt sollen die ehemaligen Betriebsflächen der industriellen Absetzanlagen einschließlich umliegender Haldenflächen vor allem für die Waldmehrung, den Arten- und Biotopschutz, Tourismus und Erholung sowie für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Zukünftige Nutzungen auf den Flächen der ehemaligen industriellen Absetzanlagen sollen die Funktion der errichteten Endabdeckung und der Oberflächenwasserableitungen nicht beeinträchtigen. Im Raum des ehemaligen Aufbereitungswerks Seelingstädt sollen vor allem die Waldmehrung, Sukzession, Arten- und Biotopschutz, Gewerbe und Sondernutzungen sowie Tourismus und Erholung angestrebt werden.**Begründung G 4-45**

Entsprechend dem Leitplan zur Gestaltung der Folgenutzungen im Raum Seelingstädt sollen die im Grundsatz der Raumordnung benannten Nachnutzungen ermöglicht werden. Die Nutzung der Solarenergie soll auf dafür geeigneten Teilflächen geprüft werden Der Prüfauftrag gilt ebenso für die auf Teilflächen des ehemaligen Aufbereitungswerks Seelingstädt angestrebte Sondernutzung. Die Entwicklung der Gewerbeflächen und der Waldmehrung ist bereits größtenteils vollzogen. Funktionen des Tourismus und der Erholung sollen unter gezielter räumlicher Steuerung ermöglicht werden. Dabei sind Aspekte der Erinnerungskultur zu berücksichtigen. Die Endabdeckungen der IAA Trünzig und Culmitzsch sind technische Sanierungsmaßnahmen, die den Schadstoffaustausch aus den Absetzbecken nachhaltig und langfristig reduzieren. Das langfristig stabile System dient auch dazu, einen direkten Kontakt von Menschen und Tailings zu verhindern und eine

eingeschränkte Nachnutzung zu ermöglichen. Dabei muss die Ableitung der anfallenden Niederschlagsgewässer gewährleistet werden.

4.7.2 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Braunkohlebergbaus

- G 4-46** Noch bestehende bergbaubedingte Sanierungs-, Rekultivierungs- und Gestaltungsdefizite im Bereich der Halden, Kippen, Böschungssysteme und Restlöcher sollen im Interesse der Schaffung einer vielfältig nutzbaren, landschaftlich erlebniswirksamen und ökologisch stabilen Bergbaufolgelandschaft überwunden werden.

Begründung G 4-46

Die Sanierung und Wiedernutzbarmachung der vom Braunkohlenbergbau beanspruchten Flächen sind im Altenburger Land weit fortgeschritten. Insbesondere durch die Gestaltung und Flutung des Haselbacher Sees, den Rückbau von Gebäuden und Anlagen, die Beseitigung von Altlasten, das gezielte Wiederaufforsten sowie die Erhaltung bzw. Schaffung von Sukzessionsflächen und Biotopelementen ist eine vielfältige, landschaftlich erlebniswirksame und ökologisch wertvolle Landschaft entstanden. Umso wichtiger ist es, den begonnenen Prozess konsequent im Sinne einer sicheren und weitestgehend nachsorgefreien, vielseitig nutzbaren Bergbaufolgelandschaft weiterzuführen und noch bestehende Sanierungs-, Rekultivierungs- und Gestaltungsdefizite abzubauen.

- G 4-47** Die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushaltes soll gewährleistet werden. Durch weiteres Monitoring des Grundwasserwiederanstieges insbesondere im Teilraum Lucka – Meuselwitz – Kriebitzsch – Rositz – Wintersdorf – Haselbacher See sollen nutzungs- und planungsrelevante Folgeerscheinungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Begründung G 4-47

Das nördliche Altenburger Land gehört überregional zu den Gebieten mit massiven bergbaubedingten Eingriffen in die komplexen hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse (unter anderem Grundwasserabsenkung, Störung/Unterbrechung natürlicher Grundwasserleiter, Verlegung von Vorflutern). Mit der Einstellung bzw. Reduzierung der bergbaulichen Tätigkeit und damit der intensiven Entwässerung sowie in Verbindung mit Flutungsprozessen von Tagebaurestlöchern erfolgt ein großräumiger Grundwasseranstieg.

Das Erreichen stationärer Grundwasserverhältnisse führt in einzelnen Teilgebieten zu flurnahen Grundwasserständen, die stellenweise weniger als 2 m unter Gelände liegen. Das Erreichen dieser flurnahen Grundwasserstände kann zu Vernässungen der Oberfläche mit flächenhaften Nutzungseinschränkungen bzw. -gefährdungen führen und entsprechend negative Auswirkungen auf die vorhandenen oder geplanten Flächennutzungen (z. B. Bebauung, Infrastruktureinrichtungen, Landwirtschaft, Stabilität von Böschungen) haben. Weiterhin besteht die Gefahr der Aktivierung von Altlasten und Tiefbaubereichen durch den Grundwasserwiederanstieg.

Das Grundwassermanagement ist eine unabdingbare Voraussetzung, um Nutzungskonflikte und Gefährdungspotenziale frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Hieraus lassen sich entsprechende Maßnahmen zur Konfliktminimierung und Gefahrenabwehr ableiten.

- G 4-48** Für den Haselbacher See soll bis zur Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse ein Ausgleich von Verdunstungs- und Abströmverlusten durch kostenneutrale Bereitstellung von Wasser in geeigneter Qualität und Quantität gesichert werden. Im Haselbacher See soll dauerhaft eine Wasserqualität gewährleistet werden, die eine wassergebundene Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung, insbesondere einen Badebetrieb, ermöglicht.

Begründung G 4-48

Hydrologische Berechnungsmodelle gehen davon aus, dass der Haselbacher See zur Gewährleistung seiner Funktionen mittel- bis langfristig auf die Zufuhr von Fremdwasser zum Ausgleich der Verdunstungs- und Abströmverluste angewiesen ist. Aufgrund seiner geringen mittleren Tiefe weist der Haselbacher See eine hohe Anfälligkeit für Eutrophierung auf; zudem besitzt er ein ausgeprägtes Versauerungspotenzial. Deshalb ist es notwendig, im Haselbacher See dauerhaft eine Wasserqualität zu gewährleisten, die ein „Umkippen“ des Sees und somit den Verlust der Funktionalität hinsichtlich des Wassersports und Badebetriebs ausschließt.

Plankarten

Karte 1-1 *Raumstruktur*

Karte 3-1 **Verkehr**

Karte 4-1 **Tourismus**

Raumnutzungskarte